

282 Dis. Jur. 1282

**Verfassung und Verwaltung**  
der  
**Reichsstadt Donauwörth**  
(1193—1607).

□

**Inaugural-Dissertation**

der juristischen Fakultät  
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

**Hermann Stenger**

aus Schaftlach,  
Rechtspraktikant in München.

==== Approbiert am 11. Januar 1909. ====



Donauwörth.

Druck der Buchhandlung Ludwig Auer  
1909.

**Verfassung und Verwaltung**  
der  
**Reichsstadt Donauwörth.**

Verfassung und Verwaltung  
der  
Reichsstadt Donauwörth  
(1193—1607).



**Inaugural-Dissertation**

der juristischen Fakultät  
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

**Hermann Stenger**

aus Schaftlach,  
Rechtspraktikant in München.

==== Approbiert am 11. Januar 1909. ====



Donauwörth.  
Druck der Buchhandlung Ludwig Auer  
1909.

: Referent: :  
Universitäts-Professor Dr. K. RIEKER.

## Vorwort.

**G**ründliche Städtegeschichten, zumal unserer alten Städte am Rhein und an der Donau, mit besonderer Berücksichtigung ihrer Verfassung sind ein dringendes Bedürfnis.“ — Diese Worte Georg Ludwig v. *Maurers* („Geschichte der Städteverfassung“, Band I, Seite 187) möchte ich voranschicken, um die Existenzberechtigung der nachstehenden Arbeit darzutun. Freilich schmeichle ich mir nicht, den bisherigen Forschungen auf dem Gebiete der Städtegeschichte wesentliche, neue Resultate hinzufügen zu können. Immerhin wird aber der bescheidene Beitrag, den ich zu liefern beabsichtigte, wenigstens die bisher gewonnenen Ergebnisse durch weitere Belege festigen.

Die vorliegende Abhandlung sollte einem doppelten Zweck dienen. Zunächst war sie als juristische Inaugural-Dissertation bestimmt und sodann sollte sie auch als selbständige Publikation eines historischen Vereins erscheinen. Infolgedessen mußte einerseits namentlich den Belegen ein größerer Raum zugewiesen werden. Daß diese, soweit sie sich mit den Quellen beschäftigen, auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen können, ist klar. Es handelt sich hier stets nur um eine beispielsweise Anführung von Fundstellen; der sehr problematische Wert einer erschöpfenden Zusammenstellung würde auch die darauf verwendete Mühe keineswegs verlohnt haben. Andererseits erschien aber auch eine engere Fassung des Themas nicht angezeigt. Da es eine spezielle Vorarbeit auf diesem Gebiet noch nicht gibt, glaubte ich, durch Sammlung des ziemlich zerstreut liegenden Materials zunächst einen mehr allgemeinen Ueberblick über das Thema geben zu sollen. Eine eingehendere Darlegung der berührten Einzelgebiete mußte spätern Arbeiten und Bearbeitern vorbehalten werden.

In dieser Beziehung möchte ich namentlich ein Gebiet hervorheben, das ich im Interesse der Uebersichtlichkeit und des Umfangs meiner Arbeit vollständig ausgeschaltet habe, nämlich die Darstellung des gerichtlichen Verfahrens in Schwäbisch-Wörth. Ein Bearbeiter desselben findet hiefür reichlichen Stoff im Münchener Reichsarchiv, das ein vollständiges Exemplar des Wörther Prozeßrechts, eine „Reformation“ aus dem 16. Jahrhundert, bewahrt. Dasselbe (AM 3, Nr. 13) enthält auf 167 Pergamentblättern 54 Titel; Konzeptbruchstücke hiezu befinden sich im fürstlichen Archiv in Wallerstein unter dem etwas irreführenden Sammelnamen „Donauwörther Stadtrecht“.

Nicht im Rahmen des Themas lag das Zivilrecht. Hiefür böten namentlich die Ratsprotokolle und der übrige Bestand des Donauwörther Stadtarchivs, sowie die Urkunden des Reichsarchivs eine Menge Anhaltspunkte.

Weniger reichhaltig ist das Material, das für eine Geschichte der Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes zur Verfügung steht. Immerhin wäre eine derartige Arbeit hauptsächlich auf Grund der Registraturbücher und der Briefsprotokolle im Donauwörther Stadtarchiv sehr dankenswert. Ich mußte mich in dieser Beziehung auf wenige, skizzenhafte Angaben allgemeiner Natur, denen lokale Spezialstudien nicht zugrunde liegen, beschränken.

Eingehender Quellenforschungen kann sich noch keine Arbeit, die sich mit den Rechtsverhältnissen Schwäbisch-Wörths beschäftigen will, entschlagen. Einige der vielen bisher noch unveröffentlichten Urkunden, die mir besonders beachtenswert erschienen und Bezug zum vorliegenden Thema hatten, teile ich im Anhang nach sorgfältiger Kollation mit. Benützt wurden, soweit möglich, die Originalurkunden. Wo diese fehlen, bieten namentlich die beiden im Donauwörther Stadtarchiv vorhandenen Urkundenbücher (Kopialbücher) mit ihren zum Teil vidimierten Abschriften wertvolle Ergänzungen.

In Anbetracht der Wichtigkeit des städtischen Gewerbelebens habe ich im Anhang die mir zugänglich gewordenen Zunft- und Handwerksordnungen für die betrachtete Periode sämtlich aufgenommen. Auch habe ich aus den drei sogenannten Registraturbüchern im Donauwörther Stadtarchiv, die gleich den „Briefsprotokollen“ zur Aufnahme von Abschriften meist zivilrechtlicher Urkunden dienten, einige Texte im Anhang abgedruckt,

die zur Illustrierung des in der Abhandlung Erläuterten dienen konnten.

Für die Anordnung des Anhangs war das System der Abhandlung maßgebend. Bei der Edition der Urkunden wurde in der Hauptsache nach den von Dr. Ernst Devrient im ‚Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine‘ (1906, Spalte 343 ff.) aufgestellten Grundsätzen verfahren.

Ein eingehendes Namen- und Sachregister, das sich auch auf den Anhang erstreckt, soll den Gebrauch des Buches erleichtern.

Für die freundliche Unterstützung aus Anlaß des Quellenstudiums habe ich auch an dieser Stelle den Beamten der von mir benützten *Archive in München und Wallerstein*, sowie dem *Stadtmagistrat Donauwörth* bestens zu danken.

Zu aufrichtigem Dank bin ich ferner vor allem Herrn Bibliothekar *Johannes Traber* in Donauwörth verpflichtet, der mir mit der größten Bereitwilligkeit stets weitgehendst entgegenkam, mir in mancher Beziehung wertvolle Fingerzeige gab und sich oft zeitraubenden Recherchen unterzog. Seiner Liebenswürdigkeit ist es auch zuzuschreiben, daß in meiner Arbeit das Material des erst kürzlich aufgefundenen Härpferschen Familienarchivs bereits verwendet werden konnte. Auch während der Drucklegung hat er mich durch sorgfältige Lesung der Korrekturen, was namentlich für den Anhang viel Zeit und Aufmerksamkeit erforderte, wesentlich unterstützt.

Schließlich danke ich auch noch dem *Historischen Verein für Donauwörth und Umgegend*, der mir bei der Herausgabe des Buches in opferwilligster Weise zur Seite stand.

Möge die Arbeit namentlich an dem Orte, mit dessen reicher Vergangenheit sie sich zu beschäftigen versucht, mit einigem Interesse aufgenommen werden.

*München, im März 1909.*

Der Verfasser.

# Inhalts-Uebersicht.

## EINLEITUNG.

Seite

Bedeutung, Lage und kurze Geschichte der Stadt Donauwörth . . . 1

## ERSTER<sub>2</sub> TEIL:

*Das Verhältniß der Reichsstadt Donauwörth zum Reich* . . . 11

## ZWEITER TEIL:

*Die Stadt und ihre Verfassung* . . . . . 21

Erster Abschnitt: **Das Stadtre Regiment** . . . . . 23

1. Allgemeines . . . . . 23

2. Der kleine Rat . . . . . 25

3. Der große Rat . . . . . 32

4. Der geheime Rat . . . . . 34

5. Die Bürgermeister . . . . . 36

6. Der Ammann und die städtische Gerichtsverfassung . . . 37

7. Die städtischen Beamten und Bediensteten . . . . . 47

8. Die Reichsbeamten in Schwäbisch-Wörth . . . . . 55

Zweiter Abschnitt: **Die Stadtbewohner** . . . . . 58

Erstes Kapitel: *Die Bürger* . . . . . 58

1. Erwerb und Verlust des Bürgerrechts . . . . . 58

2. Inhalt des Bürgerrechts . . . . . 63

3. Einteilung der Bürgerschaft; besonders die Zünfte . . . 70

Zweites Kapitel: *Die Beisassen und Fremden* . . . . . 75

1. Die Beisassen . . . . . 75

2. Die Fremden . . . . . 77

Dritter Abschnitt: **Das Stadtgebiet** . . . . . 79

## DRITTER TEIL:

*Die Verwaltung der Stadt* . . . . . 85

Erster Abschnitt: **Die Verwaltung im allgemeinen** . . . . . 87

Erstes Kapitel: *Die Funktionen im allgemeinen* . . . . . 87

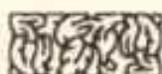
	Seite
Zweites Kapitel: <i>Das Finanzrecht</i> . . . . .	88
1. Der städtische Grundbesitz . . . . .	88
2. Die Ausgaben . . . . .	95
3. Die Einnahmen . . . . .	97
4. Die Finanzverwaltung . . . . .	106
Zweiter Abschnitt: <b>Die Verwaltung im speziellen</b> . . . . .	108
Erstes Kapitel: <i>Die Verwaltungstätigkeit in bezug auf das physische Leben</i> . . . . .	108
1. Das Armenwesen . . . . .	108
2. Die Gesundheitsverwaltung . . . . .	111
3. Die Sittenpolizei . . . . .	113
Zweites Kapitel: <i>Die Verwaltungstätigkeit in bezug auf das wirtschaftliche Leben</i> . . . . .	117
1. Die Bau- und Feuerpolizei; das Wasser- und Wegerecht . . . . .	117
2. Das Handelswesen . . . . .	121
3. Das Gewerbeswesen . . . . .	125
4. Das Maß-, Gewichts- und Münzwesen . . . . .	131
Drittes Kapitel: <i>Die Verwaltungstätigkeit in bezug auf das geistige Leben</i> . . . . .	135
1. Das Unterrichtswesen . . . . .	135
2. Das Kirchenwesen . . . . .	138

#### ANHANG.

Nr. 1. Huldigungseid der Stadt Schwäbisch-Wörth an Kaiser Karl V. am 7. April 1546 . . . . .	145
„ 2. Gwalt, lehen zu empfaen. 1595 . . . . .	145
„ 3. Gwalt auf reichstäg. 1570 . . . . .	146
„ 4. Urfehdebrief. 1585 . . . . .	148
„ 5. Doctor Peter Fewers bestallung (zum Stadtadvokaten). 1569 . . . . .	150
„ 6. Kundtschaft eelicher gepurt, erlernets handwerchs und vermögens. 1581 . . . . .	152
„ 7. Kundtschaftbrief ainem, so uber landt raiset. 1568 . . . . .	153
„ 8. Abschied(brief) einem burger. 1569 . . . . .	154
„ 9. Vertrag wegen Aufhaltens des Bürgerrechts. 1568 . . . . .	155
„ 10. Privilegium, das die juden mogen burger zu Thonauwördt werden. 1383 . . . . .	156
„ 11. Vertragsbrief zwischen h. burgermeister und rath zu Schwäbisch-wörth und dero Burgerschaft an einem, dann denen Herpfern, fronfischern, am andern teil. Ufgericht, den 20. 8bris ao. 1580 . . . . .	158
„ 12. Lehenbrief über die „marcktzöll, flaischbänckh, acht brottbänckh (und das) urfar an der Thonaw. 1598 . . . . .	163
„ 13. Pfalzgraf Steffan gibt denen von Tonauwerd den zoll auf der pruck, umb die weeg zu bessern. 1397 . . . . .	164

	Seite
Nr. 14. Thoman Vaeters, medici, bestallung. 1501 . . . . .	165
„ 15. Polizeiordnung aus dem Jahre 1475 . . . . .	167
„ 16. Privilegium für die stat Schwebischen Wördt, das innerhalb zweer meil wegs rings herumb kein neuer jahr- oder wochenmarckt auf- gerichtet werden solle. 1576 . . . . .	168
„ 17. Ordnungen der Schlosser, Schmiede, Wagner und verwandten Handwerke aus den Jahren 1457—1604 . . . . .	170
„ 18. Schusterordnungen aus den Jahren 1476, 1516, 1530 . . . . .	177
„ 19. Bäckerordnung der Stadt Donauwörth vom 29. Januar 1523 . . . . .	181
„ 20. Articulbrief (des goldtschmid handtwerchs). 1567 . . . . .	183
„ 21. Articulbrief ains erbarn hantwercks der loder. 1500 . . . . .	184
„ 22. Sailer-Ordnung. 1606 . . . . .	189
„ 23. Bestallung M. Kirchers, pfarhers. 1593 . . . . .	192
Namen- und Sachregister . . . . .	195

Die Titelvignette zeigt die verkleinerte Abbildung des Donauwörther Stadtwappens aus dem der Stadt von Kaiser Karl V. am 21. Oktober 1530 verliehenen Wappenbriefe. Vgl. S. 29.





## Literatur-Verzeichnis.

Die Werke sind nach den Verfassern zitiert; die römischen Ziffern deuten in der Regel auf die Bände hin; die arabischen Ziffern beziehen sich gewöhnlich auf die Seiten. Besondere Zitierweisen sind hier in eckigen Klammern angegeben.

- Arnold*, Dr. Wilhelm, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte. 2 Bände. Hamburg und Gotha 1854.
- Baumann*, Dr. Franz Ludwig, Die Meistersänger und ein Volksfest in Donauwörth. (Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg. III. Jahrgang.) Augsburg 1876 [ZHV III].
- Chroniken der schwäbischen Städte*. Herausgegeben von der hist. Commission an der k. b. Akademie der Wissenschaften. Augsburg. Band I—VI [Chroniken I—VI].
- Crusius*, Martin, Schwäbische Chronik. Aus dem Latein. erstmals übersetzt etc. von Joh. Jakob Moser. II. Band. Franckfurt 1733.<sup>1)</sup> [Crusius.]
- Fischer*, Hermann, Schwäbisches Wörterbuch. Tübingen 1904 ff.
- Gengler*, Dr. Heinrich Gottfried, Codex juris municipalis Germaniae mediæ aevi. I. (einziger) Band. Erlangen 1863.
- Hüllmann*, Karl Dietrich, Städtewesen des Mittelalters. 4 Bände. Bonn 1826 bis 1829.
- Keutgen*, F., Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte. Berlin 1901.
- Knöpfler*, Dr. J., Die Reichsstädtesteuer in Schwaben, Elsass und am Oberrhein zur Zeit Kaiser Ludwig des Bayern. (Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte. Neue Folge. XI. Jahrgang.) Stuttgart 1902 [WVL XI].
- Königsdorfer*, Cölestin, Geschichte des Klosters zum Heil. Kreuz in Donauwörth. Donauwörth 1819—1829. I, II, III.<sup>1</sup> u. III.<sup>2</sup> Band [Königsdorfer I—IV].
- (Lori), Geschichte des Lechrains. O. O. u. J. II. (einziger) Band.
- Lossen*, Max, Die Reichsstadt Donauwörth und Herzog Maximilian. Dissertation. München 1866.
- Lünig*, Johann Christian, Teutsches Reichsarchiv. Teil XIII. Leipzig 1711.
- Maurer*, Georg Ludwig von, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. 4 Bände. Erlangen 1869—71.

<sup>1)</sup> Die hierin auf Seite 444—447 enthaltene Beschreibung Donauwörth's und seiner Verhältnisse hat J. Traber mit Anmerkungen versehen mitgeteilt im „Donauwörther Anzeigebblatt“, 103. Jahrgang, 1906, Nr. 94—98 [Traber, Nr. 94—98]. Diese Beschreibung wurde im Jahre 1594 von dem Berger Pfarrer M. Jacob Mayr verfaßt. Das von diesem geschriebene Original befindet sich in AM 3, Nr. 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub>. Die „Schwäbische Chronik“ ist eine deutsche Uebersetzung der von Martin Crusius 1595/6 veröffentlichten „Annales Suevici“. Moser, der den deutschen Originaltext unserer Beschreibung augenscheinlich nicht kannte, ist bei der Rückübertragung hier und da ein Irrtum unterlaufen, was bei Benützung des Druckes zu beachten ist.

- Monumenta Boica.* Vol. XXXI, pars I. Monachii 1836.
- Oefele, Andr. Felix,* Rerum boicarum Scriptores. 2 tomi. Augustae Vind. 1763.
- Plass, Josef,* Chronologische Geschichte der Stadt Donauwörth usw. Manuskript in der Bibliothek des Cassianeums in Donauwörth. 2 Teile. [Das Zitat „Plass“ ohne römische Ziffer bezieht sich auf den ersten Teil].
- Regesta Boica.* Vol. IV. Monachii 1828.
- Schmeller, J. Andreas,* Bayerisches Wörterbuch. 2. Ausgabe bearbeitet von G. Karl Frommann. 2 Bände. München 1872 und 1877.
- Sartori, Josef Edler von,* Geschichte der Stadt Donauwörth. Frankfurt a. M. 1779.
- Schröder, Dr. Alfred und Hugo,* Die Herrschaftsgebiete im heutigen Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg. *Karte.* Herausgegeben vom Historischen Verein für Schwaben und Neuburg. Augsburg 1906 [Schröder, Karte].
- Schröder, J. A.,* Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 5. Aufl. Leipzig 1907 [Schröder, Lehrbuch].
- Schulte, J. F. v.,* Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte. 8. Aufl. Stuttgart 1892.
- Schumann, Ernst,* Verfassung und Verwaltung des Rates in Augsburg 1276 bis 1368. Diss. Rostock 1905.
- Siegel, Dr. Heinrich,* Deutsche Rechtsgeschichte. 3. Aufl. Berlin 1895.
- Sohn, Rudolph,* Die Entstehung des deutschen Städtewesens. Leipzig 1890.
- Steichele, Dr. Anton,* Das Bistum Augsburg, historisch und statistisch beschrieben. III. Band. Augsburg 1872.
- Stieve, Felix,* Beiträge zur Verfassung und Geschichte der Reichsstadt Donauwörth. (Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg. III. Jahrgang.) Augsburg 1876 [Stieve, Beiträge].
- Stieve, Felix,* Ursprung des dreißigjährigen Kriegs. I. Band: Der Kampf um Donauwörth. München 1875 [Stieve, Ursprung].
- Stieve, Felix,* Die Einführung der Reformation in der Reichsstadt Donauwörth (Sitzungsbericht der Akademie der Wissenschaften. Historische Klasse vom 3. Mai 1884). München 1884 [Stieve, Reformation].
- Thalhofer, Dr. Franz Xaver,* Donauwörths Volksschulwesen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts (Mitteilungen des Historischen Vereins für Donauwörth und Umgegend. I. Jahrgang). Donauwörth 1902.
- Traber, Johann,* Donauwörth im Jahre 1594. Siehe Seite XIII, Note 1 [Traber Nr. 94—98].
- Wagner, Karl,* Das Ungeld in den schwäbischen Städten bis zur 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts. Diss. Marburg 1903.
- Weiß, Dr. Theodor,* Die Beziehungen der Stadt Donauwörth zu Bayern von 1266—1459 (Jahrbuch des Historischen Vereins Dillingen. XIII. Jahrgang). Dillingen a. D. 1900.
- Königlich-bayerisches privilegiertes Donauwörther Intelligenz- und Wochenblatt. 14., 15. und 16. Jahrg. Donauwörth 1817—1819 [Wochenblatt I, II, III].
- Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte. Neue Folge. XVII. Jahrgang. Stuttgart 1908 [WVL XVII].

Außerdem wurde das Stadtarchiv Donauwörth, das fürstliche Archiv in Wallerstein und das Kgl. Allgemeine Reichsarchiv in München benützt. Auch wurde das Archiv der Fischerfamilie Härpfer verwertet, das erst im Herbst 1908 entdeckt wurde und dem Stadtarchiv einverleibt werden wird.

Diese Archivalien sind folgendermaßen zitiert:

RP = *Ratsprotokolle* im Stadtarchiv Donauwörth; benützt wurden die drei ersten Bände, welche die Jahre 1534—65, 1569—84, 1594—1603 umfassen.

AH = das *Härpfer'sche* Familienarchiv.

AD = Sonstige Archivalien aus dem Stadtarchiv *Donauwörth*.

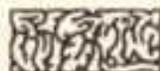
AW = das im *Wallersteiner* Archiv befindliche sogenannte Donauwörther Stadtrecht.

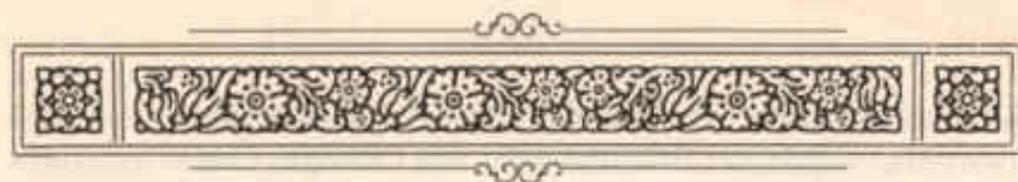
AM = die Bestände des *Reichsarchivs* in München. Des Nähern bedeutet:

AM 1 = „Donauwörthische Exekutionsakten“, I.—XXIII. Band.

AM 2 = „Donauwörth Stadt“, I.—14. Fasz. (Soweit hier die einzelnen Urkunden mit Nummern versehen sind, werden sie nach diesen zitiert, andernfalls nach dem Faszikel.)

AM 3 = Literalien aus dem „Gericht Donauwörth“. (Die Nummern beziehen sich auf die Zahlen des Gerichtsrepertoriums.)





## Einleitung.

### Bedeutung, Lage und kurze Geschichte der Stadt Donauwörth.

**F**ür die Urgeschichte Donauwörths haben sich bisher Anhaltspunkte dafür, dass es eine römische Niederlassung gewesen ist, nicht ergeben.<sup>1)</sup> Vielmehr deutet der Name Werd (werid = Insel) auf germanischen Ursprung hin. Auf einer Insel, welche die Wörnitz vor ihrer Mündung in die Donau umfließt, fanden auch die ersten nachweisbaren Ansiedelungen statt. Im fünften Jahrhundert sollen sich hier nämlich Fischer niedergelassen haben; die sechs bis acht Hütten, welche sie bewohnten, bildeten einen Weiler, der eben nach der Insel, auf der er lag, „Werd“ genannt wurde.

Dieses Werd lag, wie aus einer noch öfter zu erwähnenden Urkunde vom Jahre 1030 hervorgeht, im Riesgau. Riesgaugrafen waren die Herren von Ottingen.

Gegen Ende des ersten Jahrtausends erbauten die Grafen von Dillingen auf einem Felsen nördlich von Werd eine Burg. In dieselbe Zeit, vermutlich unmittelbar nach den Ungarkriegen, fällt auch die Erbauung einer Brücke<sup>2)</sup> über die Donau. Den Schutz dieser Brücke, zu deren Unterhaltung ein Zoll erhoben wurde, erhielten die Burgherren, die Grafen von Dillingen.

<sup>1)</sup> Insbesondere erweisen sich die Angaben Königsdorfers (I, 22) als unbegründet. Die angeblichen Ueberreste eines römischen Wachturms auf dem Mangoldstein sind der Unterbau eines Turmes der Stadtmauer. Von römischem Mauerwerk wurde bisher keine Spur gefunden. Sonstige römische Funde wurden nur ganz vereinzelt gemacht und auch die Teilstrecke Nordheim—Berg der von Druisheim über Donauwörth—Harburg nach Munningen führenden Römerstrasse ist noch nicht festgelegt.

<sup>2)</sup> Die Brücke stand nicht an der Stelle der heutigen Donaubrücke, sondern etwas stromaufwärts, südöstlich von dem Hause Nr. 451.

Aus Ursachen, die hier des nähern nicht angeführt zu werden brauchen, wurde der Brückenschutz den Dillinger Grafen entzogen und auf einen *Aribo* übertragen, der zugleich Werd nebst einem Gebiete südlich der Donau (der spätern Reichspflege) als Lehen erhielt. Dieser *Aribo*, dessen ebenfalls 1030 Erwähnung geschieht, stammt nicht, wie man anfangs meinte, aus dem Dillinger Grafen-*hause*; <sup>3)</sup> vielmehr hat die Annahme große Wahrscheinlichkeit für sich, daß er dem Geschlechte der Chiemgauer Grafen angehörte. Denn die Herren von Werd besaßen in der Gegend von Traunstein und in Nieder-Oesterreich ansehnliche Güter. Jedoch hatten die Herren von Werd auch in der Grafschaft Dillingen Besitzungen, was wohl darauf zurückzuführen ist, daß *Aribo* eine Dillingerin zur Gemahlin hatte. Das Bestehen irgendeines Verwandtschaftsbandes zwischen *Aribo* und Dillingen ist wenigstens sicher anzunehmen. Von Otto III. erhielt *Aribo* die Freiheit, in Werd alle Samstage einen Wochenmarkt halten zu dürfen.

Sein Sohn war *Manegold I.* Dieser nahm seinen ständigen Sitz auf der Werder Burg, baute für seine Dienerschaft am Fuß derselben Wohnungen <sup>4)</sup> und errichtete auf dem Felsen neben der Burg ein kleines Kloster für adelige Frauen, um der heiligen Kreuzpartikel, die er von einer Gesandtschaftsreise aus Konstantinopel mitgebracht hatte, <sup>5)</sup> eine würdige Stätte zu bereiten. Das Kloster wurde 1049 von Papst Leo IX. geweiht. 1030 erhielt *Manegold* von Konrad II. eine Bestätigung des Wochenmarkprivilegs und außerdem das Recht zu einem dreitägigen Jahrmarkt in Werd. Infolge der sich mehrenden Bevölkerung baute er um das Jahr 1040 auf dem Platz der jetzigen Stadtpfarrkirche eine dem heiligen Ulrich geweihte Pfarrkirche. Da um dieselbe herum auch die Märkte abgehalten wurden, entstanden am Abhang des Hügels, auf dem die Kirche errichtet war, bald Häuserreihen, die dann den sogenannten obern und untern Markt bildeten.

*Manegold II.*, der Sohn des vorigen, baute um das Jahr 1067 mit päpstlicher Genehmigung auf einer Anhöhe, die von der Burg südwestlich ungefähr 400 Schritte entfernt war, ein neues

<sup>3)</sup> Im Dillinger Grafen-*hause* kommt dieser Name überhaupt nicht vor.

<sup>4)</sup> Nach AM 3, Nr. 10<sup>1)</sup>/<sub>a</sub>, sollen diese Wohnungen für „sein hofgesind und handwerkhsleit vor dem Riedtor herumb“ gewesen sein; doch ist das nicht recht wahrscheinlich.

<sup>5)</sup> Danach wurde später das Kloster selbst zum „Heiligen Kreuz“ benannt.

Nonnenkloster und eine neue Kirche, da die bisherige Lage des Klosters gar bald als das religiöse Leben wenig fördernd erschien und da sich auch größere Räumlichkeiten notwendig machten.

*Manegold III.* verwandelte im Jahre 1101 das Nonnenkloster in ein Mönchskloster, in das er Benediktinermönche einsetzte. 1125 liess er in nächster Nähe desselben ein neues (drittes) Kloster mit Kirche erbauen und das seitherige zu Oekonomie-zwecken einrichten.

Mit *Manegold IV.*, der diesen Klosterbau vollendete, starb im Jahre 1148 das Geschlecht der Herren von Werd aus, unter deren Schutz der Markt sehr herangewachsen war. Handel- und gewerbetreibende Familien waren zugezogen, eine Menge Ansiedelungen waren in dem Dreieck zwischen Burg, Kloster und Ulrichskirche und von der letztern abwärts entstanden; die Häuser auf der Insel Werd, die nunmehr den Namen Steinach<sup>1)</sup> führte, hatten sich so vermehrt, daß sogar außerhalb derselben, auf dem „äußern Steinach“,<sup>2)</sup> noch Häuser gebaut wurden. Dementsprechend war auch die Volkszahl gestiegen und im Jahre 1081 lesen wir, daß der Ort mit Mauern und Türmen, folglich auch mit Toren versehen war.

Nach dem Tode des letzten Manegold finden wir (in einer Urkunde von 1156) die Herrschaft Werd im Besitz des Pfalzgrafen *Friedrich von Wittelsbach*, welcher Manegolds Schwiegersohn war.<sup>3)</sup> Als dieser um 1178 als Laienbruder ins Kloster Ens-dorf eintrat, fiel die Herrschaft Werd als erledigtes Lehen ans Reich zurück.

König Heinrich VI. verlieh es nun nicht weiter, sondern behielt die Herrschaft beim Reich. Um den Ort zu heben, trachtete er vor allem danach, die Bedeutung des Marktes zu erweitern. Zu dem Zwecke mußte er sowohl den Gewerbetreibenden, wie der Marktgemeinde selbst die Möglichkeit freier Bewegung und

---

<sup>1)</sup> Seit dem 16. Jahrhundert heißt die Insel das Ried (vgl. *werid!*). Den Namen „Steinach“ führt von da an eine innerhalb der Stadtmauer gelegene Gasse.

<sup>2)</sup> Das äußere Steinach (im Gegensatz hiezu hieß das andere: „Inneres Steinach“) befand sich am jetzigen Weidenweg. 1432 wurde diese Anlage abgetragen und der Platz in Aecker, Wiesen und Krautgärten umgewandelt.

<sup>3)</sup> Vgl. die Stammtafel S. 94.

selbständiger Gebarung schaffen.<sup>9)</sup> Deshalb verlich er unserm Werd das Selbstverwaltungsrecht, gestand ihm, natürlich innerhalb gewisser Grenzen, die Befugnis der Autonomie (das sogenannte Kürrecht) zu und setzte zur Erfüllung dieser Aufgaben aus den Bürgern ein Kollegium, den „Rat“ ein. Der Ort erhielt ferner Befreiungen von Zollabgaben und den Bürgern wurde das Recht gegeben, über ihr Vermögen von Todes wegen zu verfügen. Da die Bürger auch für frei erklärt wurden, schuf der König für sie ein eigenes Gericht, dessen Richter (Stadtammann) er ernannte. Und da jedes besondere Gericht auch ein besonderes Recht benötigte,<sup>10)</sup> wurde auch das vom König verliehen.

Alle diese Begünstigungen zusammen genommen bedeuteten für Werd eine große Veränderung. Der Markt wurde zur Stadt erhoben, die Stadt unterstand dem unmittelbaren Schutze des Königs und des Reichs: *Werd wurde Reichsstadt.*<sup>11)</sup> Diese bedeutsame Umwandlung, die sich mit der Verleihung des Stadtrechts vollzog, geschah am 20. Januar 1193.<sup>12)</sup>

Mit der Errichtung des Stadtrats wurde Werd aber auch eine Stadt im modernen Rechtssinn, d. h. eine öffentliche Korporation. Seinen äußern Ausdruck fand das unter anderm auch in der Führung eines eigenen Stadtsiegels. Als Korporation hatte die Stadt als solche nunmehr ihren Gerichtsstand vor dem König.<sup>13)</sup>

Handel und Verkehr stiegen nun bedeutend. Die Sicherheit machte die Errichtung besserer, steinerner Mauern und Türme, sowie die Aufwerfung von Gräben notwendig. Es wurde für

<sup>9)</sup> Siegel 55. — <sup>10)</sup> Sohm 80.

<sup>11)</sup> Ich schließe mich der Marktrechtstheorie an (vgl. hierüber Schröder, Lehrbuch 638 ff. und die dort angegebene Literatur), für die m. E. gerade die Entwicklung Wörth's einen deutlichen Beweis bietet. Ein weiteres Eingehen auf diese Fragen liegt außerhalb des Rahmens meiner Arbeit.

<sup>12)</sup> Soweit auf dieses Moment bisher überhaupt geachtet wurde, setzte man die Erhebung Werds zur Reichsstadt meist ins Jahr 1301, manchmal sogar ins Jahr 1348. Das ist aber unrichtig. 1193 erhielt Werd das Stadtrecht; Stadt ist nach Schröder (Lehrbuch 636) ein mit Marktrecht, Immunität und politischer Selbstverwaltung ausgestatteter Ort, der sich von den öffentlichen Märkten durch die Ummauerung unterscheidet. Und wo der Boden, auf dem die Stadt stand, dem Reich gehörte, war die Stadt eine königliche oder, wie man später sagte, eine Reichsstadt (ibid. 644, 658). Da alle diese Momente im Jahr 1193 auf Werd zutreffen, zweifle ich nicht, daß von da ab die Reichsunmittelbarkeit der Stadt zu datieren ist.

<sup>13)</sup> Schröder, Lehrbuch 650, 653, 658.

eine hinreichende Bewachung und sogar für die damals üblichen Geschütze gesorgt.

Als im Jahre 1268 das Haupt des letzten Hohenstaufen unter dem Beil des Henkers fiel, kam Schwäbisch-Wörth<sup>14)</sup> nebst dem übrigen Erbe Konradins in das Eigentum von dessen Oheim und Vormund, des Herzogs *Ludwig von Bayern*; diesem und dessen Bruder Heinrich hatte Konradin für den Fall seines Hinscheidens ohne Hinterlassung leiblicher Erben seine sämtlichen Besitzungen schon 1263 vermacht. 1266 verpfändete Konradin noch dazu Wörth an Ludwig um 2000 Mark Silber. Dieser Pfandbesitz änderte jedoch nichts an der Eigenschaft Wörths als Reichsstadt; verloren wurde diese erst durch den erbrechtlichen Uebergang der Stadt an Bayern. Bei der auf Grund der Konradinischen Erbschaft notwendig gewordenen Landesteilung von 1269 kam Schwäbisch-Wörth an Herzog Ludwig, womit dessen Pfandbesitz durch Konfusion erlosch.

Nach dem Tode Ludwigs (des Strengen) kam Schwäbisch-Wörth in den Besitz seiner Söhne Rudolf und Ludwig (des Bayern), bei deren Auseinandersetzung im Jahre 1294 Schwäbisch-Wörth an erstern fiel. Durch verwandtschaftliche Verhältnisse in den Kampf zwischen Albrecht von Oesterreich und Adolf von Nassau verwickelt, hatte Rudolf, da er auf der Seite des Nassauers stand, die nachteiligen Folgen der Niederlage Adolfs zu erdulden. Albrecht, der gar wohl die Wichtigkeit von Schwäbisch-Wörth als „Schlüssel an der Donau“ in politischer und kommerzieller Beziehung erkannte, belagerte den Ort, nahm ihn durch Sturm ein und zerstörte die Burg. Sodann enthob Albrecht als Eroberer und aus kaiserlicher Machtvollkommenheit die Bürger ihrer Pflichten gegen den bayerischen Herzog und machte Schwäbisch-Wörth am 20. Juli 1301 wieder zur *Reichsstadt* mit dem Titel einer Reichskammerstadt. Er richtete das Polizeiwesen nach reichsstädtischem Gebrauche ein, befahl die Wiederherstellung der zerrütteten Pässe zu Wasser und zu Land und nahm die Huldigung des neubestätigten Magistrats entgegen.

Herzog Ludwig der Bayer konnte die ungerechtfertigte Wegnahme der Stadt Schwäbisch-Wörth nicht vergessen und suchte sich durch allerlei kleinliche Bosheiten, die er der Stadt antat,

---

<sup>14)</sup> Diesen Namen erhielt die Stadt 1193 von Heinrich VI.

dafür zu rächen. Als er 1314 selbst König wurde, ergriff er die Gelegenheit, um sie seinem Hausbesitz wieder einzuverleiben.<sup>15)</sup> Nach seinem Tode schlug sich die Stadt sofort wieder zum Reich und huldigte dem neuen Kaiser, Karl IV., der in einer für die Geschichte der Stadt sehr wichtigen Urkunde vom 26. Mai 1348 ihre Eigenschaft als Reichsstadt ausdrücklich betonte. Vergeblich machten hiegegen die bayerischen Herzoge ihre Rechte geltend; trotzdem verschiedene Schiedssprüche zu ihren Gunsten ergingen, behauptete Schwäbisch-Wörth mit Hilfe des Kaisers seine Reichsfreiheit, so daß schließlich im Jahr 1354 Pfalzgraf Rupert alle den Wörthern früher und von Karl IV. erteilten Rechte und Freiheiten anerkannte und auf alle Ansprüche seinerseits verzichtete.

Da jedoch der Kaiser Geld bedurfte, verpfändete er 1376 die Stadt Schwäbisch-Wörth wieder an Bayern um 60000 Gulden, behielt der Stadt dabei jedoch die Reichsunmittelbarkeit und Selbständigkeit ausdrücklich vor. Die bayerischen Herzoge verpfändeten die Stadt ihrerseits weiter, bis sie 1407 Herzog Ludwig der Gebartete wieder auslöste. Die Bedrückungen der Stadt und Vertragsverletzungen, welche sich dieser nun zuschulden kommen ließ, führten dazu, daß Schwäbisch-Wörth, auf verschiedene Sprüche Kaiser Sigismunds gestützt, Bayern 1422 die Pfandschaft auf sagte. In zwölfjährigen Verhandlungen und Kämpfen mußte die Stadt die Herausgabe der Pfandbriefe erstreiten, die schließlich 1434 unter Verzicht Bayerns auf die Pfandschaft erfolgte. Zwar erhob Herzog Ludwig der Reiche bald darauf neuerdings Anspruch auf Schwäbisch-Wörth und nahm dasselbe 1458 sogar mit Waffengewalt ein; doch mußte er die Stadt bereits im nächsten Jahre wieder freigeben und von da an blieb Schwäbisch-Wörth im unbestrittenen Besitze seiner Reichsstandschafft und seiner selbständigen, freien Regierung.

Es genoß nun auch lange Zeit hindurch innern und äußern Frieden und wurde von den verschiedenen Kaisern mit vielerlei Vorrechten begnadet. Erst wieder das Auftreten des Protestantismus sollte der Stadt zum Verhängnis werden.

<sup>15)</sup> Dies scheint zwischen 1326 und 1329 der Fall gewesen zu sein, da Werd im bayerischen Salbuch von 1326 noch nicht genannt ist, wohl aber im Appendix zum Salbuche von c. 1330. 1329 zählt der Vertrag von Pavia bei Ludwigs Anteil auf: „Werde di stat“. Plass 277.

Schon beim Ausbruch des Schmalkaldischen Kriegs war die Mehrzahl der Einwohner protestantisch und infolge des Interims von 1548 wurde der katholisch gebliebene Teil der Bevölkerung immer mehr bedrängt und ihm in der öffentlichen Religionsausübung immer größere Beschränkungen auferlegt, die sich schließlich auch auf den Gebrauch der Fahnen bei Prozessionen und auf letztere selbst erstreckten. Am Markustag (25. April) 1606 wurde eine vom Kloster Heilig-Kreuz veranstaltete Bittprozession nach Auchsesheim bei ihrer Rückkehr in die Stadt überfallen und mißhandelt. Diesen Gewaltakt, der mit den äußern Anstoß zum Beginn des Dreißigjährigen Krieges gab, hatte Schwäbisch-Wörth mit dem Verlust seiner Reichsfreiheit zu büßen. Am 17. November 1607 erschien der Herold vor den Mauern der Stadt und proklamierte feierlich die von Kaiser Rudolf II. schon am 3. August verhängte Reichsacht und am 17. Dezember desselben Jahres ließ Herzog Maximilian von Bayern, der mit dem Vollzug der Acht betraut war, Schwäbisch-Wörth von seinen Truppen besetzen. Da die Stadt die von ihm auf 300 000 Gulden berechneten Exekutionskosten nicht bezahlen konnte, behielt sie Maximilian als Pfand und Wörth, das durch ihn gar bald wieder zum Katholizismus zurückgeführt wurde, sank zum Rang einer bayerischen Landstadt herab.

1632 eroberte Gustav Adolf die Stadt und die Schweden hatten sie über zwei Jahre in Besitz. Unerträgliche Quartier- und andere Lasten, die Donauwörth (dieser Name hatte sich allmählich eingebürgert) zu tragen hatte, ließen es gänzlich verarmen. Noch zweimal während des Dreißigjährigen Krieges besetzten die Schweden Donauwörth, das erst nach dem Westfälischen Frieden auf einige Zeit wieder Ruhe genoß.

Im Spanischen Erbfolgekrieg wurde es nach der blutigen Schlacht am Schellenberg (2. Juli 1704) von den feindlichen Truppen besetzt und mit einer Kontribution belegt.

Durch den Vertrag von Ilbesheim erlangte Donauwörth am 7. November 1704 noch einmal die Reichsfreiheit, aber schon zehn Jahre nachher wurde es im Rastatter Frieden an Bayern zurückgegeben.

Auch im Oesterreichischen Erbfolgekrieg wurde Donauwörth schwer heimgesucht und von den Franzosenkriegen zu Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts nicht verschont.

1802 schließlich erfolgte die Aufhebung des Benediktinerklosters Heilig-Kreuz, nachdem es genau 700 Jahre bestanden hatte.<sup>16)</sup> —

Schließlich müssen wir hier noch der *Reichspflege Werd* gedenken, da diese die Schicksale der Stadt Schwäbisch-Wörth im allgemeinen teilte.

Die Herren von Werd besaßen außer der Burg und dem Markt Werd noch verschiedene Güter in der Umgegend als Lehen, aus denen später die Reichspflege Werd hervorgegangen ist. Ihr Hauptort war der Markt Mertingen; außerdem umfaßte sie noch die Dörfer Auchsesheim, Nordheim und Asbach, die Weiler Bäumenheim und Illemad, die Höfe oder Landgüter Hintergern, Unterhölberg (Killischweige), Urfahr-, Vellbacher-, Burg-, Stadel-, Benken- und Mayershof, sowie die Schwader-, Königs-, Beut- und Hagenmühle, zusammen 269 Feuerstätten. Auch Druisheim, Lauterbach und Heißesheim, welch letzteres zum Markt Werd gehörte, waren der Gerichtsbarkeit des Reichspflegers unterworfen.

Nach 1178 kam dieses Gebiet mit Markt und Burg Werd an die Staufer und nach Konradins Tod an Bayern. 1301 mußte Herzog Rudolf von Bayern auch dieses Gebiet an Albrecht I. herausgeben, der es unter dem Namen „Vogtei Mertingen“ einem eigenen Reichspfleger unterstellte. Die Vogtei kam nun wie die Stadt Wörth 1376 pfandweise an Bayern und nach mancherlei Schicksalen 1434 wieder ans Reich.<sup>17)</sup>

Seit 1495 wurde die Pflege, für die sich allmählich der Name „Reichspflege Werd“ eingebürgert hatte, von Kaiser Maximilian verschiedentlich verpfändet. 1530 präsentierte die Stadt selbst einen Pfleger, nach dessen bereits im nächsten Jahre erfolgtem Tode die Stadt die Pflege auf 15 Jahre erhielt. Aber schon fünf Jahre darauf trat sie dieselbe mit kaiserlicher Genehmigung um 6600 Gulden an die Fugger in Augsburg ab. Diese vergrößerten

<sup>16)</sup> Nach Steichele; Stieve, Beiträge; Stieve, Ursprung; Plaß und Königsdorfer.

<sup>17)</sup> Allgemein wird angenommen, die Reichspflege sei von 1434 bis 1495 der Stadt Schwäbisch-Wörth zugestanden; ich halte dies mit Stieve, Beiträge 130, für unrichtig. Die Reichspflege gehörte auch in dieser Zeit dem Reich. Der in städtischen Urkunden aus dieser Zeit öfter erwähnte Pfleger ist *nicht* der Reichspfleger, sondern der später noch zu erwähnende Stadtpfleger.

durch Kauf die Reichspflege um ein Bedeutendes. 1723 verkauften sie dieselbe wieder an die Stadt Donauwörth, welche sie drei Jahre danach ihrem Landesherrn, dem Kurfürsten Karl Albrecht von Bayern, zum Kauf anbot. Der Kauf wurde aber erst 1749 perfekt. Mit der Auflösung des Deutschen Reiches erlosch auch der Name der Reichspflege und ihr Bezirk wurde dem neugebildeten bayerischen Landgericht Donauwörth einverleibt.<sup>1)</sup>)

<sup>1)</sup>) Nach Steichele 756 ff.; Königsdorfer I, 345 ff.; IV, 215 ff.



Erster Teil.

**Das Verhältniß der Reichsstadt  
Donauwörth zum Reich.**



Wenn wir in den folgenden Blättern die Verfassung und Verwaltung der Reichsstadt Schwäbisch-Wörth untersuchen wollen, so ist vor allem hervorzuheben, daß die letzte Quelle des gesamten städtischen Rechts beim König lag. Da die Stadt dem Reich gehörte, war der König der Stadtherr und er war es, der ihr Privilegien und Rechte verlieh, auf Grund deren sich dann ein eigenes Stadtrecht entwickeln konnte. Jedes Privilegium galt jedoch nur während der Regierung des Königs, der es erlassen hatte. Bei jedem Regierungswechsel mußten die Privilegien früherer Könige, um Geltung zu behalten, bestätigt werden. Dies geschah zum Teil durch namentliche Aufzählung, meistens aber summarisch. Dasselbe Verfahren war auch zu beobachten, wenn Zugeständnisse, die während der Verpfändung vom Pfandherrn gemacht worden waren, auch nach der Pfandschaft weiter gelten sollten.

Diesen Vorrechten, welche die Stadt genoß, standen natürlich auch Pflichten gegenüber, in deren Betrachtung wir zunächst eintreten wollen.

Vor allem musste Schwäbisch-Wörth an den König und das Reich eine *ordentliche Steuer* entrichten, die bereits 1193 mit 400 Pfund Heller jährlich veranlagt wurde. Mit der Einhebung der Steuer, die jeweils in geltender Münze zu bezahlen war, war der kaiserliche Landvogt betraut.<sup>1)</sup> Während eines um der Stadt willen ausgebrochenen Reichskriegs entfiel sie.<sup>2)</sup> In der wichtigen Urkunde vom 26. Mai 1348 bestätigte Karl IV. diese Steuer und erklärte zugleich, daß sie nie erhöht werden solle.<sup>3)</sup> Der Zahlungstermin war, wie in den andern Reichsstädten, Martini; die Steuer war vor auszuzahlen; bei der Zahlung erhielt die Stadt vom Kaiser oder dessen Vogt eine Quittung. Ein Nachlaß der Steuer ist für Schwäbisch-Wörth nur für ein einziges Jahr be-

<sup>1)</sup> Gengler 809, Nr. 5 und 8; 810, Nr. 12; 811, Nr. 15 und 16; Lünig 404, Nr. III; 405, Nr. IV; Lori 60, Nr. XLIX; Stieve, Beiträge 135; Königsdorfer I, 70. — <sup>2)</sup> Aus der Literatur zu <sup>1)</sup>: Gengler, Nr. 12; Lünig, Nr. IV; Lori.

kannt: 1323 überließ nämlich Ludwig der Bayer nach Vorauszahlung von drei Jahressteuern den Betrag einer vierten der Stadt zu eigener Verwendung.<sup>4)</sup>

Auch mit *außerordentlichen Steuern* blieb Wörth nicht verschont.<sup>4)</sup> So hatte es z. B. 1486 600 Gulden und 1487 300 Gulden an den Kaiser zu leisten.<sup>5)</sup> Zu den außerordentlichen Steuern gehörte auch der sogenannte Römermonat, den Kaiser und Reich zur Reichsoperationskasse umlegten; es war eine von sämtlichen Reichsständen zu entrichtende Geldabgabe, deren Höhe sich nach dem jeweils zu stellenden Truppenkontingent des betreffenden Reichsstandes bemaß. Die Anzahl von Reitern und Fußknechten, welche die Friedenspräsenzstärke des Reiches ausmachen sollte, sowie der Anteil der einzelnen Pflichtigen hieran wurde in der 1521 zu Worms aufgestellten, später abgeänderten Matrikel, der sogenannten Reichsmatrikel, festgesetzt.<sup>6)</sup> Die Höhe des Römermonats wurde gefunden, indem man die Anzahl der Reiter mit 12 und die der Fußknechte mit 4 multiplizierte.<sup>7)</sup> Da Schwäbisch-Wörth mit zwei Mann zu Pferd und 28 zu Fuß angelegt war, betrug sein Römermonat  $2 \times 12 + 28 \times 4 = 136$  Gulden.

Eine sehr beträchtliche außerordentliche Beisteuer erforderten die Kaiser Rudolf II. 1593 bewilligten Türkenhilfen, die Schwäbisch-Wörth derart traf, daß sich die jährlichen Ausgaben der Stadt von 7964 Gulden im Jahre 1588 und 9650 Gulden im Jahre 1590 im Jahre 1593 auf 12920 Gulden, 1594 auf 13993 Gulden und im Jahre 1595 sogar auf 18195 Gulden steigerten. Diese hohen außerordentlichen Leistungen konnten natürlich nur durch Eingehung von Schulden aufgebracht werden, die in Schwäbisch-Wörth am Schluß unserer Periode 20000 Gulden betrug.<sup>8)</sup>

Als Reichsstadt mußte es sich Schwäbisch-Wörth auch gefallen lassen, wenn der König als Stadtherr es veräußerte,

<sup>4)</sup> Knöpfler 299 ff.; Gengler 809, Nr. 5. — <sup>4)</sup> Gengler 811, Nr. 15; Lünig 406, Nr. VII; Lori 79, Nr. LXXXI. — <sup>5)</sup> Königsdorfer I, 354.

<sup>6)</sup> Hienach betrug die gesamte Friedenspräsenzstärke 24000 Mann (4000 Reisige und 20000 Fußknechte). Von 1681 ab waren es 40000 Mann.

<sup>7)</sup> Diese Zahlen entsprechen dem Monatssold der Soldaten; doch betrug dieser für die Reiter erst seit 1541 12 Gulden, vorher nur 10 Gulden. Vgl. hierher WVl XVII, 209.

<sup>8)</sup> Stieve, Ursprung 10 und Anmerkung 8; AM I, Band V, fol. 365, 367.

verschenkte<sup>9)</sup> oder, was das häufigste war, verpfändete. Daß Schwäbisch-Wörth mehr als andere kleinere Reichstädte der *Verpfändung* ausgesetzt war, liegt einerseits in dem durch seine geschichtliche Entwicklung begründeten Verhältnis zu Bayern<sup>10)</sup> und andererseits in seiner hervorragenden Lage als Schlüssel zu den drei hier zusammenstoßenden Provinzen Bayern, Schwaben und Franken und als Kreuzungspunkt bedeutender Land- und Wasserstraßen. Verpfändet wurde Schwäbisch-Wörth vom Reich in folgenden Jahren: Die erste<sup>11)</sup> Verpfändung geschah durch Konradin am 24. Oktober 1266 an Herzog Ludwig von Bayern für 2000 Mark Silber. Ludwig der Bayer verpfändete die Stadt im Jahre 1336 für 6000 Pfund Heller an den Grafen Ulrich von Württemberg.<sup>11a)</sup> 12 Jahre danach kam die Stadt unter

<sup>9)</sup> Dies geschah durch die letztwillige Verfügung Konradins vom Jahre 1263. Vgl. Seite 5. Der Rechtsgrund dieser etwas befremdenden Verfügungsmacht des Königs über das Reichsgut, die für die Stadt den Verlust der Reichsfreiheit mit sich brachte, ist darin zu ersehen, daß am Anfang des Mittelalters der Unterschied zwischen Königsgut und Reichsgut nur sehr schwach ausgeprägt war. Derartige Veräußerungen von Städten geschahen namentlich zahlreich unter Friedrich II. Sie widersprachen nach damaligen Begriffen durchaus nicht der Reichsunmittelbarkeit der Stadt, fanden vielmehr gerade darin ihren Grund. Wohl im Anfang des 14. Jahrhunderts entwickelte sich jedoch eine gegenteilige Auffassung, nach welcher dem König derartige Verfügungen unter Nichtbeachtung der den Städten erteilten Privilegien *nicht* zustanden. Von da an sprach man auch nicht mehr von königlichen, sondern von Reichstädten. Vgl. Schröder, Lehrbuch 658 und Seite 4, Anmerkung 12.

<sup>10)</sup> Vgl. hierüber die ausführliche Arbeit von Weiß.

<sup>11)</sup> Die in Stieve, Beiträge mitgeteilte Eingabe des Rates von Schwäbisch-Wörth an Kaiser Ferdinand spricht auch (a. a. O., 126 und 135) von einer Verpfändung der Stadt schon durch Konrad IV. im Jahre 1252. Diese Angabe beruht offensichtlich auf einem Irrtum, der wohl durch flüchtige Lesung der Verpfändungsurkunde Konradins von 1266 entstanden ist. Der Inhalt dieser Urkunde deckt sich vollkommen (auch in der Pfandsumme) mit dem Inhalt der angeblichen Urkunde von 1252. Ein Irrtum ist um so eher anzunehmen, als die Eingabe die Verpfändung von 1266 überhaupt nicht erwähnt und überdies von einer 1252 erfolgten Verpfändung der Stadt, deren Wiedereinlösung vor 1266 hätte erfolgen müssen, nirgends sonst eine Spur zu finden ist. Es liegt daher wohl auch ein Irrtum Stieves vor.

<sup>11a)</sup> Von Ludwig dem Bayern wurde schon um 1330 auch die *Stadtsteuer* verpfändet und zwar an den alten Grafen Ludwig von Oettingen (wahrscheinlich Ludwig VI.). Der Pfandschilling betrug 2200 Pfund Heller, wurde jedoch 1331 auf 2600 Pfund erhöht. Vgl. Oefele I, 764; Plaß 285; Gengler 809, Nr. 8; letzteres Regest ist aber teilweise unrichtig.

Karl IV. wieder ans Reich. Gemäß der bei dieser Gelegenheit ausgefertigten Urkunde vom 26. Mai 1348 sollte Schwäbisch-Wörth mit fernern Verpfändungen verschont bleiben und beim Reich behalten werden.<sup>13)</sup> Aber bereits 1376 verpfändete der geldbedürftige Kaiser Karl IV. die Stadt Schwäbisch-Wörth wiederum an die Herzoge von Bayern für 60000 Florenzer Gulden, jedoch mit der Auflage, daß die Stadt während des pfandweisen Nutzbesitzes durch Bayern bei all ihren wohl-erworbenen Rechten und Freiheiten zu belassen sei.<sup>14)</sup> Von Bayern wurde es 1385, 1388, 1390 und 1393 afterverpfändet und kam erst 1407 wieder in das alte Reichspfandschafts-Verhältnis mit Bayern zurück. Infolge mancherlei Beschwerden, die Schwäbisch-Wörth von den bayerischen Herzogen, darunter auch durch die vielen Afterverpfändungen zu dulden hatte, sagte sich die Stadt auf Grund verschiedener kaiserlicher Ermächtigungen am 19. März 1422 von Bayern förmlich los und kehrte mit Unterstützung Sigismunds zum Reich zurück. Sowohl in diesem Jahre als auch 1434 erhielt Wörth von Kaiser Sigismund das Versprechen, daß es zu keiner Zeit mehr durch Verpfändung, Verkauf oder auf andere Weise vom Reich getrennt werden solle.<sup>15)</sup> Im letztern Jahre erklärte auch Bayern unter Herausgabe der Pfandbriefe den Verzicht auf die Pfandschaft an Schwäbisch-Wörth.<sup>16)</sup> 1465 erneuerte Friedrich III. wiederum das Versprechen, daß Schwäbisch-Wörth nicht mehr verpfändet werden solle.<sup>17)</sup> Das geschah von nun an auch nicht mehr.<sup>17)</sup>

Als Pfandstadt hatte Schwäbisch-Wörth auch die Verpflichtung, seinem jeweiligen Pfandherrschaft zu huldigen und Gehorsam zu schwören; dies geschah nicht nur bei jeder neuen Verpfändung, sondern auch dann, wenn die Person des Pfandherrn durch Tod und Erbgang wechselte, wie es z. B. bei den bayerischen Herzogen in den Jahren 1395 und 1398 der Fall war. Die Huldigung, welche Bürgermeister, Rat und die gesamte Bürgerschaft darbringen mußte, geschah aber in der Regel erst dann,

<sup>13)</sup> Gengler 810, Nr. 23; Lünig 405, Nr. IV; Lori 60, Nr. XLIX. —

<sup>14)</sup> Gengler 812, Nr. 23; Lori 76, Nr. LXXVII. — <sup>15)</sup> Gengler 818, Nr. 45; 817, Nr. 40; Lünig 417, Nr. XXIII; Lori 108, Nr. CXVII. — <sup>16)</sup> Gengler 818, Nr. 47; Lünig 420, Nr. XXV. — <sup>17)</sup> Gengler 821, Nr. 51 c, t; Lünig 421, Nr. XXVII; Lori 183, Nr. CXCI, § 3, 4. — <sup>17)</sup> Nach Steichele 703 ff.; Königsdorfer I, 115, 143.

wenn der neue Pfandherr die der Stadt vom Reich und dessen Königen verliehenen Privilegien bestätigt hatte.<sup>19)</sup>

Durch die Verpfändungen wurde die Eigenschaft Schwäbisch-Wörth als Reichsstadt in keiner Weise berührt. Hiefür ist auch ein urkundlicher Beleg u. a. in dem Mandat König Sigismunds an Herzog Ludwig von Bayern vom 11. April 1419<sup>19)</sup> zu erblicken, worin letzterm verboten wird, sich ferner in die Angelegenheiten der Stadt Schwäbisch-Wörth zu mischen und deren Bürger vor sein Gericht zu ziehen, da Wörth als Reichsstadt das königliche Forum habe.

Vor allem hatte die Reichsstadt aber auch ihrem eigentlichen Herrn, dem *König zu huldigen*, so oft in dessen Person ein Wechsel eintrat. Zu diesem Zweck ernannte der König einen Stellvertreter, der an seiner Statt die „gewöhnlichen Huldigungen und Eide“ von Bürgermeister, Rat und Bürgerschaft entgegennehmen sollte.<sup>20)</sup> Auch aus andern Anlässen fanden Huldigungen statt, namentlich wenn der König persönlich in der Stadt anwesend war.<sup>21)</sup>

Zu sämtlichen *Kriegen*, die das Reich führte, mußten die Reichsstädte Truppenkontingente stellen, deren Höhe sich sowohl nach dem Bedürfnis des Kaisers oder Reichs, als auch nach dem Wohlstand der Stadt und dem Interesse bemaß, das die Bürgerschaft an der betreffenden Angelegenheit hatte. Schwäbisch-Wörth mußte z. B. zu den Türkenkriegen im Jahre 1467 4 Mann zu Pferd und 8 zu Fuß, 1474 2 Mann zu Pferd und 4 zu Fuß, 1480 3 zu Pferd und 6 zu Fuß, 1481 8 zu Pferd und 8 zu Fuß und 1489 gegen Karl VIII. von Frankreich 4 zu Pferd und 16 zu Fuß stellen.<sup>22)</sup> Im Hussitenkrieg stellte die Stadt dem König Sigismund sogar eine zwei- bis dreimal stärkere Mannschaft zur Verfügung und auch in einzelnen andern Fällen wurde das eben mitgeteilte Kontingent bedeutend überschritten. Durch die oben erwähnte Reichsmatrikel von 1521 wurden regelmäßige und gleichbleibende Kontingente geschaffen und zwar wurde Schwäbisch-Wörth mit 2 Mann zu Pferd und 28 zu Fuß veranlagt. Das Kontingent stellten die Bürger natürlich nicht persönlich, sondern

<sup>19)</sup> Königsdorfer I, 144 f.; Plaß 313; Gengler 812, Nr. 24 und 25; Lori 76, Nr. LXXVI. — <sup>20)</sup> Plaß 410. — <sup>21)</sup> Schröder, Lehrbuch 885. —

<sup>22)</sup> Huldigungs-Eide siehe bei Lünig 420, Nr. XXVI und im Anhang Nr. 1. —

<sup>23)</sup> Königsdorfer I, 354.

es bestand aus Söldnern.<sup>23)</sup> Auch konnte seine Stellung durch die Zahlung des dafür aufzuwendenden Monatsoldes (zusammen 136 Gulden; siehe Seite 14) abgewendet werden.<sup>24)</sup> Die Matrikel von 1551 ermäßigte diese Leistung für 8 Jahre auf 1 Mann zu Pferd und 22 zu Fuß. Nach Ablauf dieser Zeit wurde der Stadt wieder das frühere Kontingent von 2 Mann zu Pferd und 28 zu Fuß auferlegt, wobei es bis zur Auflösung der Reichsstadt blieb.

Zur Erfüllung einer weitem Pflicht, nämlich zur *Beherbergung* und zum *Unterhalt* des Königs und seines Gefolges hatte Schwäbisch-Wörth oft Gelegenheit, da sich viele Kaiser und Könige, namentlich Friedrich III. und Maximilian I., wiederholt in Schwäbisch-Wörth aufhielten.<sup>25)</sup> Als besondere Ehrengabe wurden dem Kaiser bei seiner jedesmaligen Anwesenheit von der Stadt Haber, Wein und Fische dargereicht.<sup>26)</sup> —

Nachdem wir uns bisher mit den reichsstädtischen Pflichten beschäftigt haben, wollen wir nun im folgenden kurz der Privilegien und Vorrechte gedenken, mit denen Schwäbisch-Wörth begnadet war.

Bereits Otto III. hatte Aribo für Werd einen *Wochenmarkt* auf jeden Samstag, sowie das *Münz-* und *Zollrecht* verliehen. 1030 erhielt Manegold I. von König Konrad II. eine Bestätigung dieser Privilegien, worin das Marktrecht dahin erweitert wurde, daß jährlich ein dreitägiger *Jahrmarkt* anfangs Mai abgehalten werden dürfe.<sup>27)</sup> 1193 erhielt auch die neue Reichsstadt eine Bestätigung dieser Privilegien.<sup>28)</sup> 1465 wurde der Stadt ein weiterer dreitägiger Jahrmarkt im Herbst bestätigt.<sup>29)</sup> 1355 erhielt Schwäbisch-Wörth ferner das Recht zur Erhebung von Ungeld,<sup>30)</sup> das späterhin des öfters erweitert wurde. Auch das Zoll- und Münzrecht wurde später noch öfter erweitert, wie wir sehen werden. Seit den Ottonen hatte die Stadt auch schon die Freiheit, eigenes Werder *Maß* und *Gewicht* zu gebrauchen.

<sup>23)</sup> Vgl. Siegel 332. — <sup>24)</sup> Vgl. Schröder, Lehrbuch 650.

<sup>25)</sup> Gewöhnlich herbergten die Kaiser jedoch im Kloster Heilig-Kreuz, wo sich Maximilian I. auf seine Kosten eigene Zimmer hatte einrichten lassen. Wochenblatt II, Nr. 41; AM 3, Nr. 10<sup>1/2</sup>, 10<sup>1/4</sup>, 10<sup>1/3</sup>; Crusius 445; Traber Nr. 96.

<sup>26)</sup> Wochenblatt III, Nr. 9.

<sup>27)</sup> Ueber die erste Verleihung ist keine Urkunde mehr vorhanden; die Original-Urkunde von 1030 befindet sich im AD und ist in jeder einschlägigen Urkundensammlung gedruckt. Vgl. Seite 102, Anmerkung 29.

<sup>28)</sup> Plaß 192; Orig.-Urk. nicht mehr vorhanden. — <sup>29)</sup> Diese Märkte bestehen heute noch. — <sup>30)</sup> Gengler 811, Nr. 14; Lünig 406, Nr. VI.

Mit diesen Vorrechten war auch die königliche *Bannleihe* verbunden, sodaß jeder in der Stadt begangene Markt-, Zoll- oder Münzfrevel mit dem Königsbann bestraft werden konnte.

Das *Judenregal*, d. i. die Schutzherrschaft über die Juden, besaß Schwäbisch-Wörth nicht. Die daselbst wohnenden Juden hatten ihr Schutzgeld von jährlich 50 Pfund Heller stets an den Kaiser zu zahlen, der nie zugunsten der Stadt darauf verzichtete.

Das *Geleitsrecht*, das der Stadt zustand,<sup>11)</sup> war die Befugnis, Reisende, namentlich Kaufleute, zur Sicherung vor Ueberfällen und Plünderungen gegen Entgelt durch Bewaffnete begleiten zu lassen. Augsburg zahlte bis in die neueste Zeit herein an den Rat von Schwäbisch-Wörth eine Pauschalsumme als Geleitgeld,<sup>12)</sup> wogegen wohl in Wörth alle Augsburger Untertanen unentgeltliches Geleite genossen.

Wie jede Reichsstadt besaß auch Schwäbisch-Wörth das *Heimfallsrecht*, auf Grund dessen die Stadt, wenn ein Fremder in ihrem Burgfrieden verstarb, unter Ausschluß aller Erben den Nachlaß, den der Verstorbene bei sich hatte, an sich nehmen konnte.

Auf die Privilegien, die Schwäbisch-Wörth hinsichtlich seiner Gerichte verliehen waren, werden wir unten noch zu sprechen kommen. Die Stadt als solche hatte ihren Gerichtsstand vor dem König.<sup>13)</sup>

1434 erlangte Schwäbisch-Wörth von Sigismund auch das Recht, mit andern Reichsstädten *Bündnisse* einzugehen.<sup>14)</sup> Diese Freiheit wurde in der bekannten Urkunde vom 27. Mai 1465 dahin erweitert, daß Wörth die Bündnisse nicht nur mit Reichsstädten, sondern auch mit andern Städten, mit Fürsten und Herren schließen dürfe.<sup>15)</sup> Eine notwendige Folge dieser Befugnis war das Recht, selbständig Fehden und Kriege führen zu dürfen.

Das *Landgebiet*, über das Schwäbisch-Wörth zu herrschen hatte, war dem Burgfrieden entsprechend nur sehr klein und umfaßte keine der in der Umgegend liegenden Ortschaften, da diese entweder dem Pfalzgrafen von Neuburg, dem Stift Kaisheim, den Markgrafen von Burgau oder den Grafen von Oettingen

<sup>11)</sup> Vgl. Urkunde vom 28. IX. 1555 bei Lünig 433, Nr. XXXIX. — <sup>12)</sup> Plaß 188. — <sup>13)</sup> Vgl. Gengler 816, Nr. 37; Lünig 415, Nr. XIX.

<sup>14)</sup> Lünig 419, Nr. XXIV. Vorher mußte zur Eingehung eines Bündnisses z. B. 1356 (Lünig 19, Nr. XXI) jedesmal die spezielle Erlaubnis des Kaisers eingeholt werden.

<sup>15)</sup> Gengler 821, Nr. 51 a; Lünig 421, Nr. XXVII; Lori 183, Nr. CXCI, § 1.

gehörten. Wörth besaß, abgesehen von verschiedenen Zehnten und Vogteirechten, lediglich einige Höfe in der Reichspflege und im Kaisheimischen Gebiet und unter Pfalzneuburgischer Hoheit gehörte ihm der weit ausgedehnte, holz- und wildreiche Stadtforst; das städtische Spital schließlich war mit der Hofmark Zirgesheim ausgestattet.<sup>36)</sup>

Auch einige *Lehen* trug Wörth und zwar vom Kaiser, von den Bischöfen von Augsburg und von den Herren von Pappenheim, Truchseß und Baumgarten. Und zwar trug die *Stadt* zu Lehen vom Kaiser vier Güter in Heiðesheim, von den Augsburger Bischöfen zwei Höfe zu Zirgesheim, von den Herren von Pappenheim den Marktzoll, die Fleischbänke und acht Brotbänke in Wörth, sowie die Urfahr an der Donau und Zins und Gült aus den Reutmäden im Pfälhau bei Zirgesheim. Die *Siechenpflege* war von den Augsburger Bischöfen mit der Locherzhau, das *reiche Almosen* von den Herren von Truchseß mit dem Zehent zu Buttenwiesen belehnt. Dem *Spital* waren verliehen von den Augsburger Bischöfen zwei Höfe zu Schwenningen, der hintere und vordere Kailin, sowie ein Hof und fünf Sölden zu Zirgesheim, von den Herren von Baumgarten ein halber Hof zu Zirgesheim und der Spitalhof zu Urfahr und von den Herren von Pappenheim der Spitalhof zu Mertingen, der Spitalhof zu Zirgesheim und das Fergenlehen zu Urfahr.<sup>37)</sup> — Sowohl für die Lehen, welche die Stadt selbst, als auch für die, welche die Stiftungen erhielten, wurde ein Ratsmitglied als Lehensträger aufgestellt.<sup>38)</sup>

Auch zu den *Reichstagen* wurde Schwäbisch-Wörth wiederholt eingeladen<sup>39)</sup> und nahm auch an den Verhandlungen über Landfriedens-Aufrichtungen aktiv Anteil.<sup>40)</sup> Eine allgemeine Regelung des Sitz- und Stimmrechts der Reichsstädte im Reichstage gab es während unserer Periode noch nicht.<sup>41)</sup>

<sup>36)</sup> Stieve, *Ursprung* 9 f.

<sup>37)</sup> Zusammengestellt nach dem Lehenbuch im AD.

<sup>38)</sup> Königsdorfer IV, 232; siehe auch die Lehenbriefe im Lehenbuch im AD und den daraus entnommenen, im Anhang Nr. 12 mitgeteilten Lehenbrief, sowie die Aufstellung und Bevollmächtigung eines Lehensträgers im Anhang Nr. 2.

<sup>39)</sup> Z. B. 1559: Stieve, *Beiträge* 133; 1570: vgl. die Vollmacht der Abgesandten im Anhang Nr. 3. — <sup>40)</sup> Vgl. z. B. Plaß 281, 289. — <sup>41)</sup> Sie wurde erst im Westfälischen Frieden getroffen.

Zweiter Teil.

## Die Stadt und ihre Verfassung.



## Erster Abschnitt.

# Das Stadtregiment.

### 1. Allgemeines.

Ueber das Stadtregiment in Werd zur Zeit der Manegolde haben wir keine urkundlichen Belege. Es wird wohl ein herrschaftlicher Beamter der Herren von Werd die Angelegenheiten der Stadt besorgt haben und dabei von der Gesamtgemeinde oder vielleicht auch schon von einem Ausschuß derselben unterstützt worden sein.

Als Schwäbisch-Wörth 1193 Reichsstadt wurde, ordnete Heinrich VI. auch ihre Verfassung: er bestellte<sup>1)</sup> Bürgermeister und Rat und verlieh ihr das Stadttammannamt.<sup>2)</sup> Allerdings ist die Zahl der Ratsmitglieder und Bürgermeister aus dieser Zeit nicht bekannt; wir dürften aber nicht fehlgehen, wenn wir den Stand von 1301 bereits 1193 als gegeben erachten. Von jeher waren ja Bürgermeister und Rat genossenschaftliche Behörden.<sup>3)</sup> So wird auch 1193 bereits ein Rat von 12 Mitgliedern eingesetzt worden sein, von denen drei das Bürgermeisterramt ausübten. Dazu kam noch der Stadttammann und der Ratseiniger,<sup>4)</sup> sowie der Stadtschreiber. Die Zahl der Ratsherren wurde später auf 24 erhöht, jedoch bei der Einnahme durch Herzog Ludwig den Reichen von Bayern im Jahre 1458 wiederum auf 12 ermässigt;<sup>5)</sup> dabei bestimmte der Eroberer die Personen der neuen Ratsmitglieder selbst nach eigener Wahl; auch stellte er den Rat unter den Vorsitz eines bayerischen Pflegers, der in Verhinderungsfällen einen Vogt bestellte.<sup>6)</sup> Da die bayerische Herrschaft jedoch nur ein Jahr dauerte, fiel die letztere Einrichtung 1459 schon wieder weg. In besonders wich-

<sup>1)</sup> Königsdorfer I, 70. — <sup>2)</sup> Ueber die Entwicklung dieser Behörden aus der Marktverfassung heraus vgl. Sohm 95 ff. — <sup>3)</sup> Maurer I, 551, 589 u. a. a. O. — <sup>4)</sup> Auch Syndikus oder Anwalt genannt. — <sup>5)</sup> Weiß 155. — <sup>6)</sup> Königsdorfer I, 232.

tigen Angelegenheiten wurden die nach ihrer Zahl so benannten „Siebziger“ zugezogen, die 1552 in einen Zwanzigerrat verwandelt wurden<sup>7)</sup> und häufig auch der große Rat hießen. 1538 wurde als Ausschuß des kleinen Rats ein „Geheimer Rat“ gewählt.<sup>8)</sup>

In der Sprache unserer Zeit ausgedrückt, war aktiv und passiv wahlfähig nur der vollberechtigte Bürger.<sup>9)</sup> Die Wahl erfolgte anfangs wohl durch alle Bürger mit Stimmenmehrheit<sup>10)</sup> auf ein Jahr. Später wich die Wahl einem Selbstergänzungsrecht des Rates<sup>11)</sup> bei Absterben oder sonstigem Wegfall eines Mitglieds. 1552 ließ Karl V. Schwäbisch-Wörth, wie auch andern Reichsstädten eine Wahlordnung zustellen, nach welcher mit Ausnahme der Geheimen die Ratgeber und Siebziger jährlich durch einen Ausschuß gewählt werden sollten, der sich aus den Geheimen und den abtretenden Kollegien zusammensetzen sollte.<sup>12)</sup> Diese Wahlordnung wurde aber nie angewendet und kam sehr rasch in Vergessenheit. Schon am 3. Juli 1573 gedenken die Ratsprotokolle ihrer zum letztenmal. Die Sache wurde in der Praxis vielmehr so gehandhabt, dass immer erst dann, wenn eine oder zwei Stellen durch Tod oder auf andere Art erledigt waren, der kleine Rat diese Stellen allein besetzte.<sup>13)</sup> Gewöhnlich wurden dabei die neuen Ratsherren aus den „Siebzigern“ genommen.<sup>14)</sup> Lediglich die später noch zu besprechenden Aemter und Pfliefschaften wurden alljährlich neu verteilt.<sup>15)</sup>

Da alle Aemter Ehrenämter waren, bezogen weder die Bürgermeister, noch die sonstigen Ratsherren einen Gehalt.<sup>16)</sup> Doch erhielten sie als Entschädigung für jede Sitzung, in der sie anwesend waren, einen Plappart<sup>17)</sup> und ferner bekamen die Ratgeber, sowie überhaupt alle Stadtbediensteten außer dem Holz, das jeder Bürger aus dem Stadtforst kostenlos erhielt, noch besondere Holzdeputate, die sich nach dem Rang des Beziehers abstufen; jeder Bürgermeister bekam vierzehn, jeder andere Ratsherr neun und der Stadtammann zwei Haufen.<sup>17)</sup>

Beim Amtsantritt mußte jeder Ratsherr einen Eid leisten.<sup>18)</sup>

Eine Amtskleidung werden wie in allen andern Städten auch

---

<sup>7)</sup> Lossen 23; RP 3. II. 1552. — <sup>8)</sup> RP 26. IV. 1538. — <sup>9)</sup> Maurer I, 614. — <sup>10)</sup> Maurer I, 611. — <sup>11)</sup> Schröder, Lehrbuch 652. — <sup>12)</sup> Stieve, Ursprung 12. — <sup>13)</sup> RP 14. II. 1595. — <sup>14)</sup> AM 3, Nr. 10<sup>1/2</sup>; Crusius 447; Traber Nr. 98. — <sup>15)</sup> Maurer III, 247. — <sup>16)</sup> RP 4. I. 1535. — <sup>17)</sup> AM 1, Bd. XXII, fol. 53; AM 3, Nr. 8. — <sup>18)</sup> Z. B. RP 14. II. 1595.

die Ratsherren von Schwäbisch-Wörth besessen haben. Sie wurde ihnen anfangs wohl von der Stadt geliefert; später wird sie aber von ihnen auf eigene Kosten zu beschaffen gewesen sein.<sup>19)</sup> Belege sind hierfür jedoch nicht vorhanden.

## 2. Der kleine Rat.

Die wichtigste Behörde, in deren Hand die Leitung der städtischen Angelegenheiten fast ausschließlich ruhte, war der kleine Rat oder der Rat, wie er der Kürze halber gewöhnlich schlechthin genannt wurde.<sup>1)</sup> Der erste Rat wurde von der neuen Stadtgemeinde Schwäbisch-Wörth auf Veranlassung Kaiser Heinrich VI. nach dem Muster anderer Städte am 20. Januar 1193 gewählt.<sup>2)</sup>

Was den Namen dieser Behörde betrifft, so finden wir den Rat stets unter dieser Benennung. Auch zum Unterschied vom grossen Rat findet diese kurze Bezeichnung Anwendung und wir treffen den offiziellen Titel „Kleiner Rat“ nur selten an. Hier und da findet sich auch der Name „Innerer Rat“.<sup>3)</sup> Die einzelnen Ratsmitglieder wurden gewöhnlich Ratgeben, Ratsverwandte oder Ratsfreunde genannt.<sup>4)</sup>

An welchem Orte der Rat sich anfangs versammelte, ist nicht bekannt. Es wird wohl, wie anderwärts auch, ein öffentlicher Platz und zwar der Marktplatz gewesen sein. Doch ist anzunehmen, daß bald nach Einsetzung des Rats durch Heinrich VI. ein eigenes Gebäude zu den Ratsversammlungen hergestellt wurde. Aus dem Jahre 1308 ist uns die Nachricht erhalten, daß das vorhandene Rathaus vergrössert wurde,<sup>5)</sup> was auf ein schon längeres Bestehen desselben schließen läßt. Bei den Versammlungen war eine geregelte Sitzordnung der Ratsherren eingeführt.<sup>6)</sup>

Die Sitzungen des Rats fanden gewöhnlich wöchentlich zweimal statt und zwar regelmäßig am Dienstag und Freitag; die Sitzungszeit war der frühe Vormittag.<sup>7)</sup> Außerordentliche Sitzungstage und -zeiten bestimmte der Rat.<sup>8)</sup> Die Sitzungen waren nicht öffentlich.<sup>9)</sup> Vor Beginn der Ratssitzung wurde mit der auf dem

<sup>19)</sup> Maurer III, 253.

<sup>1)</sup> Ueber den allgemeinen Inhalt dieses Kapitels vgl. namentlich Maurer III, 175 f. — <sup>2)</sup> Plaß 192. — <sup>3)</sup> Z. B. AM 3, Nr. 10<sup>1/2</sup>; Crusius 447; Traber Nr. 98. — <sup>4)</sup> Nach den RP. — <sup>5)</sup> Plaß 253. — <sup>6)</sup> RP 4. I. 1535. — <sup>7)</sup> Vgl. Steichele 792: „des Morgens Früh, ehe man in den Rat läutet“. — <sup>8)</sup> Z. B. RP 20. XI. 1534. — <sup>9)</sup> Folgt aus RP 17. XII. 1535.

Rathaus hängenden Ratsglocke geläutet, um vergesslichere Ratgeben an die Sitzung zu erinnern.<sup>9)</sup> Bei Beginn der Sitzung wurde sodann zur Kontrolle der Verspätungen eine Uhr aufgestellt; wer unentschuldigt eine halbe Stunde zu spät kam, zahlte zwei Pfennig Strafe und dann von einem Viertel zum andern das Doppelte. Die Strafe für das unentschuldigte gänzliche Ausbleiben stand im Ermessen des Rates.<sup>10)</sup> Das Bruchstück einer Geschäftsordnung finden wir in der Bestimmung, daß niemand dem andern in die Rede fallen durfte.<sup>11)</sup> Die Beschlußfassung geschah stets mit einfacher Stimmenmehrheit.<sup>12)</sup>

Was nun die *Amtsgewalt* des Rates betrifft, so hatte er im Namen und aus Auftrag der Stadtgemeinde die Angelegenheiten und das Regiment in der Stadt und dem dazu gehörigen Gebiet zu besorgen. Seine Tätigkeit unterlag keinerlei Kontrolle durch die Bürger. Insbesondere kannte man weder einen öffentlichen Haushalt, noch einen Zwang zur Rechnungsablage vor der Gemeinde.

Im einzelnen gehörte zur Kompetenz des Rates namentlich die Herstellung und Unterhaltung der Straßen, Wege und Stege, der Brücken und Grenzzeichen, der öffentlichen Gebäude in der Stadt und des Straßenpflasters. Inwieweit der Rat Gerichtsbehörde war und welche Frevel vor sein Forum gehörten, werden wir noch sehen. Da zum städtischen Vermögen auch Allmendbesitz gehörte, stand dem Rate das Recht zu, über die Allmenden zu verfügen, sowohl was ihre Benützung, als auch was ihre Verpachtung und Veräußerung betraf.<sup>13)</sup> Es war also zum Anbau, zur Benützung und zur Rodung von Gemeindeland die Zustimmung des Rates erforderlich. Ferner war eine gewisse Orts- und Feldpolizei mit dieser Kompetenz verbunden.

Außerdem führte der Rat die Oberaufsicht über das gesamte Gewerbs- und Verkehrsleben, und damit war auch die Oberaufsicht des Rates über die Zünfte gegeben, deren Autonomie dadurch ziemlich eingeschränkt war.

Als sich der Verkehr in der Stadt hob, wurde natürlich auch der Verkehr mit auswärtigen Städten, Fürsten und Herren häufiger und wichtiger. Die Besorgung der auswärtigen Angelegenheiten gehörte dann ebenfalls zur Kompetenz des Rates. Dieser hatte

<sup>9)</sup> RP 14. VII. 1536. — <sup>10)</sup> Z. B. RP 28. III. 1595. — <sup>11)</sup> Vgl. Sohm 94.

deshalb das Interesse der Stadt nach außen zu vertreten, die Bürger und Beisassen auch auswärts zu schützen, zu unterstützen und, wenn nötig, zu vertreten. Ferner nahm er Stellung zu den Fragen der Landes- und Reichspolitik und schützte namentlich auch den Außenhandel.

Innerhalb der Stadt und ihres Gebiets stand dem Rate sodann die Aufsicht über Maß und Gewicht, sowie über das Münzwesen zu. Vor allem hatte er aber die Markt- und die dazu gehörige Viktualienpolizei zu besorgen. Ferner auch die Baupolizei, Feuerpolizei, Straßen- und Reinlichkeitspolizei, die Armen- und Krankenpflege, das Unterrichtswesen, die Sittenpolizei, die Aufsicht über die Volksbelustigungen, die Gesundheitspflege, das Kriegswesen, das Steuerwesen und die Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Stadtfriedens, die Regelung der Beziehungen zwischen Stadt und Kirche samt ihren mannigfachen Institutionen, überhaupt alles das, was wir auch heutzutage mit dem Begriff „Städtische Verwaltung“ umfassen.

In all diesen Dingen, auf die wir später noch ausführlicher zurückkommen werden, besaß der Rat die Oberaufsicht, die oberste Leitung und die Gerichtsbarkeit bei allen Zuwiderhandlungen gegen seine Gebote und Verbote.

Den Vorsitz und die Leitung in den Ratssitzungen hatte der jeweils amtierende Bürgermeister.

Wie wir bereits sahen, bestand der Rat aus 12 bzw. 24 Mitgliedern. Von diesen wurden drei zu Bürgermeistern gewählt. Außerdem waren unter die Ratsmitglieder noch mancherlei sogenannte „Aemter“ verteilt. Diese waren erst später entstanden, als sich die Befugnisse und Geschäfte des Rates erweitert hatten. Ursprünglich wurden alle Geschäfte vom gesamten Rat kollegialisch beraten und entschieden. Später schieden hievon allmählich einzelne Geschäftszweige aus, die dann besondern Ausschüssen zur selbständigen Besorgung übertragen wurden.

Dem Plenum blieben sodann nur mehr die wichtigeren und schwierigeren Angelegenheiten oder diejenigen, die mehrere Geschäftszweige berührten.

Die Wahl der Ratsmitglieder in die Aemter wurde jedes Jahr im Herbst vorgenommen und zwar regelmäßig am Freitag nach Exaltationem S. Crucis. Die bisherigen Verwalter des Amtes

konnten wieder gewählt werden.<sup>13)</sup> Alle Ratsherren hatten bei Antritt ihrer Aemter einen besondern Eid zu leisten.<sup>14)</sup> Vor der Neuwahl wurden an diesem Termine die von den bisherigen Verwaltern vorzulegenden Jahresrechnungen der Aemter im Rate durchgesprochen; hiezu wurden aus dem Siebzigerrate noch drei Verordnete zugezogen, welche die Rechnungen vorher zu prüfen und im Rate über deren Befund Bericht zu erstatten hatten; diesen wurde hierauf das „gewöhnlich silentium uferlegt“. <sup>15)</sup> Sodann erfolgte die Neubesetzung der Aemter. Hiebei wurde darauf gesehen, dass in ein und dasselbe Amt keine Verwandten oder Schwägerten gewählt wurden.<sup>16)</sup> Ein Ratsherr konnte auch in mehrere Aemter gewählt werden.

Nur ein einziges Amt besetzte der Rat übrigens von Anfang an mit seinen Mitgliedern allein; in die übrigen Aemter teilte er sich mit den Siebzigern in der Weise, daß mindestens ein Ratsmitglied abgeordnet wurde. Die Wahl der einzelnen Siebziger für die Aemter erfolgte jedoch nicht durch den großen Rat selbst, sondern ebenfalls durch den kleinen.

Dieses wichtige Amt, das der Rat allein besetzte, war das Amt der *Baumeister*. Sie standen dem Straßen- und Brückenbau, sowie dem städtischen Geldwesen vor und setzten sich aus den drei Bürgermeistern und einem weitem Ratgeben zusammen. Dieser wurde von 1544 an aus dem geheimen Rat gewählt.<sup>17)</sup> Einer von ihnen scheint unter dem Titel „Oberbaumeister“ den Vorsitz geführt zu haben.<sup>18)</sup> In ihrer erstern Eigenschaft hatten die Baumeister die Oberaufsicht über den Stadthof, das gesamte Bauwesen und über die Werkleute.<sup>19)</sup> Da nun den Bauzwecken ein überwiegend großer Teil der städtischen Ausgaben gewidmet war, indem für Zimmerleute, Maurer, Baumaterialien und namentlich zum Zweck der städtischen Befestigung usw. beträchtliche Summen verwendet wurden, übergab man den Baumeistern nicht nur die Verwaltung der diesbezüglichen Ausgaben, sondern unterstellte ihnen das gesamte städtische Kassawesen. Als Leiter des städtischen Finanzwesens hatten sie u. a. auch jeden außer-

---

<sup>13)</sup> Vgl. in den RP die jährlichen Protokolle von diesem Tag. — <sup>14)</sup> RP 2. X. 1573. — <sup>15)</sup> RP Freitag nach Exalt. S. Cruc. 1575; 19. IX. 1595; 24. IX. 1596. — <sup>16)</sup> RP 19. IX. 1578. — <sup>17)</sup> RP 19. IX. 1544. — <sup>18)</sup> Dieser bekam als besonderes Holzdeputat noch zwei Haufen Holz. AM 3, Nr. 8. — <sup>19)</sup> RP 2. X. 1573.

ordentlichen, durch Sturm und ähnliches erfolgten Holzfall im Stadtforst zu besichtigen<sup>20)</sup> und jährlich auf Grund der Steuerlisten den Holzbedarf festzustellen, der zur Befriedigung des unentgeltlichen Holzbezugsrechts der Bürger notwendig war.<sup>21)</sup> 1536 finden wir auch Vorschriften über die Beitreibung der der Stadt gebührenden Außenstände durch die Baumeister.<sup>22)</sup> Die Baumeister hatten den Schlüssel zum Kassagewölb und durften bei Prüfung der Aemter-Rechnungen im Saale nicht anwesend sein.<sup>23)</sup> Dieses Kassagewölb oder die Schatzkammer war in dem sogenannten „Stein“ neben dem Rathaus<sup>24)</sup>, in dem sich auch das Stadt-Archiv befand.

Bei der Wichtigkeit, die dem Stadtsiegel zukam, werden wir nicht fehlgehen, wenn wir annehmen, daß auch dieses im „Stein“ verwahrt wurde. Ob diese Verwahrung infolgedessen zum Baumeisteramt gehörte oder vom Stadtschreiber oder einem eigenen Siegelbewahrer besorgt wurde, wissen wir nicht. Zur Geschichte des Stadtsiegels sei hier angefügt, dass die Stadt schon 1193 von Heinrich VI. ein eigenes Wappen bekam; dieses führte einen einköpfigen schwarzen Adler, der auf einem Brustschild den Buchstaben H trug.<sup>25)</sup> Das hienach gebildete Siegel zeigt ebenfalls den einköpfigen Adler, enthält jedoch den Buchstaben H nicht; lediglich auf der Rückseite der Siegelschale finden wir hie und da ein H in Mönchsschrift (h) eingeprägt.<sup>26)</sup> 1530 erhielt die Stadt zugleich mit dem Recht, von nun an alle ihre Briefe und Urkunden in rotem Wachs siegeln zu dürfen,<sup>27)</sup> ein neues Wappen. Der im Original im AD befindliche Wappenbrief zeigt das neue Wappen in sorgfältiger farbiger Ausführung und erklärt dasselbe so: „ein gelber oder goldfarbenschild, darin im ganzen schild ein schwarzer adler mit zweyen köpfen, stehende auf seinen aufgerekten rothen fueßen, aufrecht mit ausgepreiten flügeln, schwanz, offen rothen schnäbeln und ausgeschlagener zungen, habend im mitte seiner Brust eine blawe oder lasurfarbe feldtung eines schildts, darin ein gelb oder gold-

<sup>20)</sup> RP 13. I. 1576. — <sup>21)</sup> AM 3, Nr. 8. — <sup>22)</sup> RP 18. VIII. 1536. — <sup>23)</sup> RP Freitag nach Exalt. S. Crue. 1574. — <sup>24)</sup> Wochenblatt I, Nr. 48; Weiß 109. — <sup>25)</sup> Königsdorfer I, 70.

<sup>26)</sup> Von diesem Siegel sind im AD und AH mehrere Exemplare vorhanden; viele finden sich im AM, z. B. AM 2, Nr. 106, 120. Vgl. Abbildung des Siegels bei Königsdorfer IV, 258, Nr. 1.

<sup>27)</sup> Bisher hatte sie naturfarbenes oder gelbliches Wachs gebraucht.

farbes zwifach W, den lincken kopf in das hinder, und rechten in das vorder oberteil des schilds kerend, habend auf jeden kopf eine gelbe oder goldfarbe diadema und ob den zweyn köpfen ein gelbe oder goldfarbe kayserliche cron.“<sup>28)</sup> Danach wurde ein großes Stadtsiegel und ein kleineres, sogenanntes Sekretsiegel angefertigt; letzteres kam bei minder wichtigen Ausfertigungen zur Anwendung.<sup>29)</sup> Die Umschriften auf beiden Siegeln lauteten: „SIGILLVM bezw. SECRETVM · IMPERIAL(is) · CIVITAT(is) · WERDAE · SVEVORVM.“<sup>30)</sup>

Die meisten übrigen Aemter waren sogenannte „Pflegschaften“ zur Verwaltung der städtischen Stiftungen. Die in diese Aemter gewählten Ratsherren hießen Pfleger. Wir haben folgende 12 Pflegschaften zu unterscheiden:<sup>31)</sup>

1. Die *Spitalpflege*. Dieses Amt wurde anfangs mit zwei Ratgebern und einem Mitglied des Siebzigerrats besetzt,<sup>32)</sup> später dem großen Rat allein überlassen, der zwei seiner Mitglieder hiezu verordnete.<sup>33)</sup> Dadurch entstand jedoch in dieser Pflegschaft „großer mangel und unordnung, wie auch beschwerlicher abgang im jerlichen einkomen“, weshalb der Rat 1583 dieses Amt wieder an sich und zwar in seine alleinige Verwaltung nahm.<sup>34)</sup>

2. Die *Kirchenpflege* oder *Unser-Frauenpflege*.<sup>35)</sup> Sie wurde mit drei Pflegern besetzt, denen die Verwaltung des Pfarrkirchenvermögens oblag; unter diesen war ein Bürgermeister und ein Mitglied des Siebzigerrats.<sup>36)</sup>

3. Das *Reiche Almosen*, eine 1446 begründete wohltätige Stiftung, die im Laufe der Zeit zu größter Bedeutung gelangte, wurde ebenfalls von drei Pflegern verwaltet.

4. Die *Siechenpflege* hatte das Leprosen- oder Siechenhaus, sowie das dazu gehörige Vermögen zu verwalten. Als die schreckliche Krankheit, für welche die Anstalt bestand, weniger häufig auftrat, wurde die Siechenpflege 1425 mit der Regel-Doyninger-Spende vereinigt, aus deren Mitteln Bedürftige mit Brot und

<sup>28)</sup> Lünig 429, Nr. XXXV; Königsdorfer II, 39.

<sup>29)</sup> Siehe den Schluß der im Anhang abgedruckten Urkunden aus den Registraturbüchern im AD. — <sup>30)</sup> Abbildung bei Königsdorfer IV, 258, Nr. 2. —

<sup>31)</sup> Ueber die nachstehend aufgeführten wohltätigen Stiftungen wird später noch genauer gehandelt werden.

<sup>32)</sup> RP Freitag nach Exalt. S. Cruc. 1575. — <sup>33)</sup> Stieve, Ursprung 12. —

<sup>34)</sup> RP 20. IX. 1583. — <sup>35)</sup> Stieve, Reformation 424. — <sup>36)</sup> AM 3, Nr. 10 $\frac{1}{2}$ ; Crusius 447; Traber Nr. 98.

Geld beschenkt wurden. Doch wurde der Name Siechenpflege beibehalten. Auch hier haben wir drei Pfleger.

5. Die ihrem Zweck nach sogenannte Stiftung der *Nacktenbekleidung* hatte auch drei Pfleger.

6. Zwei Pfleger hatten das *Leipziger Stipendium*, das durch Testament des sächsischen Hofrats Obermayr 1505 begründet war, zu verwalten.

7. Dieselbe Zahl stand der *Ungerischen Testamentspflege* vor.

8. Die Verwaltung des *Kirchsäckels* bedurfte fünf Pfleger und umfaßte die zu wohltätigen Zwecken verwendeten Einkünfte der bei Gottesdiensten, Kreuzgängen, Hochzeiten und andern Festlichkeiten veranstalteten Sammlungen mit dem Kirchsäckel.

Weiterhin gab es

9. Drei *Sebastianspfleger* als Verwalter der Stiftung der für die Innung der Büchenschützen 1487 errichteten Bruderschaft Sancti Sebastiani.<sup>37)</sup>

10. Zwei *Florianspfleger* für das 1508 von Bürgermeister Imhof gestiftete Benefizium Sancti Floriani.<sup>38)</sup>

11. Zwei *Johannispfleger* als Verwalter des Vermögens der Sankt Johanniskirche.<sup>39)</sup>

Schließlich sind auch noch

12. die beiden Pfleger über das der Stadt Schwäbisch-Wörth gehörige Dorf *Heißeheim* zu nennen.<sup>40)</sup>

Von den weitem Aemtern, die wie das Baumeisteramt nicht zu den Pflegschaften gehörten, ist vor allem das Amt des *Einigers* anzuführen. Dieser (auch Rats- oder Stadteiniger genannt) führte das Vermittlungsamt<sup>41)</sup> und übte zusammen mit dem Ammann und einem „Siebziger“ die niedere Polizei aus.<sup>42)</sup> Auch er hatte jährlich dem Rat Rechnung zu stellen. Die Führung des Vermittlungsamtes hat unter anderm auch darin bestanden, daß der Einiger, worauf auch seine weitere Bezeichnung „Syndikus“ oder „Anwalt“ deutet, die Parteien, die vor dem Rat zu verhandeln hatten, vertrat und in den Rat einführte.<sup>43)</sup>

Zwei seiner Mitglieder ernannte der Rat ferner zu *Kastenmeistern*, welche in der Hauptsache die Aufsicht über das städtische Getreide, das im Stadtkasten, einem Gebäude schräg gegenüber

<sup>37)</sup> Vgl. Steichele 778. — <sup>38)</sup> Vgl. Steichele 792. — <sup>39)</sup> Vgl. Steichele 575. — <sup>40)</sup> Stieve, Reformation 426. — <sup>41)</sup> Plaß 447. — <sup>42)</sup> Siehe S. 41 f. — <sup>43)</sup> Vgl. ZHV III, 23.

dem Rathaus, lag,<sup>44)</sup> sowie wohl auch die Leitung der Schranne zu besorgen hatten.

Daß ein Ratsmitglied ständig als *Lehensträger* aufgestellt war, haben wir bereits erwähnt.<sup>45)</sup>

Einer oder zwei Ratsherren hatten sodann die *Aufsicht über die städtischen Diener*. Ihr besonderes Augenmerk sollten sie dabei auf den städtischen Ackerbau richten.<sup>46)</sup>

Drei Ratsherren hatten das *Zeughaus* zu verwalten,<sup>47)</sup> das seit 1496 in dem dem Rathaus schräg gegenüberliegenden Stadtkasten untergebracht war.<sup>48)</sup>

Ferner waren zwei bis drei Ratgeber zur Aufsicht über die städtischen Gefängnisse bestellt und führten den Namen „*Eisenmeister*“.<sup>49)</sup>

Ein erst später geschaffenes Amt schließlich ist das der *Kundschaftsgänger*. Ihm gehörten außer den zwei ältesten Bürgermeistern je drei Mitglieder des kleinen und des großen Rates an. Sie scheinen Aufseher und Schiedsrichter für die Gewerbetreibenden gewesen zu sein. Gegen ihre Schiedssprüche war die Appellation an den Rat eröffnet.<sup>50)</sup>

### 3. Der große Rat.

Ursprünglich gab es nur einen einzigen, den kleinen Rat, der die minder wichtigen Angelegenheiten allein, die wichtigeren aber gemeinsam mit der gesamten Bürgerschaft besorgte.<sup>1)</sup> Zwei Ursachen führten jedoch im Laufe der Zeit dazu, daß dem kleinen Rat, der das Stadtre Regiment bisher nahezu durchaus selbständig geführt hatte, ein Ausschuß der Gesamt-Bürgerschaft zur Seite gestellt wurde. Das geschah einmal gewissermaßen als Regulativ der Souveränität des kleinen Rates,<sup>2)</sup> nachdem die Zünfte gegen das ausschließliche Regiment der Patrizier angekämpft und gesiegt hatten.<sup>3)</sup> Daher wird dieser sogenannte „Große Rat“ wohl um 1400 entstanden sein. Der zweite Grund liegt zweifellos in praktischen Erwägungen, die infolge Anwachsens der Bevölkerung

<sup>44)</sup> RP 17. IX., 8. X. u. 26. X. 1535. — <sup>45)</sup> Siehe Seite 20. — <sup>46)</sup> RP 18. IV. 1597. — <sup>47)</sup> Königsdorfer I., 294. — <sup>48)</sup> Vgl. den Fuggerschen Vertrag mit der Stadt von 1566, § 11; vidimierte Abschrift im Urkundenbuch II im AD, fol. 55 ff. — <sup>49)</sup> Stieve, Ursprung 12.

<sup>1)</sup> Maurer III., 211. — <sup>2)</sup> Vgl. Siegel 333; Schröder, Lehrbuch 652 f. — <sup>3)</sup> Vergleiche S. 71.

dazu führten, die außerordentlichen und wichtigen Angelegenheiten nicht mehr mit der gesamten Bevölkerung, sondern nur mit einem Ausschuß derselben zu beraten.

Dieser Ausschuß hieß auch „die Siebziger“, weil demselben ebenso viel Bürger angehörten, die aus den 16 Zünften anfangs wohl durch die Zünfte selbst, später aber vom kleinen Rat gewählt wurden.<sup>4)</sup> Da jeder Bürger, wie wir sehen werden, einer Zunft angehören mußte, war sonach der „Siebzigerat“ wirklich eine Vertretung der Gesamtgemeinde. In manchen Urkunden wird er als „Gemeinde“ selbst bezeichnet. Sehr oft kommt auch die Benennung „Großer Rat“ vor.

Die Siebziger traten aber nur in Verbindung mit dem kleinen Rat auf; selbständig handelnd treffen wir den großen Rat nie an.

Auch die Siebziger hatten bei ihrem Amtsantritt einen Eid zu leisten. Eine Neuwahl erfolgte wie beim kleinen Rat nicht regelmäßig nach bestimmten Zeitabschnitten, sondern es wurden immer nur bei Erledigung einzelner Stellen diese neu besetzt.<sup>5)</sup>

Der kaiserliche Kommissär Dr. Heinrich Hase, der am 3. Februar 1552 dem Rat die schon genannte Wahlordnung überbrachte, nahm bei dieser Gelegenheit auf Befehl Karls V. eine Reform im konservativen Sinn in Schwäbisch-Wörth vor und verwandelte dabei den Ausschuß der Bürgerschaft von einem Siebzigerat in einen Zwanzigerat.<sup>6)</sup> Trotzdem wurde die alte Benennung „Siebziger“ noch lange Zeit beibehalten. Auch die Zwanziger wurden vom kleinen Rat gewählt und beeidigt.<sup>7)</sup>

Im allgemeinen wurde der große Rat immer dann berufen, wenn es sich um Aufhebung oder Veränderung von Einrichtungen handelte, die mit Wissen und Willen des großen Rats zustande gekommen waren.<sup>8)</sup> Weitere allgemeine Bestimmungen über die Berufung der Siebziger sind nicht bekannt. Es hat solche wohl auch nicht gegeben und der Hauptsache nach wird die Berufung der Siebziger im Ermessen des kleinen Rates gelegen haben. Die Ratsprotokolle, in denen Verhandlungen mit dem großen Rat stets ausdrücklich bemerkt wurden und deshalb wohl auch bemerkt werden mußten,<sup>9)</sup> melden uns eine Berufung der Siebziger namentlich dann noch, wenn es sich um wichtigere Verhandlungen mit auswärtigen Städten und Herrschaften, z. B. dem Pfalzgrafen

<sup>4)</sup> Steichele 755; Plaß 447. — <sup>5)</sup> Z. B. RP 2. I. 1573. — <sup>6)</sup> RP 3. II. 1552; Lossen 23. — <sup>7)</sup> Z. B. RP 31. I. 1595. — <sup>8)</sup> RP 3. IV. 1536. — <sup>9)</sup> Schumann 49.

oder dem Kaisheimer Abt handelte.<sup>10)</sup> Der Verkauf der Reichspflege an Anton Fugger im Jahre 1536 geschah ebenfalls unter Mitwirkung der Siebziger.<sup>11)</sup> Sie wurden ferner gefragt, als man den Bezug der Forsthaufen durch die Bürger einmal aufhob<sup>12)</sup> und als man die Zölle erhöhte.<sup>13)</sup>

Mußten am selben Sitzungstag auch Sachen verhandelt werden, die bloß vor den kleinen Rat gehörten, so wurden diese vor dem Zusammentritt der Siebziger erledigt.<sup>13)</sup>

Den Vorsitz in den Verhandlungen des vereinigten kleinen und großen Rates führte der jeweilige Bürgermeister im Amt und der Ort der Versammlung war natürlich das Rathaus.<sup>14)</sup>

Einzelne Mitglieder des großen Rates wurden durch den kleinen Rat zu den schon oben besprochenen „Aemtern“ gewählt. Vor allem war ein Siebziger, der manchmal ebenfalls Einiger genannt wird,<sup>15)</sup> dem Ammann und Einiger zur Ausübung der niedern Polizei beigegeben.

#### 4. Der geheime Rat.

„Aus etlichen ansehtlichen vorstehen und in ansehung der geschwinden practiken und geverlichen leuf, di sich je lenger, je mer zutragen, hat ein erbar rat für not und gut angesehen, etlich *geheim räte* zemachen, wie bei andern erbarn frei und reichs stöten auch der gebrauch ist. Und demnach sein an heut zu geheimen gesetzt und verordnet siben personen, nemlich die vier burgermeister, [sowie] Caspar Bosch, Andres Hefner und [der] statschreiber. Diese siben sollen die geheimen haïßen und sein, inen geheimer stat und ains rats fürfallend sachen lassen anligen, fleissig und verschwigen sein und was sachen inen zu schwer auszurichten seien, das mögen sii ainem clainen rat anbringen.“

So lautet das Ratsprotokoll vom 26. April 1538 über die Bestellung des geheimen Rats. Er war also ein Ausschuß des kleinen Rats und bildete gleichsam das „Ministerium und die Vollzugsbehörde der beschließenden und gesetzgebenden Gesamtheit“.<sup>1)</sup> Wenn auch der kleine Rat an der Spitze der Geschäfte blieb, so ging das Regiment im großen und ganzen doch

<sup>10)</sup> RP 6. XI. 1534. — <sup>11)</sup> RP 7. VII. 1536. — <sup>12)</sup> RP 9. VIII. 1603. — <sup>13)</sup> Z. B. RP 17. VII. 1536. — <sup>14)</sup> Maurer III, 230 f. — <sup>15)</sup> Z. B. AM 3, Nr. 10<sup>1/2</sup>; RP 27. IX. 1535.

<sup>1)</sup> Stieve, Ursprung 12.

an diesen engern Ausschuß über und wurde allmählich zur Oligarchie, die durch ihre strenge Abgeschlossenheit und Selbstsucht mit eine Ursache zum Verfall der Stadt wurde.<sup>2)</sup>

Die Wahl der geheimen Räte erfolgte ebenfalls durch den kleinen Rat.<sup>3)</sup>

Was die Zusammensetzung des geheimen Rates betrifft, so bestand er, wie wir sahen, aus sieben Personen, darunter zwei gewöhnlichen Ratsherren und dem Stadtschreiber. Daß im Protokoll vier Bürgermeister angegeben sind, läßt sich wohl damit erklären, daß unter diesem Titel auch der Syndikus oder Anwalt mit inbegriffen ist, der nach Stieve<sup>1)</sup> ein „Geheimer“ war.

Aber schon einige Monate nach ihrer Wahl traute man der neuen Einrichtung nicht mehr recht. Es „begaben sich etlich reden der gehaimen ret halben, als soll es vor alters nit gewest und villedicht den andern reten schimpflich sein.“<sup>4)</sup> Man unterdrückte jedoch solche Bedenken und bestimmte bei dieser Gelegenheit über die Befugnisse der geheimen Räte noch weiter, daß sie „auch die gehaimen sachen, so ain rat fürnimbt oder die von andern orten hieher geschriben werden, sollen und mögen aufrichten; was sachen inen aber zu schwer seien oder sii ainem rat anzezeigen für not und gut ansehen, sollen sii alsdann derselben ainem rat berichten und ains rats bedenken und bescheids gewarten.“<sup>4)</sup>

Nach der dem Rat 1552 zugestellten Wahlordnung sollte den geheimen Räten noch eine weitere wichtige Aufgabe zukommen, indem ein aus ihnen und den abtretenden Kollegien gewählter Ausschuß die Ratgeber und Siebziger jährlich neu wählen, die Aemter der Advokaten, Gerichtsprokuratoren<sup>5)</sup> und Stadtschreiber besetzen und alle Neugewählten in eidliche Pflicht nehmen sollte.<sup>6)</sup> Wie oben schon erwähnt, ist jedoch diese Wahlordnung nie eingeführt worden.

<sup>2)</sup> Vgl. Maurer III, 201; Lossen 9. — <sup>3)</sup> Vgl. noch RP 14. III. 1570. — <sup>4)</sup> RP 27. VIII. 1538.

<sup>5)</sup> Die Advokaten und Prokuratoren hatten zusammen ungefähr die Stellung der heutigen Rechtsanwälte. Jene verfertigten die Schriftsätze, diese überreichten sie bei Gericht.

<sup>6)</sup> Stieve, Reformation 424 ff.; Stieve, Ursprung 12.

### 5. Die Bürgermeister.

Schon 1193 bestellte Heinrich VI. bei Errichtung der Reichstadt Bürgermeister. Wir werden wohl schon für damals eine Dreizahl derselben annehmen dürfen. Diese drei Bürgermeister wechselten von vier zu vier Monaten in der Leitung der Geschäfte ab und zwar trat der Wechsel Anfang Januar, Mai und September ein. Nicht nur bei jeder Neuwahl, sondern auch bei jedem Wiederantritt des Amtes infolge dieses Wechsels hatte der Bürgermeister einen Eid zu leisten.

Die Wahl der Bürgermeister erfolgte durch den kleinen Rat, und zwar, wenn nicht besondere Verhältnisse ihre Absetzung rechtfertigten, auf Lebensdauer.<sup>1)</sup> Der Hergang bei der Wahl ist folgender:<sup>2)</sup> „Die 2 alte burgermaister sambt dem stattschreiber sind allein in der knecht stüblin gesessen und [haben] die vota von jeder ratsperson in sonderheit ufgenommen.“ Die Wahl erfolgte auch hier durch Stimmenmehrheit. Der Rat wählte einen aus seiner Mitte zum Bürgermeister; dieser blieb aber trotzdem Ratsperson und wurde lediglich *primus inter pares*.

Ueber den Bildungsstand der Bürgermeister und damit der meisten Räte gibt uns der Bericht des Rates Dr. Hase an den Kaiser von 1552<sup>3)</sup> Auskunft: „So ist auch doneben nit on, das etliche unter den jezgesetzten burgermeistern und geheimen weder schreiben noch lesen können; aber man hat sie nicht dester minder sonst ehrlich und redlich befunden, das sie zue diesen emptern vor andern tuglich seind.“

Die *Amtsgewalt* der Bürgermeister war ursprünglich nicht groß; die eigentliche Verwaltung lag in den Händen des Rates und den Bürgermeistern, d. h. dem gerade amtierenden Bürgermeister<sup>4)</sup> oblag lediglich der Vorsitz in demselben und der Vollzug der daselbst gefaßten Beschlüsse. Bei Stimmengleichheit kam dem Bürgermeister die entscheidende Stimme zu.<sup>5)</sup> Selbständig zu besorgen hatten die Bürgermeister lediglich ganz kleine und unwichtige laufende Geschäfte; sie hatten z. B. die Erlaubnis zum vorzeitigen Ausschank des Sommerbiers<sup>6)</sup> oder zum Trommel-

<sup>1)</sup> Vgl. z. B. AM 3, Nr. 10<sup>1/2</sup>; Crusius 447; Traber Nr. 98. — <sup>2)</sup> RP 18. III. 1595. — <sup>3)</sup> Stieve, Reformation 424 ff.

<sup>4)</sup> Offizielle Bezeichnung: „Bürgermeister im Amt“.

<sup>5)</sup> Vgl. ZHV III, 21. — <sup>6)</sup> RP 3. XII. 1594.

schlagen<sup>7)</sup> zu erteilen oder dem Stadtarzt zu gestatten, daß er eine Nacht außerhalb der Stadt zubringen durfte.<sup>8)</sup> Der Hauptsache nach waren sie nur Vollzugsbeamte. Jede im Namen der Stadt vorgenommene Handlung geschah durch den Rat. Auch kam den Bürgermeistern anfänglich keine öffentliche Gewalt zu, denn diese lag in den Händen des Vogts, der daher den Vortritt vor den Bürgermeistern hatte. Erst später, als die städtische Verwaltung überhaupt selbständiger wurde, hob sich auch die Macht der Bürgermeister, die nun allmählich an die Spitze des gesamten Stadtreiments traten.<sup>9)</sup>

In Schwäbisch-Wörth waren die drei Bürgermeister Mitglieder des geheimen Rates und versahen außerdem zusammen mit einem andern Ratsmitglied das Baumeisteramt. Sie konnten natürlich auch ohne Rücksicht auf ihre Bürgermeister-Eigenschaft als Ratsmitglieder in die andern Aemter gewählt werden. Jeweils die zwei ältesten Bürgermeister gehörten außerdem zu den Kundenschaftsgängern und die zwei nichtamtierenden Bürgermeister waren jeweils Mitglieder des Rat-Zivilgerichts.<sup>10)</sup>

#### 6. *Der Ammann und die städtische Gerichtsverfassung.*

Da die Geschichte des Ammannamts sozusagen ein eigenes Kapitel jeder städtischen Verfassungsgeschichte bildet, müssen wir darauf ein wenig näher eingehen.

Mit der Verleihung des Marktrechtes war unmittelbar die Befugnis des Marktorts verbunden, während der Dauer des Marktes ein eigenes Marktgericht zu besitzen. Wer den Marktfrieden brach, wurde vor diesem Gericht zur Verantwortung gezogen.

Dem Marktfrieden entsprach sodann der Stadtfrieden. Infolgedessen konnte, wer ständig im Stadtfrieden lebte, d. i. der Bürger, grundsätzlich nur vor einem eigenen Gericht der Stadt verklagt werden.<sup>1)</sup> Daher mußte notwendigerweise mit der Verleihung des Stadtrechts die des Stadtgerichts verbunden sein. Dementsprechend hat auch Schwäbisch-Wörth 1193 in der Person des Stadttammanns seinen eigenen Stadtrichter erhalten, dem ein

<sup>7)</sup> RP 17. II. 1540. — <sup>8)</sup> Vgl. Anhang Nr. 14. — <sup>9)</sup> Maurer III, 170 ff. —

<sup>10)</sup> Nach den RP.

<sup>1)</sup> Sohm 52 ff.

aus den bessern Gemeindemitgliedern gebildetes Schöffenkollegium zur Seite stand.<sup>2)</sup> Der Stadtmann war jedoch kein städtischer Beamter, sondern ein öffentlicher, vom König ernannter Richter, gradeso wie das Stadtgericht ein öffentliches, königliches Gericht war. Sein Vorhandensein bedeutete, daß die Bürger der Stadt vor keinem auswärtigen Gericht, sondern nur in der Stadt selbst belangt werden durften.<sup>3)</sup>

Aus dieser Entwicklung ergibt sich auch die Zuständigkeit des Stadtgerichts. Es hatte in erster Linie und hauptsächlich die Marksachen (im weitesten Sinn) zu erledigen. Dazu gehörten einerseits die Schuldsachen, andererseits die Marktfrevel, das ist Bruch des Marktfriedens, charakterisiert durch Schlägerei. Diese Gerichtsbarkeit ward als niedere bezeichnet.<sup>4)</sup> Auf Grund desselben ergab sich für die Stadt zunächst Immunität und Exemption von den öffentlichen Niedergerichten, häufig auch vom Grafengericht. Seit Rudolf von Habsburg bildete bei den königlichen Städten ferner die Exemption von den Landgerichten die allgemeine Regel.<sup>5)</sup>

Die hohe Gerichtsbarkeit betraf die „Ungerichte“, das sind die peinlichen Sachen, die an Hals und Hand, d. h. an Leib und Leben gestraft wurden. Dieser sogenannte Blutbann stand ursprünglich den Landvögten für das ihnen angewiesene größere Gebiet zu. Mit der Zeit wurde er aber auch den Städten verliehen, d. h. er wurde für das Stadtgebiet wiederum durch einen öffentlichen, vom König ernannten Beamten ausgeübt.

Wollen wir nun diese Vorgänge in der Geschichte Schwäbisch-Wörths nachprüfen! Die niedere Gerichtsbarkeit wurde unserer Reichsstadt, wie erwähnt, zugleich mit dem Stadtrecht im Jahre 1193 verliehen. Dafür hatte die Stadt an den König eine jährliche Abgabe („Ammannamtgeld“) von 60 Pfund Heller zu bezahlen.<sup>6)</sup> Den Stadtmann ernannte der König. Meistens wurden damit Donauwörther Patrizier bedacht und da das Ammannamt sehr einträglich war,<sup>7)</sup> verlieh der König das Amt

<sup>2)</sup> Schröder, Lehrbuch 644. Aus dem Schöffenkollegium, das dem bis 1193 grundherrlichen Marktrichter zur Seite gestanden war, ist jedenfalls der Rat hervorgegangen (ibid. 650).

<sup>3)</sup> Sohm 58. — <sup>4)</sup> Sohm 71 f. — <sup>5)</sup> Schröder, Lehrbuch 639, 645.

<sup>6)</sup> Stieve Beiträge, 132 u. 135 u. a. v. a. O.

<sup>7)</sup> Der angesehene Werder Bürger Reinward, Ende des 13. Jahrhunderts, hatte z. B. als Ammann ungeheure Reichtümer gesammelt. Plaß 271.

nur gegen entsprechende Gegenleistung seitens des Bedachten.<sup>9)</sup> 1326 gab Ludwig der Bayer dem Rat und der Bürgerschaft von Wörth das Recht, ihren Ammann ganz nach Gutdünken selbst zu wählen.<sup>9)</sup>

Dadurch wurde die rechtliche Stellung des Ammanns eine ganz andere. Er hörte nunmehr auf, ein öffentlicher Beamter zu sein, und sank zum städtischen Angestellten herab. Die Einkünfte des Amtes flossen nun größtenteils in die Stadtkasse, wogegen dem Ammann eine Besoldung gereicht wurde. Auch hinsichtlich der Zuständigkeit wurden bedeutende Veränderungen getroffen, von denen nachher noch die Rede sein wird. Das Ammannamtgeld mußte natürlich auch jetzt an den König weiter bezahlt werden, da ja die Vergünstigung, ein eigenes Stadtgericht zu haben, fortbestand.

Am 14. März 1363 schenkte Karl IV. der Stadt Schwäbisch-Wörth das *privilegium de non evocando*,<sup>10)</sup> inhaltlich dessen die Bürger der Stadt „vor dheimem lantgerichte oder gerichte, die weltlich sint, usswendig ir statt, von was sachen auch das wer und von wem sie auch geladen wurden, nicht antwurten noch gesten sullen und auch niemant zu iren guten klagen in derselben masz, sundern wer zu in oder zu iren gueten zu klagen hat, vor ihrem richter recht nemen soll in ir stat zu Werd“; entgegenstehende Ladungen, Urteile und Gerichte wurden für kraftlos und unschädlich erklärt, es müßte denn eine Versagung oder Verzögerung der Rechts-hilfe vorliegen; auch vor das kaiserliche Hofgericht solle man sie nicht laden, „denne in sulcher masz, als vorgeschriben steet“.<sup>11)</sup> 1495 wurde dieses Privileg auch auf die Ladungen vor die im ganzen Reiche gefürchteten westfälischen Gerichte ausgedehnt und jede hiegegen verstoßende Gerichtshandlung für nichtig erklärt und mit einer Strafe von 40 Mark lötigen Goldes bedroht.<sup>12)</sup>

Am 13. August 1434 gewährte Kaiser Sigismund der Stadt

---

<sup>9)</sup> So vergab er z. B. 1325 das Ammannamt an Konrad Vetter auf zwei Jahre um 120 Pfund Heller. Gengler 809, Nr. 6.

<sup>10)</sup> Gengler 809, Nr. 6; Plaß 273.

<sup>11)</sup> Plaß 331; Sartori 7, § 11. — <sup>12)</sup> Original im AD; Gengler 812, Nr. 17; Lünig 406, Nr. VIII; Lori 65, Nr. LX. Die Evokation vor das Hofgericht wurde 1487 überhaupt allgemein beseitigt. — <sup>13)</sup> Gengler 823, Nr. 56; Lünig 426, Nr. XXXI; Steichele 718; Königsdorfer I, 288.

Wörth die Gnade, „daß ein rathe daselbs zu Wördt oder der merer teil desselben rathes nun hinfür zu ewigen zeiten über alle schedliche und misstetige leute, die sie erkennen besser todt, dan lebendig sein, uf ir gewissen, aide und trewe richten sollen und mögen, es sey umbe den hals oder umbe glider oder ander straff, sich zu solcher misstat, die dan getan weren, gebürend.“<sup>13)</sup> Damit besaß Schwäbisch-Wörth auch den Blutbann und die hohe Gerichtsbarkeit. Der Blutbann wurde vom Stadtpfleger, über den wir noch hören werden, unter dem Beisitz von Ratsmitgliedern ausgeübt.

Schon im Jahre 1435 finden wir Ausscheidungen zwischen der Zuständigkeit der hohen und niedern Gerichtsbarkeit. Uns sind zwei Urkunden<sup>14)</sup> bekannt, in denen dieses Verhältnis beinahe gleichlautend geregelt wird; beide sind von Bewerbern um das Ammannamt ausgestellt, denen der Rat dasselbe auf ein Jahr verliehen hat. Demnach gehörten zur Zuständigkeit des Ammanns „alle frevel, fließent wunden, halszstraiche, schwertzuckhen und all klein frevel und besserung, die zu dem stab gehörtent und in dem gerichte zu Werde geschehent“, während zur hohen Gerichtsbarkeit gezählt wurden „totsleg, diubstal, was guts hie in der stat verstolen wirt, fridbrechen, haymsuchen, notnunft und alle die gesatz, die ain rat von rats wegen gesetzt hat oder setzen wirt.“

Schließlich verlieh auch noch Kaiser Maximilian am 4. Mai 1505 dem Rate das Recht, „einem ihren ratsfreund, der ihnen darzu guet bedunkht, den pan über das pluet zu richten“ von Kaisers und Reichs wegen zu verleihen und den Erwählten sodann in eidliche Pflicht zu nehmen. Wenn dieser verhindert oder untauglich würde, sei der Rat berechtigt, auf dieselbe Weise den Blutbann einem andern Ratsherrn zu verleihen.<sup>15)</sup>

Infolge der Verleihung dieses Privilegs wird auch der Stadtpfleger in Schwäbisch-Wörth wieder verschwunden sein. Denn von nun an konnte der Vorsitz im Blutbanngericht an seiner Stelle auch einem Ratsherrn übertragen werden, wodurch der Stadtpfleger, dessen übrige Befugnisse sich schon längst ver-

<sup>13)</sup> Gengler 819, Nr. 48; Lünig 418, Nr. XXIV. — <sup>14)</sup> Vom 24. II. 1435 (Steichele 754, Anm.; Original im AD) und Frühjahr 1444 (Gengler 819, Note 35; Lori 154, Nr. CLVII). — <sup>15)</sup> Lünig 428, Nr. XXXIII; Original m AD.

loren hatten, überflüssig wurde. Der mit der Leitung des Blutbann-Gerichtes betraute Ratsherr mußte schwören, „das er mit sollichem pann gegen dem reihen als gegen dem armen handeln und verfahren, auh gefaren und darinnen nihts ansehen wölle, wöder lieb, leyd, miedt, gab, gunst, forcht, freundschaft, gevatterschaft oder sonsten ganz kein andere sahen, dan allein gereht geriht und reht, als sih gepürdt, und das es gögen Gott dem almehtigen am jungsten geriht zu verandtworten sein solle.“<sup>16)</sup>

Der Ammann als Stadtbeamter, um vorerst hierüber noch einiges anzuführen, war häufig eine Ratsperson, mitunter sogar ein Bürgermeister, doch wurde das Amt sehr oft auch von Nichtratsherren versehen.<sup>17)</sup> Der Ammann hatte dem Rate über sein Amt halbjährlich Rechnung zu stellen.<sup>18)</sup> Wie erwähnt, bezog der Ammann, sobald er vom Rat gewählt wurde, eine Besoldung und zwar bekamen von den Bewerbern, welche die beiden obengenannten Urkunden von 1435 und 1444 ausstellten, der erste 50, der zweite 40 rheinische Gulden für das Jahr ihrer Amtsführung. Dagegen versprach der Ammann: „daz ich in und der stat Werde das jare dienen und warten sol und wil mit mein selbs leibe und mit aynem endlichen geraisigen knecht und mit zwayen guten mayden<sup>19)</sup> wol ertziugt mit harnasch.“<sup>20)</sup>

Später finden wir als Amtszeit für den Ammann regelmäßig zwei Jahre.<sup>21)</sup>

Wenn das Ammannamt einem auswärtigen Herrn verliehen war, konnte dieser natürlich zur Ausübung desselben nicht ständig in Wörth anwesend sein und mußte zu diesem Zweck einen Verweser aufstellen. Einem solchen „Ammannamtsverweser“ begegnen wir öfter in den Ratsprotokollen<sup>22)</sup> und an andern Orten.

Dem Ammann war zur Ausübung seines Amtes noch der Ratseiniger, sowie ein Mitglied des Siebzigerrats beigegeben.<sup>23)</sup>

---

<sup>16)</sup> Stieve, Beiträge 149. — <sup>17)</sup> Vgl. Urk. v. 13. X. 1326 (Oefele I, 754 a) und 4. IV. 1417; Gengler 813, Nr. 30; Lori 102, Nr. CX. Daraus erklärt sich auch der Umstand, daß in den RP bei Aufzählung der Ratsmitglieder der Ammann manchmal in deren Zwölfzahl inbegriffen ist, manchmal nicht.

<sup>18)</sup> RP z. B. 9. I. und 22. VI. 1596. — <sup>19)</sup> = Pferden. — <sup>20)</sup> Urk. v. 1435 im AD, von 1444 abschriftlich in AM 3, Nr. 14, Bd. II; Steichele 754, Anm. — <sup>21)</sup> Plaß 278. — <sup>22)</sup> Z. B. RP 30. IX. 1603. — <sup>23)</sup> Königsdorfer IV, 234; Stieve, Ursprung 12.

Unter deren Mitwirkung besorgte er außer der Verfolgung der Schmähungen, kleinen Raufhändel und der andern gemeinen, oben bereits aufgezählten Vergehen die niedern Polizeigeschäfte, also die Aufsicht über die Brotwage, den Bier- und Fleischsatz, Elle, Gewicht und Maß, Bewahrung nächtlicher Ruhe und die Bestrafung der Störer derselben.<sup>24)</sup> Auch die Beaufsichtigung der Hebammen oblag dem Ammann.<sup>25)</sup> Von der Zivilgerichtsbarkeit waren vor ihn nur mehr die Sachen mit einem Streitwert von über 60 Pfennig und unter einem Gulden zu bringen. Höhere Werte wurden vor dem Rat verhandelt, bis zu 60 Pfennig entschieden die zwei Stadtknechte.<sup>26)</sup> Der Ammann und sein Gericht verhandelten übrigens nicht im Rathaus, sondern im Haus des Ammanns selbst.<sup>27)</sup>

Wie wir gesehen, saßen im Blutbanngericht als Beisitzer Ratsherren. Die sachliche Zuständigkeit dieses Gerichts erstreckte sich vor allem auf die mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechen, nämlich Todschat, Diebstahl und Unzucht. Außerdem konnte das Gericht auch noch andere Verbrechen vor sein Forum ziehen.<sup>28)</sup> Die Zahl der Beisitzer im Blutbanngericht betrug acht. Seit 1505 saßen neun Ratsherren in diesem Gericht, da nun auch der Vorsitz einem Ratgeben zustand, den, wie gesagt, bisher der Stadtpfleger innegehabt hatte.<sup>29)</sup>

Sodann versah der Rat außer dem schiedsrichterlichen Amte der Kundschaftsgänger gemeinsam mit dem großen Rat noch das Zivilgericht für Schuld-, Pfändungs- und ähnliche Sachen. Dieses war mit den zwei nichtregierenden Bürgermeistern, drei Ratgeben und vier Siebzigern besetzt.<sup>30)</sup>

Außerdem stand auch der Rat als höhere Instanz über dem Strafgericht des Ammanns.<sup>31)</sup>

Die Zuständigkeit der Stadtgerichte im Verhältnis namentlich zum Gericht des Reichspflegers war derart geregelt, daß jeder, der in der Stadt oder ihrem Burgfrieden (zu Land oder auf dem Wasser) frevelte, von den Stadtgerichten abgeurteilt wurde,

---

<sup>24)</sup> Diese Polizeigerichtsbarkeit wurde stets unabhängig von den ordentlichen Gerichten ausgeübt. Schröder, Lehrbuch 655.

<sup>25)</sup> Königsdorfer IV, 234. — <sup>26)</sup> RP 6. II. 1540. — <sup>27)</sup> Wochenblatt III, Nr. 27.

<sup>28)</sup> Außer der bei <sup>14)</sup> angegebenen Literatur noch Plaß 447.

<sup>29)</sup> Stieve, Reformation 424; Stieve, Ursprung 12. — <sup>30)</sup> RP 18. I. 1577; Stieve, Ursprung 12. — <sup>31)</sup> RP 11. VI. 1594; 23. III. 1596.

gleichviel wessen Untertan er war; eine Ausnahme galt nur für die, welche auf frischer Tat ertappt wurden. Strafbare Handlungen, die im Pflegehaus begangen wurden, strafte ebenfalls die Stadt; der Pfleger war zur Auslieferung der „Malefizperson“ verpflichtet, widrigenfalls die Stadt den Uebeltäter gewaltsam wegnehmen konnte. Wer dagegen im Gebiet der Reichspflege frevelte, wurde, auch wenn er Wörther Bürger war, vom Pfleger gestraft. Nur in Heißenheim stand sowohl die niedere, als die hohe Gerichtsbarkeit der Stadt zu. Zur hohen Gerichtsbarkeit, die im ganzen übrigen Gebiet der Reichspflege dem Pfleger zustand, rechnete dieser: „Criminalinjurien, Meineid, Ehebruch, das gefährliche Ueberackern, Ueberzäunen, Uebermähen, Verücken der Marksteine“ usw. Bezüglich der Wörther Hintersassen, die sich auf städtischen, in der Pflege gelegenen Gütern (außer Heißenheim), niederließen, wurde es folgendermaßen gehalten: Wenn die Hintersassen zwei Wörther Bürger als Bürgen für allen Schaden, den sie anrichten würden, beibringen konnten, stand die niedere Gerichtsbarkeit der Stadt zu; sie umfaßte jedoch nur die nicht strafrechtlich verfolgbaren Frevel, welche auf den städtischen Gütern innerhalb der Umzäunung geschahen.<sup>29)</sup>

Berufungen gegen ein vom Stadtgericht erlassenes Urteil, sowie gegen alle Beschlüsse und Verfügungen des Rats gingen, da Schwäbisch-Wörth vom allgemeinen Gericht des Landvogts befreit war, anfangs nicht vor ein öffentliches Gericht. Da das Gerichtsprivilegium stets eine Folge des Marktrechtes war, konnte die Oberinstanz (der „Oberhof“) eben auch wieder nur eine andere, das Marktrecht besitzende Stadt sein.<sup>30)</sup> Schwäbisch-Wörth war seit alters durch kaiserliche Privilegien auf die drei Städte Augsburg, Nürnberg und Ulm „gefreit“. <sup>31)</sup> An eine dieser Städte und zwar ganz nach Wahl des Beschwerdeführers gingen also die Berufungen.<sup>32)</sup> Spätestens im 16. Jahrhundert verfiel jedoch diese Verfassung und dafür bürgerte sich die Berufung an ein öffentliches Gericht ein. Da die Stadt vom Gau- und Landgericht befreit war, also unter dem unmittelbaren Gerichte des Kaisers stand, kam nur der Reichshofrat und das 1495

---

<sup>29)</sup> Urkundenbuch II im AD fol. 55 ff., 64 ff., 72 ff. — <sup>30)</sup> Maurer I, 358 vgl. Schröder, Lehrbuch 646. — <sup>31)</sup> RP 10. VI. 1569. — <sup>32)</sup> Stieve, Ursprung 12.

errichtete Reichskammergericht in Betracht. Ersterer<sup>26)</sup> war auch früher schon zuständig gewesen, wenn es sich um Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung gehandelt hatte; die nunmehr erweiterte Appellation war jedoch nur für Zivilsachen zulässig; in Kriminalsachen gab es keine Berufung.<sup>27)</sup>

Vermöge des der Stadt von Maximilian I. am 9. Mai 1502 verliehenen privilegium de non appellando war eine derartige Berufung gegen Zivilurteile der Schwäbisch-Wörther Gerichte jedoch nur rechtswirksam, wenn der Streitwert der Hauptsache höher als 20 Gulden war. Außerdem mußte der Beschwerdeführer an den Rat beziehungsweise an das Gericht einen Gulden bezahlen und eidlich versichern, daß er die Appellation nicht aus Mutwillen betreibe, sondern überzeugt sei, eine durchaus gerechte Sache zu haben; auch mußte er sich verpflichten, der Gegenpartei im Falle ihres Obsiegens allen Schaden zu ersetzen.<sup>28)</sup> Die Appellation war nicht beim höhern Gericht, sondern zunächst beim Rat einzureichen.<sup>29)</sup>

Berufungen gegen das Ammannstrafgericht gingen an den Rat. Bei der Zivilgerichtsbarkeit entschieden sowohl das Ammanngericht, als die Stadtknechte in erster und einziger Instanz. Diese Bagatellsachen „sollen vor gericht nit verhört werden.“<sup>30)</sup> Erst gegen das Zivilgericht des Rats konnte die besprochene Berufung ergriffen werden.

Bezüglich des *materiellen Strafrechts* ist zu bemerken, daß die Strafjustiz im allgemeinen sehr hart und rein formalistisch war. Auf schwere Verbrechen, die den Blutbann nach sich zogen, folgte Todesstrafe, die meist mittels „schwert, strang, feuer oder wasser“ vollzogen wurde<sup>31)</sup>, oder mindestens körperliche Verstümmelung. Leichtere Vergehen wurden gewöhnlich mit dem

---

<sup>26)</sup> Bis 1498 hatte der Reichshofrat keinen ständigen Sitz. Als „kaiserliches Hofgericht“ war er die höchste Instanz und wurde stets am Aufenthaltsorte des Königs, der ebenfalls keine ständige Residenz hatte, gehalten. 1498 wurde daraus unter der Bezeichnung „Reichshofrat“ ein dauernd in Wien residierendes Gericht.

<sup>27)</sup> Stieve, Beiträge 153; vgl. Maurer III, 749 ff. — <sup>28)</sup> Königsdorfer I, 304; Lünig 427, Nr. XXXII; AM 3, Nr. 13. — <sup>29)</sup> Stieve, Beiträge 153.

<sup>30)</sup> RP 10, V, 1569. Die mildeste Todesstrafe war die ehrliche Enthauptung; schwerer, weil schimpflich, war das Erhenken und das Ertränken, welches letzteres die gewöhnliche Todesstrafe für Frauen war; die härteste Strafe war das Verbrennen. Siegel 498 f.

Loch, manchmal bloß mit Geldstrafen oder dem Verbot des Waffentragens und Wirtshausbesuches, manchmal aber auch mit Stadtverweis auf bestimmte Zeit gestraft. Verschärfte Strafen waren das Loch bei Wasser und Brot und der Stadtverweis mit Weib und Kindern oder der Stadtverweis auf immer. Lediglich andere Bezeichnungen für das Loch waren Turm und Fronfeste. Die Freiheitsstrafen waren stets nur von geringer Dauer, meist nach Tagen bemessen; in der Hauptsache diente das Loch zur Untersuchungshaft. In ausgedehntem Maße kamen Leibesstrafen vor, so z. B. das Aushauen mit Ruten.<sup>41)</sup> Nächtliche Ruhestörer wurden ins Narrenhäuslein gesperrt.<sup>42)</sup> Häufig wurden ferner die Uebeltäter an den Pranger gestellt,<sup>43)</sup> welche Strafe allein oder in Verbindung mit andern zur Anwendung kam. Klatsch-süchtige Weiber mußten auf dem Markt öffentlich den Stadtstein tragen.<sup>44)</sup> Gewerbepolizeiliche Verfehlungen wurden zuweilen mit Entlassung aus dem Handwerk gestraft. — (Weitere Strafbestimmungen siehe noch Seite 113 ff. und 141.)

Soweit nötig hatte der Nachrichten diese Strafen zu vollziehen, der dafür außer seinem Sold besondere Bezüge hatte.<sup>45)</sup> Seines Amtes war es auch, die Folter an den Delinquenten zur Anwendung zu bringen. Ueber die dabei benützten Werkzeuge wissen wir nichts. Es werden wohl die allgemein gebräuchlichen gewesen sein. Wir hören lediglich einmal von „Handschuhen“.<sup>46)</sup> Der Vollzug der Freiheitsstrafen war Sache der Ratsdiener.<sup>47)</sup> Jeder Gefangene mußte bei seiner Entlassung Urfehde schwören, das heißt eidlich versprechen, daß er sich wegen der erlittenen Behandlung nicht rächen wolle. Dieser Eid mußte vor versammeltem Rat geleistet und das Versprechen überdies noch in einer schriftlichen Urkunde bekräftigt werden.<sup>48)</sup>

<sup>41)</sup> RP 10. V. 1569. — <sup>42)</sup> Siehe Anhang Nr. 15, § 4.

<sup>43)</sup> Das Narrenhäuslein und der Pranger befanden sich am Marktplatz. Dasselbst fanden auch die Hinrichtungen mittels Feuer und Schwert statt (vergleiche Pflaß 188). Zum Ertränken wurde wohl die Donau benützt (vgl. Seite 141, bei Note 9). Der Galgen befand sich ursprünglich vor dem äußern Wörnitztor, seit 1300 auf dem Galgenberg (siehe Seite 93, Ziffer 11). Ueber den Ort der Gefängnisse siehe die nächste Seite.

<sup>44)</sup> Siehe Anhang Nr. 15, § 10. — <sup>45)</sup> RP 12. IX. 1600.

<sup>46)</sup> Vgl. zahllose Stellen in den RP, sowie den Urfehdebrief im Anhang Nr. 4; Urfehdebrieft befinden sich ferner noch im AD (der älteste von 1412) und im AM (z. B. AM 2, Nr. 71 vom Jahr 1421).

Ueber das *Gefängniswesen* in Schwäbisch-Wörth haben wir folgende Nachrichten: Die städtische Fronfeste befand sich im Rathaus; sie diente lediglich zum Vollzug der im Strafverfahren ausgesprochenen Freiheitsstrafen, sowie zur Untersuchungshaft. Zum Vollzug der Zivilstrafen (Schuldhaft usw.) war wohl ein Turm der Stadtmauer bestimmt. Ein weiteres Gefängnis befand sich im Pflerhaus, doch diente auch dieses nur für Zivilstrafen; hatte der Pfler Strafgefangene, so mußte er sie entweder in die städtische Fronfeste im Rathaus einlegen oder in das Strafgefängnis der Pfler nach Mertingen führen. Für diesen Transport aus der Stadt, sowie für denjenigen in die Stadt herein war als Regel aufgestellt, daß innerhalb des städtischen Burgfriedens die Gefangenen nur von den Stadtknechten geführt werden durften; infolgedessen mußte z. B. jeder Transport in die Stadt dem amtierenden Bürgermeister angezeigt werden, der dann einen Stadtknecht zur Empfangnahme des Gefangenen an die Burgfriedensgrenze schickte.<sup>47)</sup> Die Aufsicht über das städtische Gefängniswesen hatten die „Eisenmeister“.<sup>48)</sup>

Seit „unvordenklicher Zeit“ besaß Schwäbisch-Wörth auch eine „*gemeine freyung*“ auf dem Marktplatz, im Rathaus und Kaufhaus und unter den Toren. Das bedeutete, daß diese Orte von der Amtsgewalt der öffentlichen Beamten befreit waren. Es war diesen die Vornahme jeder Handlung im Immunitätsgebiet verboten, insbesondere durfte kein gerichtlicher Akt vorgenommen und keine öffentliche Abgabe erhoben werden. Daher war auch der Frieden dieser Orte durch besonders scharfe Strafdrohungen geschützt. Verletzungen desselben durch „*auflauf oder zwitrah, so daß die parthey zu scheldt- oder schmahwordt oder sonsten zu der wör und streih, auh stihen kommen*“, wurden

---

<sup>47)</sup> Dafür, daß der Pfler seine Gefangenen in der städtischen Fronfeste unterbringen durfte, standen der Stadt folgende Rechte zu: Verhör und Tortur der Gefangenen des Pflers, welche in der Fronfeste lagen, geschahen durch den Pfler, aber im Beisein der Eisenmeister. Aburteilung und Strafvollzug erfolgte in Mertingen, als „*der pfler ordentlichen malefiz- und richtstatt*“. Kamen hier Gefangene zur Aburteilung, welche in der Wörther Fronfeste gelegen waren, so urteilten „*von alters her*“ neben den acht Pflerichtern noch vier städtische Richter. Der Reichspfler war daher verpflichtet, den Termin solcher Fälle dem Rat anzuzeigen.

<sup>48)</sup> Vgl. zu den obigen Ausführungen: Urkundenbuch II im AD, fol. 55 ff.

an jedem Verursacher und Mittäter mit 10 Pfund Heller und fünfjährigem Stadtverweis geahndet.<sup>40)</sup> Im 15. Jahrhundert konnte der Rat selbst diese Freieung auch für andere Orte und für bestimmte Zeiten verleihen. So erhielten zuweilen die Handwerker und Zünfte für den Ort und für die Dauer ihrer Zusammenkünfte „diser stat hechste freyung“, so daß auch seitens der Stadt den Zunftversammlungen der nötige Schutz gegeben wurde.<sup>40)</sup>

### 7. Die städtischen Beamten und Bediensteten.

Die städtischen Beamten sind wohl zu unterscheiden von den mit den einzelnen, oben aufgezählten Aemtern betrauten Ratspersonen. Diese besorgten zur Erleichterung des Geschäftsganges des Rats einzelne Geschäftszweige, die zur Zuständigkeit des Rats gehörten und infolgedessen auch von Ratgeben erledigt wurden. Die Stadtbeamten dagegen, denen Amt und Dienst vom Rat übertragen wurde, hatten meistens untergeordnete Geschäfte zu besorgen, die nicht zum unmittelbaren Wirkungskreis des Rats und der Ratgeben selbst gehörten,<sup>1)</sup> sondern größtenteils der Exekution dienten.<sup>2)</sup>

Die Wahl und Bestellung der Stadtbeamten und Stadtdiener geschah in Schwäbisch-Wörth durch den Rat; ihm hatten die Bestellten auch den Amtseid zu leisten. Die Bestellung erfolgte ursprünglich immer nur auf ein Jahr, später auch auf längere, oft auch auf unbestimmte Zeit oder auf Lebensdauer. Sobald letzteres Gewohnheit wurde, errichtete man mit den städtischen Beamten statt des bisher bloß mündlichen Vertrags einen schriftlichen. Die dabei ausgestellte Urkunde nannte man Bestallungsbrief; derselbe pflegte die Rechte und Pflichten des Beamten mehr oder weniger vollständig aufzuzählen.<sup>3)</sup>

Die städtischen Beamten und Bediensteten bezogen sämtlich eine Vergütung, die teils vom Rate, teils von den die Dienste der Betreffenden in Anspruch nehmenden Personen bezahlt wurde. Die Höhe dieser Bezüge wird, soweit möglich, bei der nun folgenden Aufzählung der Beamten und Bediensteten von Schwäbisch-Wörth jeweils angegeben werden. Der Lohn der städtischen Bediensteten wurde wöchentlich am Samstag ausbezahlt und zwar

<sup>40)</sup> Stieve, Beiträge 149. — <sup>30)</sup> Siehe Schlosserordnung, Anhang Nr. 17.

<sup>1)</sup> Maurer III, 235 f. — <sup>2)</sup> Schumann 33. — <sup>3)</sup> Maurer III, 244 ff.

auf dem Rathaus durch die Baumeister im Beisein des Stadtschreibers.<sup>4)</sup> Der Gehalt der Beamten wird wohl alle Quatember ausbezahlt worden sein. Ferner erhielten sämtliche Beamte und Diener, wie bereits bemerkt, besondere Holzdeputate aus dem Stadtforst.

Die hervorragendste Stelle unter den städtischen Beamten nahm der *Stadt- oder Ratsschreiber* ein. Er hatte ursprünglich nur die Schreibarbeit zu versehen. Aber eben, weil er alles zu schreiben hatte, wurde er sehr bald eine der einflußreichsten Persönlichkeiten der Stadt. Man nahm zu diesem Amt nur ganz ausgezeichnete Leute und vertraute ihnen im Laufe der Zeit auch noch andere wichtige Geschäfte an, die zum Teil mit dem Schreibwesen gar nicht zusammenhingen. So wurde der Wörther Stadtschreiber z. B. zu jeder Gesandtschaft, sowie zu den Verhandlungen auf den Kreis- und Reichstagen abgeordnet und hatte über den Erfolg der Sendung im Rate zu berichten.<sup>5)</sup> Der Stadtschreiber wurde deshalb gar bald die Seele der städtischen Verwaltung, zumal er anfangs meistens der einzige juristisch Gebildete im Rat war.<sup>6)</sup>

Zu den Obliegenheiten des Stadtschreibers gehörte unter anderm auch die Führung des Protokolls in den Ratssitzungen.<sup>7)</sup> Gewöhnlich wurde das Protokoll nicht während der Sitzung schon niedergeschrieben, sondern der Stadtschreiber machte sich, wie aus den RP noch häufig ersichtlich ist, während der Sitzung bloß Notizen, fertigte später danach das Protokoll und verlas es wohl in der nächsten Sitzung zur Genehmigung. Auf Beanstandungen, die der Rat bei dieser Gelegenheit machte, sind wohl die Korrekturen zurückzuführen, die sich hie und da in den Protokollen

<sup>4)</sup> AM 3, Nr. 10<sup>1</sup>/<sub>3</sub>; Crusius 447; Traber Nr. 98.

<sup>5)</sup> Belege an vielen Stellen der RP. Vgl. auch die „Gwalt auf Reichstäg“ im Anhang Nr. 3, sowie die Vollmachten („Gwalt“) zu Städte- und Kreistagen im Registraturbuch, Band III, im AD.

<sup>6)</sup> Maurer III, 236; Schröder, Lehrbuch 885.

<sup>7)</sup> Die aus dieser Tätigkeit hervorgegangenen Ratsprotokolle bilden eine der wichtigsten Quellen für das städtische Leben der Vergangenheit und es ist lebhaft zu bedauern, daß infolge öfterer Brände des Rathauses die ältern Ratsprotokolle von Schwäbisch-Wörth nicht mehr vorhanden sind. Die Reihe der im AD sorgfältigst verwahrten Bände beginnt erst mit dem Jahr 1534 und weist am Anfang noch große Lücken, die oft ganze Jahre umfassen, auf. Zu dem speziellen Teil der vorliegenden Arbeit bildeten sie mit die Hauptquelle.

finden. Eine Angabe des Präsenzstandes der Ratsmitglieder oder ein Unterzeichnen der Protokolle war nicht üblich.<sup>9)</sup>

Des fernern oblag dem Stadtschreiber wohl auch die Führung der Steuerlisten, des Verzeichnisses der Stadtverwiesenen und der übrigen Verzeichnisse und Bücher. Sodann hatte er alle städtischen Urkunden und Briefe abzufassen. Schließlich diente er nicht nur als Protokollführer bei den Ratssitzungen, sondern war auch Gerichtsschreiber.<sup>9)</sup>

Die sich fortwährend mehrende Arbeit konnte der Stadtschreiber natürlich auf die Dauer nicht allein besorgen; es wurde daher ein Hilfsschreiber eingestellt, der anfangs vom Stadtschreiber entlohnt wurde; erst später übernahm der Rat dessen Besoldung.<sup>10)</sup>

Der Stadtschreiber selbst bezog durchschnittlich ein „Salarium“ von 300 Gulden jährlich, sowie 12 bis 14 Haufen Holz.<sup>11)</sup> Außerdem gebührte ihm die „canzlei tax und die andern gebräuchlichen accidentien“;<sup>10)</sup> er bekam nämlich von jedem Kaufbrief 30 Kreuzer und von jedem Schuld- oder Zinsbrief 15 Kreuzer als Gebühr. Außerdem erhielt er, wohl für das Protokollführen, an jedem Ratstag 6 Kreuzer und für seine Mitwirkung bei der Auszahlung der städtischen Bediensteten an jedem Samstag 10 Kreuzer. Ferner war er von Steuer, Zins, Wache und auch vom Ungeld befreit und hatte außer freier Dienstwohnung das Benützungsrecht eines hinter dem Rathaus gelegenen Gartens. Der Vertrag konnte gegenseitig mit halbjähriger Frist gekündigt werden.<sup>12)</sup> Für die auswärtigen und für außerordentliche<sup>11)</sup> Dienstgeschäfte erhielt er wohl eigene Entschädigungen. Der Stadtschreiber, dessen wichtige Stellung sich auch aus der Höhe des Gehaltes ergibt, sollte seine Kräfte jedoch nur der Stadt widmen und keine „commission oder andere frembde sachen uf sich nehmen“.<sup>10)</sup> Die städtische Kanzlei befand sich nicht im Rathaus, sondern in dem gegenüber liegenden Hause des Stadtschreibers.<sup>13)</sup> Dieses Haus gehörte der Stadt und enthielt auch die Dienstwohnung des Stadtschreibers. Als Subalternbeamter

<sup>9)</sup> Vgl. ZHV III, 22. — <sup>10)</sup> Schröder, Lehrbuch 655. — <sup>11)</sup> RP 19. II. 1594. —

<sup>12)</sup> AM 3, Nr. 8. — <sup>13)</sup> AM 1, Band VIII, fol. 334.

<sup>14)</sup> Wohl im Gebäude der Stadtwage. AM 3, Nr. 10<sup>1/2</sup>. Bei Crusius 444 und Traber Nr. 95 erscheint die Kanzlei einige Schritte vom Haus des Stadtschreibers im Stadthof gelegen; doch ist das wohl irrig.

hatte der Stadtschreiber bei den Rats- und Gerichtsverhandlungen keine entscheidende Stimme.<sup>14)</sup> Doch gehörte er, wie wir sahen, als vollberechtigtes Mitglied dem geheimen Rat an.

Im 16. Jahrhundert wurden von den Kanzleigeschäften die Rechtsangelegenheiten abgetrennt und einem eigenen Beamten übertragen, der von nun an der gelehrte Ratgeber und Vertreter der Bürgerschaft war. Er besaß in Schwäbisch-Wörth den Namen *Stadtadvokat* und hatte alle rechtlichen Handlungen namens der Stadt vorzunehmen, namentlich die Stadt in ihren Prozessen zu vertreten. Er mußte allen Sitzungen des Rats beiwohnen und dafür sorgen, dass von diesem nichts verfügt wurde, was der Bürgerschaft nachteilig sein konnte. Er war zum Amtsgeheimnis verpflichtet.<sup>15)</sup>

1577 hatte Schwäbisch-Wörth bereits zwei städtische Advokaten,<sup>16)</sup> die eine Besoldung von 200—300 Gulden jährlich hatten, ferner von Ungeld, Steuer und Wache befreit waren, eine Dienstwohnung besaßen und 16 Haufen außerordentlichen Holzbezug aus dem Stadtforst unmittelbar in ihre Wohnung abgeliefert, beanspruchen konnten.<sup>17)</sup> Das Verhältnis war gegenseitig halbjährig kündbar.

Bei ihrem Amtsantritt hatten die Advokaten einen Eid zu leisten.

Von den uns erhaltenen Verträgen mit Stadtadvokaten ist einer im Anhang abgedruckt; ein anderer, aus dem Jahr 1571, sei hier im Auszug wiedergegeben:<sup>18)</sup>

„1. Nemblich woll man im in gemainer statt behausung am marckt frei ziehen lassen.

2. Ime 16 fueder holtz jerlich ins haus on sein costen fuern lassen.

3. Steur, wach, ungelts und dergleichen burgerlicher beschwerden frei setzen.

4. Darzue jerlich 200 fl. in muntz zu besoldung geben.

Dagegen soll er wider gemaine statt noch burger nit advocieren. Auch insonderhait sich in kaines fursten oder anderen genachbarten herren bestallung einlassen on ains rats willen und

<sup>14)</sup> Schumann 38. — <sup>15)</sup> Maurer III, 240 f. und die Advokatenbestallung im Anhang Nr. 5. — <sup>16)</sup> Königsdorfer II, 207. — <sup>17)</sup> RP 22. V. 1599; AM 3, Nr. 8; Advokatenbestallung im Anhang Nr. 5. — <sup>18)</sup> RP Aftermontag nach Invo-cavit 1571.

vorwissen. Sonst will ime ain rat ain freye practigck gestatten. Und nachdem er, Doctor, sich erbotten, die bestallung uff ain jar anzunemen und sich zu verobligieren, hat ain rat das jar halb bis uff den negsten ratstag zu bedacht gezogen.“

Die städtischen *Bediensteten* waren in Schwäbisch-Wörth so zahlreich wie in den andern Städten. Sie mußten bei Antritt ihres Amtes ebenfalls einen Eid leisten, der im sogenannten „Dienstleutbuch“ protokolliert wurde,<sup>19)</sup> mußten meistens auch noch eine Bürgschaft stellen<sup>20)</sup> und durften ohne Erlaubnis des Rats die Stadt nicht verlassen.<sup>21)</sup>

Die wichtigsten Bediensteten waren die *Stadt- oder Ratsknechte*, auch manchmal *Stadtboten* genannt, deren Schwäbisch-Wörth zwei hatte.<sup>22)</sup> Sie waren die unmittelbaren Diener des Rats und besaßen daher wohl auch im Rathause Dienstwohnung. Sie hatten die gerichtlichen Zustellungen zu besorgen<sup>23)</sup> und die Gefangenen zu beaufsichtigen. Jeder Gefangene mußte den Stadtknechten für ein Mittags- oder ein Nachtmahl 5 Kreuzer bezahlen; wurde einer auch übernachtet, so erhielten die Stadtknechte von ihm 12 Kreuzer, aber nicht mehr.<sup>24)</sup> Wie wir gesehen haben,<sup>25)</sup> besaßen die Stadtknechte auch Gerichtsbarkeit, indem sie Zivilsachen im Werte bis zu 60 Pfennig selbständig entschieden. Aus dem Forst bezogen sie acht außerordentliche Holzhaufen.<sup>11)</sup>

Einen wichtigen Posten hatten auch die *Torwärter* zu versehen. Bezüglich ihres Amtes finden wir die Bestimmung, daß sie „ir fleißig uffsehen haben sollen; wann jemand, es sei reisig oder bauer zu den thören kommt, so sollen sii als pald di schranken zuslagen und die personen uffhalten“. <sup>26)</sup> Da sie fortwährend auf dem Posten sein mußten, hatten sie im Torturm eine Dienstwohnung inne.<sup>27)</sup> Sie erhielten einen außerordentlichen Holzhaufen.<sup>11)</sup> Bei Feindesgefahr hatten sie für rechtzeitige Abspernung der Stadt nach außen durch Aufziehen der Zugbrücken und Herablassen der Fallgitter zu sorgen.<sup>28)</sup> Außerdem hatten sie bei den an ihren Toren errichteten Zollstätten von allen einkommenden Waren den Zoll zu erheben<sup>29)</sup> und die eingenommenen Gelder regelmässig an die Baumeister abzuliefern.<sup>30)</sup>

<sup>19)</sup> RP 31. VIII. 1537. — <sup>20)</sup> RP 5. V. 1573. — <sup>21)</sup> RP 3. VII. 1537. — <sup>22)</sup> RP 6. V. 1595. — <sup>23)</sup> AW I, fol. 2a; Schröder, Lehrbuch 655. — <sup>24)</sup> RP 12. IX. 1600. — <sup>25)</sup> Vgl. S. 42. — <sup>26)</sup> RP 9. III. 1537. — <sup>27)</sup> Schumann 70. — <sup>28)</sup> Vgl. S. 65, Ziff. 4. — <sup>29)</sup> Siehe S. 107. — <sup>30)</sup> RP 24. II. 1536.

Die Zollstation, welche sich in der Stadt bei der Stadtwage befand, war mit einem *Zoller* besetzt.<sup>11)</sup>

Auf dem Pfarrturm waren zwei *Türmer* angestellt, die den Ausbruch von Feuer und das Herrannahen von Feinden zu melden hatten.<sup>12)</sup>

Den Wachdienst in der Stadt und auf der Stadtmauer hatten die *Scharwächter* zu besorgen. Da ihr Unfleiss sehr häufig Gegenstand von Anzeigen an den Rat war, erließ dieser des öftern Wachtordnungen,<sup>13)</sup> von denen wir eine hier anfügen wollen:<sup>14)</sup> „Ain erbar rat hat aller wächter halben wegen ires unfleiß ain notwendig einsehen gethan. Nemlich: sy sollen alle von Galli bis an den Aeschenmittwoch inclusive nachts zu sibem uhrn, wenn man hußaus leitet, auf der wacht sein, so wol auf der gaß als auf der maur, und zu morgens verharren bis es 5 geschlagen hat. Und die scharwächter schuldig sein, zu nachts 8 uhr und zu morgens funfe entlich und aigentlich auszuschreyen und darvor nit abgeen, bei ains rats straff.“ Es oblag ihnen auch der Holzverkauf auf dem Markt.<sup>15)</sup> Für ihre Wächterdienste hatten sie den sogenannten „Wachtkreuzer“ zu beanspruchen, der ihnen von jedem, „was aigne heuser alhie hat, es seien mann oder weiber, geistlich oder weltlich, von ainem rat besoldet oder nit,“ bezahlt werden mußte; befreit von dieser Abgabe waren nur

1. die drei Bürgermeister, der Ammann und der Ratseiniger,
2. der Prälat des Klosters Heilig-Kreuz,
3. „diejenigen personen, so desshalben mit ainem e. rat durch ufgerichte briefliche urkhunden verglichen oder abkommen sind.“<sup>16)</sup>

Später betrug das Wachgeld für jedes Haus jährlich einen Ort.<sup>17)</sup> Außerdem erhielt jeder Scharwächter vier Forsthaufen.<sup>18)</sup>

Zur Schlagung der Münzen war in der Stadt seit 1532 auch ein *Münzmeister* bestellt, der ehrbar, aufrichtig und verständig sein sollte.<sup>19)</sup>

Da Schwäbisch-Wörth einen ausgedehnten Weinhandel betrieb, waren auch hierfür eigene Bedienstete angestellt, der *Visierer* und der *Weinschreiber*. Letzterer hatte den städtischen

<sup>11)</sup> RP 20. V. 1572. — <sup>12)</sup> RP 18. IV. 1597; AM 3, Nr. 10<sup>1</sup>/<sub>3</sub>; AM 1, Bd. V. — <sup>13)</sup> Z. B. RP 28. XI. 1536 und 12. IX. 1570. — <sup>14)</sup> RP 10. XI. 1579. — <sup>15)</sup> RP 15. V. 1579. — <sup>16)</sup> Vgl. Urkundenbuch II im AD, fol. 93. — <sup>17)</sup> Lünig 431, Nr. XXXVII.

Weinkeller zu verwalten und allen darin entstandenen Schaden zu vertreten. Der Visierer wurde tätig beim Einlegen des Weins in die Keller oder wenn ein Faß aus dem Keller verkauft wurde, sowie bei der Eichung der Fässer. Beide zusammen hatten darüber zu wachen, daß kein Wein in die Stadt eingeführt wurde, für den das Ungeld nicht bezahlt war; sie hatten dabei gleichzeitig anwesend zu sein, das Ungeldebuch und jeder für sich ein Protokoll zu führen und das Ungeld zu erheben. Das sogenannte „Einschreib- und Anstechgeld“ gehörte ihnen gemeinsam.<sup>38)</sup> Den Verkauf des städtischen Weines besorgte ein *Stadelmeister*,<sup>39)</sup> neben dem wir „aufm weinmargekt“ auch noch einen *Zahlmeister* finden.<sup>40)</sup>

Nicht weniger wichtig als der Weinhandel Schwäbisch-Wörth's war sein Getreidehandel. Auch hierfür waren eigene Bedienstete in den *Kornmessern* aufgestellt. Sie hatten das Getreide oder die sonstige Frucht zu messen, den Sack mit einem Zeichen zu versehen und erst dann durfte verkauft werden.<sup>41)</sup> Sie konnten sich bei der Messung durch ihre Frauen vertreten lassen und erhielten als Messerlohn z. B. von je acht Metzen Rüben den Wert eines halben Vierlings. Bei der Messung mußten sie oder ihre Frauen persönlich anwesend sein.<sup>42)</sup> Ferner waren in der „Schrand“ noch vier *Sackträger* angestellt,<sup>43)</sup> die von jedem aufgeladenen und jedem abgeladenen Sack je einen Pfennig erhielten, auch wenn die Bauern ihre Säcke selbst auf- und abladen.<sup>44)</sup>

Der von jeher in Schwäbisch-Wörth sehr in Blüte gestandene Salzhandel wurde von einem eigenen *Salzbeamten* geleitet, dem ein *Gegenschreiber* und ebenfalls ein *Stadelmeister* zur Seite standen; die niedern Dienste besorgten acht bis zwölf sogenannte *Salzmänner*.<sup>45)</sup>

Zur Erleichterung des gesamten Handelsverkehrs waren mehrere „*Underkeufel*“ vom Rat ernannt, die wohl die Funktion von Mäklern hatten.<sup>46)</sup> Leider ist uns über ihre Zahl und ihre Tätigkeit nichts weiter erhalten.

<sup>38)</sup> RP 6. V. 1595; RP 1602, fol. 356. — <sup>39)</sup> RP 28. II. 1575. — <sup>40)</sup> RP 15. XI. 1575. — <sup>41)</sup> RP 14. VI. 1594. — <sup>42)</sup> RP 31. VII. 1601. — <sup>43)</sup> RP 18. I. 1603. — <sup>44)</sup> Steichele 755; Königsdorfer IV, 245 f. — <sup>45)</sup> RP 13. u. 17. VIII. u. 12. X. 1535; vgl. Schumann 157.

Die städtischen Wagen „in der mezg und sonst“ hatte ein *Wagmeister* zu bedienen,<sup>46)</sup> dem ein „*Gegenschreiber an der Wag*“ zur Seite stand. „Ans salario“ waren beide gleichgehalten.<sup>47)</sup>

Der *Abdecker* von Schwäbisch-Wörth hatte zugleich den Dienst als *Nachrichter* zu versehen.<sup>48)</sup> Als Wochenlohn hatte er 20 Kreuzer; ferner erhielt er jedesmal einen Gulden, „so oft er ainen ubeltäter, weib oder manns person, mit ruten aushauet, mit dem schwert, strang, feur, wasser oder sonst peinlich richtet“; für „hendschuch“ schließlich bekam er 15 Kreuzer. Dagegen erhielt er für Tortur und Zehrung nichts.<sup>49)</sup> Er wohnte im sogenannten Henkersturm, der beim Deutschordenshause stand, und wir werden nicht fehlgehen, wenn wir annehmen, daß er auch die Aufsicht über die Dirnen hatte.<sup>50)</sup>

Da die Stadt einen großen Forst ihr eigen nannte, mußte sie auch Forstpersonal anstellen; dasselbe bestand aus zwei oder drei *Holzwarten*,<sup>51)</sup> sowie der entsprechenden Anzahl von *Holzhackern*.<sup>52)</sup> Erstere hatten unter anderm die Plätze im Forst anzuweisen, wo Holz geklaubt werden durfte. Zuwiderhandelnde sollten sie dem Ammann anzeigen.<sup>53)</sup> Die Holzwarte bezogen vier außerordentliche Forsthaufen.<sup>54)</sup>

Eine im Nordwesten von Wörth gelegene große Rasenfläche an der Wörnitz benützte die Stadt als Bleichwiese. Das dazu nötige Personal bestand aus einem *Mangmeister* und einem *Bleicher*.<sup>55)</sup> Der letztere erhielt 18 außerordentliche Forsthaufen,<sup>56)</sup> aber infolgedessen wohl keinen Lohn.

Zur Bedienung der Lodererwalkmühle, die sich ebenda befand und einen Teil der Anlage zur „neuen mulin“ (s. Seite 92, Ziffer 8) bildete, war ein *Wälker* berufen, dem man 22 Forsthaufen verabreichte,<sup>57)</sup> durch deren teilweisen Verkauf er sich ein ihm wohl ebenfalls fehlendes Geldeinkommen verschaffte.

Die Ratsprotokolle melden uns auch von einem eigenen *Stadtfischer*.<sup>58)</sup>

Der *Pflasterer* erhielt neben seiner Besoldung „aus liebung und auf sein wolhalten“ alle drei Jahre einen einfachen Rock,<sup>59)</sup>

<sup>46)</sup> RP 4. IV. 1595. — <sup>47)</sup> RP 23. V. 1600. — <sup>48)</sup> RP 20. X. 1573. — <sup>49)</sup> RP 10. V. 1569. — <sup>50)</sup> Vgl. Schumann 34, 140 und Seite 117. — <sup>51)</sup> RP 30. VIII. u. 15. X. 1594. — <sup>52)</sup> AM 3, Nr. 10<sup>1/2</sup>; Crusius 447; Traber Nr. 98. — <sup>53)</sup> RP 8. I. 1594. — <sup>54)</sup> RP 25. IX. 1537. — <sup>55)</sup> RP 19. III. 1594. — <sup>56)</sup> RP 5. I. 1574.

sowie jährlich zwei Holzhaufen.<sup>11)</sup> Der städtische *Brunnenmeister* bekam vier Haufen.<sup>11)</sup>

Auch für das Vorhandensein eines städtischen *Hirten*,<sup>57)</sup> sowie von städtischen *Fuhrknechten*<sup>58)</sup> haben wir urkundliche Anhaltspunkte.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der städtischen Schießstatt war ein *Bogmer* berufen, der quatemberlich zwei Gulden Sold erhielt.<sup>59)</sup>

Auch die *Seelnonnen* und *Hebammen* zählten zu den Stadtbediensteten und erhielten je zwei Forsthaufen.<sup>11)</sup>

Von der Stadt waren auch die *Aerzte* und *Apotheker* angestellt.<sup>60)</sup>

Endlich standen auch noch einzelne *Handwerker* im Dienste der Stadt, wenigstens wird uns von einem städtischen Zimmermeister und einem Stadtmaurer,<sup>60)</sup> sowie einem städtischen Schmied<sup>11)</sup> berichtet, die wohl beeidigt waren und in erster Linie für die Stadt arbeiteten; auch werden sie bei Streitigkeiten und aus andern Veranlassungen als Sachverständige beigezogen worden sein.<sup>61)</sup> Jeder von ihnen erhielt vier außerordentliche Forsthaufen.<sup>11)</sup>

### 8. Die Reichsbeamten in Schwäbisch-Wörth.

Jede Reichsstadt stand unter einem Reichsvogt und wo es eine Reichslandvogtei gab, auch noch unter einem Landvogt. Um diese Einrichtung zu erklären, ist es nötig, weiter zurückzugreifen.

Landesherr war in den Reichsstädten der deutsche König; als solcher war er auch Inhaber der öffentlichen Gewalt. Zu den Rechten, die er infolgedessen in den einzelnen Reichsstädten besaß, gehörte vornehmlich das Bannrecht, dann Schutz und Schirm gegen jegliche Gewalt und daher das Geleitsrecht, sowie die gesamte hohe und niedere Gerichtsbarkeit. Da mit der Verleihung des Stadtrechts ein eigenes Stadtgericht notwendig wurde, ergab sich das Bedürfnis, für dasselbe in der Stadt einen eigenen Reichsbeamten als Richter aufzustellen. Das war der Ammann.

<sup>57)</sup> Vgl. Lori 317, Nr. CCCV; AM 3, Nr. 8. — <sup>58)</sup> RP 6. VII. 1596. — <sup>59)</sup> Vgl. S. 111 f. — <sup>60)</sup> RP Aftermontag nach Invocavit 1571. — <sup>61)</sup> Schumann 148 f.

Er war aber nicht nur Richter, sondern hatte als Organ des Stadtherrn für das Stadtre Regiment eine umfassendere, allgemeinere Stellung.<sup>1)</sup>

Die übrigen Rechte des Königs wurden in der Stadt schon frühzeitig von einem weitem kaiserlichen Beamten, dem Reichsvogt, wahrgenommen. In Schwaben unterstanden sodann sämtliche Reichsvögte einem Reichslandvogt.

Wir sehen also eine Dreiteilung. Die niederste Stufe dieser Reichsbeamten nimmt der Reichs-Stadtammann ein. Er hat im allgemeinen die niedere Gerichtsbarkeit zu versehen. Dabei ist er aber auch Stellvertreter und Gehilfe des nächst höhern Reichsbeamten, des Vogtes. Dieser hat ursprünglich die übrigen kaiserlichen Rechte wahrzunehmen, namentlich für die Erhebung der königlichen Einkünfte zu sorgen<sup>2)</sup> und später, als der Reichsstadt der Blutbann verliehen wurde, auch die hohe Gerichtsbarkeit, die bis dahin beim Landvogt gelegen war, auszuüben. Der Ammann und der Vogt hatten ihren Sitz in der Reichsstadt selbst. Der Vogt war wiederum Stellvertreter und Gehilfe des Landvogts. Letzterer ernannte im Auftrage des Königs die Vögte. Gar bald ging aber das Ernennungsrecht zunächst des Ammanns vom König auf die Stadt über und von da an wurde der Ammann dem Vogt gegenüber immer mehr selbständig.<sup>3)</sup>

Wenn wir nun diesen Vorgängen in der Geschichte unserer Reichsstadt Schwäbisch-Wörth nachforschen, so wird hier die Sache etwas verwickelter, da wir außer der Stadt noch die Reichspflege Werd haben.

1193 erhielt Schwäbisch-Wörth, wie wir schon des öfters gesehen haben, das Stadtammann-Amt. Zur selben Zeit entstand auch die Reichspflege und deren Inhaber haben nun anderthalb Jahrhunderte hindurch die Vogtei in der Reichsstadt Schwäbisch-Wörth innegehabt. Erst 1348, als Schwäbisch-Wörth neuerdings ans Reich zurückkam, erhielt die Stadt einen eigenen Reichsvogt. Als jedoch bald darauf 1376 die Stadt wiederum an Bayern verpfändet wurde, verschwand der Vogt wieder und dessen Rechte wurden durch einen von Bayern aufgestellten Pfleger ausgeübt. 1434 kam Schwäbisch-Wörth wieder an das Reich zurück. Aber schon 1422 hatte Kaiser Sigismund denen

---

<sup>1)</sup> Schröder, Lehrbuch 644. — <sup>2)</sup> Schulte 256. — <sup>3)</sup> Maurer III, 304 ff.

von Wörth gestattet, einen eigenen Pfleger zu wählen.<sup>4)</sup> Dieser, den wir als *Stadtpfleger* bezeichnen, ist vom Inhaber der Reichspflege vollständig verschieden und hat die Rechte, die der königliche Vogt vorher besaß. In der bekannten Urkunde von 1465 ist nicht, wie allgemein angenommen wird,<sup>5)</sup> vom Reichspfleger, sondern vom Stadtpfleger die Rede. Dieser ernannte, wenn er selbst in der Stadt nicht anwesend war, als Stellvertreter einen *Vogt*. Die Stadt war verpflichtet, ihrem Pfleger „ain erbar behausung on zins aufzubringen“. Das Verhältnis war gegenseitig halbjährig kündbar. Der Pfleger durfte sein Amt nur verlassen, wenn ihn der Kaiser rief. Wurde er, sein Vogt oder seine Angehörigen gefangen, so war die Stadt zur Auslösung verpflichtet; stieß ihm in der Stadt etwas zu, so mußte sie ihm helfen.<sup>6)</sup>

Erst vom Jahre 1505 an, wo auch die Ausübung des Blutbanns dem Rat übertragen wurde, wird der Stadtpfleger, da seine Funktionen nunmehr ganz unbedeutend geworden wären, verschwunden sein.

In Verfolgung der urkundlichen Aufzeichnungen über diese Beamten finden wir zunächst zwei Schreiben von Landvögten an die Stadt,<sup>7)</sup> in denen sie derselben getreulichen Schutz und Belassung bei ihren Rechten und Gewohnheiten versprechen. Die Pflichten des Vogtes nennt uns eine vom ersten Reichsvogt, dem Grafen Ulrich von Württemberg, am 16. Oktober 1348 ausgestellte Urkunde,<sup>8)</sup> die als Hauptpunkt den Schutz der Stadt, ihrer Inwohner und ihrer Güter hervorhebt. Dagegen stand dem Vogte das Recht zu, aus dem Stadtforst alles Holz, das er zum Verbrauch in seinem Hause benötigte, unentgeltlich zu beziehen.<sup>9)</sup>

<sup>4)</sup> Gengler 817, Nr. 40; Lori 108, Nr. CXVII. Der erste Stadtpfleger war Georg v. Seckendorf, dann folgte Walter v. Hürnheim, der 1442 sein Amt freiwillig niederlegte. 13 Jahre lang versuchte man es nun, ohne Pfleger auszukommen, wählte jedoch 1455 wieder einen in der Person Heinrichs von Pappenheim, der zugleich die Reichspflege innehatte. Weiß 126, 131 f.

<sup>5)</sup> Z. B. Steichele 757. — <sup>6)</sup> Weiß 132. — <sup>7)</sup> Aus den Jahren 1360 u. 1373; Gengler 811, Nr. 16 u. 812, Nr. 21; Lori 64, Nr. LVIII; Lünig 408, Nr. XI. — <sup>8)</sup> Gengler 810, Nr. 13; Lünig 405, Nr. V; Lori 61, Nr. L. — <sup>9)</sup> Gengler 810, Nr. 12, § 6; Lünig 405, Nr. IV; Lori 60, Nr. XLIX.

## Zweiter Abschnitt.

# Die Stadtbewohner.

### ERSTES KAPITEL.

## Die Bürger.

### 1. Erwerb und Verlust des Bürgerrechts.

Niemand besaß in der Regel einen rechtlichen Anspruch auf seine Aufnahme als Bürger; der Rat konnte vielmehr ganz nach seinem freien Ermessen Bewerbern die Aufnahme in die Bürgergemeinde verweigern. Er war aber auch hinwiederum befugt, „zu iren burgern und in ihr burgerrecht zu empfahen und ufzenemmen alle und jeglich, edel und unedel, so des begeren, wo und an welchen enden die gesessen oder herkommen wern, ohn aller menicglic irrung und verhinderung“.<sup>1)</sup>

Die Aufnahme ins Bürgerrecht war nicht von dem Geschlecht des Nachsuchenden abhängig; auch Frauen konnten Bürger werden.<sup>2)</sup> Die Ratsprotokolle bieten uns ferner auch Beweise für den Bürgerrechtserwerb durch Geistliche.<sup>3)</sup>

Eine stillschweigende Aufnahme als Bürger (durch länger dauernden Grundbesitz u. ä.) gab es in Schwäbisch-Wörth nicht. Es war vielmehr stets eine förmliche Aufnahme ins Bürgerrecht notwendig, die durch den Rat erfolgte.

Dabei durfte der neu Aufzunehmende nicht leibeigen sein und mußte dies vor seiner Aufnahme nachweisen.<sup>4)</sup> Auch mußte er sich über das Eigentum eines ganzen, eines halben oder doch

<sup>1)</sup> Gengler 822, Nr. 51 v; Lünig 423, Nr. XXVII; Lori 185, Nr. CXCI, § 21. — <sup>2)</sup> RP 9. IX. 1595; 16. XI. 1596 u. a. a. O. — <sup>3)</sup> RP 13. II. 1573. — <sup>4)</sup> RP 7. VI. 1594. Wer trotz der Leibeigenschaft als Bürger aufgenommen wurde, wurde seit dem 13. Jahrhundert durch den Bürgerrechtserwerb von selbst frei („Stadtluft macht frei“).

wenigstens eines Viertelhauses ausweisen,<sup>3)</sup> so daß mindestens die Feuerstätte sein Eigen war („eigener Rauch“).<sup>6)</sup>

Niemand wurde ferner als Bürger aufgenommen, der noch anderswo das Bürgerrecht besaß. Deshalb musste jeder neu Zuziehende vor der Verleihung des Bürgerrechts in Schwäbisch-Wörth durch Vorlage eines Abschiedsbriefes dartun, daß er aus der Obrigkeit, welcher er bisher angehört hatte, entlassen sei.<sup>7)</sup>

Sodann mußte auch die eheliche Geburt des Nachsuchenden durch Urkunden bewiesen werden.<sup>8)</sup> Ferner war für die spätere Zeit unerläßliche Vorbedingung der Aufnahme, daß der Betreffende einer der in der Stadt bestehenden 16 Zünfte beiträt<sup>9)</sup> und nachwies, daß er an „gewissem Vermögen“ mindestens 50 Gulden habe.<sup>10)</sup> Zuweilen wurde auch ein Zeugnis über die Erlernung eines Handwerks verlangt.<sup>11)</sup>

Das Bürgerrecht mußte *gekauft* werden,<sup>12)</sup> d. h. die Aufnahme geschah nur gegen Entrichtung einer Aufnahmegebühr. Nach Königsdorfer<sup>13)</sup> betrug die Taxe, wenn sich das Vermögen bezifferte auf

weniger als 500 Gulden: 12 Gulden,

mehr als 500 Gulden und weniger als 1000 Gulden: 18 Gulden,

1000 Gulden oder mehr: 24 Gulden.

Jeder neue Bürger mußte bei seiner Aufnahme einen Bürgereid leisten.<sup>14)</sup> Außerdem wurde die ganze Bürgerschaft an einem vom

<sup>3)</sup> Königsdorfer IV, 236.

<sup>6)</sup> Vgl. folgenden Ratsbeschluß (RP 9. VII. 1602): „Ein e. rath diser statt Schw. Wörth laßt Hanß Christof Stillern uf sein anderwerz ansuechen umb die burgerrecht anzaigen: dieweil er hievor sich außerhalb der statt an frembde orth verheurat, hochzeit gehalten, mit heußlichem anwesen nidergethan, auch hernach gemainer statt statuten und polizeyordnung, auch altem herkommen zuwider inner jansfrist weder der steur noch burgerrechtens halber nicht angezaigt, sonder sollich in wind schlagen und verlaßt, so laßt ein e. rat darbey bewenden und waist (andern dergleichen personen, mit denen es ebenmeßig also gehalten worden, auch iren privilegien und statuten, auch fast bey allen reichsstätten herkommen, gebrauch zu beschwerlichem praecudicio und eingang), im sein begern nicht zu bewilligen.“

<sup>7)</sup> Z. B. RP Freitag nach Estomihi 1574. — <sup>8)</sup> RP 23. XI. 1571; 23. VI. 1573. Ein solcher „Geburtsbrief“ ist im Anhang Nr. 6 mitgeteilt. — <sup>9)</sup> Maurer II, 753; Königsdorfer IV, 236. — <sup>10)</sup> Stieve, Ursprung 13; RP 31. VIII. und 23. XI. 1571; 23. VI. 1573 u. a. a. O. Vgl. auch Anhang Nr. 6. — <sup>11)</sup> RP Freitag nach Estomihi 1574. Vgl. auch Anhang Nr. 6. — <sup>12)</sup> Z. B. RP 26. XI. 1574. — <sup>13)</sup> IV, 236. — <sup>14)</sup> RP 27. IX. 1534.

Rate bestimmten Termin nochmals gemeinsam vereidigt. Das geschah aber immer nur in großen Zwischenräumen, z. B. 1568 und dann erst wieder 1595. Das Ratsprotokoll<sup>15)</sup> berichtet über das dabei beobachtete Verfahren folgendes: „Ist erstlich der groß rath in die ober stuben nidergesetzt, volgents für die ratstiege vor der andern gemeindt gestanden und hinder inen ein ganze gemeindt. Aber der kleiner rath uff dem rathaus an den fenstern und läden gestanden, volgents dem grössern rath und der gemeind den aydt fürgehalten, welchen sie sambtlich prästiert haben.“

Jeder neue Bürger wurde schließlich in ein eigenes Verzeichnis, das „Stadtbuch“, eingetragen.<sup>16)</sup>

Ein unabweisbarer Anspruch auf das Bürgerrecht wurde durch *Heirat* erworben und zwar erhielten dasselbe sowohl fremde Frauen, die einen Bürgerssohn heirateten, als auch fremde Männer, welche die Tochter oder Witwe eines Bürgers heirateten.<sup>17)</sup> Die Aufnahmegebühr mußte natürlich trotzdem bezahlt werden. Wenn fremde Frauen in die Stadt hereinheirateten, betrug für sie die Aufnahmegebühr ohne Unterschied 12 Gulden. Für fremde Männer galt die obige Taxe.<sup>18)</sup> Auch mußte stets noch der Nachweis eines Vermögens von mindestens 50 Gulden in Bar oder in Wert erbracht werden.<sup>19)</sup>

Durch *Geburt* wurde das Bürgerrecht an sich nicht schon erworben; ein Bürgerssohn ist noch kein Bürger. Wie jeder andere mußte auch er ins Bürgerrecht erst ausdrücklich aufgenommen werden. Der Unterschied war nur der, daß die Bürgerskinder ebenfalls einen unabweisbaren Anspruch auf Verleihung

<sup>15)</sup> RP 4. IV. 1595.

<sup>16)</sup> RP. 28. III. 1595. Dieses „Stadtbuch“ ist ein zusammenfassender Begriff für verschiedenartige Verzeichnisse der Stadtverwaltung. Ein Stadtbuch im engern Sinn scheint das obige Verzeichnis gewesen zu sein. Daneben sind zu nennen die Steuerbücher, welche für jedes Jahr neu angelegt wurden, das Zollbuch, das Ungeldbuch, das Schuldbuch. (Ueber diese vgl. S. 106 f.) Beurkundungen von Geburten, ferner von Schuld-, Kauf-, Zins-, Bestand- (d. i. Pacht-) und Tausch- oder Wechselverträgen erfolgten in eigenen „Briefen“, deren Abschriften in den sogenannten Briefsprotokollen gesammelt wurden. Im AD stehen hievon 50 Bände. Die drei sogenannten Registraturbücher im AD scheinen demselben Zweck, wie die Briefsprotokolle gedient zu haben und umfassen gerade die Jahre, aus denen Briefsprotokolle fehlen (1568—1571; 1578—1581; 1593—1597).

<sup>17)</sup> Maurer II, 758; Lossen 4, Anmerkung 1; RP 2. I. 1538. — <sup>18)</sup> Königsdorfer IV, 236. — <sup>19)</sup> RP 23. XI. 1571.

des Bürgerrechts hatten und keine Aufnahmegebühr zahlen mußten, sondern lediglich bei der Aufnahme als spezielle, nur ihnen obliegende Pflicht, einen Feuerkübel zu liefern hatten.<sup>20)</sup>

Der Verlust des Bürgerrechts trat entweder zur Strafe ein oder erfolgte durch freiwillige Aufgabe.

Zur Strafe verlor das Bürgerrecht, wer ohne Erlaubnis des Rats „Jahr und Tag“<sup>21)</sup> außerhalb der Stadt Wörth wohnte,<sup>22)</sup> oder wem nachgewiesen wurde, daß er bei Abgabe der eidlichen Versicherungen gelegentlich seiner Aufnahme als Bürger „widerspil oder ainichen betrug“ geübt hat.<sup>23)</sup> Auch andere wichtige Gründe konnten den Rat zur Entziehung des Bürgerrechts veranlassen.<sup>24)</sup>

Wurde das Bürgerrecht freiwillig aufgegeben, so mußte das vor dem Rat ausdrücklich erklärt werden. Es mußten die rückständigen Steuern und Schulden bezahlt und eine in ihrer Höhe vom Rat jeweils festzusetzende sogenannte Nachsteuer entrichtet werden. War dies geschehen, so mußte das Bürgerrecht noch vor dem Rat abgeschworen werden, worauf der Abschiedsbrief ausgehändigt wurde.<sup>25)</sup>

War nun jemand gezwungen, Jahr und Tag auswärts zu sein, ohne daß er seines Bürgerrechts verlustig gehen wollte, so konnte er sich dasselbe während eines mit dem Rat zu vereinbarenden Zeitraums „aufhalten“ mit der Wirkung, daß er erst dann, wenn er bis zum Ablauf dieser Zeit nicht wieder in der Stadt war, das Bürgerrecht verlor. Für diese offen behaltene Zeit hatte der Betreffende die Steuer vorher bar zu erlegen<sup>26)</sup> oder sich zu verpflichten, sie jährlich rechtzeitig an den Rat einzuschicken.<sup>27)</sup>

Anhangsweise mag auch noch dargetan werden, inwieweit die *Religion* bei der Bürgeraufnahme eine Rolle spielte. Diese Frage wurde natürlich erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts

<sup>20)</sup> Königsdorfer IV, 236; Maurer II, 760.

<sup>21)</sup> „Jahr und Tag“ bezeichnet in der altdeutschen Gerichtssprache einen Zeitraum von 1 Jahr 6 Wochen 3 Tagen.

<sup>22)</sup> RP 25. IX. 1537; 30. VII. 1538. — <sup>23)</sup> RP 25. I. 1572. — <sup>24)</sup> Z. B. RP 27. XI. 1573: „dieweil sy in unehr hievor daussen umbzogen.“

<sup>25)</sup> RP 13. V. 1575; 22. X. 1594. Das Beispiel eines Abschiedsbriefs siehe im Anhang Nr. 8. — <sup>26)</sup> RP 20. III. 1571; 26. XI. 1574; 3. V. 1575. Siehe auch das Steuerbuch von 1606 (AM 3, Nr. 8), nach welchem in einem Jahr nicht weniger als 13 Bürgern das Bürgerrecht aufgehalten wurde. Das Beispiel eines derartigen Vertrags siehe im Anhang Nr. 9. — <sup>27)</sup> RP 20. IV. 1602.

brennend, als sich der Rat dem Protestantismus zukehrte. So bestimmte er im Jahre 1596: „Adam Huggelins wittib ist daz burgerrecht zu kaufen geben, wann sy irm erpieten, unser religion zu sein, nachkommt.“<sup>28)</sup> Und im Jahre 1602 wurden Verheirathungen zwischen auswärtigen Personen und Schwäbisch-Wörther Bürgerstöchter verboten.<sup>29)</sup> Dieses Verbot hatte lediglich den Zweck, die Bürgerstöchter auf die protestantischen Wörther Bürger anzuweisen, damit der Rat nicht in die Zwangslage käme, etwa einen Katholiken ins Bürgerrecht aufnehmen zu *müssen*.<sup>30)</sup> Immerhin faßte der Rat aber im selben Jahr vorsichtshalber noch folgenden Beschluß: „Fremde auslendische, welliche zu burgersöchtern alhie heuraten, soll die qualitet irer personen halben, sy zue burger ufzunehmen oder zu verweisen, bey eins raths discretion steen.“<sup>31)</sup>

Wichtiger als der Unterschied zwischen Katholiken und Protestanten ist für den Zeitraum, dem unsere Abhandlung gewidmet ist, der Unterschied zwischen Christen und Juden. Alle bisherigen Bestimmungen galten für Christen.

Die Juden, die 1326, wo ihrer zum erstenmal Erwähnung getan wird, an den Kaiser eine jährliche Steuer von 50 Pfund Heller zu bezahlen hatten, konnten bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts keine Bürger in Schwäbisch-Wörth werden. Sie waren, wie wir sehen werden, „Fremde“. 1383 wurde ihnen jedoch das Recht, Bürger zu werden, zugestanden, indem die Herzoge Friedrich, Stephan III. und Johann II. von Bayern ihren Pfleger, sowie Ammann und Bürgerschaft von Schwäbisch-Wörth anwiesen, daß sie „alle die juden, die jetzo dagewesen sind und die in künftigen zeiten dahin varend“, zu Bürgern und zwar in alle Rechte und Freiheiten solcher aufnehmen sollten. Gegen ein jährlich an Martini an die herzogliche Kammer zu leistendes Geldreichtnis, das mit dem bayerischen Pfleger zu vereinbaren sei, sollten die Juden von allen Steuern, Forderungen und Beden befreit sein. Auch sollten sie volle Freizügigkeit, wie überhaupt alle bürgerlichen Rechte genießen. Die jederzeitige Zurückziehung dieses Bürgerrechts behielten sich die Herzoge jedoch vor; nur sollte sie für die bereits im Genuß des Bürgerrechts befindlichen Judenfamilien erst nach Jahresfrist vom Tage der Auf-

<sup>28)</sup> RP 26. X. 1596. — <sup>29)</sup> Sartori 13, § 24. — <sup>30)</sup> Lossen 4, Anmerkung 1. — <sup>31)</sup> RP 1602, fol. 356.

kündigung an in Wirksamkeit treten.<sup>127)</sup> Nach dieser Urkunde haben also die Juden volles Bürgerrecht, nicht nur Schutzbürgerrecht in Schwäbisch-Wörth besessen. Sie konnten demnach sogar in den Rat gewählt werden, was in praxi jedoch wohl nie der Fall gewesen sein wird.

Diese äußerst seltene Verleihung des vollen Bürgerrechts hatte ihren Grund jedoch nicht in einer besondern Vorliebe der Herzoge für die Stadt oder ihre Juden, sondern entsprang lediglich ihrem Geldbedürfnis. Infolgedessen war diesem, für die damalige Zeit sozusagen unnatürlichen Bürgerrecht auch keine lange Dauer beschieden. Schon die Einweisung der Juden in eine besondere, seitdem nach ihnen genannte Gasse im Jahre 1495 scheint darauf hinzudeuten. Und am 5. November 1517 erwirkte der Rat von Kaiser Maximilian die Erlaubnis, die Juden, als dem Gemeinwesen schädliche Leute aus der Stadt, in die sie nie mehr zurückkehren sollten, ausweisen zu dürfen.<sup>128)</sup> Ein diesbezüglicher Ratsbeschluss wurde bereits am 25. Juli 1518 zum Vollzug gebracht. Die Häuser und die Synagoge der Juden zog Maximilian als kaiserliches Gut an sich und verkaufte sie an die Stadt.<sup>129)</sup>

Am 3. Mai 1521 bestätigte Karl V. das Dekret Maximilians und gestattete dem Rat auch, den Judenfriedhof aus der Stadt zu entfernen.<sup>130)</sup>

## 2. Inhalt des Bürgerrechts.

Jeder Bürger hatte die gleichen Rechte und Verbindlichkeiten. Doch war bezüglich der Geistlichen ursprünglich eine Ausnahme wohl insofern gemacht, als sie keine Steuern zu zahlen hatten.<sup>1)</sup> Im 16. Jahrhundert waren jedoch ausweislich der Ratsprotokolle auch die Geistlichen steuerpflichtig.<sup>2)</sup> Für immer waren steuerfrei lediglich die Eigentümer der vier sogenannten gefreiten Häuser;<sup>3)</sup> das waren das Imhofhaus,<sup>4)</sup> das Regelhaus,<sup>5)</sup> das Vetter-

<sup>127)</sup> Gengler 813, Nr. 26; Königsdorfer I, 142. Abdruck der Urkunde nach einer im AD befindlichen Abschrift im Urkundenbuch I siehe Anhang Nr. 10.

<sup>128)</sup> Original-Urkunde im AD. — <sup>129)</sup> Königsdorfer I, 331 f. — <sup>130)</sup> Lünig 429, Nr. XXXIV; Original-Urkunde im AD.

<sup>1)</sup> Knöpfler 319. — <sup>2)</sup> RP 13. II. 1573. — <sup>3)</sup> RP 19. III. und 16. IV. 1596.

<sup>4)</sup> Jetzt der Stadt gehörig: Reichsstraße Nr. 394.

<sup>5)</sup> Das Stammhaus der Regel (der jetzige Gasthof zum Hirsch) war nicht gefreit; das war nur der Fall mit dem Haus der jetzigen Apotheke (Reichs-

haus<sup>6)</sup>) und das Deutschordenshaus. — Alle Bürger der Reichsstadt waren persönlich frei, waren unmittelbare Reichsleute und besaßen das Recht der Freizügigkeit im ganzen Reich.<sup>7)</sup>

Wir wollen nun zuerst der *Bürgerpflichten* gedenken, als deren wichtigste die *Steuerpflicht* zu nennen ist. In Betracht kamen, wie unten noch genauer ausgeführt werden wird, sowohl direkte als auch indirekte Steuern.

Ein persönlicher der Stadt zu leistender Dienst war die Verpflichtung der Bürger zu *Fron- und Wachdiensten*.<sup>8)</sup> Erstere bestanden in Hand- und Spanndiensten beim Grabenbau, beim Bau und der Unterhaltung von Gemeindegäusern, Brunnen, Brücken und Straßen, bei der Befestigung der Stadt, insbesondere bei der Errichtung und Ausbesserung der Stadtmauern.<sup>9)</sup> Später konnten sich die Bürger jedoch gegen Entrichtung jährlicher Abgaben von der persönlichen Leistung der Frondienste loskaufen.<sup>10)</sup> In der Stadt selbst, sowie auf den Stadtmauern und den Toren hatten die Bürger bei Tag und bei Nacht Wachdienste zu leisten. Der persönliche Wachdienst wurde jedoch ebenfalls bald abgeschafft und hiefür Scharwächter angestellt, die für ihre Dienste den sogenannten Wachtkreuzer bekamen.<sup>11)</sup>

Eine persönliche Pflicht, welche nicht abgelöst werden konnte, war die, daß jeder Bürger zur *Verteidigung* der Stadt gegen auswärtige Feinde mitwirken mußte. Zu diesem Zweck waren die Bürger in Rotten zu je 24 Mann geteilt, denen je ein weiterer Bürger als Rottmeister vorstand.<sup>12)</sup> Im Jahre 1597 erließ sodann

straße Nr. 244), welches die Regel später erwarben und 1607 an den Rat weiter veräußerten.

<sup>6)</sup> Christoph Vetter verkaufte dasselbe 1496 ans Kloster Kaisheim, das es seinem Oberrichter zur Wohnung anwies. (Heute befindet sich darin das Kloster St. Ursula.)

<sup>7)</sup> Schröder, Lehrbuch 553; Lünig 411, Nr. XVII; Gengler 816, Nr. 36. Dieses Recht, überall hinziehen und dortselbst Bürger werden zu dürfen, hatten die Bürger 1418 von Sigismund erhalten; da die Stadt aber bald darauf infolge der Händel mit Bayern in große Schulden geriet, suchte sie seit 1436 eine zu häufige Auswanderung der Bürger und ihres Vermögens durch die Erhebung einer Nachsteuer zu verhindern. Vgl. Weiß 122, 139.

<sup>8)</sup> Lori 79, Nr. LXXXI.

<sup>9)</sup> Dazu wurden abwechselnd täglich die Bürger aus einem andern Viertel beordert. Wochenblatt I, Nr. 45.

<sup>10)</sup> Maurer II, 838. — <sup>11)</sup> Vgl. Seite 52. — <sup>12)</sup> Stieve, Ursprung 13.

der Rat noch eine eigene Ordnung für das Verhalten der Bürger bei Feindesgefahr, die folgenden Wortlaut hatte:<sup>13)</sup>

1. Uf dem pfarrthurm [wird] ein zeichen mit dem sturmstreich oder da es eilend wäre, mit der trommel und trompeten gegeben, auch soll ein rother fahn herausgehängt werden. Dan soll

2. ein jeder bürger bei seinem geschworen eide in seiner rüstung und bewehrt dem geordneten hauptmann und fähnrich auf dem bestimmten platz zulaufen und allda ferneren bescheid abwarten, auch bei leibs- und lebensstrafe nit ohne vorwissen abtreten.

3. Hievon sind ausgenommen diejenigen, die auf die thurm zum geschütz beordert werden; jeder derselben soll seinen thurm mit einer doppelhacken zueilen. Wenn nun der feindt die mauern erobern wollte, alsdann, und eher nit, soll er unter denselben tapfer schießen und bürsten. Imgleichen

4. sollen die torwächter ufs gegebene zeichen die schußgitter fleißig zusperren und die zugbrücken fallen lassen. Damit aber die bürgerschaft wisse,

5. wohin sie sich zu stellen habe, ist verordnet, daß der erste hauptmann, herr burgermeister Wurmb, mit seinen zwei vierteln die Kaplergasse herab und wider herauf zu beiden seiten der Steinach und Münzgasse den Ober- und Untermarkt mit der stadtfahne besetzen soll. Der andere hauptmann, herr burgermeister Baumann, soll

6. mit seinen zwei letzten vierteln die Kloster- und Pfleggasse, das Obere thor, die Bäckengasse, schranne, Bürg, Oelgasse und das Mayrhöfereck mit seiner fahne beim tanzhaus verteidigen und dem weiteren rathsbescheide pünktlich nachkommen.

7. Die drey vorstädte sollen ebenmäßig ihre ordentlichen hauptleute haben, sich ufs gegebene zeichen standhaft halten und des rats befelch abwarten.“

Ursprünglich waren die Bürger aber auch verpflichtet, dem *König* Heeresfolge zu leisten.<sup>14)</sup> Die Verpflichtung bestand nicht dem *König*, sondern der Stadt gegenüber und beruhte auf der allgemeinen Wehrpflicht aller Bürger unter Leitung des Rats.

<sup>13)</sup> Plaß 770. — <sup>14)</sup> Vgl. Seite 17 f.

Da aber das Interesse des städtischen Gewerbes ebenso, wie das Besatzungsbedürfnis der Stadt selbst eine längere Abwesenheit der Bürger nicht ertrug, so wurde der Stadt schließlich die Ablösung des persönlichen Dienstes durch eine Heersteuer anheimgegeben.<sup>15)</sup> Auch diese Heersteuer war Gemeindelast und mußte von der Stadt aufgebracht werden.<sup>16)</sup>

Der Obrigkeit, auch den Stadtbeamten, waren die Bürger Gehorsam schuldig, hatten sie beim Vollzug ihrer Verordnungen und anderer Gebote zu unterstützen und mußten auch sonst in jeder Weise zur Erhaltung des Stadtfriedens mitwirken.<sup>17)</sup>

Das wichtigste *Recht* des Stadtbürgers war seine Befugnis zur Anteilnahme am Stadtre Regiment. Nur der Vollbürger war zum kleinen und großen Rat wahlberechtigt und wählbar.<sup>18)</sup> Dem entsprach auch wiederum die Pflicht als Ratsherr, die Aemter und Pflugschaften, die ihm gegebenenfalls übertragen wurden, zu übernehmen und mit Sorgfalt zu versehen.<sup>19)</sup> Ferner mußte jeder Bürger durch die Stadt geschützt und geschirmt und nötigenfalls auch verteidigt werden.<sup>20)</sup> Wurde ein Bürger kriegsgefangen, so mußte die Stadt ihn auslösen.

Wichtige materielle Vorteile genoß der Bürger durch das Recht auf Mitbenützung der *Stadtallmendgüter*.

In Schwäbisch-Wörth war und ist bis zum heutigen Tag das hervorragendste dieser Rechte das *Beholzigungsrecht* gewesen. Je nach ihren Steuerleistungen erhielten die Bürger aus dem Stadtforst jährlich von einem bis zu sechs Haufen Holz.<sup>21)</sup> Dafür war folgender Tarif festgesetzt:

Steuerleistung: Holzhaufen:		Steuerleistung: Holzhaufen:	
1 Ort	1	2 Gulden 1 Ort	4
$\frac{1}{2}$ Gulden	2	$2\frac{1}{2}$ Gulden	5
3 Ort	2	2 Gulden 3 Ort	5
1 Gulden	3	3 Gulden	5
1 Gulden 1 Ort	3	3 Gulden 1 Ort	5
$1\frac{1}{2}$ Gulden	3	$3\frac{1}{2}$ Gulden	5
1 Gulden 3 Ort	4	3 Gulden 3 Ort	5
2 Gulden	4	4 Gulden	6

<sup>15)</sup> Vgl. Seite 18. — <sup>16)</sup> Schröder, Lehrbuch 650, 654. — <sup>17)</sup> Maurer II, 824. — <sup>18)</sup> Maurer II, 767. — <sup>19)</sup> Maurer II, 844. — <sup>20)</sup> Königsdorfer I, 206. — <sup>21)</sup> Stieve, Ursprung 13.

„Nachmals soll kainem mehr, wie vil auch ainer steuert, dann sechs haufen gegeben werden.“<sup>23)</sup> Kein Holz erhielt der Bürger, welcher seine Steuern nicht zahlte oder nicht in Schwäbisch-Wörth wohnte, Pflegekinder, welche nicht selbständig waren, überhaupt alle diejenigen, welche keinen eigenen Rauch hatten,<sup>24)</sup> sowie Eheleute, die nicht miteinander hausten.<sup>25)</sup> Jeder Bürger hatte bei Ausübung dieses Holzrechts beim Stadtschreiber<sup>24)</sup> ein Zeichen zu lösen,<sup>25)</sup> wobei der auf das betreffende Quantum fallende Hackerlohn bezahlt werden mußte.<sup>26)</sup> Daraufhin bekam man sein Holzdeputat vom Holzwart angewiesen.<sup>27)</sup>

Außer dem Beholzigungsrecht hatten die Bürger im Forst noch weitere Nutzungsrechte; so gehörten ihnen die Baumfrüchte (Eicheln, Bucheckern, Aepfel, Birnen) und das Gras.<sup>28)</sup>

Eine bei Lori<sup>29)</sup> mitgeteilte Urkunde von 1545 bietet einen Quellenbeleg dafür, daß Schwäbisch-Wörth auch eine *Weide-Allmende* besaß; die Bürger mußten lediglich den Hirtenlohn bezahlen,<sup>30)</sup> die Benutzung selbst war frei.

Auch an der städtischen *Bleiche* und der *Walkmühle* hatten die Bürger unentgeltliches Nutzungsrecht. Der Bleicher oder der Mangmeister durften es ihnen nicht verwehren, „selbs zue iren tuech“ zu sehen und hatten die Bürger vor allem zu berücksichtigen, „dann die blaich fürnemlich uf die burgerschaft und nicht uf die kaufleut gestellt ist“.<sup>31)</sup>

*Jagdrecht* besaßen die Schwäbisch-Wörther Bürger nur beschränkt. Das ausschließliche Recht, im *Stadtforst* zu jagen, stand, solange es einen Stadtpfleger gab (1422 bis spätestens 1505), diesem zu.<sup>32)</sup> Der Reichspfleger hatte auf das Jagdrecht im Stadtforst, wie auf diesen selbst, zwar keinen Anspruch; dagegen

<sup>23)</sup> AM 1, Band XXII, fol. 53; AM 3, Nr. 8. — <sup>24)</sup> RP 1. IV. 1569. Damit waren eine Zeitlang die Beisassen getroffen; siehe Seite 76.

<sup>24)</sup> Für die Ausgabe der Zeichen erhielt der Stadtschreiber jährlich außer 60 Pfennig noch weitere zwei außerordentliche Holzhaufen. AM 3, Nr. 8.

<sup>25)</sup> Lori 297, Nr. CCLXXXIX, § 8. Die Bezieher außerordentlicher Forsthaufen hatten für diese (außer dem Bleicher und Wälker) kein Zeichen zu lösen und folglicly auch keinen Hackerlohn zu zahlen, sondern erhielten ihr Deputat auf dem Rathaus angewiesen. AM 3, Nr. 8.

<sup>26)</sup> AM 3, Nr. 10<sup>1/2</sup>; Crusius 447; Traber Nr. 98. — <sup>27)</sup> RP 4. V. 1596. —

<sup>28)</sup> Stieve, Beiträge 147. — <sup>29)</sup> Lori 317, Nr. CCCV. — <sup>30)</sup> Vgl. auch Stieve, Beiträge 147. — <sup>31)</sup> RP 22. I. 1600. — <sup>32)</sup> Vgl. Urkunde vom 27. Mai 1465 (siehe Seite 103, Anmerkung 37 und Seite 8, Anmerkung 17).

verpachtete der Rat, als er 1536 die Reichspflege an die Fugger verkaufte, auch das Jagdrecht im Stadtforst an dieselben.<sup>33)</sup> Zur Reichspflege an sich gehörte das Jagdrecht im Mertinger Forst und in der Haiternau.<sup>34)</sup> Im Bezirk der Reichspflege hatten auch die Wörther Bürger Jagdrecht und zwar stand ihnen das „kleine Weidwerk“ zu, demgemäß sie Füchse, Hasen, Enten, Lerchen, Wachteln usw. jagen und fangen durften. Verboten war ihnen dagegen die Jagd auf Roßhühner, Haselhühner, Reh, Wildhennen, Rot- und Schwarzwild; auch durften sie das Wild nicht verkaufen. In dem Bezirk, der östlich von der Schmutter (von der Mündung aufwärts bis Mertingen) und westlich von der Zusam begrenzt war, durften die Wörther Bürger auch Roßhühner fangen.<sup>35)</sup>

Hinsichtlich des *Fischrechts* unterlagen die Bürger einer weitgehenden Beschränkung, die darin ihren Grund hatte, daß das Fischrecht in den meisten Gewässern Wörths kaiserliches Lehen war. Das ist wohl darauf zurückzuführen, daß das Fischrecht ursprünglich ein Bestandteil der Herrschaft Werd war und nach 1178 gleich den übrigen Reichsgütern an den Kaiser zurückfiel. Dieses sogenannte Fronlehen umfaßte das Fischrecht auf der Donau und ihren Altwässern von der Leopolds Arch oberhalb des Spindelhofs bis zur ehemaligen Schweige Eisach<sup>36)</sup> unterhalb des Urfahrhofs und auf der Wörnitz einschließlich des obern und untern Mühlgrabens bis zur Stadtwuhr. Beschränkt war das Lehen durch das Fischrecht des Klosters Heilig-Kreuz, das die Befugnis hatte, wöchentlich an zwei Tagen, nämlich am Montag und Freitag, in der Wörnitz zu fischen. Die Ausübung dieses Rechts übertrug das Kloster der Fischerfamilie Gogel, die deshalb die „Herrenfischer“ hießen. Den mit dem Fronlehen selbst Beliehenen nannte man „Fronfischer“. Als solchen finden wir

<sup>33)</sup> Zahlreiche Verträge im AM 2. Vgl. auch Seite 95.

<sup>34)</sup> Siehe das Mandat Maximilians von 1512 im Urkundenbuch II im AD, fol. 151 a und 152. Vgl. auch RP 13. VII. 1535: „An gestern haben meine herren zu handhabung der pfleg herrlichait und gerechtigkeit in der Haitenaw gejagt und einen hirsch gefangen.“ (Von 1531—1536 hatte die Stadt die Reichspflege inne. Vgl. Seite 8.) Die Haiternau ist eine Flurmarkung bei Unterthürheim. Vgl. Steichele 6, 9 und 15.

<sup>35)</sup> Vertrag der Stadt mit dem Grafen Fugger von 1566, § 15; vidimierte Abschrift im Urkundenbuch II im AD, fol. 55 ff.

<sup>36)</sup> Früher zum „weißen Hund“ genannt; im 30jährigen Krieg abgegangen.

z. B. im Jahre 1370 den Bürger Konrad Ganger.<sup>27)</sup> Die bekanntesten Fronfischer von Wörth sind aber die Härpfer, deren ältester vorhandener Lehensbrief aus dem Jahr 1445 stammt.<sup>28)</sup> Zu ihrem (Manns-)Lehen gehörte außer dem Fischrecht noch eine Anzahl Grundstücke, bestehend aus Aeckern, Gärten, Wiesen und Anschütten in einer Gesamtfläche von 121<sup>5</sup>/<sub>8</sub> Tagwerk. Wegen der an der Donau entstandenen neuen Anschütten, sowie wegen des Fischens und Krebsens entstanden in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts Zwistigkeiten, die schließlich im Jahre 1580 im Vergleichsweg beigelegt wurden.<sup>29)</sup> Bezüglich des Fischrechts wurde hiebei folgendes festgesetzt: In der *Donau* dürfen oberhalb der Donaubrücke nur die Härpfer fischen; unterhalb der-

---

<sup>27)</sup> Vgl. die Verleihungsurkunde aus dem AH, die folgenden Wortlaut hat: „Wir grauf Ulrich von Helffenstain der elter, ze den ziten lantvogt ze Werd, veriehen und tun kunt offenlich mit disem brief vor allermenklich, daz wir mit wolbedachtem mut und mit guter vorbetrachtung gelihen haben Cunr. dem Ganger, burger ze Werd, die vischentzen, die man da haisset daz frunlehen, mit allen nutzen, diensten und gewonhaiten, als es von alter her komen ist mit der beschaidenhait, daz der vogenant Cunr. der Ganger daz vogenant lehen dem rych und uns verdienen sol mit allen diensten, als es von alter her komen ist. Und dez ze urkund und guter sicherhait geben wir im disen brief versigelt mit unserm aigen insigel, daz daran gehenkt ist, der geben waer an sant Valentins tag, da man zalt von Gottes geburt druzehen hundert jar, darnach in dem sibentzigisten jar.“

<sup>28)</sup> Dieser Lehensbrief, der sich im AH befindet, ist vom Reichspfleger Heinrich von Pappenheim ausgestellt. 1505 erhielten die Härpfer von Kaiser Maximilian einen Wappenbrief und 1613 wurden sie von Kaiser Matthias unter dem Namen Härpfer von Harpfenburg in den turnierfähigen Adelsstand erhoben. Der Wappen- und Adelsbrief ist noch heute im Besitz der Familie, deren Name zum erstenmal im Bayerischen Salbuch von ca. 1280 (Mon. boic. XXXVI<sup>3</sup>, 312) vorkommt. — Ueber die Veranlassung der Belehnung mit dem Fischrecht erzählt die Familie heute noch folgendes: Als Kaiser Sigismund im Jahre 1434 von Ulm aus zu Wasser über Schwäbisch-Wörth und Ingolstadt nach Regensburg reiste, hatten einige Raubritter verabredet, ihn gefangen zu nehmen und warteten zu dem Zweck in der Nähe von Vohburg auf das kaiserliche Schiff. Sigismund wurde aber von einem Wörther Bürger, dem Fischer und Schiffmeister Härpfer, gewarnt. Er begab sich deshalb in geringer Verkleidung auf ein kleines Schiff und fuhr nur in Begleitung einiger Schiffsknechte und des genannten Härpfer donauabwärts. Das große Schiff blieb weit zurück. So entkam der Kaiser und belohnte die Härpfer reichlich. Vgl. Pläß 440.

<sup>29)</sup> Dieser Vertrag, dessen Original sich im AH befindet, ist im Anhang Nr. 11 mitgeteilt. Eine Abschrift des Vertrags befindet sich im Urkundenbuch II im AD, fol. 67—71.

selben ist das Fischen mit Angel und Netz den Bürgern unversehrt.<sup>40)</sup> In der *Wörnitz*, ihren Alt- und Beiwassern, sowie im obern und untern *Kreut* bleibt das Fischrecht gänzlich den Härpfern vorbehalten.<sup>41)</sup> Der untere *Mühlgraben* steht den Bürgern wieder für Fischen mit Angel und Netz offen,<sup>42)</sup> während das Recht, im obern Mühlgraben zu fischen und zu krebse, das eigentlich ebenfalls den Härpfern zusteht, einstweilen an einzelne Bürger um 1½ Gulden jährlich verpachtet werden soll.<sup>43)</sup> Im *Straßer* zu angeln, ist der Bürgerschaft nur einmal wöchentlich erlaubt; dabei dürfen nur Fische zum Hausbedarf, nicht auch zum Verkauf gefangen werden.<sup>44)</sup> Frei war das Fischen wohl im *Kaibach*, wo es Grundeln, Gruppen und Krebse gab,<sup>45)</sup> und in dem fischreichen *Teiche*, der damals außen am Fuß des Mangoldsteins lag.<sup>46)</sup>

Auch alle Wege und Stege, alle Straßen und freien Plätze im Stadtgebiet gehörten schließlich noch zur Stadtallmende und standen daher ebenfalls der unentgeltlichen Benutzung durch die Bürger frei.<sup>47)</sup>

### 3. Einteilung der Bürgerschaft; besonders die Zünfte.

Ursprünglich, als Werd unter den Manegolden eine grundherrliche Stadt war, gab es noch keine Spaltungen in der freien Bürgerschaft. Infolge der Märkte und des dadurch gesteigerten Verkehrs zogen in die Stadt neben reichen Kaufleuten allerlei Handwerker und Kleinhändler ein. Und als dann mit der Erhebung zur Stadt die Ratsverfassung kam, begann die Trennung der Bürgerschaft in Sondergruppen. Bei der Ratswahl ver-

<sup>40)</sup> Vertragsbrief von 1580, § 7. — <sup>41)</sup> *ibid.* § 6. — <sup>42)</sup> *ibid.* § 5. — <sup>43)</sup> *ibid.* § 4. Ueber die obengenannten Gewässer sei hier folgendes beigefügt: Der vom Mühlwehr („*Stadtwehr*“) zur Stadtmühle und von da bis zur Nordwestgrenze des Klosterbergs sich hinziehende Wörnitzarm heißt der *Mühlgraben*; von der Stadtmühle an aufwärts heißt dieser Wörnitzarm der *obere*, von da an abwärts der *untere Mühlgraben*. Die westlich der Stadtmühle gelegenen und von der Wörnitz umflossenen Wiesen heißen die *Bleichwiesen*, weil sich auf denselben die Stadtbleiche befand. Das Altwasser (= ehemaliges Flußbett) der Wörnitz westlich der Bleichwiesen, das sich nordwestlich des Klosterbergs mit dem Mühlgraben vereinigt, heißt der *Straßer*. Das untere und obere *Kreut* ist ein südwestlich vom Wördthölzlein (vgl. über dasselbe Seite 117) gelegenes Altwasser der Donau.

<sup>44)</sup> AM 3, Nr. 10<sup>1</sup>/<sub>5</sub>; Crusius 445; Traber Nr. 96. — <sup>45)</sup> Maurer II, 808.

stand es sich allmählich ganz von selbst, daß nur die vermögenden Klassen (namentlich die Kaufleute) an der Wahl teilnahmen. Und sogar innerhalb dieses engern Kreises entwickelten sich diejenigen, die das Amt bereits früher bekleidet hatten, zu einer bevorzugten Gruppe. So entstand das, was man später Patrizier, Geschlechter oder Stadtadel nannte. Da außerdem die ursprüngliche Ratswahl in Schwäbisch-Wörth einem Selbstergänzungsrecht des Rates wich, schloß sich die Stadtaristokratie der ratsfähigen Geschlechter aufs schroffste gegen die übrigen von jedem Einfluß auf das Stadtre Regiment ausgeschlossenen Klassen ab. Namentlich die Handwerker mußten unter den letztern ihre Zurücksetzung am schwersten empfinden.

Sie strebten daher am ersten danach, ebenfalls eine Vertretung im Rate zu haben. Als Gegengewicht gegen den Adel schlossen sie sich gleichfalls zusammen, wobei sie sich natürlicherweise nach Gewerben gliederten. Diese Vereinigungen hießen Zünfte und hatten ursprünglich vor allem den Zweck, ihre Mitglieder gegen die Uebergriffe des Adels zu schützen und namentlich darauf hinzustreben, daß auch die Handwerker Anteil am Stadtre Regiment erhielten.<sup>1)</sup> Die Zünfte hatten also vorwiegend politischen Charakter. Wann es nun zu einer Revolution der Zünfte gegenüber den Geschlechtern kam, dafür haben wir keine Anhaltspunkte. Durch Rückschlüsse aus spätern Nachrichten erfahren wir aber, daß eine solche Revolution stattgefunden und mit dem Siege der Zünfte geendet hat; denn die Geschlechter gingen für die spätere Zeit vollständig in den Zünften auf.<sup>2)</sup> Wir haben nunmehr eine rein zunftmäßige Organisation des Stadtre Regiments. Alle Ratsherren wurden aus den Zünften genommen und niemand konnte in der Stadt Bürger werden, der nicht einer Zunft beitrug. Spätestens in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts ist diese Umwandlung vollendet.<sup>3)</sup>

Was nun die Zunftverfassung selbst betrifft, so bestanden in Schwäbisch-Wörth 16 Zünfte, nämlich 1. Krämer (62),<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Ueber die geschilderte Entwicklung vgl. Schröder, Lehrbuch 652 f.

<sup>2)</sup> Der Patrizier Regel z. B. war Weinwirt.

<sup>3)</sup> Das ergibt sich daraus, daß wir bereits 1457 von einer Handwerksordnung hören. Siehe Schlosserordnung, Anhang Nr. 17.

<sup>4)</sup> Die in ( ) angegebenen Zahlen weisen auf die Zahl der Genossen hin, welche die Zünfte im Januar 1608 besaßen. AM 1, Bd. V, fol. 220 ff.

2. Zimmerleute und Maurer (39), 3. Wirte (18), 4. Weber (22), 5. Loderer (45), 6. Fischer (21), 7. Schmiede und Schlosser (42), 8. Bauern (77), 9. Goldschmiede (10), 10. Bäcker (34), 11. Brauer und Schäffler (25), 12. Schneider und Tuchscherer (18), 13. Barbieri und Bader (11), 14. Schuster (25), 15. Kürschner und Rotgerber (30), 16. Metzger (20).

Königsdorfer und nach ihm Plaß nennen zwar stets 17 Zünfte, doch widersprechen dem die uns erhaltenen Quellenbelege. Da jeder Bürger, gleichviel welchen Standes, einer Zunft angehören mußte, deckt sich der Name der Zunft nicht immer mit dem Stand ihrer Genossen. So gehörten zur Zunft der Zimmerleute auch die Maler und Schreiner, der Brunnenmeister und die Kistler und Drechsler, zur Schmied- und Schlosserzunft die Messer- und Kupferschmiede, Zinngießer, Büchsenmacher, Wagner, Sieber, Uhrmacher, Sporer und auch die Türmer. Die Bauernzunft scheint lediglich zur Sammlung der sonst nicht untergekommenen Berufe gedient zu haben; denn zu ihr gehörten die Färber, Müller, Wächter, Stadtboten, Weinzieher, Tagelöhner, der Stadthirt, der Kuhhirt, sowie die Schulmeister. In der Krämerzunft endlich finden wir außer den Krämern und Huckern die Melber, Wannenmacher, Sattler, Seiler, Weißgerber, Säckler, Gürtler, Hutmacher, Hafner, Siebmacher, den Apotheker und sogar zwei Schlosser.<sup>5)</sup>

An der Spitze jeder Zunft standen zwei Büchsen- oder Kerzenmeister, die auch Zinser oder Ausschüsse hießen.<sup>6)</sup> Jede Zunft war verpflichtet, jährlich Büchsenmeister zu wählen.<sup>7)</sup> Niemand, der unehelich geboren oder leibeigen war, wurde in die Zunft aufgenommen.<sup>8)</sup> Niemand durfte auch mehr als ein Handwerk treiben, es sei denn, daß es ihm vom Rat ausdrücklich gestattet war.<sup>9)</sup> Die Handwerksgerechtigkeit vererbte sich auf die Kinder und die Witwe jedes Meisters, außer wenn der Sohn ein anderes Handwerk erlernt hatte oder wenn die Tochter oder Witwe den Angehörigen einer andern Zunft heiratete.<sup>10)</sup> Ueber das Ver-

<sup>5)</sup> AM I, Bd. V, fol. 220 ff. — <sup>6)</sup> Stieve, Ursprung 13. — <sup>7)</sup> RP 12. II. 1600; Schlosserordnung, Anhang Nr. 17. — <sup>8)</sup> Vgl. Schusterordnung, Anhang Nr. 18; Schlosserordnung, Anhang Nr. 17. Das Muster eines Zeugnisses über eheliche und freie Geburt siehe im Anhang Nr. 6. — <sup>9)</sup> RP 9. X. u. 6. XI. 1534. — <sup>10)</sup> Schusterordnung, Anhang Nr. 18; Schlosserordnung, Anhang Nr. 17; Loderbrief, Anhang Nr. 21; RP 16. I. 1540.

mögen der Zünfte und dessen Verwendung führte der Rat die Aufsicht, weshalb ihm alljährlich die Zunftrechnungen vorgelegt werden mußten.<sup>11)</sup> Die Zahl der Bäcker wurde 1575 fixiert, indem der Rat beschloß, keine neue Bäckerofengerechtigkeit mehr zu erteilen.<sup>12)</sup> Auch Meistersänger gab es in Schwäbisch-Wörth; es würde jedoch zu weit führen, deren Bestimmungen, die sich mit den sonstigen Meistersingerordnungen im großen und ganzen deckten, anzuführen.<sup>13)</sup>

Zur Verrichtung untergeordneter Geschäfte bestellten die Zünfte gegen Entgelt eigene Zunftknechte, die der Zunft und dem Rate schwören mußten.<sup>14)</sup>

Um Meister zu werden, mußte man vorher Lehrling und Geselle gewesen sein. Die Aufnahmegebühren sowohl für den Lehrling, als den Gesellen und Meister waren genau festgesetzt und mußten, wenn die Aufnahme wirksam sein sollte, meistens innerhalb 14 Tagen bezahlt werden. Hievon gehörte die eine Hälfte dem Rat, die andere dem Handwerk.<sup>15)</sup> Die Höhe des Lehrgelds wurde manchmal vom Handwerk festgesetzt, manchmal der Vereinbarung zwischen Meister und Lehrling überlassen; bei den Goldschmieden betrug das Lehrgeld 20 Gulden.<sup>16)</sup> Meistersöhne brauchten kein Lehrgeld zu zahlen.<sup>17)</sup>

Außerdem gab es hie und da noch regelmäßige Jahresbeiträge, die jeder Zunftgenosse zu entrichten hatte.<sup>18)</sup> Außer dem Lehrlingen durfte kein Meister andere Kinder beschäftigen, als seine eigenen.<sup>19)</sup> Die Lehrlingen erhielten manchmal auch einen geringen Taglohn.<sup>20)</sup> Jeder Lehrling und Geselle mußte ferner bei seiner Aufnahme den Büchsenmeistern innerhalb 14 Tagen geloben, sich in allen Handwerksstreitigkeiten dem Ausspruch der Zunftgenossen fügen zu wollen. Der betreffende Meister war für die rechtzeitige Ablegung dieses Gelübdes der Zunft verantwortlich.<sup>21)</sup>

Wer in Schwäbisch-Wörth seine Lehrzeit beendet hatte, mußte, bevor er Meister werden konnte, noch mindestens zwei Jahre „auf dem Handwerk“ wandern; fremde Gesellen konnten erst

<sup>11)</sup> Vgl. RP 11. III. 1603; Schlosserordnung, Anhang Nr. 17. — <sup>12)</sup> RP 20. XII. 1575. — <sup>13)</sup> Vgl. hierüber Baumann 108 ff. — <sup>14)</sup> Schlosserordnung, Anhang Nr. 17. — <sup>15)</sup> Vgl. die Zunft- und Handwerksordnungen im Anhang Nr. 17 bis 22. — <sup>16)</sup> RP 11. VII. 1539. — <sup>17)</sup> RP Aftermontag nach Invocavit 1571.

Meister werden, nachdem sie zwei Jahre lang bei einem Wörther Meister gearbeitet hatten.<sup>19)</sup> Um Meister zu werden, mußte der Geselle innerhalb bestimmter Zeit ein ihm vom Rat aufgetragenes<sup>19)</sup> Meisterstück anfertigen, bestimmte Aufnahmegebühren zahlen<sup>19)</sup> und eigenen Rauch haben.<sup>20)</sup>

Zu den Zunftzusammenkünften, die ohne Vorwissen des Rats nicht abgehalten werden durften, mußten die Meister pünktlich erscheinen und durften nicht unentschuldigt ausbleiben.<sup>19)</sup> Für die Dauer dieser Zusammenkünfte herrschte am Versammlungsort die große Freieung der Stadt.<sup>21)</sup> Die Abstimmung bei den Beratungen mußte unparteiisch geschehen und durfte von niemand verweigert werden.<sup>14)</sup> Die Abstimmung leitete der jüngste Meister. Beim ältesten beginnend, fragte er um. Er selbst wurde vom ältesten Meister befragt. Niemand durfte, bevor es sein Alter erlaubte, sprechen. Die Beschlüsse der Zunftversammlungen bedurften zu ihrer Wirksamkeit stets der Genehmigung des Rats.<sup>6)</sup> Die Vorgänge bei den Versammlungen waren geheim zu halten.<sup>14)</sup>

Den ältern Meistern gegenüber waren die jüngern zu Gehorsam verpflichtet.<sup>22)</sup> Kein Meister durfte Haus und Handwerk eines andern Meisters kaufen.<sup>22)</sup> In der Schusterordnung<sup>23)</sup> ist auch die Zahl der zulässigen Knechte festgelegt und allenthalben finden sich Bestimmungen über die Lehrlingsaufnahme. Erst zwei bis drei Jahre nach seinem Meisterstück durfte ein Meister den ersten Lehrlingen aufnehmen und zwar immer nur alle zwei bis drei Jahre einen.<sup>15)</sup>

In beschränktem Maß besaß die Zunft auch eine eigene Strafgewalt über ihre Genossen; die höchste Strafe, welche die Zunft für Ungehorsam und Vergehen auflegen konnte, war 2 bis 3 Pfund Wachs, d. i. 1 bis 1 $\frac{1}{2}$  Gulden. Hievon kam die eine Hälfte in die Zunftbüchse, die andere wurde vertrunken. Schwerere Sachen wurden vom Rat bestraft,<sup>24)</sup> der neben der Aufsicht über

<sup>19)</sup> Vgl. Loderbrief, Anhang Nr. 21. — <sup>19)</sup> RP 11. I. 1583. Bei den Goldschmieden war als Meisterstück innerhalb acht Wochen zu liefern ein zweibäuchiges Trinkgefäß, ein Petschaft und ein goldener Ring mit gefaßtem Stein. Vgl. Goldschmiedbrief, Anhang Nr. 20. — <sup>20)</sup> RP 17. u. 23. VI. 1600.

<sup>21)</sup> Schlosserordnung, Anhang Nr. 17; siehe ferner S. 46 f. — <sup>22)</sup> Vgl. Seilerordnung, Anhang Nr. 22. — <sup>23)</sup> Siehe Anhang Nr. 18. — <sup>24)</sup> Schlosserordnung, Anhang Nr. 17; Stieve, Ursprung 13.

die Zünfte auch die Entscheidung über ihre Streitigkeiten untereinander hatte.<sup>25)</sup>

Zum Austritt aus der Zunft mußte ein besonderer Grund vorliegen. Wer sich ohne erhebliche Ursache vom Handwerk absonderte, wurde mit dem Turm bestraft.<sup>26)</sup> Beim Austritt ging natürlich auch das Anrecht der Kinder und Witwe auf die Handwerksgerechtigkeit verloren.<sup>27)</sup> Auch für den Ausschluß eines Mitglieds aus der Zunft mußte ein wichtiger Grund vorliegen. Wer mit einem Ausgeschlossenen verkehrte, wurde ebenfalls der Zunft verwiesen.<sup>28)</sup>

Neben den Zünften bestanden auch noch *Bruderschaften*, die auf religiöser Grundlage aufgebaut waren. Sie bezweckten die gemeinschaftliche Verehrung eines Schutzheiligen, Ausrichtung der Leichenfeier für verstorbene Genossen u. a. m. Die bedeutendste Bruderschaft war die Sankt Sebastians-Bruderschaft, die 1487 für die Büchenschützen gegründet wurde.<sup>29)</sup> Die vom Rat 1443 an der Donau („in der Weiden“) erbaute Schießstätte mußte nach einem Ratsedikt von 1596 von jedem Bürger wenigstens jeden sechsten Sonntag besucht werden.<sup>30)</sup>

## ZWEITES KAPITEL.

### Die Beisassen und Fremden.

#### 1. Die Beisassen.

Nur wer seinen Gerichtsstand vor dem Stadtgericht hatte, war Bürger.<sup>1)</sup> Wer kaufmännische Geschäfte betrieb, unterstand in den daraus entstehenden Rechtssachen unbedingt dem Stadtgericht,<sup>2)</sup> war also immer Bürger.

Außer den Bürgern gab es nun auch solche Einwohner, die lediglich dem Schutz der Stadt unterstanden, weil sie das Bürgerrecht nicht erwerben wollten oder konnten. In dieser Beziehung sind hauptsächlich Dienstboten, Arbeiter, Gesellen, Lehrlinge und ähnliche zu nennen. Sie ließen sich auf dem Besitztum eines Stadtbürgers oder der Stadtgemeinde selbst nieder und

<sup>25)</sup> Schröder, Lehrbuch 657; vgl. Schlosserordnung, Anhang Nr. 17, Zusatz von 1549. — <sup>26)</sup> RP 13. VIII. 1596. — <sup>27)</sup> RP Freitag nach Oculi 1535. —

<sup>28)</sup> Steichele 778, — <sup>29)</sup> Plaß 769.

<sup>1)</sup> Schröder, Lehrbuch 647. — <sup>2)</sup> Schulte 260.

begaben sich dadurch in den Schutz des betreffenden Grundherrn. Eigenen Rauch hatten sie infolgedessen nicht.<sup>5)</sup> Diese Leute hießen in Schwäbisch-Wörth Beisassen, seltener Hinterassen.

An den Rechten und Verbindlichkeiten der Vollbürger nahmen sie nur in geringem Grade Anteil. Das Maß dieses Anteils beruhte im großen ganzen auf den Bedingungen, die den Beisassen bei ihrer Niederlassung gesetzt worden waren. Sie durften kein bürgerliches Gewerbe treiben, konnten sich nur vom Tagelohn nähren, auch zu keinen bürgerlichen Ehrenstellen gelangen und hatten lediglich als sogenannten Schutzgulden ein jährliches Beisitzgeld zu entrichten;<sup>6)</sup> dieses betrug nach den Ratsprotokollen durchschnittlich 20 Gulden; doch kommen auch niedrigere Beträge bis zu einem Gulden vor.<sup>7)</sup>

In Schwäbisch-Wörth erhielt auch jeder Beisasse in der Regel ein kleines Holzdeputat aus dem Stadtforst.<sup>8)</sup>

Kaufte sich in Schwäbisch-Wörth jemand ein Haus, ohne ins Bürgerrecht einzutreten, so mußte er für je 60 Gulden des Kaufgelds ein weiteres jährliches Beisitzgeld von einem Kreuzer entrichten.<sup>9)</sup>

Außerdem hatte jeder Beisitzer, wie der Bürger, das Wachgeld zu zahlen.<sup>10)</sup>

Nach einem Privileg Kaiser Karl IV. vom 9. September 1359<sup>11)</sup> mußten die Beisassen auch zu den Reichssteuern und den sonstigen von der Stadt zu leistenden Reichsdiensten beitragen.

Die Aufnahme der Beisassen geschah durch den Rat, der hiebei in jeder Beziehung freie Hand hatte. Er setzte auch das Beisitzgeld nach eigenem Ermessen fest. Sehr häufig wurde der Beisitz nur auf bestimmte Zeit (z. B. ein Jahr) verlangt oder gewährt. Bei Beginn der Religionskämpfe beschloß der Rat „wolberathenlich und bedechtlich“, daß in Zukunft alle Fremden, „so nit nostrae religionis“, nicht mehr als Bürger, sondern lediglich als Beisassen aufgenommen werden sollten.<sup>12)</sup> Auch die

---

<sup>5)</sup> Vgl. Siegel 397. — <sup>6)</sup> Königsdorfer IV, 237. — <sup>7)</sup> Z. B. RP 1. II. 1600. — <sup>8)</sup> RP 6. X. 1573; Urkunde vom 9. IX. 1359 bei Lori 79, Nr. LXXXI; Lünig 406, Nr. VII; Gengler 811, Nr. 15; Plaß 329. — <sup>9)</sup> RP Aftermontag nach Trinitatis 1574. — <sup>10)</sup> RP 29. IV. 1597. — <sup>11)</sup> Siehe Anm. 6. — <sup>12)</sup> RP 17. XII. 1596.

Hintersassen mußten einen Aufnahmeeid leisten und gegebenenfalls einen Abschiedsbrief vorlegen.<sup>11)</sup>

Der Beisitz endete entweder durch Ablauf der hierfür festgesetzten Zeit oder durch Aufkündigung. Diese konnte einerseits vom Beisassen dem Rat gegenüber erklärt werden;<sup>12)</sup> andererseits konnte auch der Rat dem Beisassen aufkündigen, wobei er jedoch nicht verpflichtet war, die hiezu führenden Gründe anzugeben.<sup>13)</sup>

## 2. Die Fremden.

Fremd war, wer sich in der Stadt aufhielt, ohne Bürger oder Beisasse zu sein. Der Fremde oder „Gast“ unterstand nicht dem Schutze der Stadt und konnte sogar genötigt werden, die Stadt wieder zu verlassen. Zu den Fremden gehörten bis 1383 auch die Juden in Schwäbisch-Wörth; sie unterstanden lediglich dem Schutze des Kaisers, dem sie hiefür ein jährliches Schutzgeld von 50 Pfund Heller zu entrichten hatten. Ins Schutzrecht der Stadt waren sie bis dahin nicht aufgenommen.

Eine besondere Klasse von Fremden bildeten die, welche zwar im Stadtgebiet begütert waren, aber nicht darin wohnten. Diese hießen *Ausmärker* oder *Forensen* und ermangelten ebenfalls des städtischen Schutzes.

Gewissermaßen den Gegensatz hiezu bildete die eigentümliche Klasse der *Pfahlbürger*. Diese waren, ganz ohne Rücksicht darauf, ob sie im Stadtgebiet begütert waren oder nicht, als Bürger aufgenommen worden und brauchten nicht einmal in der Stadt zu wohnen. Daher soll auch der Name kommen, weil die Pfahlbürger außerhalb der Stadtbefestigung, die ursprünglich nur aus hölzernen Planken oder Pfählen bestand, wohnten.<sup>1)</sup> Meist waren die Pfahlbürger auf dem Lande ansässige Leute, die das Bürgerrecht der Stadt deshalb erwarben, um sich der Steuer- und Gerichtspflicht gegen ihren Grundherrn zu entziehen.<sup>2)</sup> Sie hatten hier

<sup>11)</sup> Vgl. Registraturbuch, Bd. II, fol. 360a im AD. — <sup>12)</sup> RP 18. I. 1600. —

<sup>13)</sup> RP Aftermontag nach Trinitatis 1574.

<sup>1)</sup> Der Name „Pfahlbürger“ ist erst durch die Volksetymologie hiezu verderbt worden. Nach Schröder (Lehrbuch 654) lautete ursprünglich das Wort: *balburger*, *palburger* = *Falschbürger*, wie sie von den über dieses Institut ergrimten Grundherren genannt wurden. Vgl. auch Fischer, Schwäbisches Wörterbuch I, 1005; Schmeller, Bayer. Wörterbuch. 2. Ausg. I, 424. — <sup>2)</sup> Letztere, sowie auch die Reichsgesetzgebung bekämpften deshalb schärfstens diese Einrichtung und setzten es auch schließlich durch, daß sie mehr und mehr verfiel.

sämtliche Bürgerpflichten zu übernehmen, was andererseits wesentlich zur Hebung der Stadt beitrug. Sie mußten namentlich auch bei der Verteidigung der Stadt mitwirken und hatten hiefür ihrerseits Anspruch auf den Schutz der Stadt. Im übrigen wurden die Rechte und Verbindlichkeiten meistens bei der Aufnahme vertragsmäßig bestimmt. Die Aufnahme geschah durch den Rat, und zwar, wie beim Beisitz, auf unbestimmte oder bestimmte Zeitdauer.<sup>3)</sup> Das Pfahlbürgerrecht von Schwäbisch-Wörth wurde 1444 auch dem Kloster Heilig-Kreuz samt Prälat, Konvent, sowie dessen Gütern und Besitzungen verliehen.<sup>4)</sup> Doch kündigte das Kloster schon fünf Jahre später sein Pfahlbürgerrecht wieder auf.

<sup>3)</sup> RP 2. und 12. III. 1596; Maurer II, 240 ff. — <sup>4)</sup> Königsdorfer I, 206.



### Dritter Abschnitt.

## Das Stadtgebiet.

Die bauliche Anlage Schwäbisch-Wörth's ist von der sonst üblichen insofern etwas verschieden, als wir keine die Stadt im Kreuz durchziehenden Hauptstrassen haben. Das erklärt sich aus den Bodenverhältnissen und der Geschichte der Anlage.

Zuerst entstand, wie wir schon sahen, die Kirche auf der Höhe des Hügels. Daran schloß sich hügelabwärts der Marktplatz und diesem parallel entstanden je nach dem Bedürfnis die Seitenstraßen. Da vom Marktplatz zur Pfleggasse entlang dem Kirchhof nur ein schmaler Weg führte, ging der gesamte Fuhrwerksverkehr durch die hintere, Oberrichter- und Bäckengasse.

Auf dem Marktplatz wurden sowohl die Wochen- als die Jahrmärkte abgehalten. Am untern Ende befand sich das Rathaus, in der Mitte gegen Nordosten das geräumige Kaufhaus.

Die Wohnhäuser waren nicht durch Nummern, sondern meist durch Hausmarken oder die Namen der Besitzer oder durch Hinweis auf benachbarte Gebäude gekennzeichnet. Daß Schwäbisch-Wörth gepflasterte Straßen hatte, geht außer dem Vorhandensein einer Steingasse daraus hervor, daß der Rat einen eigenen Pflasterer aufstellte<sup>1)</sup> und ein Pflastergeld erhob.<sup>2)</sup> Bezüglich der Zeit dieser Pflasterung erfahren wir, daß der Markt bei der Kirche 1420, die übrigen Hauptstraßen von 1467 an gepflastert wurden.<sup>3)</sup>

Bereits 1081 war Werd mit Mauern und Gräben umgeben,<sup>4)</sup> welche letztere nach Erhebung Wörth's zur Reichsstadt im Jahre 1193 vertieft wurden; die Tore wurden mit genügender Wache und dem notwendigen Geschütz besetzt.<sup>5)</sup> Diese Befestigungen

<sup>1)</sup> RP 5. I. 1574. — <sup>2)</sup> Maurer II, 185. — <sup>3)</sup> Wochenblatt II, Nr. 4 u. 33. — <sup>4)</sup> Plaß 109. — <sup>5)</sup> Königsdorfer I, 71.

bestanden jedoch nur aus hölzernen Planken und Pfählen und aus Erdwällen. Aber bereits ums Jahr 1218 wurde die Stadt auf Veranlassung Friedrichs II. mit steinernen Mauern umgeben. Diese hatten ihrer ganzen Ausdehnung entlang bedeckte Gänge, in denen die Wachen ihre Runden machten, und Schießscharten, wurden von 35 kleinern Türmen flankiert und faßten fünf größere, durch starke Türme befestigte Tore ein: das (innere und äußere) Donautor, welches zur Straße nach Augsburg führte, das Lederertor, durch welches man auf die Straße nach Ingolstadt gelangte, das (innere) Obere Tor, das zur Nördlinger und Nürnberger Straße führte, das Rote oder Kreuztor, das den Verkehr der Stadt mit dem Kloster Heilig-Kreuz vermittelte, und das (innere) Wörnitztor, das auf die Straße nach Ulm führte. An sämtlichen Toren befanden sich Zugbrücken<sup>9)</sup> und Fallgitter. Zur Errichtung und Unterhaltung dieser Befestigung wurde der anfallende Marktzoll verwendet.<sup>7)</sup> — Ursprünglich war das Kloster Heilig-Kreuz in die Mauer nicht eingeschlossen; dies geschah erst auf Kosten der Stadt im Jahre 1312,<sup>8)</sup> um sowohl die Sicherheit des Klosters, als auch die der Stadt zu erhöhen.

Schwäbisch-Wörth war in vier Stadtteile geteilt. Zu den einzelnen Stadtvierteln gehörten folgende Straßen: *Erstes Viertel*: Rathausplatz, Aichbronn (oder Kaplergasse), unter den Ledern, Donautor, Ried. *Zweites Viertel*: Steinach, Bräugasse, Münzgasse, Ober- und Untermarkt. *Drittes Viertel*: Klostergasse, Pfleggasse, Obereck (oder Steingasse) Obere Vorstadt, Gegen Kaibach. *Viertes Viertel*: Bäckengasse, Deggenbad, Ursula- (oder hintere) Gasse, Salzgasse, Schrandteck, Bürg, Oel- (oder Judengasse, Mairhöfereck (oder alte Schrandt).<sup>10)</sup> Diese Einteilung sollte auch der Verteidigung der Stadt nach außen und der Erhaltung der Ruhe im Innern dienen. Zu diesem Zweck standen je zwei Stadtviertel unter einem Hauptmann.<sup>10)</sup> Als Hauptleute fungierten zwei Bürgermeister.<sup>11)</sup> Unter ihnen teilte sich die Bürgerschaft in Rotten zu je 24 Mann, denen je ein Rottmeister vorging.<sup>12)</sup>

Wie allgemein üblich, wohnten diejenigen in Straßen und Stadtteilen beieinander, die dasselbe Gewerbe betrieben. So

<sup>9)</sup> Königsdorfer I, 247; Wochenblatt II, 29. — <sup>7)</sup> Plaß 188. — <sup>8)</sup> Plaß 258. —

<sup>10)</sup> AM 3, Nr. 8.

<sup>10)</sup> Die drei Vorstädte hatten jedoch eigene Hauptleute; siehe S. 65. —

<sup>11)</sup> Plaß 770; RP 22. VIII. 1600; vgl. S. 65. — <sup>12)</sup> Stieve, Ursprung 13.

hatte sich z. B. ein Teil der Gerber in der Lederervorstadt, der andere Teil<sup>13)</sup> und die Fischer in der Rieder Vorstadt, die Bräuer in der Bräugasse, die Bäcker in der Bäckengasse und die Metzger in der Bürg<sup>14)</sup> niedergelassen. Auch die Juden mußten 1495 in einer eigenen, fortan nach ihnen benannten Gasse Wohnung nehmen.

Die Zahl der Wohngebäude berechnet Plaß<sup>14)</sup> für das Jahr 1280 auf 250 und fürs Ende des 14. Jahrhunderts auf 350.<sup>15)</sup> Das Steuerbuch von 1606 führt 778 Wohnhäuser an; daran haben die einzelnen Stadtviertel folgenden Anteil: erstes 174, zweites 176, drittes 202 und viertes 226.<sup>16)</sup> Die Einwohnerzahl betrug zu Beginn des 16. Jahrhunderts 3200<sup>17)</sup>, am Schluß des von uns betrachteten Zeitraumes ungefähr 4000.<sup>18)</sup>

Ums Jahr 1540 wurde in Schwäbisch-Wörth die damalige Zahl der Bürgerhäuser fixiert. Der Rat beschloß nämlich im Einverständnis mit den Siebzigern, „das man von disem tag an zu ewigen zeiten kainem inwohner, er sei edel oder unedel allhie ainig haus gonnen oder ligent gut zu kaufen gestatten oder bewilligen wölle.“<sup>19)</sup> Und im nächsten Jahre befahl der Rat: „das kain burger nichts verkaufen soll, dann ainem andern burger. Dergleichen soll kain burger kain ligent gut, es sei heuser, wisen, äcker oder anders, das im burgkfridt oder außerhalb des burgkfrids ligt, niemand verkaufen, dann einem burger. Damit also die burgerschaft in iren hab und gütern bei einander in ainem wesen beleiben und di guter nit in frembder leit hande khomen.“<sup>20)</sup> Hiemit sind nur Vollbürger gemeint. Es durfte also z. B. von nun an kein Pfahlbürger in der Stadt Besitzungen haben. Wenn ihm durch Erbschaft oder auf anderm Wege solche anfielen, mußte er sie, sofern er nicht Vollbürger wurde, verkaufen.

<sup>13)</sup> AM 3, Nr. 10<sup>1/2</sup>; Crusius 445; Traber Nr. 95, 96. — <sup>14)</sup> Plaß 230. — <sup>15)</sup> Plaß 376.

<sup>16)</sup> AM 3, Nr. 8. Für die einzelnen Straßen sind folgende Gebäudezahlen angegeben: Aichbronn 6, Ursulagasse 8, Schrandteck 10, Klostergasse 11, Steinach 18, Bürg 20, Ried gegen die Weiden und Obermarkt je 23, unter den Ledern 24, Münzgasse 25, Bäckengasse 29, gegen Kaibach und Salzgasse je 30, Oelgasse 31, Rathausplatz 33, Donautor 39, Untermarkt 40, Obereck 42, Deggenbad 48, Ried gegen die Stadt 49, Mairshofereck 50, Obere Vorstadt 59, Pfleggasse 60, Bräugasse 70.

<sup>17)</sup> Plaß 587. — <sup>18)</sup> Stieve, Ursprung 9; Lossen 9. — <sup>19)</sup> RP 17, I. 1539. — <sup>20)</sup> RP 30. IV. 1540; 9. V. 1544.

Außerhalb des Stadtverbandes standen gegen Ende des 16. Jahrhunderts in Schwäbisch-Wörth drei Häuser, das des Klosters Kaisheim, in dem dessen Anwalt und Oberrichter wohnte, das Pflughaus, in dem der Pflughvogt und mitunter der Pfleger (Graf Fugger) selbst Haus hielt und das Deutschordenshaus, in dem ein Komtur des Deutschordens saß.<sup>21)</sup>

Zu Schwäbisch-Wörth gehörten drei Vorstädte. Im Norden die *Obere Vorstadt*, im Süden am linken Ufer des Kaibachs die *Lederer-Vorstadt* und auf der Wörnitzinsel das *Ried*.<sup>22)</sup> Jede Vorstadt hatte ihren eigenen Hauptmann<sup>23)</sup> und, wenigstens das Ried, eine eigene Verfassung.<sup>24)</sup> Das Ried war auch seit ungefähr 1430 mit einer fünf Schuh hohen Mauer umgeben.<sup>25)</sup> Durch dasselbe führte vom innern zum äußern Wörnitztor die Ulmer Straße, welche das Ried in zwei Teile trennte (im Osten „gegen die Weiden,“ im Westen „gegen die Stadt“).<sup>26)</sup> Die beiden andern Vorstädte lagen ursprünglich außerhalb der Stadtmauern. Da sie infolge dieser ungeschützten und offenen Lage manchen Bedrängnissen und Gefahren ausgesetzt waren, erlangte Schwäbisch-Wörth 1388<sup>27)</sup> die Erlaubnis, die Obere und die Lederer-Vorstadt abzurechen und auf öde und leere Hofstätten innerhalb der Stadtmauer wieder aufzubauen. Dies geschah jedoch nur mit der Lederer-Vorstadt, während die Obere Vorstadt nach wie vor außerhalb der Stadtmauer blieb. 1420 wurde sie jedoch wenigstens mit Gräben und Pallisaden umgeben, die das äußere Obere Tor einschlossen.<sup>28)</sup>

Der Burgfrieden der Reichsstadt Schwäbisch-Wörth war einer der kleinsten aller schwäbischen Reichsstädte. Im Norden grenzte an ihn Pfalzneuburgisches Gebiet, zu dem bereits das Dorf Berg gehörte. Zu Pfalzneuburg gehörte auch ein links des Kaibachs liegender Streifen, der sich von Norden über Osten bis an die Donau herabzog. Die Südgrenze jenseits der Donau bildete Burgau'sches Gebiet und die weitere Südgrenze links der Donau, sowie die Westgrenze bis zur Wörnitz hinauf trennte den Wörther Burgfrieden von ausgedehnteren Gebieten, die unter Oettingischer Landeshoheit standen.<sup>29)</sup> Demnach war das reichsunmittel-

<sup>21)</sup> Stieve, Ursprung 13. — <sup>22)</sup> Stieve, Ursprung 9. — <sup>23)</sup> Plaß 770; vgl. S. 65. — <sup>24)</sup> Königsdorfer I, 180. — <sup>25)</sup> Wochenblatt II, Nr. 12. — <sup>26)</sup> Original im AD; Lünig 408, Nr. XII; Steichele 712. — <sup>27)</sup> Wochenblatt II, Nr. 4. — <sup>28)</sup> Vgl. Schröder, Karte.

bare Gebiet der Stadt sehr klein und seine Grenze an manchen Stellen kaum einen Büchenschuß von der Stadtmauer entfernt.<sup>29)</sup> Diese Grenzen waren durch Schranken gekennzeichnet.<sup>30)</sup>

Schwäbisch-Wörth besaß über zwei weitere Gebiete noch Hoheitsrechte, nämlich über das im Bezirk der Reichspflege<sup>31)</sup> liegende Dorf Heißenheim, sowie namentlich über den ausgedehnten Stadtforst. Dieser wurde im Norden und Osten von Kaisheimer, im Süden und Westen von Pfalzneuburger Gebiet eingeschlossen und umfaßte eine dem Kloster Heilig-Kreuz gehörige Enklave, nämlich die Gegend um Lederstadt und den Schießhof. Der Stadtforst selbst samt Lederstadt und dem Schießhof lagen in der Grafschaft Graisbach, die später zu Pfalzneuburg gehörte.<sup>32)</sup>

<sup>29)</sup> Stieve, Ursprung 9. Vgl. zur Darstellung des Stadtgebiets auch den (ältesten erhaltenen) Stadtplan von 1540 im Museum des Cassianeums zu Donauwörth. — <sup>30)</sup> RP 20. III 1599. — <sup>31)</sup> Ueber die Grenzen der Reichspflege siehe Steichele 757. — <sup>32)</sup> Vgl. hiezu S. 93, Ziffer 15.



Dritter Teil.

## Die Verwaltung der Stadt.



## Erster Abschnitt.

# Die Verwaltung im allgemeinen.

### ERSTES KAPITEL.

#### Die Funktionen im allgemeinen.

Das wichtigste der Stadt zustehende Recht war die Befugnis, alle ihre Gemeindeangelegenheiten selbst besorgen, sich also selbst regieren zu dürfen.

Die bedeutendste, in diesem Selbstregiment enthaltene Funktion war die der Stadt zustehende *Autonomie*, welche die Gemeinde durch den Rat ausüben ließ. Der Rat hatte deshalb den Zweck, die Befragung der sämtlichen Bürger bei Erledigung der kommunalen Angelegenheiten überflüssig zu machen. Er entlastete die Gemeinde und bot zugleich Gewähr für eine sorgfältigere und sachgemäßere Erledigung der Geschäfte.<sup>1)</sup> Die Tätigkeitssphäre des Rates erstreckte sich infolgedessen auf alle städtischen Angelegenheiten und wuchs mit deren Erweiterung an Umfang und Bedeutung. Innerhalb dieses Verwaltungsgebietes hatte der Rat das Recht, Verordnungen und Gesetze zu erlassen, sowie zur bessern Erledigung der verschiedenen Geschäfte neue Aemter zu schaffen. Die Gesetzgebung des Rates bezog sich aber nicht nur auf die seiner Verwaltung unterstehenden Geschäftszweige, sondern auch auf die Rechtspflege. In dieser Beziehung hatte er nicht nur durch Neuschaffung von Rechtsätzen, sondern insbesondere auch durch authentische Interpretation der bestehenden Gesetze hervorragenden Anteil an der Weiterbildung des Rechts.<sup>2)</sup>

Die Anordnungen, die der Rat selbständig oder in wichtigern Angelegenheiten im Einverständnis mit den Siebzigern

<sup>1)</sup> Schumann 49. — <sup>2)</sup> Schumann 175.

erließ, galten entweder für die Allgemeinheit oder für einzelne. Die meisten Ratsverordnungen wurden auf dem Gebiet der Gewerbepolizei erlassen.

Publiziert wurden die Verordnungen entweder durch öffentlichen Anschlag<sup>3)</sup> oder dadurch, daß sie in den Straßen der Stadt öffentlich verkündet wurden. Die Verkündung wichtiger Verordnungen geschah meistens am Sonntag und zwar wohl nach Beendigung des Gottesdienstes.<sup>4)</sup>

Für alle Verordnungen besaß zwar der Rat in den zwei Stadt- oder Ratsknechten eigene Vollzugsorgane; ferner hatten die Scharwächter, welche in die einzelnen Stadtviertel auf die Mauern und an die Tore verteilt waren, für Sicherheit und Ordnung zu sorgen. Außerdem waren aber zum Vollzug der Gebote und Verbote des Rates alle Bürger, auch alle Beisassen ohne Rücksicht auf ihren geistlichen oder weltlichen Stand, ja sogar manchmal auch die sich in der Stadt aufhaltenden Fremden verpflichtet.<sup>5)</sup>

1301 wurde das gesamte Polizeiwesen nach reichsstädtischem Gebrauch eingerichtet.<sup>6)</sup>

Die niedere Polizei wurde, wie wir bereits sahen, durch den Stadttammann unter Beihilfe des Ratseinigers und eines Mitglieds des Siebzigerrats ausgeübt. Unter den Begriff der niedern Polizei fiel auch die Aufsicht über die Brotwage, den Bier- und Fleischsatz, über Elle, Maß und Gewicht, die Bewahrung der nächtlichen Ruhe und die Bestrafung der Störer derselben.

Gegen Ende der Periode finden wir auch Anzeichen einer Fremdenpolizei. Die Wirte mußten jeden Fremden, den sie eine Nacht beherbergten, (wohl beim Ammann) anzeigen und besonders auf Kriegsleute und verdächtige Personen achtgeben.<sup>7)</sup>

## ZWEITES KAPITEL.

### Das Finanzrecht.

#### *1. Der städtische Grundbesitz.*

Zuerst sei an dieser Stelle in ganz kurzen Zügen die Entwicklung der Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes überhaupt besprochen.

<sup>3)</sup> Vgl. Urkundenbuch II im AD, fol. 75. — <sup>4)</sup> RP I, XI. 1577. — <sup>5)</sup> Maurer III, 184 ff. — <sup>6)</sup> Königsdorfer I, 100. — <sup>7)</sup> RP 2, III. 1599.

Die ursprüngliche Rechtsauffassung erkannte ein königliches Bodenregal am ganzen Lande an. Wurde ein Gebiet als Lehen gegeben, so bekam der Beliehene das Nutz Eigentum daran, während das Obereigentum nach wie vor beim König blieb. So war es mit Werd zur Zeit der Manegolde; so war das Verhältnis auch bei den vielen Verpfändungen. Solange die Stadt unmittelbar unter dem Reiche stand, war auch von einer Teilung des königlichen Eigentums keine Rede.

Einzelne Teile dieses Stadtgebietes wurden nun zu Ansiedelungen benützt. Hiezu nahm man das dem deutschen Rechte eigentümliche Institut der „Leihe“. Ursprünglich gab es der Entwicklung gemäß nur eine Leihe am Grund und Boden, keine Hausleihe. Das heißt: Grund und Boden wurde verliehen und blieb im Obereigentum des Königs; baute der Beliehene auf diesem Grund ein Haus — und das war der gewöhnliche Zweck der Bodenleihe —, so fiel dieses, da man die römisch-rechtlichen Einrichtungen noch nicht kannte, ins volle Eigentum des Erbauers. Der Leiheherr des Bodens hatte daran keinen Anteil; der Erbauer konnte das Haus (durch die Hausleihe) weiter veräußern, es wieder abbrechen usw.

Die Bodenleihe ging auf zweifache Art vor sich. Entweder erhielt der Beliehene Grund und Boden zu freiem Eigen ohne Zinsverpflichtung. Hier kam es zu keiner Teilung des Eigentums, der Beliehene erhielt das volle Eigentum. In Wörth scheinen vier Bauplätze auf diese Art verliehen worden zu sein; darauf deutet die Existenz der vier sogenannten gefreiten Häuser.<sup>1)</sup>

Die gewöhnliche Art der Leihe war die Erbleihe: Der Beliehene war dem Leiheherrn zinspflichtig. Dieses Verhältnis hatte aber mit irgendeinem Grad persönlicher Unfreiheit nicht das geringste zu tun. Mit der Zeit wurde das Leiheverhältnis undeutlicher. Zuerst erhielt der Beliehene das Veräußerungsrecht, später das Recht, den Besitz und damit den Zins zu teilen und schließlich kam es überhaupt zur Ablösung des Zinses, wodurch dann Volleigentum entstand.

In ähnlicher Weise wie diese Privatrechtsverhältnisse haben sich wohl auch die öffentlich-rechtlichen Beziehungen der Stadt zu ihrem Gebiet gestaltet. Der Gedanke, daß der König der

<sup>1)</sup> Siehe Seite 63.

Grundherr ist, hat sich ja immer erhalten. Doch wurde dieses Bodenregal schon frühzeitig durch Privilegien und Schenkungen durchlöchert, was namentlich damit zusammenhing, daß man die Korporationseigenschaft und damit die Vermögensfähigkeit der Stadt immer mehr anerkannte.<sup>2)</sup>

Infolgedessen kam allmählich der ganze Grund und Boden ins Eigentum der Stadt. Wie über ihn im ganzen, so konnte auch über seine einzelnen Teile seitens der Stadt frei verfügt werden. Zu letztern zählen vor allem der Marktplatz, sowie die andern Straßen und Plätze innerhalb der Stadt, die Brücken und Brunnen, die Stadtmauern, Stadttore und Stadttürme, die Umwallungen und die öffentlichen Gebäude.

Im einzelnen sind die wichtigern Bestandteile des städtischen Grundbesitzes in Wörth folgende:

1. Das *Rathaus*. Dasselbe stand von jeher am untern Ende des Marktplatzes und war wohl schon bald nach Erhebung der Stadt zur Reichsstadt erbaut worden. 1308 wurde es vergrößert, wobei die Steine vom eben abgebrochenen Manegoldschlosse zur Verwendung kamen. Neun Jahre darauf fiel es einer großen Feuersbrunst zum Opfer, wobei auch viele Urkunden und Freiheitsbriefe, die im „Stein“ verwahrt wurden,<sup>3)</sup> verbrannten.<sup>4)</sup> Das Rathaus wurde an derselben Stelle neu aufgeführt. Noch größern Schaden richtete ein zweiter Brand im Jahre 1366 an. 1458 wurde der „Stein“ durch Feindeshand geplündert.<sup>5)</sup> 1501 wurde eine abermalige Erweiterung des Rathauses nötig; dabei wurde ein drittes Stockwerk aufgesetzt, das im Jahre 1527 mit dem „Stein“ verbunden und zu einer großen Beratungsstube ausgestaltet wurde.<sup>6)</sup>

2. Nördlich vom Rathaus befand sich der soeben genannte „Stein“, östlich ans Rathaus schloß sich der sogenannte „*Stadthof*“, ein Komplex von mehreren Häusern, Scheunen und Ställen, in welch letztern man zu „gemeiner statt nuz und brauch“ Pferde hielt.<sup>6)</sup>

3. Gegenüber dem Rathaus lag ein weiteres der Stadt gehöriges Gebäude, die *Stadtwaage*. Sie wurde wohl im 15. Jahr-

<sup>2)</sup> Vgl. zu dieser Darstellung u. a. Schröder, Lehrbuch 639 ff.; Sohm 65 ff.; Siegel 407; Maurer II, 182.

<sup>3)</sup> Stieve, Beiträge 122; AM 3, Nr. 10<sup>1/10</sup>. — <sup>4)</sup> Plaß 259. — <sup>5)</sup> Plaß 593; Wochenblatt III, Nr. 5. — <sup>6)</sup> AM 3, Nr. 10<sup>1/5</sup>; Crusius 445; Traber Nr. 95.

hundert erbaut. In ihrem Erdgeschoß hatte auch der städtische Zoller seine Amtsstube. Das erste Stockwerk war wohl die Dienstwohnung des Stadtschreibers und enthielt zugleich die städtische Kanzlei.<sup>7)</sup> 1524 wurde ein zweites Stockwerk erbaut, um für die Ratsherren eine Trinkstube zu schaffen. Ueber den Zutritt, den Aufenthalt und die Bedienung daselbst wurden vom Rat besondere Bestimmungen erlassen.<sup>7)</sup>

4. Ein wichtiges Gebäude erbaute die Stadt um die Wende des 14. Jahrhunderts auf ihrem Grund und Boden am Marktplatz: das *Kaufhaus*. Hiezu wurde die Stadt dadurch veranlaßt, daß sie 1393 von ihrem Bürger Peter Vetter dem Aeltern die bis dahin wohl ebenfalls schon am Marktplatz bestandenen 18 Brot- und 8 Fleischbänke um 600 Pfund Heller mit allen Nutzungen und Rechten kaufte.<sup>8)</sup> Im Kaufhaus wurden nun zu ebener Erde im vordern Teil die Fleischbank und das Brotgewölb, sowie einige Kramläden untergebracht, die von der Stadt vermietet wurden. Im hintern Teil befand sich später die Schranne.<sup>9)</sup> Das obere Stockwerk, zu dem von der Sporergasse aus eine breite Freitreppe hinaufführte, bildete einen einzigen Saal und diente an Markttagen dem Kaufmannsstand zum Auslegen von Gold-, Silber-, Seiden- und andern Waren; auch hielten daselbst die Loderer ihre Tücher feil. Bei Hochzeiten und sonstigen Festlichkeiten wurde dieser Raum als Tanzlokal benützt.<sup>9)</sup>

5. Neben der Stadtwage befand sich ursprünglich das Judenhause, in dem nicht weniger als 16 Judenfamilien wohnten. Als diese 1495 in die Judengasse verwiesen wurden, erbaute der Rat an Stelle des verlassenen Hauses ein neues,<sup>10)</sup> das späterhin der *Stadtkasten* benannt wurde. Derselbe enthielt drei geräumige Abteilungen. In der ersten befanden sich kellerartige Gewölbe, die hauptsächlich als städtisches Weinlager benützt wurden. Die zweite Abteilung lag zu ebener Erde, war mit doppelter Einfahrt versehen und enthielt sehr geräumige Tennen zur Niederlage des Salzes. Die oberste Abteilung fand als Ge-

---

<sup>7)</sup> Königsdorfer II, 28; Plaß 592; Wochenblatt III, Nr. 3. — <sup>8)</sup> Vgl. Urkundenbuch I im AD, fol. 17 ff. Peter Vetter hatte diese Brot- und Fleischbänke vom Marschall von Biberbach zu Lehen. Urkundenbuch I im AD, fol. 12; vgl. auch Anhang Nr. 12. — <sup>9)</sup> Königsdorfer I, 299; Plaß 370. — <sup>10)</sup> Jetzt Haus Nr. 413; Wochenblatt I, Nr. 11.

treidespeicher Verwendung.<sup>11)</sup> Anfangs wurde in diesem Gebäude auch die Schranne abgehalten, später wurde sie ins Kaufhaus verlegt.

6. Der Salzhandel war in Schwäbisch-Wörth sehr bedeutend, so daß die Räume im Stadtkasten zur Lagerung des Salzes nicht lange genügten. Deshalb erwarb der Rat das einst von Kaiser Ludwig erbaute Haus<sup>12)</sup> am Lederertor und machte es zum *Salzstadel*.

7. Des städtischen *Spitals* wird bereits im Jahre 1250 im Einkünfteverzeichnis des Klosters Heilig-Kreuz Erwähnung getan. Durch Stiftungen wurde sein Bestand fortwährend vermehrt, so dass 1446 aus Stiftungsmitteln um 500 rheinische Gulden der halbe Kirchensatz samt dem großen Zehnten von Zirgesheim und einigen Hofmarken daselbst, der Maierhof samt 25 Sölden und das Gericht auf der Gasse und diesen Gütern um 1400 Gulden und schließlich 1553 der übrige Teil von Zirgesheim mit Ausnahme zweier vom Hochstift Augsburg lehenbarer Höfe um 4400 Gulden für das Hospital angekauft werden konnte. So kam die niedere Gerichtsbarkeit und das Patronatsrecht auf die Schul- und Pfarrstelle, sowie die Einkünfte von Zirgesheim an den Rat von Schwäbisch-Wörth als Vertreter der Spitalstiftung, während die Landeshoheit daselbst bei Pfalzneuburg verblieb.<sup>13)</sup>

8. Auf einer im Westen der Stadt gelegenen Allmende an der Wörnitz stand schon seit alten Zeiten eine *Stadtmühle*. Dort befand sich auch die städtische *Bleiche*. Anfang des 14. Jahrhunderts wurde die Mühle neu erbaut und mit 12 Rädern ausgestattet, sowie mit einer Sägemühle und zwei Walkmühlen verbunden. Seit 1469 heißt diese Anlage „zur neuen mulin“. Sie wurde vom Rat in Bestand verliehen,<sup>14)</sup> d. i. verpachtet.

9. Zur Schlachtung des Viehs hatte der Rat im Ried ein eigenes *Schlachthaus* erbaut;<sup>15)</sup> ebenso besaß die Stadt ein gemeines *Bräuhaus*.<sup>16)</sup>

10. Vor dem äußern Wörnitztor<sup>16)</sup> befand sich ebenfalls auf städtischem Allmendgut die *Viehweide*. Ohne Zustimmung des Rats durfte niemand hier Vieh auftreiben.<sup>17)</sup>

---

<sup>11)</sup> Königsdorfer I, 291. — <sup>12)</sup> Jetzt Haus Nr. 28<sup>1/2</sup>. — <sup>13)</sup> Steichele 1109; Lossen 36. — <sup>14)</sup> Königsdorfer I, 102; Plaß 249. — <sup>15)</sup> RP 12. und 19. X. 1535. — <sup>16)</sup> Wochenblatt I, Nr. 39.

<sup>17)</sup> Gengler 821, Nr. 51 s; Lori 184, Nr. CXCI, § 18; Lünig 421, Nr. XXVII. Ferner hatten die Stadt und das Kloster das Weiderecht auf einer bei Riedlingen

11. Gleichfalls vor dem äußern Wörnitztor war ursprünglich der *Galgen* errichtet. Im Jahre 1300 wurde er aber hier abgebrochen und auf den Galgenberg (beim jetzigen Kreuzhof) verlegt.<sup>18)</sup>

12. Auf einer Heide (der sogenannten „Weiden“) zwischen dem äußern Donautor und dem äußern Wörnitztor wurde 1443 von der Stadt ein „*Schieß- oder Schützenhaus*“ erbaut.<sup>19)</sup>

13. Jenseits der Donau an der Augsburger Straße erbaute der Rat ein *Leprosen- oder Siechenhaus*.

14. Ferner besaß Schwäbisch-Wörth noch einen zwischen der Stadt und dem Dorfe Berg gelegenen *Ziegelstadel*, dessen Betrieb verpachtet wurde.<sup>20)</sup> An die Bürger wurden hieraus Ziegelsteine und Kalk billiger abgegeben als an Fremde.<sup>21)</sup>

15. Der bedeutendste und auch flächenmäßig größte Grundbesitz der Stadt bestand im *Stadtforst*, dessen Größe fast 760 Hektar betrug. Die von mehreren Geschichtsforschern geäußerte Ansicht, der Forst sei ehemals Reichsgut gewesen, ist unrichtig.<sup>22)</sup> Die Geschichte des Stadtforsts, auf die bei der Wichtigkeit desselben hier etwas näher eingegangen werden soll, dürfte vielmehr folgende sein. Der Forst gehörte ursprünglich wohl zu den Allodien der Grafen von Graisbach, in deren Gebiet er lag. Manegolds IV. erste Gemahlin scheint eine Gräfin von Graisbach gewesen zu sein, die ihrem Gemahl unter anderm den großen Forst als Heiratsgut zubrachte. Der Sage nach wurde der Forst von einer Gräfin Hilaria der Stadt geschenkt; diese Gräfin war allem Anschein nach die Erbtöchter Manegolds IV. und Gemahlin des Pfalzgrafen

---

südlich und westlich des Würdthölzleins (vgl. hierüber S. 117) gelegenen Viehweide. Königsdorfer IV, 19 und 239.

<sup>18)</sup> Wochenblatt I, Nr. 43. — <sup>19)</sup> Wochenblatt II, Nr. 40. — <sup>20)</sup> Z. B. RP Freitag nach Invocavit 1575. — <sup>21)</sup> AM 3, Nr. 10<sup>1/2</sup>; Crusius 447; Traber Nr. 98.

<sup>22)</sup> Diese Ansicht stützt sich hauptsächlich auf die Urkunden Heinrichs VII. vom 24. Mai 1232 und Konradins vom 14. August 1266 (Steichele 799). Beide Könige nennen hier den Wald „ihren“ Forst. Daraus allein kann aber ein Eigentumsrecht des Reichs am Forst nicht gefolgert werden. Da, wie oben Seite 4 ausgeführt wurde, die Stadt 1193 auch Korporationseigenschaft gewann, war sie fähig, selbständiges Vermögen zu haben; deshalb ist nicht anzunehmen, daß mit dem Uebergang der Stadt ans Reich auch der Forst ans Reich übergegangen sein soll. In der Urkunde vom 26. Mai 1348 spricht auch Karl IV. nicht von *seinem* Wald oder von einem *Reichsforst*, sondern von dem Forst, „da die stat mit gewidemt ist“. Daher soll weder der Reichsvogt, der Anspruch auf den Wald erhoben hatte, „noch anders niemand si (d. i. die von Werd) daran hindern oder besweren in dhein wise“. Ebenso wurde gelegentlich der

Friedrich von Wittelsbach.<sup>23)</sup> Dieser trat um 1178, wohl mit Einwilligung seiner Gemahlin, als Mönch ins Kloster Ensdorf ein, wodurch Gräfin Hilaria wieder Alleineigentümerin aller zur Herrschaft Werd gehörigen Besitzungen wurde, soweit diese nicht Lehen waren. Den Wald schenkte Hilaria nun dem Orte Werd mit der Auflage, daß zum Heil ihrer Seele alltäglich und auf ewige Zeiten eine heilige Messe nach vorausgehendem halb-stündigen Glockengeläute im Sommer um 4 Uhr morgens, im Winter um 6 Uhr gelesen werden soll.<sup>24)</sup> Für diese Einwicklung spricht auch der Umstand, daß diese Frühmeßstiftung keine eigene Dotation hatte, sondern von jeher von der Stadtkammer unterhalten wurde. Und als endlich im Jahre 1687 das Kirchenwesen neu geordnet wurde, übernahm wieder der Rat die Unterhaltung der Stiftung und zwar „um eines an selbig kommenen grossen und schönen vorsts willen“. — Auf Grund dieser Entwicklung gestalteten

Streitigkeiten mit Bayern im Jahre 1418 der Forst der Stadt als ihr „recht eigenthumb“ zugesprochen. Auch Plaß (II, 745<sup>1</sup> f.) sucht zu beweisen, daß der Wald nie Reichsgut war; doch kann ich mich seiner Auffassung insoweit nicht anschließen, als er behauptet, Heinrich VI. habe von Werd in einer doppelten Eigenschaft Besitz genommen, nämlich von der Reichspflege als Kaiser, vom Orte Werd als Herzog von Schwaben; infolgedessen könnten Heinrich VII. und Konradin, die als Nachkommen Heinrichs VI. ebenfalls Herzoge von Schwaben waren, als Eigentümer der Stadt wohl den dazu gehörigen Forst als den „ihrigen“ bezeichnen.

<sup>23)</sup> Vgl. hiezu folgende Stammtafel (nach Plaß I, 181; II, 736, 742):

*Manegold III. von Werd, † 1126.*

1. Gemahlin: N., ermordet.
2. Gemahlin: Mechtild von Schmaleck, † nach 1136.

*Manegold IV. von Werd, † 1148.*

1. Gemahlin: N. von Graisbach, † vor 1135.
2. Gemahlin: Wolenza von Leuchtenberg, † 1192.

*Benedikta von Werd, † ca. 1142.*  
Gemahl: Otto VII., Pfalzgraf v. Wittels-  
bach, † 1189.

*N. (Hilaria) von Werd, † ca. 1191.*  
Gemahl: Friedrich, Pfalzgraf v. Wittels-  
bach, † 1198.

*Friedrich, † ca. 1179.*

Dessen Gemahlin wurde von ihrer Schwiegermutter (Hilaria) der Sage nach ertränkt; zur Sühne hiefür wurde dann von letzterer der Forst dem Ort Werd geschenkt.

<sup>24)</sup> Königsdorfer I, 360.

sich im 16. Jahrhundert die Rechtsverhältnisse im Stadtforst folgendermaßen: Die Nutzungen (Holz, Eicheln, Gras usw.) gebührten der Stadt;<sup>23)</sup> die hohe Gerichtsbarkeit hatte Pfalzneuburg, an welches die Grafschaft Graisbach übergegangen war. Der Reichspfleger und sein Vogt hatte, da der Forst nie Reichsgut war, daselbst nichts zu schaffen. Lediglich auf Grund der mit der Stadt geschlossenen Verträge hatte er das, bis 1505 dem Stadtpfleger zugestandene Recht, im Forst zu jagen und Anspruch auf unentgeltliche Lieferung des im Pflegehaus benötigten Brennholzes, welches auf 50 Haufen jährlich veranschlagt wurde.<sup>24)</sup>

16. 1367 und 1465 werden auch *auswärtige* Güter der Stadt, die in Höchstädt, Graisbach und an andern Orten gelegen sind, erwähnt.<sup>25)</sup> Schwäbisch-Wörth hatte auch den Hauptanteil am Grundbesitz des in der Reichspflege liegenden Dorfes Heißenheim.

Zur Ausbesserung aller Stadtbauten durfte der Rat aus den dem Reich gehörigen Felsen in der Nähe der Stadt beliebig viel Steine brechen;<sup>26)</sup> und damit er in diesem, bereits 1348 neu bestätigten Recht nicht beeinträchtigt werde, gebot Sigismund 1418, daß niemand in der Stadt, deren Gericht oder Gebiet „keynerleye behausung, sloss oder vesten bawen noch machen solle oder möge in kein weiss“.<sup>27)</sup>

## 2. Die Ausgaben.

Unter den Ausgaben haben wir ordentliche, die regelmäßig wiederkehrten, und außerordentliche, die nicht vorhergesehen werden konnten, zu unterscheiden.

Von den ordentlichen Ausgaben ist rechtlich am wichtigsten die an den Kaiser von der Stadt zu zahlende Reichssteuer. Sie betrug, wie wir bereits des öftern sahen, jährlich 400 Pfund Heller; außerdem waren noch 60 Pfund Heller als Ammannamtgeld zu entrichten. Diese Steuer, welche jährlich an Martini an den

<sup>23)</sup> Lori 316, Nr. CCCV. Urkundenbuch II im AD, fol. 47. Das Einheimen der Nutzungen geschah nach einer von der Stadt aufgestellten Ordnung; Verfehlungen hiegegen strafte der Rat. — <sup>24)</sup> AM 3, Nr. 8; Urkundenbuch II im AD, fol. 57.

<sup>25)</sup> Gengler 812, Nr. 18 und 821, Nr. 51 k; Lünig 407, Nr. IX und 421, Nr. XXVII; Lori 184, Nr. CXCI, § 10.

<sup>26)</sup> Gengler 810, Nr. 12, § 7; Lori 60, Nr. XLIX; Lünig 405, Nr. IV.

<sup>27)</sup> Gengler 816, Nr. 35; Lünig 410, Nr. XVI.

kaiserlichen Landvogt zu bezahlen war,<sup>1)</sup> wurde seitens des Reichs nicht den einzelnen Bürgern, sondern der Stadt auferlegt, die ihrerseits wieder ihre Steuern von den Bürgern einhob, um mit dieser Einnahme einen großen Teil des städtischen Haushalts bestreiten zu können.<sup>2)</sup> Weitere öffentliche Ausgaben waren die von der Stadt zu zahlenden Kreissteuern, sowie die Kammergerichts-Steuern.<sup>3)</sup>

Ziffermäßig waren die größten ordentlichen Ausgaben die, welche für den Bau und die Unterhaltung der Mauern, Gräben, Tore, Brücken, Türme und der andern städtischen Gebäude, ferner der Wege und Stege aufgewendet werden mußten. Dieser Ausgabeposten war auch der älteste im Stadthaushalt.

Weitere ordentliche Ausgaben veranlaßten die quatermberlich zahlbaren Gehälter der Beamten und die wöchentlich zahlbaren Löhne der Bediensteten der Stadt, die Bezüge des Arztes und der sonstigen im Sold der Stadt stehenden Personen, die den Ratsherren gewährten Sitzungsgelder, sowie die Kosten für die auf Kreis- und Reichstage geschickten Gesandtschaften. Auch die Verwaltungskosten (Ausgaben für Pergament, Wachs, Tinte, Licht usw.) gehören hieher.<sup>4)</sup>

Außerordentliche Ausgaben entstanden durch Kämpfe, die die Stadt selbst zu führen hatte, durch die Beiträge zu den zahlreichen Kriegen, die das Reich führte, durch Schadensersatzleistungen auf Grund des Geleits und aus andern Ursachen, durch Feuer- und Wassernot, durch die Taxen, die dem Kaiser bei Verleihung von Gnadenbriefen bezahlt werden mußten,<sup>5)</sup> und durch viele andere unvorhergesehene Ursachen. Alle diese ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben betragen nach den im Münchener Reichsarchiv befindlichen Auszügen aus den Stadtrechnungen<sup>6)</sup> im Jahre 1588: 7964 Gulden, 1590: 9650 Gulden, 1593 (Beginn der Türkenhilfen): 12 920 Gulden, 1594: 13 993 Gulden, 1595: 18 195 Gulden und schwankten von da an bis 1607 zwischen 13 000 und 16 000 Gulden.<sup>7)</sup>

Da diese Ausgaben, zumal infolge unvorhergesehener Bedürfnisse in manchen Jahren die Einnahmen der Stadt bedeutend überstiegen, mußte Schwäbisch-Wörth Schulden aufnehmen, deren

<sup>1)</sup> Vgl. AM 2, Nr. 8. — <sup>2)</sup> Vgl. oben Seite 13. — <sup>3)</sup> Stieve, Ursprung, Anhang S. 6, Anmerkung 8. — <sup>4)</sup> Schumann 125. — <sup>5)</sup> Schulte 232. — <sup>6)</sup> AM 1' Band V, fol. 365, 367. — <sup>7)</sup> Stieve, Ursprung, Anhang S. 6, Anmerkung 8.

Zinsen wieder zur ordentlichen Ausgabe wurden. Die erste urkundliche Nachricht über Schulden der Stadt finden wir aus dem Jahr 1458, wonach die Stadtkammer mit Schulden „hoch beschwert“ war,<sup>9)</sup> und 1465 erlaubte Friedrich III. der Stadt wegen ihrer „merklich gross schulden“ eine erhöhte Nachsteuer zu erheben.<sup>10)</sup> Die Schulden betragen noch im Jahre 1603 20 000 Gulden.<sup>11)</sup>

### 3. Die Einnahmen.

Die Einnahmequellen der Stadt waren ziemlich mannigfaltig. Sie bestanden hauptsächlich in den vom Kaufhaus, von den Fleisch-, Brot- und Kramläden<sup>1)</sup> in demselben und auf dem Marktplatz, sowie von den Marktbuden zu erhebenden Mietzinsen, in den Zinsen für verpachtete Gemeindegüter, im Pflastergeld, den Zölln, dem Geleitsgeld, im erblosen Nachlaß und allem andern vakanten

<sup>9)</sup> Königsdorfer I, 233. Weiß 129 gibt an, um 1435 habe die Schuldenlast Würths 30 000 fl. betragen.

<sup>10)</sup> Gengler 822, Nr. 52. — <sup>11)</sup> RP 26. VII. und 9. VIII. 1603.

<sup>1)</sup> Die Höhe des Zinses von den „gewandladn und kramladen“ ergibt sich aus folgender Uebersicht aus dem Jahr 1470, die uns zugleich über die Lage und Zahl der Läden unterrichtet (AM 2, fasc. 8):

Der erst <i>gewantladen</i> gen der kirchn geyt . . . . .	3 gulden.
der ander laden geyt . . . . .	6 lib. dn.
der erst gewantladen gen dem rathaus geyt . . . . .	3 gulden.
der ander darnach geyt . . . . .	6 lib. dn.

#### *Kramer.*

Der erst laden gen der kirchen . . . . .	7 lib. dn.
der ander . . . . .	6 lib. dn.
der dritt . . . . .	4 lib. dn.
der vierd . . . . .	3 lib. dn.
der erst laden gen dem rathaus . . . . .	7 lib. dn.
der ander . . . . .	7 lib. dn.
der dritt . . . . .	4 lib. dn.
der vierd . . . . .	6 lib. dn.
der laden gen der kirchen under den gewandladn . . . . .	4 lib. dn.
under den gewandladen gen rathaus . . . . .	5 lib. dn.

#### *Huckerladen.*

Erster . . . . .	4 gulden.
ander . . . . .	2 gulden.
dritter . . . . .	1 gulden.

und konfiszierten Gut, in den Geldstrafen, Sporteln<sup>2)</sup> und Taxen, soweit diese nicht dem Stadtschreiber zufließen, im Bürger-Aufnahmsgeld, im Ertrag der Allmendnutzungen, der Nachsteuer und endlich der Bürgersteuer.<sup>3)</sup> Diese war überall das letzte Mittel zur Erhöhung der städtischen Einnahmen, wenn die übrigen Einnahmen dem Stadthaushalt nicht genügten.<sup>4)</sup> Außerdem betrieb Schwäbisch-Wörth noch einen ausgedehnten Handel, namentlich in Salz und Wein, der der Stadtkasse zu manchem Gewinn verhalf. Sodann brachte auch die Ausübung des Münzrechts<sup>5)</sup> der Stadt Einnahmen, da dasselbe stets als ein nutzbares Recht angesehen wurde, welches Gewinn abwerfen sollte.<sup>6)</sup> Zu den Einnahmen zählten auch die Geldleistungen, welche die Bürger zur Ablösung der Frondienste darbrachten.

Von diesen Einnahmequellen sind hier namentlich die Steuern und Zölle etwas eingehender zu behandeln.

Das Recht des Rates, die Bürger zu besteuern, entwickelte sich auf Grund der Lasten, welche die Stadt als Korporation dem Reich gegenüber zu tragen hatte. Die Steuern wurden anfangs nur nach Bedarf erhoben; bald schon kam es aber zu einer regelmäßigen Steuerleistung, die nun auch städtischen Zwecken nutzbar gemacht wurde.<sup>7)</sup>

Die erste Art der direkten Steuer war die Grundsteuer, also eine auf Grund und Boden lastende Abgabe. Später wurde auch noch das bewegliche Vermögen besteuert und schließlich finden wir auch noch eine Gewerbesteuer.<sup>8)</sup>

Die Grundsteuer („Haus- oder Stadtsteuer“) betrug in Schwäbisch-Wörth für die Bürger von je 100 Gulden des Grundstückswerts ein Ort, also  $\frac{1}{4}$  pZt<sup>9)</sup> und zwar mußte jeder neue Bürger sofort von seiner Niederlassung an steuern, „dann allhie der gebrauch nit ist, jemand ainich zeit frei sitzen zelassen.“<sup>10)</sup> 1521 wurde anlässlich einer grossen Epidemie eine außerordentliche Haussteuer erhoben.<sup>11)</sup>

<sup>2)</sup> Die Gerichtsporteln betragen bei je einem Gulden Streitwert 5 Pfennig; bei Klagen um Erb und Eigen war als Höchstsumme für Sporteln 72 Pfennig festgesetzt. AW; AM 3, Nr. 13.

<sup>3)</sup> Maurer II, 846. — <sup>4)</sup> Arnold II, 257. — <sup>5)</sup> Das der Stadt 1532 verliehen wurde. — <sup>6)</sup> Schumann 80.

<sup>7)</sup> Schröder, Lehrbuch 653. — <sup>8)</sup> Maurer II, 850 ff. — <sup>9)</sup> Stieve, Ursprung 13 AM 3, Nr. 14, Band II. — <sup>10)</sup> RP 18. VIII. 1536. — <sup>11)</sup> Chroniken V, 162.

Von einer, allerdings außerordentlichen Mobiliarvermögenssteuer lesen wir im Jahre 1373. Um eine Karl IV. in diesem Jahr von den Reichsstädten bewilligte Steuer leisten zu können, mußte in Schwäbisch-Wörth jeder Bürger von fünf Gulden Vermögen je einen an die Stadt abliefern (20 pZt!).<sup>17)</sup>

Vermögenssteuer war auch die sogenannte Nachsteuer, deren Erhebung der Stadt Schwäbisch-Wörth 1422 von Kaiser Sigismund gewährt wurde. Sie konnte von jeder Erbschaft und jedem Gute, das anderswohin gezogen wurde, erhoben werden.<sup>18)</sup> Der ursprünglich festgesetzte Tarif ist nicht mehr erhalten; doch erfahren wir schon 1436 von einer Erhöhung<sup>14)</sup> und 1465 bestätigte Kaiser Friedrich III. eine vom Rat verfügte „ordnung und saczung“, gemäß deren von allen, „die sich von der stat und aus dem burkrecht ziehen und tun wellen“, sowie von Erbschaften und andern Gütern, „so aus gemainer jerlichn stattsteurn wo oder an welch ende kemen“, die „große nachsteuer“ zu 30 von 100 Gulden rhein., dagegen von Vermögenswerten unter 100 Gulden „der dritte Pfennig ausgerichtet und bezahlt“ werden solle. Dabei blieb dem Rate vorbehalten, die Steuer je nach Bedarf zu erhöhen, zu mindern, ganz oder teilweise aufzuheben und wieder einzuführen.<sup>15)</sup>

An einer Stelle bieten uns die Ratsprotokolle einen Anhalt dafür, daß in Schwäbisch-Wörth auch eine Gewerbesteuer erhoben wurde. Demnach hatte jeder, der in einem Laden eigene Erzeugnisse verkaufte, jährlich einen Gulden, den sogenannten „ladenguldin“ zu steuern. Erzeugnisse, die lediglich zum Hausbedarf angefertigt und nicht feilgehalten wurden, waren steuerfrei.<sup>16)</sup>

Die einträglichste und älteste Steuer war das Ungeld. Darunter verstand man alle von eingehenden Lebensmitteln und Waren und von ihrem Verbrauch erhobenen Abgaben, deren Erhebung in den Reichsstädten dem König als Stadtherrn zustand. Dieser machte aber von seinem Recht sehr selten, in Schwäbisch-Wörth wenigstens nie Gebrauch. Dagegen verlieh Karl IV. unserer Stadt 1355 das Privilegium, bis auf Widerruf selbst das Ungeld zu erheben und „zum gemeinen Nutzen der

<sup>17)</sup> Königsdorfer I, 129. — <sup>18)</sup> AM 3, Nr. 9, Bd. III. Königsdorfer I, 191 stützt sich auf eine mir unbekannte Urkunde vom Jahr 1431. — <sup>14)</sup> Weiss 129. — <sup>15)</sup> Gengler 822, Nr. 52. — <sup>16)</sup> RP 29. VII. 1575.

Stadt“ zu verwenden. Und zwar sollte sie „von jedem aymer alles trinckens, so ausgeschenckht wird, bier oder wein, vier trincken“, das heißt den Geldeswert von vier Maß<sup>17)</sup> nehmen dürfen.<sup>18)</sup> Auf Grund dieses Privilegs erließ der Rat im selben Jahre noch folgende Verordnung. Er beschloß, „daz man geben sol vier masse von jeglichen aymer von allem trinken, alz man ez schenkt. Were aber ein burger oder swer by uns gesezzen ist, er wer arm oder riche, [der] win kaufte in sin hus, wil er den schenken, so sol er in verungelten, alz er in schenkt; wil er in aber selber trinken, so sol er in verungelten, alz er in kauft hat. Ez sol auch nieman an chain vas zacffen, noch daruz lihen, noch geben, daz er verschenken wil oder da er selber ez trinken wil, es sie vor versigelt. Und swenne ez versigelt wird, so sol er fürbaz in dasselbe vas nichtz mer füllen. Er sol auch dazselbe vasse uz dem keler niht bringen aun den siglen. Man sol auch wissen, daz alle bierbriwen von jeglichem brawe 5 schill. haller geben suln und suln zu jeglichem brawe 3 schäffel inschütten. Und wer der vorgeschriben uberfur, alz oft und alz dikke er daz tette, sol er der stat geben dri pfund haller und dem ammann  $\frac{1}{2}$  pfund heller und soll uz der stat varen  $\frac{1}{4}$  iars uzerhalb der ettern und des garhtes. Wolt er aber von der stat niht varen, so soll er der stat geben 6 pfund haller und dem ammann 1 pfund haller. Und swer die buzze verschulte, der soll si geben, alz vorgeschriben stat.“<sup>19)</sup>

Das Ungeld wurde anfangs bloß von Getränken erhoben, bald aber schon auf eingeführte Waren anderer Art ausgedehnt.

König Sigismund bestätigte 1418 das Ungeldprivileg Karls IV. mit der Erklärung, daß es unwiderruflich sein und durch keine spätern Briefe, Privilegien und Freiheiten beeinträchtigt werden solle.<sup>20)</sup> Vier Jahre danach setzte Sigismund für den Wein das Ungeld in der Weise fest, daß von jedem Eimer zwei Maß genommen werden sollten. Dies wurde auf 10 Jahre unwiderruflich und von da an auf Widerruf verliehen.<sup>21)</sup> Neuerdings wurde das Ungeld 1434 und zwar auf acht Maß von jedem Eimer

<sup>17)</sup> Wagner 41. Ein Eimer enthält 64 Maß. AM 1, Bd. XI, fol. 52. Vier Trinken ist ungefähr der Inhalt von 6 gewöhnlichen Weinflaschen. Weiss 108. — <sup>18)</sup> Gengler 811, Nr. 14; Lünig 406, Nr. VI; Plaß 326. — <sup>19)</sup> Plaß 326. — <sup>20)</sup> Gengler 815, Nr. 33; Lünig 409, Nr. XIV. — <sup>21)</sup> Gengler 817, Nr. 41; Lünig 415, Nr. XX.

erhöht. Diese Erhöhung wurde bis 1460 unwiderruflich gewährt; von da an sollte das Ungeld sechs Maß betragen.<sup>22)</sup> 1465 wurde folgender Satz bestätigt, wobei wir auch zum erstenmal Tarife für andere Waren als Getränke kennen lernen; es war zu entrichten:

von einem Eimer Wein:	6 Viertel,
von einem Schaff Korn:	8 Pfennig,
von einem Schaff Roggen:	4 Pfennig,
von einem Schaff Haber:	2 Pfennig,
von einem Schaff Gerste:	2 Pfennig.

Das Getreide brauchte nicht in der Stadtmühle, sondern konnte auch in einer Privatmühle gemahlen werden, wenn es nur in Schwäbisch-Wörth überhaupt geschah.<sup>23)</sup> Eine Erhöhung des Weinungelds wegen „grosser ausgaben und contributiones“ der Stadt finden wir noch im Jahre 1596 (von einem Eimer ein Viertel).<sup>24)</sup>

Das Weinungeld betrug 1604: 3547 Gulden und wuchs bis 1607 auf 4027 Gulden. Das Bierungeld sank in diesem Zeitraum von 722 auf 467 Gulden.<sup>25)</sup>

Von den Steuereinnahmen wurde die Haussteuer wohl regelmässig zur Begleichung der Reichssteuer verwendet, während die übrigen Steuern dem städtischen Haushalt selbst zugute kamen.<sup>26)</sup>

Bezüglich der *Zölle* ist vor allem zu betonen, daß in Schwäbisch-Wörth anfangs zweierlei Zoll erhoben wurde, einer, dessen Erträge in die kaiserliche Kasse flossen, und einer, der der Stadtkasse gehörte. Dem Kaiser gehörte der Brückenzoll, der schon seit Otto II. von all denen erhoben wurde, welche die Donaubrücke gehend, fahrend oder reitend passierten.<sup>27)</sup> Er trug der kaiserlichen Kammer jährlich 100 Pfund Gold ein, wurde aber 1220 von Friedrich II. als unbillig aufgehoben und von nun an freier Uebergang über die Brücke gestattet.<sup>28)</sup> Indes wurde der Brückenzoll 1397 der Stadt wieder verliehen, aber seine Erträge nun der Stadt selbst überlassen, so daß wir von da an nur mehr städtische Zölle haben.

<sup>22)</sup> Gengler 819, Nr. 48; Lünig 418, Nr. XXIV. — <sup>23)</sup> Gengler 821, Nr. 51 p; Lünig 421, Nr. XXVII; Lori 185, Nr. CXCI, § 15. Ein Schaff enthielt Weizen zu 1000 Semmeln oder Roggen zu 700 Broten. Weiss 154. — <sup>24)</sup> RP 13. I. 1596. — <sup>25)</sup> Stieve, Ursprung, Anhang S. 6, Anm. 9; AM 1, Bd. V, fol. 361. — <sup>26)</sup> Knöpfler 313. — <sup>27)</sup> Plaß 35. — <sup>28)</sup> Plaß 198; Steichele 703 u. Anm. 25.

Das Marktzollprivileg hatte bereits Aribo von Otto III. erhalten. Demnach durfte innerhalb des Marktgebiets von den fremden Kaufleuten für jeden Kauf und Verkauf eine Abgabe in Naturalien oder Geld erhoben werden. Konrad II. erneuerte am 17. Januar 1030 Manegold I. dieses Privileg unter Bestätigung der frühern Zollrechte. Die Urkunde hierüber, welche das Donauwörther Stadtarchiv im Original aufbewahrt, ist das älteste erhaltene auf die Stadt bezügliche Dokument.<sup>29)</sup> Das Marktzollprivileg scheint 1193 der Stadt nicht, wie Plaß irrtümlich annimmt,<sup>30)</sup> bestätigt, sondern auf die Herren von Pappenheim als Lehen übertragen worden zu sein. Auch die Einkünfte aus den 1193 bestehenden acht Brot- und den Fleischbänken, sowie aus dem Wasserzoll wurden anscheinend an sie verliehen; noch im 16. und 17. Jahrhundert finden wir sie als Lehensherren; ihr Lehen übertrugen sie aber als Afterlehen schon von jeher an die Stadt Wörth.<sup>31)</sup> Die Einkünfte aus den weitem nach 1193 entstandenen 18 Brot- und 8 Fleischbänken waren Lehen der Herren von Biberbach; 1393 kam die Stadt in den Besitz auch dieser Einkünfte.<sup>32)</sup>

Die nächste Nachricht über das Wörther Zollwesen stammt aus dem Jahr 1397. In diesem Jahre verlieh Herzog Stephan III. von Bayern der Stadt zur bessern Unterhaltung der Brücken, Wege und Stege den Brückenzoll unter dem Donau- und Wörnitz-Tor.<sup>33)</sup>

Ein Streit, der sich wegen des Werder Zollrechts erhob, wurde durch ein Schiedsgericht in Konstanz ausgeglichen, worauf Sigismund im Jahre 1418 die nun für unwiderruflich erklärte Forterhebung aller bisherigen durch Briefe oder sonstige Kundschaft im Gericht bewiesenen sogenannten freien Zölle bestätigte.<sup>34)</sup> Darunter war auch der Wasserzoll, den die Stadt von allen Schiffen „mit kaufmannsschatz“, die Wörth berührten, erheben konnte. Der Höchstbetrag für ein Schiff war 12 Pfennig; der

<sup>29)</sup> Abdrücke u. a. in Monum. boica XXXI<sup>1</sup>, 309; Gengler 806, Nr. 1; Lünig 403, Nr. 1; Lori 1, Nr. 1; Steichele 693, Anm. 2; Keutgen 32. —

<sup>30)</sup> Plaß 192. — <sup>31)</sup> Vgl. die (spättern) Lehensbriefe im Lehenbuch im AD; einer von diesen ist im Anhang Nr. 12 mitgeteilt. — <sup>32)</sup> Siehe Seite 91. —

<sup>33)</sup> Königsdorfer I, 147; Abdruck der Urkunde nach einer Abschrift im Urkundenbuch I im AD, siehe Anhang Nr. 13. Vgl. auch den Schiedsspruch von 1418: Vidimierte Abschrift im Urkundenbuch I im AD, fol. 17—30. — <sup>34)</sup> Gengler 816, Nr. 34; Lünig 410, Nr. XV.

Tarif war jedoch für die donauaufwärts und die donauabwärts fahrenden Schiffe etwas verschieden.<sup>155)</sup>

1422 wurde von Sigismund ein auf zehn Jahre unwiderruflicher, danach widerruflicher erhöhter Pflasterzolltarif verliehen; gemäß diesem durfte die Stadt bei Durchfuhr oder Durchtrieb erheben:

von einem Wagen:	4 Pfennig,
von einem Karren:	2 Pfennig,
von einem Rind oder Pferd:	1 Pfennig,
von einem Schwein oder Schaf:	1 Heller. <sup>156)</sup>

Die große Freiheitsbestätigung von 1465<sup>157)</sup> gewährte den Fortbezug der Pfund-, Markt-, Pflaster- und Brückenzölle. Hiefür findet sich daselbst folgender Tarif:

von einem Zentner:	2 Pfennig,
von einem Ballen Barchent:	6 Pfennig,
von einem Pfund Eisen:	6 Pfennig,
von 60 Kleben Stachels:	6 Pfennig,
von einem Wagen mit Getreide:	8 Pfennig,
von einem Karren:	4 Pfennig,
von einem ungarischen Pferd:	4 Pfennig,
von einem ländischen Pferd:	2 Pfennig,
von einem Faß Honig:	2 Pfennig,
von einem Fäßchen Oel:	2 Pfennig,
von einer Scheibe Salz:	2 Pfennig.

Auch eines Zolles auf Schmalz tun die Ratsprotokolle einmal Erwähnung.<sup>158)</sup>

Jeder, der mit irgendwelchen Waren das Gebiet von Schwäbisch-Wörth zu Wasser oder zu Land berührte, mußte daselbst anhalten und seine Waren feilbieten. Wollte er das nicht tun, so mußte er zum gewöhnlichen Zoll noch folgenden Zuschlag zahlen:

von einem Scheffel Kern:	6 Pfennig,
von einem Scheffel Roggen:	4 Pfennig,
von einem Scheffel Gerste oder Haber:	2 Pfennig,
von einem Scheffel Dinkel:	3 Pfennig,
von einem Eimer Wein:	3 Pfennig,

<sup>155)</sup> AM 2, Nr. 197. — <sup>156)</sup> Gengler 817, Nr. 41; Lünig 415, Nr. XX. —

<sup>157)</sup> Gengler 822, Nr. 51q; Lünig 422, Nr. XXVII; Lori 165, Nr. CXCI, § 16. —

<sup>158)</sup> RP 6. X. 1534.

von einem Zentner Stahl oder Eisen: 3 Pfennig,  
von einer großen Scheibe Salz: 8 Pfennig,  
von einer kleinen Scheibe Salz: 6 Pfennig.<sup>39)</sup>

Die Wörther Bürger, das Kloster Heilig-Kreuz, das Stift Kaisheim und der Deutschorden brauchten keinen Zoll zu entrichten.<sup>40)</sup> Von allem, „was ain burger von im und zw im fürt, das sain ist, er prauchs in sein haus oder verkaufs wider, sol er kainen zol zegeben schuldig sein.“<sup>41)</sup> Auch vom Brennholz brauchte weder Bürger noch Beisitzer Zoll zu zahlen, „es sei dann, das derselb ain solchs wider verkaufen und also kaufmanschaft damit treiben wolt. Da aber ainer mit ainem baursmann also contrahiert hat, ime ain benannte anzal holtz zu lifern, von demselben ist der paur den zoll zegeben schuldig.“<sup>42)</sup> 1603 beschloß der Rat im Einvernehmen mit den Siebzigern „vermög habender kaiserlicher und königlicher regalien und privilegien“<sup>43)</sup> eine Erhöhung aller Zölle zu Wasser und zu Land;<sup>44)</sup> bis dahin hatten die Zölle jährlich nur 1000 Gulden eingetragen;<sup>45)</sup> auf Grund der Erhöhung lieferten sie in den nächsten Jahren das Doppelte.<sup>46)</sup>

Von den Zöllen wurde der Marktzoll zur Befestigung der Stadt durch Mauern und Gräben,<sup>47)</sup> der Brückenzoll und der Pfundzoll zur Herstellung und Unterhaltung von Brücken, Wegen und Straßen verwendet.<sup>48)</sup>

Von andern Einnahmeposten im Stadthaushalt seien noch erwähnt die Gerichtsgebühren, darunter auch die Appellationsgebühr von einem Gulden, ferner die Bußen, die für Verletzung der der Stadt verliehenen Privilegien angedroht waren und deren eine Hälfte gewöhnlich dem Rat, die andere Hälfte der kaiser-

<sup>39)</sup> Königsdorfer I, 191. — <sup>40)</sup> AM 2, Nr. 197. — <sup>41)</sup> RP 2. I. 1540. — <sup>42)</sup> RP 6. X. 1573. — <sup>43)</sup> Vgl. Gengler 822, Nr. 51r; Lünig 423, Nr. XXVII; Lori 185, Nr. CXCI, § 17. — <sup>44)</sup> RP 9. VIII. 1603. Der nunmehr geltende Zolltarif ist in allen Einzelheiten zu ersehen aus AM 2, Nr. 197. — <sup>45)</sup> RP 26. VII. 1603. — <sup>46)</sup> AM 1, Bd. V, fol. 363.

<sup>47)</sup> Mit der Erhebung des Zolls übernahm die Stadt die Sorge für die Sicherheit des Verkehrs. Der Zollpflichtige hatte Anspruch nicht nur auf den Schutz seiner Person, sondern auch seiner Waren. Zu dem Zweck mußte die Stadt selbst geschützt sein. Das geschah durch Befestigungen; daher die Verwendung des Marktzolls für die Herstellung und Instandhaltung derselben. Vgl. Wagner 85 ff.

<sup>48)</sup> Plab 188. Vgl. S. 102 und Anhang Nr. 13.

lichen Kammer zufiel. Der Rat besaß auch ein Monopol hinsichtlich des Unschlitts, das die Metzger zu einem festbestimmten Satz nur an den Rat verkaufen durften, der es dann mit einem mäßigen Aufschlag weiter veräußerte.<sup>49)</sup>

Ursprünglich mußten alle Bürger und nur die Bürger Steuern zahlen. Die Geistlichen waren wohl anfangs davon befreit;<sup>50)</sup> spätestens aber infolge des der Stadt verliehenen Privilegs von 1359<sup>51)</sup> werden auch sie zur Steuerleistung herangezogen worden sein; denn Karl IV. gebot hier, daß alle, die im Wörther Gebiet sitzen und Güter darin haben, zur Aufbringung der Reichssteuer beitragen sollen. Dadurch waren sie wenigstens zur Bezahlung der Haussteuer verpflichtet. Vom Ungeld waren sie auch späterhin noch insofern befreit, als sie alljährlich zwölf Eimer Wein ungeldfrei beziehen durften; erst überschießende Quanten mußten auch sie nach dem allgemeinen Tarif besteuern. Ließen sie ihre ungeldfreien Fässer bei den Wirten füllen, so mußte dies geschehen, „che die wein ins ungelt geschriben werden“, da sonst nach dem gewöhnlichen Satz zu steuern war.<sup>52)</sup>

Später wurden auch die Beisassen und sogar die Pfahlbürger zur Steuerleistung herangezogen. Und zwar hatten die Beisitzer, die in der Stadt liegende Güter oder „jährliche Zins“ hatten, von je 60 Gulden Wert einen Gulden zu steuern,<sup>53)</sup> also  $1\frac{2}{3}$  pZt. Die Pfahlbürger zahlten ursprünglich jährlich einen festen Bauschbetrag, nämlich ein Ort, seit 1571 wurden sie in dieser Beziehung den Beisitzern gleichgestellt.<sup>54)</sup>

Der Rat konnte auch nach freiem Gutdünken Steuer<sup>55)</sup> oder Nachsteuer<sup>56)</sup> einzelnen Personen nachlassen. Von solchen, welche von Wörth aus ins Gebiet von Pfalzneuburg, Kaisheim, Oettingen, des Klosters Ahausen oder der Markgrafschaft Ansbach zogen, wurde eine Nachsteuer nicht erhoben, da diese Gebiete ihren nach Wörth ziehenden Bürgern und Hintersassen ebenfalls keine Nachsteuer auferlegten.<sup>57)</sup>

Bezüglich der Steuer- und Zollpflicht des Klosters Heilig-Kreuz ist zu bemerken, daß das Kloster, solange es unter der

<sup>49)</sup> RP 10. IV. 1576 und viele andere Daten. — <sup>50)</sup> Knöpfler 319. — <sup>51)</sup> Gengler 811, Nr. 15; Lünig 406, Nr. VII; Lori 79, Nr. LXXXI. — <sup>52)</sup> RP 8. VIII. 1536. — <sup>53)</sup> RP 17. I. 1539; AM 3, Nr. 14, Band II. — <sup>54)</sup> Stieve, Ursprung 13 und Anmerkung 8; RP 23. XII. 1571. — <sup>55)</sup> RP 27. XI. 1573. — <sup>56)</sup> RP 13. V. 1575. — <sup>57)</sup> RP 19. III. 1602.

Schirmgerechtigkeit der Stadt stand, „mit des richs steur und gerechtigkeit und ander der statt notdurft nach zimlichen und pillichen anschlegen mitleiden soll haben“. <sup>56)</sup> Demgemäß zahlte Heilig-Kreuz der Stadt jährlich zwei Goldgulden, <sup>57)</sup> wieweil die Schirmgerechtigkeit nie anerkannt wurde. <sup>58)</sup> Von der Zollfreiheit des Klosters haben wir bereits gesprochen. <sup>59)</sup> Seine Bediensteten waren der Stadt nur dann steuerpflichtig, wenn sie auf deren Grund und Boden wohnten. Wohnten sie auf Klostergebiet, so hatten sie nur für den Fall zu steuern, wenn sie an der städtischen Allmende Anteil nehmen wollten. <sup>60)</sup>

Die gesamten städtischen Einnahmen betragen gegen das Ende unserer Periode durchschnittlich jährlich 15 000 Gulden. <sup>61)</sup>

#### 4. Die Finanzverwaltung.

Die gesamte Kassenverwaltung lag in den Händen der vier Baumeister. Alles eingehende Geld wurde an sie abgeliefert, alle städtischen Ausgaben von ihnen geleistet. <sup>1)</sup> Sie allein besaßen den Schlüssel zum Kassagewölb und alljährlich mußten sie dem Rat Rechenschaft ablegen.

Die Veranlagung der Steuer geschah jedenfalls auch in Schwäbisch-Wörth durch eidliche Selbsteinschätzung jedes Bürgers. <sup>2)</sup> Die hienach veranlagten einzelnen Steuerleistungen wurden jedes Jahr in einem Steuerbuch verzeichnet. <sup>3)</sup> Die Einhebung der Steuer erfolgte durch zwei Mitglieder des Rats, die sogenannten Steuerherren, <sup>4)</sup> jährlich am Katharinentag (25. November). <sup>5)</sup> Ein indirekter Zwang zur Bezahlung der Steuer wurde dadurch ausgeübt, daß ein Bürger, der seine Steuer noch nicht bezahlt hatte, kein Holz aus dem Stadtforst bekam. <sup>6)</sup> Die Einhebung des

<sup>56)</sup> Gengler 821, Nr. 51 m; Lünig 422, Nr. XXVII; Lori 184, Nr. CXCI, § 12.

<sup>57)</sup> RP 9. I. 1571. — <sup>58)</sup> Stieve, Ursprung 15. — <sup>59)</sup> Siehe Seite 104. Vgl. auch Gengler 821, Note 49. — <sup>60)</sup> Königsdorfer II, 186; Lünig 437, Nr. XL. — <sup>61)</sup> Lossen 54, Anm. 2; Stieve, Ursprung, Anhang S. 6, Nr. 8; AM 1, Bd. V.

<sup>1)</sup> Die Beschlußfassung hierüber stand natürlich nicht ihnen, sondern dem Rat zu.

<sup>2)</sup> Maurer II, 854; Knöpfler 314.

<sup>3)</sup> Für unsere Periode ist uns ein solches lediglich aus dem Jahr 1606 erhalten. AM 3, Nr. 8.

<sup>4)</sup> RP 3. XI. 1535. — <sup>5)</sup> AM 3, Nr. 14, Bd. II. — <sup>6)</sup> RP 30. I. 1540.

Weinungelds besorgten die Visierer <sup>7)</sup> zusammen mit dem Weinschreiber. Das Ungeld vom Wein und vom Bier war vor der Einlegung der Fässer in die Keller zu entrichten.

Zur Einhebung des Weg- und Brückenzolls waren in Schwäbisch-Wörth am Donau-, <sup>8)</sup> am Wörnitz- und am Oberen Tor Zollstätten errichtet, <sup>9)</sup> woselbst die Torwärter von allen einkommenden Waren den Zoll einzunehmen hatten.

Solange der Brückenzoll dem Kaiser zustand, wurde er wohl ebenfalls durch die Stadt eingehoben. Ebenso auch das von den Juden zu entrichtende Schutzgeld.

Außer den Torwärttern gab es zur Zollerhebung auch noch in der Stadt einen „ordentlichen Zoller“, der seine Amtsstube im Gebäude der Stadtwage <sup>10)</sup> hatte. Diesem und nicht den Torwärttern mußte seit 1572 der Wasserzoll gereicht werden. <sup>11)</sup> Das dabei beobachtete Verfahren schildert uns eine im Jahre 1618 erfolgte Aufzeichnung des frühern Gewohnheitsrechtes. Danach wurde jedes auf der Donau sich der Stadt nähernde Schiff vom Turm der Pfarrkirche aus vor der Landung durch den Türmer „angeblasen“. Daraufhin begaben sich der Zoller oder der Gegenschreiber an die Lände hinaus, um das Schiff zu besichtigen und den Zoll einzunehmen. Ueber den entrichteten Zoll wurde ein Mautschein ausgestellt, vom Zoller beziehungsweise Gegenschreiber unterzeichnet und dem Schiffer übergeben. Gefreite Fuhren, die sich durch eine aufgesteckte Fahne kenntlich machten, waren nur für den Fall verpflichtet zu landen, wenn sie neben den befreiten Gütern noch zollpflichtige führten. <sup>12)</sup>

Die eingenommenen Zölle wurden ins Zollbuch, <sup>13)</sup> das Ungeld ins Ungeldebuch <sup>14)</sup> eingetragen. Für die Ausstände der Stadt gab es ein eigenes Schuldbuch. <sup>14)</sup>

Der Zoll wurde nicht immer von der Stadt selbst eingehoben, sondern auch verpachtet. So finden wir z. B. eine Verpachtung des Pfundzolls an die Patrizier Vetter. <sup>15)</sup>

<sup>7)</sup> Hüllmann II, 122; Arnold II, 261.

<sup>8)</sup> Jedenfalls am *innern* Donautor, woselbst wohl auch der Zoll von den durch das Lederertor einkommenden Waren erhoben wurde.

<sup>9)</sup> Plass 188; Urkunde vom 27. V. 1465 (siehe Seite 103, Note 37). —

<sup>10)</sup> Daher heute noch „Stadtzoll“. — <sup>11)</sup> RP 20, V. 1572. — <sup>12)</sup> AM 2, Nr. 197. —

<sup>13)</sup> Siehe Seite 53. — <sup>14)</sup> RP 20, VIII. 1535. — <sup>15)</sup> Plass 366.

## Zweiter Abschnitt.

# Die Verwaltung im speziellen.

### ERSTES KAPITEL.

## Die Verwaltungstätigkeit in bezug auf das physische Leben.

### 1. Das Armenwesen.

Für die Stadtarmen war seit dem 15. Jahrhundert durch verschiedene, im Laufe der Zeit zum Teil sehr reich gewordene Stiftungen gesorgt, deren Verwaltung in den Händen des Rats lag. Dieser bestellte zu dem Zweck für jede Stiftung zwei bis drei Pfleger aus seiner Mitte. Im übrigen hatte namentlich im frühern Mittelalter die Kirche für die Armen zu sorgen, während die Stadt so viel wie nichts dafür aufwendete.<sup>1)</sup>

Die einzelnen, speziell dem Armenwesen dienenden Stiftungen, die der Rat zu verwalten hatte, sind die folgenden:

1. Die *Regel-Doyninger-Spende*, im Jahre 1425 von Georg Regel begründet, später von Peter Doyninger beträchtlich vermehrt. Aus ihr wurden jährlich dreimal alle Armen und außerdem wöchentlich eine bestimmte Zahl der besonders Bedürftigen mit Brot und Geld beschenkt.<sup>2)</sup>

2. Die wichtigste Stiftung war das sogenannte *Reiche Almosen*, zu dem der Wörther Kaplan Andreas Reißmann 1446 durch eine Spende von 400 rheinischen Gulden den Grund legte. Aus dem Ertrag dieses Kapitals sollten vier wirklich bedürftige Hausarme jeden Sonntag eine „Schüssel“ bekommen, deren Wert nicht unter 60 Pfennigen sein durfte und die zur einen Hälfte in Brot, zur andern in Fleisch, Speck, Erbsen, Mehl oder Hering,

<sup>1)</sup> Schumann 152. — <sup>2)</sup> Königsdorfer I, 380.

„nachdem die zeit im jar ist,“ bestand. Sollte eine größere Anzahl Hausarme vorhanden sein, so ermächtigte der Stifter den Rat, acht Schüsseln zu geben, aber ebenfalls wieder „halbs brot und halbs kuchinspeis in jedliche schüssel“. Die Stiftung wurde bald durch Vermächtnisse an Geld und liegenden Gütern sehr reich vermehrt, so daß noch im 15. Jahrhundert 15 bis 20 Schüsseln verabreicht werden konnten, jede aus zwei Laiben Brot und zur vollständigen Verpflegung hinreichendem Fleisch und Schmalz bestehend. 1502 mußte, um die Vorräte an Getreide und andern Lebensmitteln, welche die Stiftung besaß, unterzubringen, die Schranne um ein Stockwerk erhöht werden. Im 16. Jahrhundert konnten sogar 40 Schüsseln gespendet werden. Jede empfangsberechtigte Person erhielt nunmehr wöchentlich zwei Pfund gutes Ochsenfleisch, einen siebenpfündigen Laib Brot und 10 Kreuzer in Geld, außerdem alle Monate noch ein viertel Pfund Schönmehl und in der Fastenzeit statt des Fleisches dasselbe Quantum Mehl jede Woche; ferner bekamen sie noch jeden Montag ein viertel Pfund Erbsen, ebensoviel Linsen oder gerollte Gerste und an Lichtmeß einen, einen halben Vierling schweren gelben Wachsstock. Dagegen mußten sich die Empfänger strengstens allen Gassen- oder Kirchenbettels enthalten. Die empfangsberechtigten Armen wurden jeweils durch Ratsbeschluß bestimmt.<sup>1)</sup>

3. 1496 entstand eine weitere Stiftung im Kapitalsbetrag von 500 Gulden durch den Wörther Stadtpfleger Johann Waldner. Sie erlaubte, für die Hausarmen jährlich um 38 Gulden wollene Röcke anzuschaffen; nach dieser Bestimmung erhielt die Stiftung den Namen „*Nacktenbekleidung*“.<sup>2)</sup>

4. Der sächsische Hofrat *Dr. Obermayr*, ein geborener Schwäbisch-Wörther, hinterließ 1505 seiner Vaterstadt ein mit 6 pZt. verzinsliches Kapital zu 1000 Gulden, aus dessen Zinsen jährlich zwei auf der Leipziger Universität studierende Wörther Bürgersöhne je 20 Gulden erhalten sollten, während die übrigen 20 Gulden zur Aussteuer einer wohlgesitteten Bürgerstochter bestimmt waren. Bezüglich der Universitätsstipendien, die bis zur Erlangung der Magisterwürde verliehen wurden, war bestimmt, daß, wenn einer der Stipendiaten zu Würden und Vermögen käme, er verbunden

<sup>1)</sup> Königsdorfer I, 303, 381; IV, 400; Steichele 822; RP u. AM 1, Band ante I. — <sup>2)</sup> Königsdorfer I, 293, 382; IV, 402.

sei, den erhaltenen Genuß dem Stiftungsfond wieder zu ersetzen.<sup>3)</sup>

5. Der in Ungarn und Deutschland reich begüterte Leonhard Gastel, ebenfalls ein geborener Wörther, hinterließ 1546 den größten Teil seiner deutschen Besitzungen dem Rat in Schwäbisch-Wörth und errichtete damit folgende Stiftung, die den Namen „*Ungerische Testamentsstiftung*“ erhielt: Für den Fall, daß seitens der nächsten Verwandten des Stifters keine Nachkommen vorhanden seien, sollte der Rat frommen und wohlherzogenen bedürftigen Bürgersöhnen, die sich zu einem Handwerk eignen, das Lehrgeld bezahlen und arme Jünglinge und Mädchen, die guten Leumund besaßen, mit 20—30 Gulden Heiratsgut unterstützen. Aus dem Ueberschuß der Rente sollte armen Kranken, namentlich solchen, „die sich am stein schneiden und ins holz legen lassen,“ sowie krummen und sonstigen fremden kranken Leuten, die ihre Wanderschaft nicht fortsetzen können und sich zwei bis drei Tage aufhalten müssen, nach Möglichkeit geholfen werden.<sup>4)</sup>

Zur Unterstützung der Armen dienten auch die Sammlungen, die bei Gottesdiensten, Kreuzgängen, Hochzeiten und andern Feierlichkeiten mit dem Kirchensäckel veranstaltet wurden, sowie die Opfer in den Büchsen, die in jedem Wirtshaus, in der Stadtwage und auf der Donaulände vor dem Lederertor aufgestellt waren.<sup>5)</sup>

Erst zu Beginn des 16. Jahrhunderts finden wir den Anfang einer städtischen Armenpflege. Der Rat kaufte nämlich gelegentlich des Neubaus des Stadtkastens um 1000 Gulden 900 Schäffel Korn, das in einem Speicher des Gebäudes aufgeschüttet wurde. Jeder weniger vermögliche Bürger konnte daraus seinen Bedarf an Getreide oder Mehl zum billigsten Preis decken. Den ganz Armen wurde das gebackene Brot überhaupt umsonst verabreicht. Auch Butter und Schmalz konnte zu einem billigen Preis (statt zu 12 um 9 Pfennig das Pfund) gekauft werden.<sup>6)</sup>

Arme Sieche durften an Jahrmärkten unter den Toren betteln; jeder sonstige Bettel, namentlich an Martini und Fastnacht und in den Wirtshäusern war späterhin verboten.<sup>7)</sup>

<sup>3)</sup> Königsdorfer I, 382; IV, 406; Wochenblatt III, Nr. 7. — <sup>4)</sup> Königsdorfer I, 382; IV, 404. — <sup>5)</sup> Königsdorfer IV, 498. — <sup>6)</sup> Königsdorfer I, 293. — <sup>7)</sup> RP 23. IX. 1603.

Außerdem durften die armen Bürger jährlich an drei Tagen im Stadtforst Reiser sammeln.<sup>19)</sup>

Ueber die Unterstützungen armer Schüler siehe Seite 136.

## 2. Die Gesundheitsverwaltung.

Wohl schon um 1250 bestand in Schwäbisch-Wörth ein Spital.<sup>1)</sup> Nähere Nachrichten über die Entstehung und Einrichtung des Spitals fehlen. In einer Urkunde von 1443 wird desselben wieder unter dem Namen der „Elenden Herberge“ Erwähnung getan. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts wurde diese sodann in ein eigentliches Spital unter dem Titel des Heiligen Geistes umgewandelt. Das Spital wurde schon von jeher durch Stiftungen in überaus reicher Weise bedacht und konnte infolgedessen gegen Ende unserer Periode 22 Pfründner aufnehmen. Als solche kamen nur alte, gebrechliche, unbemittelte und arbeitsunfähige Bürgersleute männlichen und weiblichen Geschlechts in Betracht.<sup>2)</sup>

Zur unentgeltlichen Aufnahme armer Kranker diente außerdem ein besonderes Haus im Ried und noch ein anderes „Armenhaus“ außerhalb des Rieds an der Wörnitz.<sup>3)</sup> Auch im Deutschordens-Spitale fanden arme Kranke aus der Stadt Verpflegung. Der Hilfe, die armen Kranken durch das Ungerische Testament gewährt wurde, haben wir bereits gedacht.<sup>4)</sup>

Zur Absonderung und Aufnahme sogenannter Leprosen diente schon seit Anfang des 14. Jahrhunderts das Leprosen- oder Siechenhaus, das jenseits der Donau stand und mit eigenen Kapitalrenten und Grundzinsen dotiert war.<sup>5)</sup> Die Aufnahme geschah durch Ratsbeschluß auf Grund vorgelegten ärztlichen Zeugnisses.<sup>6)</sup>

Der Arzt gehörte zu den Angestellten der Stadt. Seine Ernennung erfolgte deshalb durch einen mit dem Rat eingegangenen Vertrag. Wie jeder Angestellte mußte auch der Arzt bei seiner Bestellung einen Eid leisten und versprechen, „den armen als den reichen mit artzneyen, aderlassen und andern sachen gewertig nach sein pesten fleiss rätlich und behilfflich sein.“<sup>7)</sup> Seine Anstellung erfolgte analog der der übrigen städtischen Diener meistens nur auf ein Jahr. Während desselben bezog der Arzt eine

<sup>19)</sup> Stieve, Beiträge 131, Anm.

<sup>1)</sup> Plaß 230. — <sup>2)</sup> Königsdorfer I, 374; IV, 347; Steichele 820. — <sup>3)</sup> Königsdorfer I, 382; IV, 354. — <sup>4)</sup> Siehe vorige Seite. — <sup>5)</sup> Königsdorfer I, 382; IV, 403; Steichele 822. — <sup>6)</sup> RP 17. IV. 1599. — <sup>7)</sup> RP 8. II. 1572.

Besoldung von 20—40 Gulden,<sup>9)</sup> sowie ein gewisses Quantum Holz, z. B. vier Haufen, das er freilich selbst hacken und führen lassen mußte. Meistens war er auch „steurens, grabens, wachens und raysens frey“; Ungeld und die Abgaben bei Grundstückskäufen mußte er jedoch entrichten. Für seine Tätigkeit konnte er auch von den Kranken eine Bezahlung beanspruchen; dabei war jedoch ein Maximaltarif festgesetzt; so durfte er z. B. für eine Urinbesichtigung, deren Vornahme jedem andern verboten war,<sup>10)</sup> oder für jeden Krankengang nicht mehr als acht Pfennige berechnen. Der Arzt mußte jederzeit dienstbereit sein und durfte außerhalb der Stadt eine Nacht nur mit Genehmigung eines Bürgermeisters zubringen.<sup>10)</sup> Nicht immer war der Doktor jedoch ein gelehrter Arzt, sondern häufig wurde als „geschworener arzt“ ein Bader aufgestellt. Dies geschah z. B. 1572,<sup>11)</sup> während wir in den Jahren 1501<sup>10)</sup> und 1574<sup>11)</sup> von der Ernennung gelehrter Aerzte hören.

Auch der Apotheker war von der Stadt angestellt und von Steuern und Wachdienst befreit. Die Apotheke konnte nur mit der Zustimmung des Rats und dem Einverständnis des Stadtarztes veräußert werden.<sup>12)</sup> Es bestand in Schwäbisch-Wörth nur eine Apotheke, die sich am untern Markt befand.<sup>13)</sup> Eine zweite, dem „Zuckerbacher“ Lochmeyer verliehene Apotheke bestand nur kurze Zeit. Außer dem Apotheker durfte niemand Arznei verkaufen; auch der Arzt bedurfte zur Führung einer Privatapotheke stets ausdrücklicher Erlaubnis des Rats.<sup>14)</sup>

Die Beaufsichtigung der Hebammen unterstand der Zuständigkeit des Stadtammanns. Wenn dieser gegen ihre Aufstellung nichts zu erinnern hatte, mußten sich die Hebammen noch beim Stadtpfarrer zur Prüfung im Christentum und zur Ablegung des Glaubensbekenntnisses melden.<sup>15)</sup> Sodann erfolgte ihre Aufstellung durch den Rat.<sup>16)</sup> Schwäbisch-Wörth besaß zwei Hebammen.<sup>17)</sup>

<sup>9)</sup> Diese Besoldung wurde anscheinend zum Teil aus dem Pfarrkirchenvermögen bestritten; wenigstens findet sich zu Anfang des 17. Jahrhunderts in den Rechnungsauszügen desselben der Vermerk: „dem stadtmedicus 29 fl.“ AM 1, Bd. IX, fol. 159.

<sup>10)</sup> RP 3. VIII. 1535. — <sup>11)</sup> Vgl. die Bestallung im Anhang Nr. 14. — <sup>12)</sup> RP 30. III. 1574. — <sup>13)</sup> RP 3. VII. 1571. — <sup>14)</sup> Jetzt Haus-Nummer 398. — <sup>15)</sup> RP 3. VIII. 1535; 30. III. 1574; Bestallung im Anhang Nr. 14. — <sup>16)</sup> Königsdorfer IV, 234. — <sup>17)</sup> RP 1. X. 1596. — <sup>18)</sup> RP 28. IX. 1570.

Auch einige Badstuben waren in Wörth vorhanden, in denen dreimal, später zweimal in der Woche allgemeine Badtage stattfinden mußten.<sup>18)</sup> Die Badstuben waren sauber zu halten und durften von „schadhaften“ Personen nicht benützt werden.<sup>19)</sup> Größere Bäder waren wohl, da sie eigene Namen hatten, das Deggenbad<sup>20)</sup> und das Kobelsbad<sup>21)</sup>; im Ried muß ebenfalls mindestens ein Bad bestanden haben, da die Straße vor dem innern Wörnitztore Badgasse hieß.

Gesundheitspolizeiliche Gründe führten ferner zu einer ausgedehnten Viktualienpolizei, von deren strenger Handhabung uns die Ratsprotokolle verschiedene Beispiele geben.<sup>22)</sup> Auch die Einfuhr von Vieh aus brüchigen Bezirken war verboten und vor der Schlachtung mußte jedes Vieh daraufhin untersucht werden, ob es nicht brüchig war.<sup>23)</sup>

Die Reinlichkeitspolizei war, da sie sich bemühte, Ansteckungsgefahren, die im Wasser und in Ausdünstungen liegen, vorzubeugen, gleichfalls ein Ausfluß der Gesundheitsverwaltung. In dieser Beziehung finden wir die Anordnung, daß kein Mist länger als drei Tage in der Stadt liegen bleiben durfte<sup>24)</sup> und daß am 24. jedes Monats die Bürgerschaft den Mühlgraben auszuräumen hatte, damit das Wasser freien Lauf habe.<sup>25)</sup> Aus gesundheitlichen Rücksichten wurde auch das städtische Schlachthaus im Ried nahe der Wörnitz errichtet, „damit man den unflat gleich in die thonau flossen kan, damit kain gestank in der statt entste.“<sup>26)</sup> Gefallenes Vieh wurde anfangs ebenfalls in die Donau, später „in die darzue gemachte grueb“ geworfen.<sup>27)</sup>

### 3. Die Sittenpolizei.

Zu den Gemeinde-Angelegenheiten zählte auch die gesamte Sittenpolizei, für die wir in den leider zugrunde gegangenen frühern Ratsprotokollen wohl überreiches Material finden würden. Für die Zeit vor dem 16. Jahrhundert steht uns nunmehr lediglich eine einzige Polizei-Ordnung aus dem Jahre 1475<sup>1)</sup> zu

<sup>18)</sup> RP 21. VI. 1594. — <sup>19)</sup> RP 30. I. 1599. — <sup>20)</sup> Dasselbe stieß laut zweier Schuldbriefe vom 14. X. 1593 und 6. VII. 1594 (Registraturbuch im AD, III. Bd.) „hinden mit dem garten uf die stattmaur, vornen uf reichsstraß“ (?) (wahrscheinlich jetzt Hs.-Nr. 306). — <sup>21)</sup> War Bestandteil des Spitals. Vgl. Wochenblatt II, Nr. 47. — <sup>22)</sup> Z. B. RP 13. III. 1582. — <sup>23)</sup> RP 15. XII. 1598. — <sup>24)</sup> RP 5. II. 1572. — <sup>25)</sup> RP 8. VIII. 1595. — <sup>26)</sup> AM 3, Nr. 10<sup>1</sup>/<sub>5</sub>; Crusius 445; Traher Nr. 96. — <sup>27)</sup> RP 19. X. 1599.

<sup>1)</sup> Abschriftlich bei Plafß 529. Gedruckt im Anhang Nr. 15. Hier zitiert mit PO, Stenger, Reichsstadt Donauwörth.

Gebote. Im Zusammenhalt mit den Ratsprotokollen ergeben sich daraus folgende Bestimmungen.

Sobald nachts die Ratsglocke geläutet wurde, durfte kein Wirt einem Gaste mehr Wein vorsetzen. Durch jede Uebertretung dieses Gebotes machte sich sowohl der Wirt als der Gast strafbar.<sup>2)</sup>

Vom selben Zeitpunkt an durfte weder ein Fremder noch ein Junggeselle ohne brennendes Licht auf der Straße gehen.<sup>3)</sup>

Auch war vom Läuten der Ratsglocke an Fremden und Junggesellen das Tragen langer Messer verboten.<sup>4)</sup>

Diese Bestimmungen waren zwecks Aufrechterhaltung der nächtlichen Ruhe erlassen, da sonst mangels einer Straßenbeleuchtung jedem Unfug Tür und Tor geöffnet gewesen wäre; deshalb war ferner bestimmt, daß, wer nachts Unfug oder „unzeitlich“ Geschrei auf der Straße trieb, ins Narrenhaus gesetzt und dazu noch um 30 Pfennig gestraft wurde.<sup>4)</sup> Bei 2 Gulden Strafe war verboten, nach Gebetläuten auf der Straße oder in den Wirtshäusern zu trommeln.<sup>5)</sup> Da die Junggesellen aber auch am Tage zu zweien, dreien oder vierten mit der Trommel herumzogen und „nichts dann allerlei ungeschicklichkeit daraus ervolget ist“, verbot der Rat das Trommelschlagen überhaupt, besonders an Neujahr und Fastnacht. Ausnahmen waren von der Erlaubnis eines Bürgermeisters abhängig, „die den jungen gesellen nit alles erlauben sollen, es sei dann ain hochzeit oder etlicher tantz“.<sup>6)</sup>

Wie in andern Städten wurden auch in Schwäbisch-Wörth dem übergroßen *Aufwand* bei festlichen Gelegenheiten Schranken auferlegt. Diese Verbote beziehen sich vor allem auf die Hochzeiten. Es sollte niemand mehr als eine halbe Maß Wein bekommen.<sup>7)</sup> Um Geld durften dabei höchstens drei Musikanten spielen; kamen mehr, so durfte man den übrigen wohl Essen und Trinken, aber kein Geld geben.<sup>8)</sup> Auf dem Tanzhaus<sup>9)</sup> durfte bei Hochzeiten höchstens zwei Stunden getanzt werden.<sup>10)</sup> Das Hochzeitsmahl durfte nur drei Stunden dauern. Schlag 11 Uhr mußte der Wirt, wenn auch noch niemand da war, das Essen auftragen und spätestens um 2 Uhr mußte wieder abgeräumt

<sup>2)</sup> PO § 2. — <sup>3)</sup> PO § 3. — <sup>4)</sup> PO § 4. — <sup>5)</sup> RP 17. VIII. 1535. — <sup>6)</sup> RP 17. II. 1540. — <sup>7)</sup> PO § 5. — <sup>8)</sup> PO § 6. — <sup>9)</sup> Dieser Name kam allmählich neben „Kaufhaus“ auf. — <sup>10)</sup> RP 1. VII. 1595.

werden. Die Mahlzeit selbst durfte, wenn kein Fisch aufgetragen wurde, nur vier Gerichte, andernfalls außer dem Fisch bloß drei umfassen. Wurde Wein dazu getrunken, so erhielt der Wirt nicht mehr als 7, später 10<sup>11)</sup> Batzen, bei Biermahlzeiten höchstens 3 Batzen. Uebertretungen hatte der Ammann dem Rat, der sich die Strafe vorbehalten hatte, anzuzeigen.<sup>12)</sup>

Auch der bei Taufen zutage tretende Luxus wurde ernstlich bekämpft. Bei dieser Gelegenheit durfte ebenfalls kein Gast mehr als eine halbe Maß Wein bekommen.<sup>13)</sup> Auch sollten zur Taufe nicht mehr als sieben Frauen mitgehen, darunter die Hebamme und drei Paten („Dotten“);<sup>14)</sup> wahrscheinlich durften auch, wie aus dem Wortlaute der Bestimmung hervorgeht, überhaupt nicht mehr als drei Paten gewählt werden.

Bei der Aufnahme von Meistern wurden seitens der Zünfte Trinkgelage veranstaltet, deren zu große Ausdehnung der Rat bekämpfte. Bei den Loderern sollte ein neuer Meister „für alle Zehrung“ höchstens 3 Gulden geben.<sup>14)</sup> Die jungen Meister bei den Goldschmieden und Tuchscherern sollten nicht mehr als eine Mahlzeit zu bezahlen schuldig sein.<sup>15)</sup>

Ferner war es Bürgern und Bürgerinnen verboten, sich gegenseitig, namentlich an Martini oder Weihnachten zu beschenken. Lediglich seinen eigenen Kindern und denen seiner Freunde durfte man nach Belieben Geschenke machen.<sup>16)</sup> Demnach waren auch Geschenke unter Ehegatten untersagt.

Um, wie wir jetzt sagen würden, dem Trinkgelder-Unwesen zu steuern, durften die Türmer nur bei den Ratspersonen und den „fürnehmsten“ Herbergen,<sup>17)</sup> aber sonst nirgends „neu jar anblasen“.<sup>18)</sup>

Auch die Volksbelustigungen wurden als Gemeinde-Angelegenheit erachtet. Jeden Sonntag ließ der Rat im Tanzhaus dem jungen Volk aus Stadt und Umgebung nachmittags von 12 bis 3 Uhr zum Tanz aufspielen.<sup>19)</sup> Die Spielleute durften aber keinen

---

<sup>11)</sup> RP 20. V. 1603. — <sup>12)</sup> RP 13. I. 1596. — <sup>13)</sup> PO § 8. — <sup>14)</sup> Loderbrief, Zusatz vom 17. II. 1604: siehe Anhang Nr. 21. — <sup>15)</sup> RP 10. und 17. VI. 1600. — <sup>16)</sup> PO § 9.

<sup>17)</sup> Dazu gehörten namentlich die Wirtschaften zur Krone, zum goldenen Löwen und zum schwarzen Bären, die sogenannten Herrenherbergen; vgl. Crusius 445; Traber Nr. 95.

<sup>18)</sup> RP 10. XII. 1602. — <sup>19)</sup> Plaß 370.

„laufenden, unbescheidenen tanz aufpfeifen oder fideln“; lediglich am Schluß eines Reigens durften sie eine „kleine wyl ein pippelrayer machen“. <sup>20)</sup> Ueberhaupt durften die Spielleute im Wirtshaus nur auf Hochzeiten, sowie zu einem „ehrlichen“ Tanz im Haus aufspielen. „Beis Ammanns straf“ war ihnen verboten, auf der Straße oder bei fremden Gästen zu spielen. <sup>21)</sup> „Knechte und Jungfrauen“ durften nicht zusammen in eine Schenke gehen, sondern die Knechte zu den „Mannen“ und die Jungfrauen zu den Frauen. <sup>22)</sup> Als Strafe für Spielen bei „nechtlicher weil“ wurde im ersten Betretungsfalle 8 Tage Fronfest, im zweiten 8 Tage Fronfest bei Wasser und Brot verhängt und im dritten Fall auf Stadtverweis erkannt. <sup>23)</sup> Die Spielsucht scheint in Schwäbisch-Wörth im 15. Jahrhundert sehr verbreitet gewesen zu sein. <sup>24)</sup> Die Ratsprotokolle sprechen einmal sogar von förmlichen Spielhäusern, in die der Ammann „unversehens einzufallen und wenn er erwischt, gefänglich einzunehmen“ habe. <sup>25)</sup>

Kleiderordnungen sind für Schwäbisch-Wörth nicht bekannt. Lediglich die Juden mußten, nachdem sie durch ihre Kleiderpracht unter den Bürgern großes Aergernis erregt hatten, seit 1495 eigene Abzeichen tragen, nämlich besondere Kapuzen und Ringe von gelbem Tuch, die auf den Mantel aufzunähen waren. <sup>26)</sup>

Um dem Schuldenmachen vorzubeugen, bedrohte der Rat jeden Bürger, der „sich gegen ainen juden verschreib und sainer reihait verziehe“, nebst seiner Familie mit Stadtverweis. <sup>27)</sup>

Um dem ewigen Weibergezänk entgegenzutreten, verordnete der Rat, daß jede Frau „oder weibs bild“, welche eine andere mit bösen Scheltworten mißhandelt, den ganzen Marktplatz herunter und wieder hinauf den Stadtstein tragen soll und wenn sie nicht gutwillig dem Rat außerdem einen Gulden zahlte, sollte man ihr „die Backen verschlagen“. <sup>28)</sup>

Natürlich trat der Rat auch direkten Unsittlichkeiten entgegen. So bestrafte er eine Wirtin, die sich vor ihren Gästen nackt ausgezogen hatte, was übrigens öfter vorgekommen sein soll. <sup>29)</sup> Wer ledigen Standes schwanger wurde, wurde „bey sonnenschein ausgeschafft“, d. h. der Stadt verwiesen. <sup>30)</sup> Wer vor der Hoch-

<sup>20)</sup> PO § 7. — <sup>21)</sup> RP 27. V. 1595. — <sup>22)</sup> PO § 5. — <sup>23)</sup> RP 3. und 14. XI. 1598. — <sup>24)</sup> Vgl. Wochenblatt II, Nr. 13. — <sup>25)</sup> RP 4. XI. 1595. — <sup>26)</sup> Königsdorfer I, 289 f. — <sup>27)</sup> RP 19. I. 1537. — <sup>28)</sup> PO § 10. — <sup>29)</sup> RP 23. V. 1543. — <sup>30)</sup> RP 7. VI. 1594.

zeit den Beischlaf vollzog, wurde mit Gefängnis und Geld bestraft<sup>31)</sup> und im Jahr 1600 wird uns von einem Herrn berichtet, der mit seiner Magd Ehebruch trieb; er wurde mit Fronfest und 25 Gulden bestraft, die Magd aber der Stadt verwiesen.<sup>32)</sup> Auf Bigamie stand die Strafe der Hinrichtung mit dem Schwert.<sup>33)</sup> Auch daß es feile Dirnen gegeben habe, die „ehebreicherische Unzucht“ trieben und „offenlich zw unkeusem geprauch irs leibs wonen und gelt darumb nemen“, wird uns berichtet. Sie wohnten in einem Turm beisammen,<sup>34)</sup> wahrscheinlich im Henkerturm, da wir annehmen dürfen, daß der Henker, wie auch anderwärts, die Aufsicht über sie führte.<sup>35)</sup> Neben dieser Kasernierung gab es aber auch Straßenprostitution; denn wir lesen, daß sich Dirnen zuweilen im sogenannten „Wördthölzlin“<sup>36)</sup> herumtrieben, das oberhalb der Stadt am linken Ufer der Donau lag<sup>37)</sup> und in dem „die Einwohner beiderlei Geschlechts an den Sonn- und Feiertagen ihre Recreation“ hatten.<sup>38)</sup> Vor Gericht waren die Dirnen unfähig, „rechtmäßiges“ Zeugnis zu geben.<sup>39)</sup>

## ZWEITES KAPITEL.

### Die Verwaltungstätigkeit in bezug auf das wirtschaftliche Leben.

#### 1. Die Bau- und Feuerpolizei; das Wasser- und Wegerecht.

Die Aufsicht über das gesamte *Bauwesen*, auch über Straßen- und Brückenbau führten die Baumeister, die, wie wir sahen, ein Ausschuß des Rats waren. Der Rat selbst führte die Oberaufsicht.

Kaiserliche Privilegien erlaubten der Stadt, ihre Mauern und Gräben im Verteidigungszustand zu erhalten und auf ihrem Grund und Boden neue Mauern, Mühlen, Gräben und Schutzwehren nach Belieben und Bedarf zu errichten und zu allen städtischen

<sup>31)</sup> RP 19. VIII. 1595. — <sup>32)</sup> RP 1. II. 1600. — <sup>33)</sup> Wochenblatt III, Nr. 10. — <sup>34)</sup> RP 8. VI. 1596.

<sup>35)</sup> Der Ammann, dessen Tätigkeit auf diesem Gebiet in letzterwähnter Protokollstelle gedacht wird, führt nicht die Aufsicht über die Dirnen, sondern sucht hier nur nach Schülern und andern jungen Leuten.

<sup>36)</sup> Vgl. über dasselbe Traber Nr. 94, Anmerkung 4. — <sup>37)</sup> AM 3, Nr. 10<sup>1/2</sup>; Crusius 444; Traber Nr. 94. — <sup>38)</sup> AM 3, Nr. 10<sup>1/2</sup>; Traber Nr. 94, Anm. 4. — <sup>39)</sup> AW; AM 3, Nr. 13.

Bauten aus den in der Nähe befindlichen Reichs-Steinbrüchen Steine zu holen.<sup>1)</sup>

Ohne Bewilligung des Rats, beziehungsweise der von ihm delegierten Baumeister durfte kein Haus in der Stadt gebaut werden.<sup>2)</sup> Infolgedessen konnte der Rat auch Polizeiordnungen über das Bauwesen erlassen. Eine bei Königsdorfer<sup>3)</sup> erwähnte „gemeiner Stadt Baudingsordnung“ ist leider nicht mehr aufzufinden. Aus den Ratsprotokollen ist in dieser Hinsicht lediglich zu ersehen, daß streng auf die Instandsetzung baufälliger Häuser geachtet wurde, damit die benachbarten Häuser nicht beschädigt würden.<sup>4)</sup> Die Frondienste, welche, wie wir sahen, die Bürger zu leisten hatten, bezogen sich hauptsächlich auf die städtischen Bauten jeder Art. Als Sachverständige im Baufach waren, wie ebenfalls schon erwähnt,<sup>5)</sup> ein städtischer Zimmermann und ein Stadtmaurer verpflichtet.

Auch *feuerpolizeiliche* Vorschriften sind uns einige bekannt. Wir wissen, daß jeder eingeborene Bürger der Stadt einen Feuerkübel liefern mußte.<sup>6)</sup> Aus feuerpolizeilichen Gründen wurde im Jahre 1594 zweimal ein Ratsbeschluß veranlaßt, wonach innerhalb der Stadt kein Pulver gemacht werden durfte und der Verkauf des Pulvers nur im städtischen Zeughaus gestattet wurde.<sup>7)</sup> Schon 1571 war der Verkauf des Pulvers in den Läden verboten und das Feilhalten desselben überhaupt nur den Krämern gestattet worden.<sup>8)</sup> Den Schmieden war untersagt, bei „Nacht und Licht“ zu beschlagen.<sup>9)</sup> Eine von dem Berger Pfarrer M. Jakob Mayr gelieferte Beschreibung Schwäbisch-Wörth's und seiner innern und äußern Verhältnisse vom Jahr 1594 erwähnt als besondere Merkwürdigkeit, daß das Tanzhaus „von ganzen stainen biß unders tach“ erbaut ist; daraus geht hervor, daß die meisten Häuser während unserer Periode noch aus Holz oder lehmbevorzogenem Fachwerk gebaut waren. Derselbe Gewährsmann berichtet uns auch, daß das städtische Schlachthaus im

<sup>1)</sup> Gengler 822, Nr. 51 t und 809, Nr. 12 h; Lünig 423, Nr. XXVII und 405, Nr. IV; Lori 185, Nr. CXCI, § 19 und 60, Nr. XLIX. — <sup>2)</sup> Gengler 816, Nr. 35 und 821, Nr. 51 o; Lünig 410, Nr. XVI und 421, Nr. XXVII; Lori 185, Nr. CXCI, § 14. — <sup>3)</sup> Königsdorfer II, 263.

<sup>4)</sup> RP 23. III. 1599. — <sup>5)</sup> Siehe Seite 55. — <sup>6)</sup> Königsdorfer IV, 236. — <sup>7)</sup> RP 9. III. 1571. — <sup>8)</sup> RP 8. I. und 1. III. 1594. — <sup>9)</sup> RP Aftermontag nach Thomas 1534.

Ried ganz aus Holz war.<sup>10)</sup> Die Dächer waren dementsprechend wohl mit Stroh, Schilf oder Schindeln gedeckt. Auch gab es wohl noch keine Schornsteine oder, wenn solche vorhanden waren, wurden sie so selten gefegt, daß sie außerordentlich feuergefährlich waren.

Daß trotzdem verhältnismäßig wenige große Brände vorkamen, ist wohl nur auf eine leidliche Ordnung des Feuerlöschwesens zurückzuführen. Direkte Belege dafür haben wir allerdings nicht. Eine uns erhaltene Feuerordnung ohne nähere Zeitangabe datiert zweifellos aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts und ist wahrscheinlich erst unter bayerischer Herrschaft entstanden. Sie bezieht sich jedoch in den meisten Dingen ausdrücklich auf die bisherigen Gepflogenheiten und dürfte deshalb lediglich eine Aufzeichnung des frühern Gewohnheitsrechtes sein. Aus diesem Grunde darf sie wohl auch als Quelle für unsere Periode benützt werden.

Es war, um kurz den Inhalt dieser Feuerordnung zu reproduzieren, Aufgabe der beiden Türmer auf dem Pfarrturm, den Ausbruch eines Feuers sofort anzuzeigen. Dies geschah durch drei Schläge an die Sturmglocke; außerdem mußten sie am Turm in der Richtung des Feuers bei Tag eine gelbe<sup>11)</sup> Fahne, bei Nacht eine große Laterne mit brennendem Licht aushängen. Als Löschmannschaften waren sämtliche Meister und Gesellen der Maurer- und Zimmermeisterzunft beordert; außerdem mußten alle städtischen Diener zum Führen der Feuerleitern und Hacken, sowie die Karrenknechte zum Zuführen von Wasser ausrücken. Die Stadtknechte mußten den Ausbruch des Brandes sofort den Bürgermeister, dem Ammann und dem Einiger anzeigen. Diese übernahmen sodann die Leitung der Löscharbeiten. Breitete sich das Feuer weiter aus, so hatten die Türmer das Feuerhorn zu blasen; daraufhin mußten sämtliche Bürger zur Hilfeleistung herbeieilen. Die Bader mußten ihre Schäffel zur Verfügung stellen. Die Löschgeräte wurden an verschiedenen Punkten der Stadt aufbewahrt, um desto schneller bei der Hand zu sein. Als solche

<sup>10)</sup> AM 3, Nr. 10<sup>1/2</sup>; Crusius 444, 445; Traber Nr. 96 und 95, Anmerkung 11.

<sup>11)</sup> RP 18. IV. 1597. In der Feuerordnung ist an dieser Stelle von einer roten Fahne die Rede. Es scheint also zeitweise für Feuer- und Feindesgefahr (siehe Seite 65) dieselbe Fahne benützt worden zu sein.

dienten am Schluß unserer Periode 22 Leitern und ebenso viele Feuerhacken, 15 Gabeln und 258 Feuerkübel. Das Wasser wurde theils auf den vier Wasserkarren, theils in Fässern, die man auf Schleifen stellte, herbeigeschafft. Um des Nachts die Brandstätte entsprechend beleuchten zu können,<sup>12)</sup> waren an 18 verschiedenen Häusern Pechpfannen angebracht. Nach dem Brand mußten die Maurer und Zimmermeister dafür sorgen, daß die Löschgeräte wieder an ihren Aufbewahrungsort zurückkamen.<sup>13)</sup>

Bezüglich des *Wasserrechts* ist vor allem die Brückenpolizei zu erwähnen, die mit zu den ältesten Obliegenheiten jeder Stadt gehörte. Die wichtigste Brücke in Schwäbisch-Wörth ist natürlich von jeher die Donaubrücke gewesen. Bevor die Donau überbrückt war, hatte der Besitzer des Urfahrhofes die Ueberfahrt zu Schiff als kaiserliches Lehen besessen.<sup>14)</sup> Vermuthlich unter Otto I. wurde sodann eine hölzerne Brücke gebaut, deren Unterhaltung dem Kaiser oblag. Dafür floß auch der auf der Brücke erhobene Zoll in die kaiserliche Kammer. Als dieser kaiserliche Brückenzoll aufgehoben wurde, mußte die Stadt für die Unterhaltung der Brücke sorgen.<sup>15)</sup> Ein Plan, an Stelle der hölzernen eine steinerne Brücke zu bauen, kam nicht zur Ausführung. Der Brückenzoll wurde nunmehr zugunsten der Stadt wieder eingeführt und zur Herstellung und Unterhaltung von Brücken, Wegen und Straßen verwendet.<sup>16)</sup> Trotz des kleinen Burgfriedens hatte nämlich die Stadt die Unterhaltung von über 30 größern und kleinern Brücken und Stegen zu besorgen. Auch die kostspieligen Strombauten an der Donau, insbesondere die Schiffslände hatte die Stadt zu errichten und zu unterhalten.<sup>17)</sup> Die Wiederherstellung der zerrütteten Wasserpässe ordnete schon Kaiser Albrecht im Jahre 1301 an.<sup>18)</sup>

Die Fischer und Schiffmeister von Schwäbisch-Wörth hatten dadurch großen Verdienst, daß sie Fuhren und Frachten auf der Donau bis nach Wien hinab beförderten. Insbesondere hatten sie auch die von Hallein heraufkommenden großen Salzzillen jedesmal wieder zurückzufahren.<sup>19)</sup> Dabei war den Fischern ernstlich aufgetragen, die Fuhr selber bis ans Ziel zu bringen

<sup>12)</sup> Demnach fehlte es noch damals an einer regelmäßigen Straßen-Beleuchtung.

<sup>13)</sup> AM 3, Nr. 9, Band III. — <sup>14)</sup> Plaß 33. — <sup>15)</sup> Plaß 199. — <sup>16)</sup> Plaß 188. —

<sup>17)</sup> Königsdorfer I, 191. — <sup>18)</sup> Königsdorfer I, 100. — <sup>19)</sup> Königsdorfer IV, 249.

und nicht unterwegs an einen andern Schiffer abzugeben. Das Ziel der Fahrt mußte dem Rat angezeigt werden. Uebertretungen dieser Vorschriften hatten die Entlassung aus dem Handwerk, Fronfest und namhafte Geldstrafen zur Folge.<sup>20)</sup>

Schon 1301 versorgte der Rat die Stadt mit gutem Wasser. Die Wörnitz wurde durch einen bei Tingen<sup>21)</sup> beginnenden Graben in einen neuen, mit kunstreichem Hebewerk versehenen Turm geleitet, von wo aus dann das Wasser nach der Stadt geführt wurde.<sup>22)</sup> In der Stadt waren mehrere öffentliche Brunnen errichtet.<sup>23)</sup> Auf dem Marktplatz vor dem Tanzhause befand sich ein Springbrunnen.<sup>10)</sup>

1301 sollten auch die zerrütteten *Landpässe* durch die Stadt wieder hergestellt werden, weshalb nach Riedlingen und über Berg hinaus bequeme Straßen angelegt wurden.<sup>24)</sup> Ueberhaupt konnten die Wörther überall, wo es nötig war, Straßen bauen<sup>25)</sup> und durften zur Ausbesserung der Reichslandstraße und der Wege an der Donau das anliegende Erdreich, sowie die darauf befindlichen Wiesen, Aecker und Gärten, ohne irgendeinen Ersatz leisten zu müssen, verwenden.<sup>26)</sup>

In der Stadt kreuzten sich vier große Straßen, die nach Augsburg und München, nach Ulm, nach Nördlingen und Nürnberg und nach Neuburg, Ingolstadt und Regensburg führten.

Von 1420 an wurden die städtischen Straßen mit festem Steinpflaster versehen.<sup>27)</sup>

## 2. Das Handelswesen.

Das Recht, in Werd jeden Samstag einen Wochenmarkt halten zu dürfen, hatte bereits Aribo von Otto III. erhalten. Gelegentlich der Bestätigung dieses Privilegs durch Konrad II. im Jahre 1030 erhielt Manegold I. auch einen dreitägigen, anfangs Mai abzuhaltenden Jahrmarkt in Werd zugestanden. Diese beiden

<sup>20)</sup> RP 25. VI. 1594.

<sup>21)</sup> Dieser Weiler lag am linken Ufer der Wörnitz ungefähr gegenüber der Stelle, wo sich jetzt das Auersche Schwimmbad befindet.

<sup>22)</sup> Königsdorfer I, 101.

<sup>23)</sup> Dies geht aus dem Vorhandensein eines städtischen Brunnenmeisters hervor. AM 3, Nr. 8.

<sup>24)</sup> Königsdorfer I, 100 f. — <sup>25)</sup> Gengler 822, Nr. 51 w; Lünig 423, Nr. XXVII; Lori 185, Nr. CXCI, § 22. — <sup>26)</sup> Gengler 818, Nr. 44; Lünig 417, Nr. XXII. — <sup>27)</sup> Königsdorfer I, 179.

Märkte wurden auch der Reichsstadt Schwäbisch-Wörth von Heinrich VI. im Jahre 1193 verliehen.<sup>1)</sup> 1465 wurde der Stadt von Friedrich III. noch ein zweiter dreitägiger Markt im Herbste bestätigt<sup>2)</sup> und vier Jahre darauf wurden beide Jahrmärkte auf acht Tage verlängert.<sup>3)</sup> In der Urkunde von 1030 ist ausdrücklich bemerkt, daß die Wochenmärkte in Werd gleiche Rechte hatten mit denen in Regensburg und Augsburg, sowie daß alle, die den Markt oder Käufer und Verkäufer irgendwie beirrten, der gesetzlichen Strafe, das ist dem Königsbann unterliegen sollten.

Durch den Wochenmarkt eröffnete sich der Landbevölkerung, welcher der Betrieb von Gewerbe oder Handel untersagt war, ein regelmäßiger Absatz aller landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die zur Befriedigung der Bedürfnisse der Stadtbewohner dienten. Dagegen durften die Viktualien im Umkreis einer Meile auch nur auf dem Wörther Wochenmarkt verkauft werden.<sup>4)</sup> Das städtische Wesen selbst konnte sich erst auf Grund des verliehenen Jahrmarktrechtes voll entwickeln und die gesamte Stadtverfassung ist aus der Marktverfassung hervorgegangen.<sup>5)</sup> Auf die Dauer des Marktes, sowie einen Tag vorher und nachher galt für Käufer und Verkäufer, sowie für die Einwohner Werds der Königsfriede, dessen Verletzung, wie erwähnt, den Königsbann nach sich zog, der in der hohen Strafe von 60 Schillingen bestand. Zum Zeichen des Friedens wurde auf dem Marktplatz ein Kreuz aufgerichtet und Beginn und Ende des Marktes durch Glockengeläute angekündigt.<sup>6)</sup> Als Gegenleistung für das Marktprivileg hatte die Stadt jährlich vor Beginn des Marktes einen ledernen Handschuh, ein hölzernes weißes Stäbchen und ein Pfund Pfeffer an die kaiserliche Kammer durch eigene Boten zu senden.<sup>7)</sup>

Infolge der überaus günstigen Lage Schwäbisch-Wörths entwickelte sich daselbst gar bald ein schwunghafter Handel. Nicht nur die Märkte, die schon 1219 kraft ausdrücklichen kaiserlichen Privilegs von Nürnberger Kaufleuten besucht werden durften, um hier mit Gold- und Silberwaren Tausch-, Kauf- und Verkauf-

<sup>1)</sup> Plaß 192; Urkunde nicht mehr vorhanden. — <sup>2)</sup> Vgl. Seite 18. —

<sup>3)</sup> Wochenblatt II, Nr. 34. — <sup>4)</sup> RP 3. XI. 1536. — <sup>5)</sup> Vgl. hierüber Sohm 18 ff.

— <sup>6)</sup> Für dieses Läuten erhielt der Meßner vom Rat 5 Kreuzer und 1 Pfennig bezahlt. Plaß 189. — <sup>7)</sup> Plaß 187.

geschäfte zu machen,<sup>8)</sup> schwangen sich zu großer Bedeutung empor, sondern Schwäbisch-Wörth wurde an und für sich eine bedeutende Handelsstadt. Der Handel mit Wolle, Tuch, Leinen, Korn, Eisen, Bier und namentlich mit Wein und Salz bedeutete für die Stadt eine reichliche Einnahmequelle.<sup>9)</sup> 1576 erlangte Schwäbisch-Wörth von Kaiser Rudolf sogar das Privileg, daß innerhalb zweier Meilen im Umkreis kein neuer Jahr- oder Wochenmarkt errichtet werden solle.<sup>10)</sup>

Zur Erleichterung des Handelsverkehrs bestellte der Rat mehrere „Underkeufel“,<sup>11)</sup> die als Mäkler die Aufgabe hatten, den Abschluß von Geschäften zwischen fremden Importeuren und den einheimischen Kaufleuten zu vermitteln.

Auch das *ius emporii* (Stapel- oder Niederlagsrecht) besaß Schwäbisch-Wörth seit dem 15. Jahrhundert, wie wir gesehen haben. Jede das städtische Gebiet zu Wasser oder zu Land berührende Ware mußte daselbst feilgehalten oder mit einem besondern Satz verzollt werden.<sup>12)</sup>

Von den vielerlei Handelsartikeln hatte sich bis zum Ende unserer Periode nur der Handel mit Korn, Salz und Wein erhalten.

Für den Getreidehandel war 1507 eine neue, uns leider nicht mehr erhaltene Schrankenordnung erlassen worden.<sup>13)</sup> Der Getreideverkauf in der Schranne begann um 10 Uhr vormittags.<sup>14)</sup> Eine Ratsverordnung von 1571 wendet sich gegen die „Unordnung“ in der Kornschranne,<sup>15)</sup> daß in den Säcken nur oben gutes Getreide war, dagegen in der Mitte und unten schlechtes; für einen solchen Betrug wurde nun strenge Bestrafung angedroht.<sup>16)</sup> Die Aufsicht in der Schranne führten außer den geschworenen Kornmessern noch zwei Ratsherren, die Kasten-

<sup>8)</sup> Steichele 703; Plaß 198; Gengler 807, Spalte 2; Keutgen 195, § 11. —

<sup>9)</sup> Stieve, Ursprung 10.

<sup>10)</sup> Diese bisher noch nicht veröffentlichte, im AD befindliche Urkunde ist im Anhang unter Nr. 16 abgedruckt. Vgl. die Vorverhandlungen hiezu im genannten Jahre im AM 3, Nr. 16, fol. 79 bis 101.

<sup>11)</sup> Siehe Seite 53. — <sup>12)</sup> Siehe Seite 103. — <sup>13)</sup> Plaß 575. — <sup>14)</sup> RP 17. XI. 1534.

<sup>15)</sup> Die Kornschranne wurde 1570 vom Stadtkasten in die untern Räume des Kaufhauses verlegt, wo sie heute noch stattfindet. RP Aftermontag nach Oeuli 1570.

<sup>16)</sup> RP 21. VIII. 1571.

meister. Die Kornmesser hatten die genaue Füllung der Säcke zu überwachen, jeden Sack zu prüfen und sodann mit einem Zeichen zu versehen, worauf die Frucht verkauft werden durfte.<sup>17)</sup> Vier städtische Sackträger endlich sorgten für die Beförderung der Säcke.

Das Salz kam in großen, sogenannten Salzzügen von Hallein die Salzach und den Inn herauf nach Passau und von hier donauaufwärts zur großen Salzniederlage von Schwäbisch-Wörth. Schon von 1300 an war Werd als gefreite Salzlegestadt bekannt und genoß als solche von jeher die nämlichen Privilegien, wie Regensburg, mit der Befugnis, mittels Achse den Salzverschleiß überall hin zu betreiben. Zur Bewältigung dieses Verschleißes war in Schwäbisch-Wörth ein eigener Salzbeamter, ein Gegenschreiber und ein Stadelmeister, sowie 8 bis 12 sogenannte Salzleute, welche niedere Funktionen zu versehen hatten, nötig.<sup>18)</sup> Der Salzstadel befand sich anfangs im Stadtkasten; da dieser aber schon bald zu klein wurde, verlegte man ihn in ein eigenes Haus nahe der Donau in der Lederervorstadt.<sup>19)</sup>

Sehr ausgedehnt war auch der Wörther Weinhandel. Hierüber geben uns die Ratsprotokolle nähern Aufschluß; eine in denselben des öfters erwähnte Weinordnung ist uns leider nicht erhalten. Jeder Wein mußte, bevor er — sei es in Privathäuser, sei es in den städtischen Weinkeller — eingelegt wurde, verungeldet werden. Zu dem Zweck mußten Visierer und Weinschreiber jedes Faß besichtigen und über das eingenommene Ungeld genau Buch führen. Die Wirte mußten den Betrag verungelden, um den sie den Wein ausschenkten.<sup>20)</sup> Sie durften in ihrem Keller nur zwei Fässer haben,<sup>21)</sup> die ihnen gehörigen überschießenden Fässer mußten im städtischen Weinkeller unter dem Tanzhaus oder in der alten Schrand (wohl gegen Lagergebühr) eingelegt werden.<sup>22)</sup> Um eine Handhabe gegen falsche Verungeldung dieser Fässer zu haben, war der Stadelmeister, dem der Verkauf des städtischen Weines oblag, berechtigt, die

<sup>17)</sup> Vgl. Seite 53. — <sup>18)</sup> Steichele 755; Königsdorfer IV, 245 f.

<sup>19)</sup> Der Ansicht Stieves (Stieve, Beiträge 127), der Salzhandel Wörths habe erst viel später begonnen, kann ich auf Grund der vielen Nachrichten, die wir schon vorher darüber haben, nicht beitreten.

<sup>20)</sup> RP 24. X. 1572. — <sup>21)</sup> RP 28. II. 1575. — <sup>22)</sup> RP Aftermontag Sebastiani 1573 und 13. II. 1573.

vom Wirt eingelegten Fässer zu dem von ihm verungeldeten Preis zu verkaufen und dem Wirt dafür andere aus dem Weinkeller zum selben Preis zu geben.<sup>21)</sup> Den Stadelmeistern standen die einmal erwähnten Weinschröter zur Seite.<sup>22)</sup>

### 3. Das Gewerbetwesen.

Die Gewerbepolizei lag zunächst nicht in den Händen des Rats, sondern wurde von den einzelnen Zünften selbst ausgeübt. Immerhin standen jedoch die Zünfte unter der Aufsicht des Rats. Jede Anordnung, welche die Zunft erlassen wollte, hatten die Büchsenmeister zuerst dem Rat anzuzeigen, der die Anordnung, um ihr Wirksamkeit zu verleihen, bestätigen mußte.<sup>1)</sup> Dies bezog sich sowohl auf alle einzelnen Bestimmungen, als auch insbesondere auf die größern, sogenannten Handwerksordnungen, von denen für die von uns betrachtete Zeit einige erhalten sind. Ebenso war die Wahl der Büchsenmeister selbst vom Rate zu ratifizieren, und schließlich besaß der Rat auch noch das Recht, wenn es ihm nötig schien, selbst in Gewerbeangelegenheiten einzuschreiten und Verordnungen zu erlassen. Alle diese Befugnisse entsprangen aus der Pflicht des Rats, dafür zu sorgen, daß Treu und Glauben im Verkehr beobachtet wurden, damit der gute Ruf des städtischen Markts nicht litt.

Kein gewerbliches Erzeugnis durfte deshalb ungeschaut auf den Markt gebracht werden. Zu diesem Zweck stellte der Rat aus jedem Handwerk einen oder mehrere Warenschauer auf und beeidigte sie.<sup>2)</sup> Sie hatten jede Ware auf ihre Güte und Preiswürdigkeit zu prüfen. Zum Teil erhielten sie für die Schau einen kleinen Betrag (1 bis 3 Pfennig) für jedes geschaute Stück, z. B. bei den Webern und Loderern.<sup>3)</sup> Bei den Loderern hießen die Tuchschauer Zeichenmeister und wurden anfangs von der Zunft, erst später durch den Rat gewählt. Anfangs fand die Tuchschau auch nur zu bestimmten Zeiten, später das ganze Jahr durch statt, wobei als Zeichentage Montag, Mittwoch und Samstag, jeweils morgens um 8 Uhr bestimmt waren.<sup>4)</sup> Zwecks Berücksichtigung der an dem betreffenden Tage zu schlachtenden Tiere

<sup>20)</sup> RP 17. VIII. 1535.

<sup>1)</sup> Z. B. RP 19. II. 1594. — <sup>2)</sup> Z. B. RP 20. X. und 22. XII. 1573. — <sup>3)</sup> RP Aftermontag nach Reminiscere 1572; Loderbrief, siehe Anhang Nr. 21. —

<sup>4)</sup> Loderbrief, siehe Anhang Nr. 21.

war das Vieh vor dem Schlachten am Schlachthaus an einer aufgerichteten Schranke anzubinden und zu einer den Metzgern bestimmten Stunde zur Besichtigung vorzuzeigen. Wer diese Stunde versäumte, durfte am selben Tage nicht mehr schlachten.<sup>5)</sup> Bei den Bäckern wurde darauf geachtet, daß jedes Gebäck sein ordentliches Gewicht und seine ordentliche Größe hatte. Zu dem Zweck wurde vom Ammann und den Brotschauern an jedem Backtag oder spätestens am Tag danach alles Brot, das sich im Brotgewölb, in den Häusern, Läden und Kellern der Bäcker befand, gewogen. Jede Uebertretung hatte der Ammann oder Beschaumeister zu strafen, wobei das Strafgeld zwischen Rat und Ammann je zur Hälfte geteilt wurde. Machte sich ein Bäcker zum zweiten- oder drittenmal strafbar, so wurde er durch den Ammann dem Rat angezeigt.<sup>6)</sup> Das Bier wurde erst geschaut, wenn es 14 Tage im Faß („auf dem bech“) gelegen war. Als dann mußten die Bierschauer in die Keller gehen, alle Fässer anstecken und versuchen und die „bösen bier absetzen und herausziehen“, während die übrigen Fässer von den Schauern versiegelt wurden, um Fälschungen auszuschließen.<sup>7)</sup>

Die Verkaufspreise wurden im Einvernehmen mit den Warenschauern vom Rate festgesetzt.<sup>8)</sup>

Als Ratsdelegierter hatte der Stadtmann die Aufsicht über die Gewerbe zu führen. Im Verein mit den Büchsenmeistern hatte er dem Rate alljährlich die Handwerksrechnungen vorzulegen und darüber zu referieren.

Die Einmischung des Rats begann schon beim Einkauf des zur Herstellung der Waren benötigten Materials. So durften die Gerber z. B. ihr Leder zwar auswärts kaufen, mußten es aber in Schwäbisch-Wörth auf die Beschau geben,<sup>9)</sup> und durften es nicht untereinander wieder verkaufen.<sup>10)</sup> An „brüchigen“ Orten durften die Metzger kein Vieh kaufen.<sup>11)</sup> Den Schustern war gestattet, sich in beliebiger Anzahl zusammen zu tun, um ihr Leder gemeinsam einzukaufen; das Leder durfte dann aber nur unter diesen Einkäufern verteilt und höchstens noch davon in die Meisterhäuser abgegeben werden.<sup>12)</sup> Ueberhaupt sollte

<sup>5)</sup> RP 6. X. 1534; 15. XI. 1598. — <sup>6)</sup> Bäckerordnung, siehe Anhang Nr. 19; RP 11. VI. 1594. — <sup>7)</sup> RP 15. I. 1577; 1. X. 1596; 25. XI. 1603. — <sup>8)</sup> RP 27. III. 1571. — <sup>9)</sup> RP 26. XI. 1538. — <sup>10)</sup> RP 14. XII. 1602. — <sup>11)</sup> RP 15. V. 1599. — <sup>12)</sup> RP 29. II. 1600.

kein Schuster dem andern Felle verkaufen<sup>14)</sup> und von *einem* einheimischen Gerber innerhalb dreier Wochen nicht mehr als 12 bis 14 Felle kaufen.<sup>14)</sup>

Auch auf das Rohmaterial selbst wurde seitens des Rats großes Gewicht gelegt. So wurde z. B. den Zuckerbäckern, welche die Kerzen anfertigen mußten,<sup>15)</sup> bei Strafe geboten, nur guten Docht und kein Brantunschlitt zu nehmen.<sup>16)</sup> Die Bräuer durften nur Gerste, nicht Haber zum Sieden nehmen,<sup>17)</sup> weshalb ihnen auch der Verkauf der Gerste nach auswärts verboten war. Die Bäcker mußten Bierhefe zum Backen verwenden; der Gebrauch von Sauerhefe war ihnen untersagt.<sup>18)</sup>

Bezüglich der Art der Herstellung wurde den Metzgern gegenüber betont, daß sie die Schweine nicht nur schinden, sondern auch brühen sollten;<sup>19)</sup> die Bäcker mußten dafür sorgen, daß ihr Backwerk genau dem vom Rat festgesetzten Gewicht entsprach; so mußte ein „Pfennigröglein“ zwei Lot schwerer als eine Semmel sein. Fehlte am einen oder andern ein Lot, so hatten die Schaumeister strenge Strafe eintreten zu lassen.<sup>20)</sup> Die Tücher der Loderer, für welche Länge und Breite genau vorgeschrieben war, waren nur einmal zu walken, wobei den Loderermeistern das Betreten der Walkmühle verboten war.<sup>21)</sup>

Auch um den Ort der Herstellung kümmerte sich der Rat. So durften die Seiler Hanf, Flachs usw. nur in den Meisterwerkstätten, nicht in den Häusern der Kunden verarbeiten.<sup>22)</sup> Die Metzger durften das Vieh nicht auf der Weide oder in ihren Häusern schlachten, sondern nur im Schlachthaus.<sup>23)</sup> Der Branntwein war von den Bräuern in einem eigenen Sudhaus vor dem Lederertor an der Donau zu sieden<sup>24)</sup> und die Pichstatt wurde, als der bisherige Platz am Steinach hinter den Bräuhäusern nicht mehr genügte, vor das äußere Wörnitztor verlegt.<sup>24)</sup> Für die Benützung der Bräuhäuser gab es eine eigene Ordnung.<sup>25)</sup>

Bezüglich der Quantität des zu verwendenden Materials war

<sup>14)</sup> RP 14. XII. 1602. — <sup>14)</sup> Schusterordnung, siehe Anhang Nr. 18.

<sup>15)</sup> Wer keine Kerzen machen wollte, sollte auch nicht Zuckerbäcker sein. RP 6. X. 1534; 13. X. 1536.

<sup>16)</sup> RP 20. X. 1536. — <sup>17)</sup> RP 9. XI. 1574. — <sup>18)</sup> RP 24. III. 1575. —

<sup>19)</sup> RP 30. VII. 1594. — <sup>20)</sup> RP 17. I. 1570. — <sup>21)</sup> Loderbrief, siehe Anhang Nr. 21. — <sup>22)</sup> Seilerordnung, siehe Anhang Nr. 22. — <sup>23)</sup> RP 1. XI. 1594; 8. VII. 1600. — <sup>24)</sup> RP 9. XI. 1602. — <sup>25)</sup> RP 12. und 19. X. 1535.

bestimmt, daß die Bräuer zu jedem Sud drei Schäffel einschütten sollten.<sup>26)</sup> Demnach war auch die Zahl der herzustellenden Produkte einer Regelung unterzogen. Die Bräuer wiederum mußten so viel Sommerbier sieden, daß sie von Ostern bis Jakobi, später sogar bis Bartholomäi<sup>27)</sup> damit reichten.<sup>28)</sup> Die Büchsenmeister hatten die Befolgung dieser Vorschrift zu überwachen,<sup>29)</sup> und wenn es trotzdem an Bier fehlte, mußte jeder Bräuer 20 Gulden Strafe zahlen.<sup>30)</sup> Die Bäcker mußten wöchentlich dreimal, wenn nötig auch am Sonntag backen,<sup>31)</sup> wobei jedoch kein Bäcker wöchentlich mehr als drei „hitz“ schönes Brot backen durfte;<sup>32)</sup> für das übrige Brot war keine Zahl vorgeschrieben. Die Bäcker mußten auch dafür sorgen, daß die Stadt mit Brezen versorgt sei, und stellten daher aus ihrer Mitte vier Brezenbäcker auf.<sup>33)</sup> Die Zuckerbäcker mußten so viel Kerzen machen, daß die Stadt damit reichte;<sup>34)</sup> dagegen durfte kein Loderermeister wöchentlich mehr als zwei gewöhnliche und jährlich mehr als sechs, später zehn Kerntücher machen.<sup>35)</sup> Aber nicht nur Herstellungsbeschränkungen finden sich, sondern auch Herstellungsverbote. Die Weißgerber durften keine Felle zu Pelzen verarbeiten.<sup>36)</sup> Die Bräuer durften nicht zweierlei Bier haben, d. h. von einem Sud, abgesehen vom Märzenbier, nur einerlei Bier abnehmen<sup>37)</sup> und von den Schneidern durften nur die in die Zunft eingekauften neue Kleider machen, während sich die andern mit Flickarbeit begnügen mußten.<sup>38)</sup> Endlich mag auch noch erwähnt werden, daß den Goldschmieden gestattet war, ihre Waren mit dem neuen Stadtwappen von 1530 zu kennzeichnen.<sup>39)</sup>

Ebenso ins einzelne gehend waren auch die Vorschriften über den Verkauf der fertigen Waren.

Bezüglich des Verkaufsorts war für die Metzger bestimmt, daß das Fleisch nur am Stand des Metzgers in der Fleischbank, nicht in den Privathäusern der Metzger verkauft werden durfte.<sup>40)</sup> Letzteres war nur statthaft für das am vorhergehenden Tage in der „metzg“ übrig gebliebene Fleisch.<sup>41)</sup> Die Kutteln mußten vor der Fleischbank, abgesondert vom übrigen Fleisch feilgehalten

<sup>26)</sup> Siehe Seite 100. — <sup>27)</sup> RP 3. XII. 1602. — <sup>28)</sup> RP 15. XII. 1570. — <sup>29)</sup> RP 14. XI. 1544. — <sup>30)</sup> RP 10. I. 1578. — <sup>31)</sup> RP 16. IV. 1601. — <sup>32)</sup> Bäckerordnung, siehe Anhang Nr. 19. — <sup>33)</sup> RP Aftermontag nach Invocavit 1573. — <sup>34)</sup> RP 3. X. 1536. — <sup>35)</sup> RP 8. VII. 1600. — <sup>36)</sup> RP 11. I. 1538. — <sup>37)</sup> RP 28. IV. 1573. — <sup>38)</sup> RP 10. VI. 1603. — <sup>39)</sup> RP 25. I. 1572. — <sup>40)</sup> RP 11. I. 1597.

werden,<sup>41)</sup> ebenso mußte das „borbtfleisch“ abseits vom andern auf der hintern Bank ausgehauen werden.<sup>42)</sup> Das Voressen war beim Fleisch und nicht bei den Kutteln zu verkaufen.<sup>43)</sup> Der regelmässige Verkaufsort für die Bäcker befand sich gleichfalls unterm Kaufhaus im Brotgewölb, woselbst die einzelnen Stände allwöchentlich neu verlost wurden. In ihren Häusern durften die Bäcker an einem Tage an Wirte nicht mehr als um 8 Pfennig, an Private höchstens um 4 Pfennig Brot verkaufen. Jeder Mehrbedarf mußte im Brotgewölb gedeckt werden, woselbst die Wirte das für Hochzeiten benötigte Brot stets zu entnehmen hatten. Lediglich an auswärtige Wirte durften die Bäcker in ihren Häusern unbeschränkt viel Brot verkaufen.<sup>44)</sup> Auch die Schuster hatten im Kaufhaus ihre eigenen Verkaufsstände, für jeden Meister einen; kein Meister durfte seine Schuhe an den Stand eines andern hängen.<sup>45)</sup> Bezüglich der Gläser erging ein Ratserkenntnis, demgemäß echte venezianische Gläser in- und außerhalb der Läden verkauft werden durften; alle andern Glaswaren sollten lediglich von gelernten Glasern in ihren Läden feilgehalten werden, mit Ausnahme der Trinkgläser, die auf dem Fischmarkt verkauft werden konnten.<sup>46)</sup> Die Fischer durften in ihren Häusern nicht über 5 bis 7 Pfund Fische auswägen, das übrige mußte auf dem Fischmarkt verkauft werden.<sup>47)</sup>

Als Verkaufszeit finden wir für die Metzger und Bäcker die Bestimmung, daß der Verkauf den ganzen Tag über bis abends stattfinden müsse.<sup>48)</sup> Den Badern waren bestimmte Badtage vorgeschrieben und zwar wöchentlich zwei (Montag und Samstag).<sup>49)</sup> Eingehende Zeitvorschriften hatten die Bräuer zu beachten, die einerseits bis Jakobi bezw. Bartholomäi Sommerbier haben mußten, und es anderseits vor Ostern nicht ausschenken durften. Nur bezüglich einzelner Personen konnte die Erlaubnis hiezu vom Bürgermeister im Amt erteilt werden.<sup>50)</sup> Des weitern war für den Verkauf vorgeschrieben, daß die Metzger ihr Fleisch pfundweise und nicht in großen Stücken abgeben sollten,<sup>51)</sup> daß sie Bratfleisch hergeben mußten, auch ohne daß Kuhfleisch dazu genommen wurde,<sup>52)</sup> daß der Verkauf von Hirnschalen, Kinn-

<sup>41)</sup> RP 16. i. 1573. — <sup>42)</sup> RP 9. VII. 1574. — <sup>43)</sup> RP 14. III. 1600. — <sup>44)</sup> RP 5. VII. 1594. — <sup>45)</sup> RP Freitag nach Invocavit 1535. — <sup>46)</sup> RP 11. I. 1597; Bäckerordnung, siehe Anhang Nr. 19. — <sup>47)</sup> RP 9. VII. 1594; 3. XI. 1598. — <sup>48)</sup> RP 3. XII. 1594. — <sup>49)</sup> RP 25. I. 1572. — <sup>50)</sup> RP 30. VII. 1594.

backen und Hacken vollständig untersagt war,<sup>51)</sup> und daß Sulz, Kutteln, Füße, Würste und dergl. nicht als Zugabe aufgenötigt werden durften.<sup>52)</sup> Das Bier durfte nur unverfälscht und in vollem Maße ausgeschenkt werden;<sup>53)</sup> auch mußten mindestens zwei Bräuer täglich „offen bier“ haben;<sup>54)</sup> der Ausschank geschah abwechslungsweise nach einer von der Zunft festgesetzten Ordnung. Den Schustern war verboten, durch Zurufe die Käufer an ihren Stand zu locken.<sup>55)</sup> Fische durften nur von einer bestimmten Größe an verkauft werden.<sup>56)</sup> Leichte Fische sollten auf dem Markt überhaupt nicht nach dem Gewicht abgegeben werden.<sup>56)</sup>

Wirtschaftlich mit am wichtigsten war die Tätigkeit des Rats in bezug auf Festsetzung der Verkaufspreise. Für Fleisch, Brot, Bier,<sup>57)</sup> Mahlzeiten, für die Kerzen, die Ziegeleiprodukte und die Hilfe der Bader waren besondere Taxen festgesetzt, die, wie aus den Ratsprotokollen ersichtlich, einem steten Schwanken unterworfen waren.

Es mag auch noch angefügt werden, daß den Bäckern<sup>58)</sup> und Huckern<sup>59)</sup> die Mästung von Schweinen, den Bräuern<sup>60)</sup> die von Ochsen und Stieren gestattet war. Die Tiere mußten, soweit sie nicht von den Mästern zum Hausbedarf geschlachtet wurden, an einen Wörther Metzger verkauft oder von den Bräuern, Bäckern oder Huckern selbst unter der Fleischbank ausgehauen und das Fleisch dortselbst verkauft werden.<sup>60)</sup> Auch für diesen Verkauf setzte der Rat die Preise fest.<sup>61)</sup> Schweine durften zu besondern Gelegenheiten (Hochzeiten, Jahrmarkt) auch an einheimische Wirte abgegeben werden. Jedoch aus einem Stall nur ein Schwein und nur an einen Wirt.<sup>62)</sup> Auch durften die Bäcker einander die Schweine nicht selbst abkaufen.<sup>63)</sup>

Eine große Anzahl von Bestimmungen läßt ersehen, daß der Rat nicht geringe Sorge dafür trug, daß eine den Gewerben schädliche Konkurrenz hintangehalten wurde. Derartige Bestimmungen, die zum Teil auch im Zunftzwang ihre Erklärung finden,

<sup>51)</sup> RP 10. IV. 1576. — <sup>52)</sup> RP 7. I. 1575. — <sup>53)</sup> RP 1. X. 1596. — <sup>54)</sup> RP 11. I. 1538. — <sup>55)</sup> RP 28. VIII. 1599. — <sup>56)</sup> RP 3. XI. 1536.

<sup>57)</sup> Vor Erhöhung der Taxe mußten die Bräuer ein Probebier sieden. RP 13. XI. 1601.

<sup>58)</sup> RP 14. V. 1602. — <sup>59)</sup> RP 28. IX. 1596. — <sup>60)</sup> RP 18. X. 1594. — <sup>61)</sup> RP 9. VI. 1601; 15. II. 1603. — <sup>62)</sup> RP 1. IX. 1598. — <sup>63)</sup> RP 3. IX. 1596.

haben wir für alle Gewerbe. Zugunsten der Kürschner- und Rotgerber-Zunft war den Metzgern verboten, in der Stadt Häute und Felle zu kaufen.<sup>64)</sup> Die Weißgerber durften keine Pelze verfertigen, um den Kürschnern nicht Eintrag zu tun.<sup>65)</sup> Fremde Scherenschleifer durften monatlich nur einmal auf den Wochenmarkt kommen,<sup>66)</sup> um die einheimischen nicht zu schädigen. Aus demselben Grund durften fremde Wagner nur an Jahrmärkten in Wörth verkaufen.<sup>67)</sup> Auch das Flickwerk durfte nur von eingekauften Schneidern besorgt werden,<sup>68)</sup> wogegen bei den Schustern das Flicker auch Nichtzünftigen gestattet und nur die Neuanfertigung von Schuhen den Zunftmeistern vorbehalten wurde.<sup>69)</sup> Fremde Schuh- und Pantoffelmacher waren von den Wochenmärkten ausgeschlossen.<sup>70)</sup> Von auswärtigen Bäckern durften Brezen nur an Wochenmarkttagen in der Stadt verkauft werden.<sup>71)</sup> Brotausträger, die nicht zum Handwerk gehörten, sowie fremde Bäcker durften zwar in Schwäbisch-Wörth beliebig viel Brot aufkaufen, der Wiederverkauf desselben in der Stadt war ihnen jedoch verboten; jeder Bäcker, der hievon erfuhr, hatte dem Ammann Anzeige zu machen.<sup>72)</sup> Den Barbierern war die Verabreichung von Bädern untersagt;<sup>73)</sup> um die öffentlichen Badstuben nicht zu schädigen, war den Bürgern verboten, ihre Privatbäder von andern Personen, als ihren Söhnen und Töchtern und nahen Freunden benützen zu lassen.<sup>74)</sup> Die Fabrikation von Handschuhen war nur gelernten Säcklern gestattet.<sup>75)</sup> Ungelernte Glaser durften nur venezianische und Trinkgläser verkaufen.<sup>76)</sup> Zugunsten der Sieber wurde den Seilern verboten, Grab- und Wurfschaukeln feilzuhalten,<sup>77)</sup> und auch innerhalb der einzelnen Zünfte selbst finden wir ähnliche beschränkende Vorschriften.<sup>78)</sup>

#### 4. Das Maß-, Gewichts- und Münzwesen.

Die Anordnungen über Maß und Gewicht, sowie über deren Handhabung waren ebenfalls Gegenstand der städtischen Verwaltung. Sobald nämlich der Markt und damit ein größerer Verkehr entstand, benötigte die Stadt einheitliches Maß und Gewicht.

<sup>64)</sup> RP 14. V. 1571. — <sup>65)</sup> RP 8. VII. 1600. — <sup>66)</sup> RP 18. III. 1595. — <sup>67)</sup> Vergleiche Schlosserordnung, Anhang Nr. 17. — <sup>68)</sup> RP 28. IV. 1573. — <sup>69)</sup> RP 29. II. 1600. — <sup>70)</sup> RP Aftermontag nach Invocavit 1573. — <sup>71)</sup> RP 9. VI. 1601. — <sup>72)</sup> RP 7. XII. 1537. — <sup>73)</sup> RP 3. XI. 1598; 30. I. 1599. — <sup>74)</sup> RP 2. III. 1537. — <sup>75)</sup> RP 5. VII. 1594. — <sup>76)</sup> RP 22. IX. 1598.

Schon Aribo und seine Nachfolger trugen dafür Sorge und bis ins 15. und 16. Jahrhundert kaufte und verkaufte man in Schwäbisch-Wörth und der ganzen Umgegend nach *Werder Maß, Ellen und Gewicht*.<sup>1)</sup> Der Rat bzw. an seiner Stelle der Ammann hatte die Aufsicht über die richtige Anwendung desselben. Zu diesem Zweck besaß die Stadt eine „geschworene Eich“, woselbst nach Mustervermaßen Eichungen vorgenommen wurden.<sup>2)</sup> Auch zwei Stadtwagen hatte Schwäbisch-Wörth, eine größere und eine kleinere; an letzterer wurden Sachen unter sieben Pfund gewogen.<sup>3)</sup> Die Wagen konnte jedermann gegen gewisse Gebühren an Werktagen in Anspruch nehmen; das Gewicht wurde auf Verlangen auf einem datierten und vom Wagmeister unterschriebenen Zettel bestätigt.<sup>4)</sup>

Notwendigerweise war bei der zersplitterten Münzverfassung Deutschlands mit der Verleihung des Marktrechts auch die des *Münzrechts* verbunden. Da es allgemein geltende Münzsorten nicht oder nur sehr wenige gab, brachten die Kaufleute anfangs ungemünztes Gold und Silber mit auf den Markt, ließen es daselbst ausmünzen oder wechselten es gegen eine geringe, an die Stadt fallende Gebühr in die am Orte gangbaren Münzen um. Deshalb war jeder Marktort mit einer Münze versehen.<sup>5)</sup> Das Münzrecht wurde denn auch den Manegolden schon unter Otto III. verliehen und in der bekannten Urkunde von 1030 ausdrücklich erneuert. Bei der Erhebung zur Reichsstadt im Jahre 1193 erhielt Werd von Heinrich VI. dieses Recht ebenfalls zugestanden.<sup>6)</sup> Es wurde also in Schwäbisch-Wörth nach *Werder Münze* gerechnet.

Das Münzrecht war jedoch ein Recht der öffentlichen Gewalt, stand also in Schwäbisch-Wörth dem König zu, der es durch eigene, im Lande umherziehende Münzmeister ausüben ließ. In den Jahren 1277—1384 erscheinen in Urkunden häufig Angehörige der Familie der „Münzmeister von Werd“,<sup>7)</sup> die wahrscheinlich

<sup>1)</sup> Plaß 45. — <sup>2)</sup> Vgl. Urkundenbuch II im AD, fol. 64 und Maurer II, 30 ff. — <sup>3)</sup> RP 14. V. 1538. — <sup>4)</sup> AM 2, Nr. 197. — <sup>5)</sup> Maurer I, 293. — <sup>6)</sup> Plaß 192; Urkunde nicht mehr vorhanden.

<sup>7)</sup> Vgl. z. B. 1277: „Friedericus monetarius de Werdea conventui de Caesarea donat medietatem reddituum unius hubae in Rudelingen“ (Reg. boic. IV, 41); 1384 stiftet Friedrich der *Münzmeister* der Junge zu Werd für sich und seine Vorfahren einen Jahrtag im Kloster Heilig-Kreuz. Urkundenbuch I im AD, fol. 122; vgl. auch Königsdorfer II, 41.

die Ausübung des Münzrechts zu Lehen oder in Pacht hatten.<sup>5)</sup> Ob es auch für die spätere Zeit, was wohl anzunehmen ist, eigene Münzmeister gab oder ob in Ermangelung solcher deren Funktionen von einer benachbarten Stadt mit versehen wurden, ist uns nicht bekannt. Jedenfalls war aber Schwäbisch-Wörth stets eine Reichsmünzstätte. Als solche ist sie auch 1356 in einer Urkunde Karls IV. bezeichnet, in welcher derselbe verordnet, daß der in der Reichsmünzstätte zu Hall übliche Münzfuß auch für die Reichsmünzstätte zu Werd maßgebend sein solle. Demgemäß gingen 376 Heller auf die Mark von einem Drittel Silbergehalt oder 1128 Heller auf die feine Mark. Ein Pfund Heller galt einen Gulden. Außerdem bestimmte der Kaiser, daß man von dem, der für andere Schulden bezahlen oder versetzte Güter auslösen will, an der Bezahlung nach Ordnung der alten „langen Pfennige, — deren je einer zwei Heller galt, — einen Gulden nehmen soll für achtzehnthalb Schillinge der kurzen“. Jede Münzstätte hatte ihre Münzen mit einem besondern Kennzeichen zu versehen.<sup>6)</sup>

Es war aber nicht zu vermeiden, daß nach und nach gänzlich verschiedenartige Münzen in Gebrauch kamen, so daß Irrungen nicht ausblieben, die auf den städtischen Haushalt von nachteiligster Wirkung waren. Und dies umsomehr, als die Heller und Pfennige aus Kupfer und Silber von fast wertlosem Metall waren und niemand sie an Zahlungsstatt annehmen wollte. Man wandte sich deshalb an Herzog Stephan III. von Bayern, der in einer ziemlich weitläufigen Urkunde vom 28. März 1378 folgenden Schiedsspruch erließ: „Waß zinß und zinßgült sind, die älter sind dann zehn jar in derselben unsern stadt, sy seyen die burger oder ander leut angeerbt oder haben die kauft, die sullen nehmen und geben an denselben zinsen eytel haller oder ye ainen gulden für ain pfund haller oder andere münz ye als vil für ain pfund haller, als sich ye für ain guldin gebürt on geverd. Was aber nüwer zinß oder zinßgült sind, die innerhalb zehn jaren gekauft und gegeben sind und die vor zehn jaren nit zinß gewesen sind, da sol man ansehen, wie dieselben zinßgült kauft ist und ist daß, das ain pfund haller gelts derselben zinß kauft ist, umb vil münz als sich zehn pfund ytaliger haller oder

<sup>5)</sup> Daß es königliche Beamten waren, ist deswegen nicht anzunehmen, weil das Recht in einer Familie erblich gewesen zu sein scheint.

<sup>6)</sup> Plaß 327.

zehn guldin geraichen mügen nach dem wechsel und kauf als die münz und das gelt was, darumb derselb zins und zinsgült kauft ist, so soll man darumb auch ytel haller geben und nemen oder aber ye ainen guldin für ain pfund haller oder ander münz dafür als sich für ain guldin gebürt nach gemainen lauf.“<sup>10)</sup>

Auch aus den folgenden Jahren sind uns noch derartige Spruchbriefe erhalten.<sup>11)</sup>

1532 gelangte die Münze zu Schwäbisch-Wörth in die Hände der Stadt. Karl V. verlieh dieser nämlich das Recht, ungarische und rheinische Gulden, desgleichen silberne Münzen, „nemblich zehner, doppelsechser, plappart, kreuzer, pfennig und haller“ zu prägen. Auf der Vorderseite sollten diese Münzen das kaiserliche Brustbild und die Umschrift tragen: CAROLVS · V · ROMA(norum) · IMP(erator) · SEMP(er) · AUG(ustus). Die Rückseite sollte das neue Stadtwappen enthalten, sowie die Umschrift: MO(neta) · NO(va) · AURE(a) · beziehungsweise ARGE(ntea) · CIVI(tatis) · SVE(vicae) · WERDA(e) und die Jahreszahl der Prägung. Zur Prägung dieser Münzen war vom Rat ein eigener Münzmeister zu bestellen, welchem der Rat zur Entlohnung den eigentlich ihm zustehenden Schlagschatz überließ; der Schlagschatz betrug von jedem Pfund einen Schilling. Die Goldgulden, sowie die Silbermünzen mußten sich bezüglich „strich, nadel, gehalt, korn, gewicht und gradt“ genauestens nach der Reichsmünzordnung richten. Auch künftige Aenderungen dieser Ordnung mußten genau beachtet werden. Im übrigen mußten insbesondere die Pfennige und Heller nach Schwere und Währung mit den bayerischen und Augsburger Münzen übereinstimmen.<sup>12)</sup>

Zwei Jahre darauf erweiterte der Kaiser dieses Privileg dahin, daß die Stadt nicht nur die eben genannten Münzen, sondern auch alle andern silbernen Münzen schlagen dürfe, „wie die durch churfürsten, fürsten, stätt und ander stände des reichs, so mit münzfreyheiten versehen sein, gemünzt und geschlagen werden“. Dabei wurde die Einhaltung der oben genannten Vorschriften neuerdings eingeschärft.<sup>13)</sup>

Aber schon bald wurde Schwäbisch-Wörth wieder mit andern,

<sup>10)</sup> Kopialbuch (Catalogus) des Klosters Heilig-Kreuz II, fol. 467<sup>a</sup> f. (Bibliothek des Cassianeums in Donauwörth); Plaß 348; Königsdorfer I, 132. —

<sup>11)</sup> Vgl. z. B. Urkundenbuch I im AD, fol. 8. — <sup>12)</sup> Lünig 431, Nr. XXXVII; Original im AD. — <sup>13)</sup> Lünig 432, Nr. XXXVIII; Original im AD.

namentlich Schweizerischen Münzen derart überschwemmt, daß man „schier mit grober werung gar kain zalung mer hie“ leisten konnte. Der Rat hielt infolgedessen ein „colloquium allain von der münz wegen“ und beschloß, „das alein diejenigen nachfolgenden pfennige und heller, damit die statt von uralten zeiten herkhomen, gangbar sein sollen. Nemblich was auf die gute alte schwartze werung geschlagen ist, als Bayrische, Regenspurgisch, Augspurgisch und der 4 churfürstlich am Rein schlag, dern sollen 14 pfening für 1 patzen, aber alle und jede andere pfening durchaus nit höher als 6 für 5 pfening oder 17 für 1 patzen gegeben und genommen werden.“<sup>14)</sup>

### DRITTES KAPITEL.

## Die Verwaltungstätigkeit in bezug auf das geistige Leben.

### 1. Das Unterrichtswesen.

Ursprünglich lag das Unterrichtswesen<sup>1)</sup> in den Händen der Geistlichen. Auch für Schwäbisch-Wörth können wir aus einer Urkunde von 1227 schließen, daß es im Kloster Heilig-Kreuz eine Schule gab, die auch von Nichtmönchen besucht wurde. Für die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts finden wir aber daneben schon eine städtische Schule. Der hier erteilte Unterricht bestand hauptsächlich in Latein und im Einüben der gebräuchlichen Kirchenlieder, da die Schule als Pfarrschule ursprünglich die Aufgabe hatte, junge Leute zum Altar- und Chordienst heranzubilden. Später kam diese Schule den Bedürfnissen der Bürgerschaft mehr entgegen und gab auch deutschen Unterricht (das ist Lesen und Schreiben). Der an dieser Schule angestellte Lehrer hatte mit einem Kantor und seinen Schülern zugleich den Chordienst in der Pfarrkirche zu versehen. Unter dem Einfluß der neuen

<sup>14)</sup> RP 14. III. 1575.

<sup>1)</sup> Ueber „Donauwörth's Volksschulwesen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts“ liegt bereits von Thalhoffer eine ausführliche Arbeit vor, bei der das gesamte urkundliche Material aus dem Stadtarchiv bestens verwendet wurde. Ich verweise daher auf diese Abhandlung („Mitteilungen des Historischen Vereins für Donauwörth und Umgegend“, 1. Jahrgang, 1902) und gebe hier in der Hauptsache einen Auszug aus derselben. Nur die aus dem Material des Reichsarchivs sich ergebenden Ergänzungen füge ich hinzu.

Glaubenslehre veränderten sich die Schulverhältnisse in Schwäbisch-Wörth. Die Pfarrschule wurde seit Mitte des 16. Jahrhunderts wieder eine rein lateinische Schule und unterschied sich scharf von den gleichzeitig bestehenden deutschen Schulen. Als solche bestanden zwei und häufig sogar drei<sup>2)</sup> Schulen unter ebenso viel Lehrern nebeneinander. Alle diese Schulen waren städtische Schulen, wurden vom Rat verliehen und standen unter seiner Aufsicht.

Bezüglich der Schullehrerverhältnisse ist hervorzuheben, daß der Pfarrschulmeister der vorreformatorischen Zeit kein festes Einkommen hatte; seine Hauptbezüge flossen aus dem Schulgeld, daneben erhielt er vom Pfarrer anfangs Naturalien, später vier rheinische Gulden jährlich. Auch aus verschiedenen Jahrtags-Stiftungen hatte er einige Bezüge. Da der Rat 1553 alles Kirchenvermögen an sich zog und aus dieser einen Kasse die Besoldungen aller Kirchendiener zahlte, war das Einkommen des Rektors der spätern Lateinischen Schule schon gesicherter. Er erhielt jährlich 133 Gulden,<sup>3)</sup> sowie quatermberlich ein Fuder Holz; nach Michaeli bekam er für den Winter außerdem noch sechs Fuder.<sup>4)</sup> Ferner war dem Rektor sehr wahrscheinlich in dem mit öffentlichen Mitteln unterhaltenen Schulhause<sup>5)</sup> eine Dienstwohnung angewiesen. An der lateinischen Schule hatte auch der Kantor Unterricht zu erteilen; der Kantor wurde anfangs vom Schulmeister besoldet und bezog nachher aus der erwähnten Kasse 52,<sup>6)</sup> später sogar 78<sup>7)</sup> Gulden. Außerdem gehörte dem Rektor und Kantor gemeinsam das von den Schülern zu zahlende Schulgeld. Die Schülerzahl betrug zu Ende unserer Periode nur mehr gegen 50;<sup>8)</sup> von diesen hatte jeder Knabe quatermberlich 6 Kreuzer zu bezahlen.<sup>4)</sup> Für die fremden und andern armen Knaben wurde das Schulgeld von der Stadt oder aus dem Kirchenvermögen bezahlt.<sup>9)</sup> Sodann erhielt der

<sup>2)</sup> Z. B. um die Wende des 16. und 17. Jahrhunderts. AM 2, fasc. 14; AM 3, Nr. 10<sup>1/5</sup>; Crusius 447; Traber Nr. 97. Von diesen war eine Schule am Untermarkt und eine am Obereck. AM 3, Nr. 8.

<sup>3)</sup> AM 1, Bd. VII; AM 3, Nr. 10<sup>1/5</sup>; Crusius 447; Traber Nr. 97. — <sup>4)</sup> AM 1, Bd. IX, fol. 157.

<sup>5)</sup> Die lateinische Schule befand sich gegenüber der Pfarrkirche; jetzt Haus-Nummer 198.

<sup>6)</sup> AM 3, Nr. 10<sup>1/5</sup>; Crusius 447; Traber Nr. 97. — <sup>7)</sup> AM 1, Bd. VII. — <sup>8)</sup> AM 2, fasc. 14.

Rektor noch, so oft eine Leiche „mit der Prozession getragen wurde“, einen Gulden; davon mußte er dem Kaplan 10, dem Kantor und Meßner je 6 Kreuzer und jedem „Buben“ einen Pfennig geben, so daß für ihn selbst 24 Kreuzer blieben. Da durchschnittlich 25 bis 30 derartige Begräbnisse jährlich stattfanden, berechnete sich dieser Nebenzug des Rektors auf 11 Gulden im Jahr.<sup>4)</sup> Bei reichen Hochzeiten „mit Orgel“, die aber sehr selten stattfanden, erhielt er einen „trunkh“.<sup>4)</sup>

Hinsichtlich des Einkommens der deutschen Schullehrer haben wir für die von uns betrachtete Periode fast keine Quellenbelege. Die Haupteinnahme kam hier zweifellos aus dem Schulgeld; als solches mußten 1622 von jedem Schulkind quatermberlich 18 Kreuzer bezahlt werden. Für unsere Zeit wird sich das Schulgeld wohl ungefähr in derselben Höhe bewegt haben. Da der deutsche Schulmeister 1608 20 Schüler hatte,<sup>5)</sup> bezifferte sich sein Jahreseinkommen aus dem Schulgeld auf ungefähr 24 Gulden.<sup>6)</sup> Außer dem Schulgeld bezogen die deutschen Schullehrer kleine Besoldungen von der Stadt, die in Geld und Holz bestanden. Der erste Geldgehalt wurde 1575 verliehen, betrug quatermberlich einen Gulden und wurde, da diese Besoldung als Entgelt für die Mitwirkung der Schule bei der religiösen Erziehung gedacht war, aus dem Pfarrkirchenvermögen bezahlt; zu Anfang des 17. Jahrhunderts erhielt jeder Schulmeister 6 Gulden.<sup>10)</sup> Der Holzbezug war nicht ein regelmäßiges Einkommen, sondern wurde nur jeweils als außerordentliche momentane Unterstützung zugesprochen. Als Besonderheit ist anzuführen, daß der Gehalt sämtlicher Schullehrer (deutsche und lateinische) nicht quatermberlich, sondern alle sechs Wochen ausbezahlt wurde. Und zwar wurde ihnen ihr *salarium* ins Haus gebracht; es sollte „deswegen kainer kain fues für tür tragen“.<sup>11)</sup> Als Altersversorgung verlieh der Rat sowohl dem deutschen, wie dem lateinischen Lehrer eine Spitalpfründe nebst einem gewissen Geld- und Holzbezug.

Was den Schulbetrieb selbst anbelangt, so berichten uns die Ratsprotokolle vom Ergebnis einer durch Ratsmitglieder vorgenommenen Schulvisitation im Jahre 1596, daß die *discipuli* wenig Gottesfurcht lernen und es namentlich in der Kirche an Disziplin

<sup>4)</sup> Der Schulmeister Johann Schmid steuerte 1606 in der zweiten Steuerklasse mit einem halben Gulden. AM 3, Nr. 8. — <sup>10)</sup> AM 1, Bd. IX, fol. 159.

fehlen lassen; auch sei kein Fundament in der Grammatik, sonderlich „in syntaxi“ gelegt und die Schüler lernen die hohen Lektionen, bevor sie die geringern kennen. Deshalb soll der Rektor während des Gottesdienstes auf die Schüler streng acht haben und sie nach demselben über die gehörte Predigt examinieren; die fremden größern Schüler seien, wenn sie sich nicht anständig führten, zu entlassen, und drittens „sollen leges scholasticae, was man auf jeden tag und stund lesen, und exercitia styli et memoriae verfaßt und zu halten ernstlich verschärft werden“. Aus dem Jahre 1594 erfahren wir, daß an der lateinischen Schule folgende Lektionen eingeführt waren: Dialektika, Rhetorika, lateinische und griechische Grammatik, „etliche griechische Sentenz“, ferner Terentius, Cicero, etliche „adagia Erasmi“ und die griechischen evangelia. Des Kantors Amt war es, unter Beihilfe des Rektors die „Abc-schueler zu instruieren und die erste elementa zu leren“. Ferner hatte er fast täglich Singunterricht zu erteilen.<sup>6)</sup>

Die Disziplin der fremden Schüler scheint sehr locker gewesen zu sein, da dem Ammann 1595 aufgetragen wurde, unversehens verdächtige Orte, Schlupfwinkel und Spielhäuser zu visitieren und die daselbst Betroffenen, „es seien schüler oder andere“, zu verhaften. Auch wurden auf diese Art im Jahre darauf Schüler in dem Turm, „woselbst ehebrecherische unzucht getrieben wird“, angetroffen.

Für die fremden Schüler bestand im Spital ein beneficium mensae; ihren übrigen Unterhalt verdienten sie sich dadurch, daß sie zweimal wöchentlich vor den Häusern sangen; das dabei gesammelte Geld wurde vom Schulmeister unter sie verteilt.<sup>6)</sup>

## 2. Das Kirchenwesen.

Zur Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der Einwohner in Schwäbisch-Wörth dienten folgende Kirchen:

1. Die schon unter den Manegolden errichtete, dem heiligen Ulrich geweihte Pfarrkirche. Sie wurde 1444 abgebrochen und am selben Platz zu Ehren der heiligen Jungfrau Maria neu gebaut;
2. Die Spitalkirche, die seit Mitte des 14. Jahrhunderts bestand;
3. Die Kirche Sankt Leonhard, die 1404 erbaut wurde;

4. Die Sankt Michaelskapelle, eine 1508 errichtete Hauskapelle des Bürgermeisters Imhof;
5. Die Deutschordenskirche, die 1343 eingeweiht wurde;
6. Die Johanniskirche in der Oberrn Vorstadt; sie entstand 1425, als durch die Befestigung die Obere Vorstadt von der Stadt abgeschlossen wurde;
7. Die Kirche des Klosters Heilig-Kreuz;
8. Die St. Nikolaus-Kapelle (später Veitskapelle), an der Stelle der ältesten Klosterkirche;
9. Die Sankt Ursula-Kapelle im Kaisersheimer Oberrichterhaus, erbaut 1469.

Von diesen Kirchen waren zu Ende unserer Periode die Pfarr-, Spital- und Johannis-Kirche protestantisch.<sup>1)</sup> In der Pfarrkirche wurden wöchentlich fünf Predigten gehalten, je eine am Mittwoch und Freitag und drei am Sonntag. In der Spitalkirche wurde am Donnerstag gepredigt. In der Johanniskirche wurden nur Leichenpredigten gehalten. Diese Gottesdienste wurden von einem Pfarrer und zwei Diakonen oder Prädikanten versehen, und zwar teilten sich diese so darein, daß der Pfarrer am Mittwoch und Sonntag früh und außerdem an allen Feiertagen predigte, während die beiden Diakone abwechselnd am Donnerstag im Spital, am Freitag, Sonntag mittag und Sonntag abend in der Pfarrkirche Gottesdienst hielten. Hochzeit- und Leichenpredigten hielten nur die Diakone, außer wenn, was selten geschah, der Pfarrer eigens dazu verlangt wurde. Die Hochzeiten wurden gewöhnlich am Montag oder Dienstag gehalten. Aus dem Pfarrkircheneinkommen, das damals gegen 3000 Gulden jährlich betragen hat,<sup>1a)</sup> erhielt der Pfarrer 340 Gulden, jeder Diakon 225, später 240 Gulden.<sup>1b)</sup> Ebenso wie den Schulmeistern wurde auch ihnen ihr *salarium* alle sechs Wochen in ihren eigenen Häusern ausbezahlt. Dazu kamen noch die Akzidentien für Leichen- und Hochzeitspredigten.<sup>2)</sup>

Bezüglich der Einpfarrung der Stadteinwohner ist zu bemerken, daß der größte Teil der Stadt zur Pfarrkirche gehörte. Nur sieben Häuser im Ried, sowie der weitaus größte Teil der

---

<sup>1)</sup> Ueber die Geschichte und Einteilung der Pfarrbezirke in Donauwörth vgl. Steichele 762 ff. — <sup>1a)</sup> Vgl. auch AM 1, Bd. VII. — <sup>2)</sup> AM 3, Nr. 10<sup>1/2</sup>; Crusius 444, 446; Traber Nr. 94, 97. Vgl. auch die Pfarrerbestallung von 1593 im Anhang Nr. 23.

Obern Vorstadt gehörten zur Pfarrei Berg.<sup>3)</sup> Die Katholiken gingen während der protestantischen Periode nach Heilig-Kreuz.

Das Patronatsrecht über die Pfarrkirche wurde von Manegold IV. dem Kloster Heilig-Kreuz überlassen.<sup>4)</sup> Erst 1530 brachte der Rat dasselbe durch Kauf an sich. Dazu gehörte auch das Patronatsrecht über das Benefizium auf der Emporkirche und bei Sankt Leonhard. Ferner hatte der Rat als Verwalter der Spitalpflege das Patronat für die Spitalkirche und seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts auch für die Pfarrei Zirgesheim. Infolgedessen hatte der Rat nicht nur die Pfarrstellen,<sup>5)</sup> sondern auch die Organistenstellen zu besetzen. Der Organist mußte „der orgel vleissig warten“, durfte „niemand frembder darzulassen, daz kain schad dran geschehe“, und war verpflichtet, „an sonn- und feyrtagen, auch bei hochzeiten, da es begert würdt, zu schlagen“. Dafür bekam er jährlich 50 Gulden und freie Dienstwohnung.<sup>6)</sup>

Der Meßner erhielt jährlich 17 Gulden.<sup>7)</sup>

Der Friedhof lag um die Pfarrkirche herum. Die Kirchhofmauer ging auf der Nordseite so weit an die gegenüberliegenden Häuser, daß nur ein schmaler Fußweg dazwischen war. 1504 wurde der Friedhof nördlich der Kirche beseitigt, dagegen auf der Südseite durch Ankauf eines Gartens bis zur Stadtmauer hinab erweitert, und 1535 erbaute der Rat einen neuen Friedhof an der Johanniskirche in der Oberrn Vorstadt.<sup>8)</sup>

Die Geistlichen standen in mehrfacher Beziehung unter dem weltlichen Stadtrecht. Da sie das Bürgerrecht besaßen, waren sie, wenigstens für die spätere Zeit, auch den städtischen Steuern und andern Leistungen unterworfen. Sodann standen sie in mancher Hinsicht unter dem Stadtgericht, so namentlich, wenn das geistliche Gericht nicht einschreiten wollte.

Auch traf der Rat in geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten Verordnungen. So verbot er, bei Gott, der heiligen Maria oder den Heiligen „einen großen Hauptschwur zu tun“.<sup>9)</sup>

---

<sup>3)</sup> Die Angabe bei Stieve, Ursprung 15, daß die Ledererstadt zur Pfarrei Heilig-Kreuz gehörte, beruht auf einer Verwechslung mit dem vom Wörther Stadtforst umschlossenen Weiler Lederstadt.

<sup>4)</sup> Königsdorfer I, 56; Steichele 762. — <sup>5)</sup> Z. B. RP 11. VII. 1537; 8. III. 1538. — <sup>6)</sup> RP 12. VII. 1602. — <sup>7)</sup> Plafß 573; Königsdorfer I, 329; Wochenblatt II, Nr. 50. — <sup>8)</sup> Polizeiordnung von 1475, § 1; siehe Anhang Nr. 15.

Selbstmörder wurden durch den Nachrichter in ein Faß geschlagen und in die Donau geworfen.<sup>9)</sup> An Sonn- und Feiertagen durften eine Zeitlang keine Feldarbeiten verrichtet werden,<sup>10)</sup> und an Sonntagen und den Zwölfbotentagen war der städtische Weinkeller geschlossen.<sup>11)</sup> Die Feier- und Aposteltage wurden in derselben Weise gehalten, wie dies in Württemberg geschah; doch galten in Schwäbisch-Wörth auch der dritte Ostertag, der dritte Pfingsttag, Mariä Heimsuchung und Sankt Michael als Feiertage.<sup>2)</sup>

Ferner übte der Rat ein umfassendes Strafrecht in Glaubenssachen. Solange die Stadt noch katholisch war, wurden Protestanten wegen Ausübung ihres Glaubens der Stadt verwiesen. 1529 legte der Rat diejenigen, welche die österliche Beichte nicht abgelegt hatten, ins Gefängnis, und dieselbe Strafe traf einen, der das Marienbild „gefluecht und angespieen“ hatte.<sup>12)</sup> 1596 bestrafte der Rat jemand „wegen seiner zauberischen buechlin“<sup>13)</sup> und die allgemeinen Hexenverfolgungen machten sich auch in Schwäbisch-Wörth bemerkbar.<sup>14)</sup> Die Ende des 14. Jahrhunderts entstandene Sekte der sogenannten Grubenheimer gewann hier ebenfalls Anhänger, die in abgelegenen Höhlen und Gruben zusammenkamen, „nichts von viel Stücken des Glaubens hielten, eins dem andern beichteten und viel Büberei trieben, davon viel zu schreiben wäre.“<sup>15)</sup> Das Glaubensgericht, das der Rat 1393 über diese Sektierer abhielt, verurteilte fünf Männer und elf Weiber, die sich nicht bekehrten, zum Flammentod.<sup>16)</sup>

Bekannt sind die Verordnungen, die der Rat von Schwäbisch-Wörth während der Reformationsbewegung erließ, und die sämtlich auf eine möglichste Unterdrückung der Katholiken hinzielten. 1567 beschränkte der Rat die katholischen Zeremonien bei Leichenbegängnissen; Prozessionen durften mit fliegenden Fahnen nur auf Klostergebiet gehen, durch die Stadt mußten sie ihren Weg durch Hintergassen und mit gesenkter Fahne nehmen; das heiligste Sakrament durfte nur auf vorherige Anfrage beim Rat zu den Kranken getragen werden, doch war hiebei der Gebrauch von Klingeln und Lichtern untersagt; seit Ende des 16. Jahrhun-

<sup>9)</sup> RP 12. VII. 1596; 5. IV. 1600; Königsdorfer II, 216. — <sup>10)</sup> Königsdorfer II, 264. — <sup>11)</sup> RP 13. VIII. 1535. — <sup>12)</sup> Steichele 722, Anm. 75. — <sup>13)</sup> RP 23. I. 1596. — <sup>14)</sup> Königsdorfer II, 216. — <sup>15)</sup> Königsdorfer I, 138; Chroniken III, 463. — <sup>16)</sup> Steichele 764.

derts wurde kein Katholik mehr als Bürger aufgenommen; die in gemischten Ehen Lebenden mußten ihre Kinder protestantisch taufen lassen; bürgerliche Aemter und Vorrechte standen nur Protestanten offen.

1605 ließ der Ammann, als eine Bittprozession gegen das Verbot mit fliegender Fahne durch die Stadt zog, die Fahne nicht nur senken, sondern auch ins Kloster zurückschaffen und am 25. April 1606 wurde die Prozession von der Bevölkerung, die durch Predigten und das Verhalten des Rats dazu gereizt war, sogar tötlich überfallen, mit Prügeln mißhandelt und unter Spott und Hohn durch schmutzige Gassen ins Kloster zurückgetrieben. Von seiten des Rats erfolgte weder eine Bestrafung der Exzedenten, noch eine Entschuldigung beim Abt des Klosters. Daher zeigte der Augsburger Bischof diesen Vorfall dem Reichshofrat an und klagte gegen die Wörther wegen Störung des Religions- und Landfriedens. Nach mehr als einjährigen, fruchtlosen Verhandlungen verhängte Kaiser Rudolf II. am 3. August 1607 die Reichsacht über Schwäbisch-Wörth. Die nochmals angebahnten Versöhnungsversuche schlugen fehl und so verkündete am 12. November 1607 ein kaiserlicher Herold auf der Augsburger Straße in der Nähe des Dorfes Nordheim unter den üblichen Feierlichkeiten die erkannte Strafe. Damit war die Reichsfreiheit der Stadt zu Ende.



## Anhang.



Nr. 1.

## Huldigungseid der Stadt Schwäbisch-Wörth an Kaiser Karl V. am 7. April 1546.

(*RP 7. IV. 1546; Plaß 654.*)

Dem allerdurchleuchtigsten, großmechtigsten und unüberwindlichsten fürsten und herren, herrn Karolo dem fünften, römischen kaisern, zu allen zeiten merern des reichs, geloben und schweren wir burgermaister und rat sampt gantzer gemain diser euer k. mt. und des hl. reichs stat Schwebischen Wörde, das wir e. k. mt. als römischen kaiser und unsern rechten, natürlichen, ainigen fürsten und herrn und deren nachkommen im hl. reich trew, holt, gehorsam und gewertig sein sollen und wollen, e. k. mt. und des hl. reichs euer nutz und fromen furdern und schaden waren und nimer im rathe sein, da ichts gegen e. k. mt. person, deren autoritet oder reputation oder auch des hl. reichs gehandelt, beratschlagt oder furgenomen wirdet, sonder so wir irgent verstüenden, das ichts wider oder zu nachteil e. k. mt. person oder des hl. reichs gehandelt oder fürgenomen, sollen wir an k. mt. gelangen, dieselbigen warnen und unsern möglichen vleiß wenden und alles das thun und lassen, das trew und gehorsam underthan irem natürlichen, ainichen fürsten und herren zethun schuldig und pflichtig sein, alles treulich und ungeverlich als uns Gott helf und das hl. Evangelium.

Nr. 2.

## Gwalt, lehen zu empfaen.

(Bestallung und Vollmacht des Lehensträgers).

1595.

(*Registraturbuch, Band III, im AD.*)

Wir burgermeister und rathe des heiligen römischen reichs statt Schwebischen Werdt bekennen und thuen kunt menigcklich

mit disem brief: Als wir von dem loblichen haus Walpurg und des-  
selben jeder zeit eltistem erbtruchsessen von wegen unsers almuesens  
einen zehenden zue Buttenwisen zu lehen tragen, welcher uns  
nach absterben des wolgeborenen herrn, herrn Jacoben, des heiligen  
römischen reichs erbtruchsessens, freyherrn zue Walpurg, zu Wolf-  
eggkh, Zeil und Marstetten etc., lobseliger gedechtnus anjezo von  
dem auch wolgeborenen herrn, herrn Christoffen, des heiligen rö-  
mischen reichs erbtruchsessens, freyherrn zue Walpurg, herrn zu  
Scheer und Trauchburg, römischer kayserlicher majestat, auch f. d.  
rath, unserm genedigen herrn, zue lehen zu empfahren gebürt:  
das wir demnach an unsern statt und von unsertwegen zue  
lehenträgern erkiest und verordnet haben, thuen auch solches in  
der allerbesten form rechtens, wissentlich in craft dis briefs, dem  
ersamen unserm besonder lieben mitrathsfreündt und stattamman,  
Christoffen Paumann, und geben ime hiemit unser volkomne  
macht und gewalt, sollich obgemelt lehen in unserm und unsers  
almuesens namen von wolgedachter irer g. oder derselben ver-  
ordneten bevelchhabern underthenig zue lehen zu empfahren, auch  
die gewonliche lehenpflicht sambt verferttigung der revers zu  
laisten und alles anders zuthun, so sich hierüber von lehens  
und rechts wegen gepürt und herkomen, auch wir deswegen  
selbst von billichkeit thuen sollten, könnten oder möchten, ge-  
treulich und ungeferlich.

Mit urkund dis briefs, besigelt mit unserm und gemeiner  
statt Schwebischen Werdt hiefürgetruckhtem secretinsigl und  
geben den 30. monatstag maii nach Christi, unsers lieben herrn  
und seligmachers gepurt gezelt 1595. jar.

Nr. 3.

### Gwalt auf reichstäg.

(Vollmacht der städtischen Abgeordneten zum Reichstag.)

1570.

(*Registraturbuch, Band I, im AD.*)

Wir burgermeister und rathe des hailigen römischen reichs  
statt Schwebischen Werde bekennen mit disem brief: als die  
römisch kayserlich majestat, unser allergnedigister herr unlang

hievor ainen gemainen reichstag auf den 22. tag maii nechtstschieristen in irer kayserlichen majestat und des hailigen reichs statt Speyr zu halten angesetzt und ausschreiben lassen, auch uns allergnedigst darzue erfordert und ufgelegt, das wir unsere gesandten auf bestimbten tag und malstatt mit volkhomnem und ungemessenem gwalt eigentlich abfertigen und schickhen sollen. Das wir demnach und zu gehorsamer volg unser besonder lieben burgermaister und stattschreiber, Hansen Galgenmair und Wolfen Tischinger uf berurten Reichstag abgefertigt und haben inen sambt und sonderlich unser volkhomen macht und gewalt geben und thun das hiemit rechter wissen und in kraft dis briefs in der allerbesten form, wie solliches geschehen soll und mag von unsern und gemeiner unser statt wegen und in unserm namen auf dem jetzberurten kayserlichen reichstag neben und bey des hailigen reichs stenden, räten und potschaften zu erscheinen, die sachen und puncten, so in höchst gedachtem kaiserlichen ausschreiben angeregt und specifiert sind, und was darneben weiter notwendig für- oder einfallen mag, das gemain wesen belangend, daran dem hailigen reich gleichfalls gelegen sein möchte, anzuhören, darinnen sonderlich mit den andern erbarn stetten des reichs alles das helfen betrachten, ratschlagen und zu handeln, was höchstgedachter kayserlicher majestat und des heiligen reichs notdurft ervordern und demselben zu eren, nutz, wolfart und allem gutem geraichen mag.

Nachdem auch ernannte unsere abgesandten daneben in unserm namen und von unserntwegen am kayserlichen hof und sonsten etliche particularsachen, gemaine unser statt anlangend, zu verrichten haben, dardurch sie solchem reichstag und gemainen beratschlagungen villeicht destominder möchten abwarten künden, so mögen sie disen unsern gewalt und bevelch der statt Augspurg uff disen reichstag verordneten rathpotschaften auf- und ubergeben, dieselben auch von unserntwegen umb vertretung vertreulich und bittlich ersuechen.

Und was also durch die bemelten unsere gesandten und ire aftergewalthabere mit den andern erbarn reichstetten, dero räten und botschaften notdurftiglich bedacht, gerathschlagt, gehandelt und beschlossen wirdet, gereden wir hiemit und in kraft dis briefs bey unsern waren treuen, genem, vest und stett ze halten und volziehen helfen, getreulich sonder geverde.

Mit urkhundt dis briefs besigelt mit unserm und gemainer statt Weerd zurugkh aufgetruckhtem secretinsigl und geben den 17. maii anno im sibenzigisten jar.

Nr. 4.

## Urfehdebrief.

1585.

*(Original im Privatbesitz in Donauwörth.)*

Ich, Leonhard Berchtoldt, bekenn offenlich und thue kundt allermeniglich mit disem brief, als ich von wegen meines ubelhausens, verschwendens, sonderlich meines ubermessigen, unleydenlichen, gefarlichen schlagens, stossens und beschedigens, so ich gegen meinem eheweib geüebt, das sie vor mir ires leibs und lebens nit sicher gewest noch sein künden, so underdessen in großer gefahr steen müessen, oftermals von den ernvesten, fürsichtigen, ersamen und weysen herrn burgermaister und rath dis heyligen römischen reichs stat Schwebischen Werdt, als meiner ordenlichen obrigkait getreulich und vätterlich verwarnt, burgerlich gezüchtiget und mit der gefengckhnus auf mein vilfeltige beteuerte und versprochene besserung gestraft, endlich auch aus angezognen und andern gnugsamen erheblichen und rechtmessigen ursachen mit einem leyblichen ayd vor einem allgemainen sitzenden rath obgedachter statt Werdt, eines ersamen raths daselbsten gantzes gepiet und obrigkait, so weit sich dieselbig inner und ausserhalb der statt sambt der reichspfleg Werdt erstreckht, so lang zumeiden, bis ehgedachter ein ersamer rath und mein eheweib meines ubelhausens und gefarlichen stossens, schlagens und ubelhaltens halber an irem leyb und gut nach aller notturft versichert sein würde, beteuert, versprochen und zuegesagt, aber doch solhes alles und jedes bishero in den wenigsten puncten nit gehalten, sondern uber und wieder meine erstatte pflicht und ayd oft und dick, aus- und innerhalb der pfleg, wie auch der statt Werdt obrigkait, als ein treu- und ehrnvergessner, maynaydiger mann betretten und mich ergreifen hab lassen, deswegen ich dann lestlich in wolgemelter meiner gepietenden herrn, eins ersamen raths alhie fronvest widerumb auf ein neues gefenckhlich bin angenomen und eingezogen worden.

Wiewol sie nun als mein ordenliche obrigkait mit einer ernstlichen leybsstraff und vermög der kayserlichen rechten gegen mir, als einem treulosen und maynaydigen mann nach höchsten ungnaden zu verfahren guet fueg, macht und gewalt hetten, so haben sie doch mein und meines eheweibs ehrlicher freundschaft bishero oftermals vleissig und embsig umb meine begnadigung bey einem ersamen rath sollicitieren und anhalten und dann auch mein, Berchtoldts, eheweibs so schriftlich als mündtlich underthenig und flehenlich umb mein lediglassung beschehen supplicirn, bitten und ercleren, das sie mit mir widerumb hauszuhalten erbietig und willig seye, angesehen und mich solher ehrlicher freundschaft und meines eheweibs fürbitt genießen lassen und aus gnaden und barmherzigkait die langwerige gefenckhnus für ein straff vätterlich gehalten und widerumb zu dero burger auf- und angenommen.

Darauf und hingegen hab ich inen zu pillichem, ewigem dankh zugesagt und versprochen, auch deshalb guts, freyens willens und ohngezwungen einen leyblichen ayd in mein seel zu Gott und auf das haylig evangelium geschworen, das ich dise gefenckhnus und was sich darundter, vor oder nach zuegetragen, gegen wolgemeltem einem ersamen rath genanter Stadt Werdt, iren nachkommen, burgern, ampt- und dienstleüten, noch denen, so inen zuversprechen steen oder an diser gefenckhnus rath, that oder fürschrub getan oder darinnen verdacht sein möchten, noch iren leiben, haab und güeter in argem noch unгутten nimmermehr anden, rechen noch äfern will, auch solhes durch niemand andern schaffen, verwilligen noch gestatten, weder mit wortten noch mit werckhen, haimblich noch öffentlich, in kaynerlay weis oder weeg. Desgleichen so wil ich mich die tag meines lebens wesentlich still und eingezogen, auch gegen meinem eheweib dermaßen halten und erzaigen, damit merwolgedachtem einem ersamen rath ainiche ferrere clag nit fürkommen solle; dann da hinfüro uber kurz oder lange zeit ainiche clag meiner obrigkeit von mir oder meinem eheweib fürkommen würde, alsdann sollen und mögen merwollermelter ein ersamer rath mich und mein eheweib samtlich der statt ewiglich, ohn alle ferrere begnadigung oder ansehung jemandts fürbitt, verweisen und ausschaffen.

Wider welhes alles und jedes soll, kann und mag mich und mergenant mein eheweib nit schutzen, befreyen noch schirmen

ainich geistlich oder weltlich recht, kayserlich noch konigclich glait, freyhait, gesatz, gebott, verbott, mandat, rescript, restitution, sonderlich auch nit das weyblich privilegium senatus consulti Velleiani noch andere behelf, so wir hier wider erlangen und gebrauchen, durch uns oder jemandts sonsten ausgebracht oder aigner bewegnus gegeben werden möcht, dann ich und mein eheweib uns deren aller und jeder rechtsbehelff, so uns wider dise verschreibung verthedigen möchten, hiemit wolbedacht und rechter wissen genzlich verzigen und begeben haben, alles getreulich, sonder geverde.

So bekenn ich, Appolonia Märbin, merbemelts Leonhardt Berchtolts eeweib, auch von meinetwegen, wie hieob geschrieben steet, gered und versprich hiemit in craft dis briefs, darwider nit zu sein, zu thun noch zu handeln, sonder dem allem und jedem, sovil mich beruert, erbar und treulich nachzukommen.

Und des alles zu wahren urkundt haben wir beede eelet mit vleiß erbetten die erbarn Lorenz Müller und Georg Dettener, beed burger zu Werdt, das sie ire aigne insigel, doch inen und iren insigeln ohn schaden und nachteil, hiefürgetruckt haben. Beschehen auf freytag, den siben und zwanzigsten augusti nach Christi gepurt fünfzehenhundert achtzig und fünf jarn.

Nr. 5.

### Doctor Peter Fewers bestallung (zum Stadtadvokaten).

1569.

*(Registraturbuch, Band 1, im AD.)*

Wir burgermeister und rath des hailigen römischen reichs statt Schwebischen Weerde bekennen öffentlich mit disem brief, das wir den hochgelerten herrn Petrum Fewerer, beider rechten doctor, zu unserm und gemeiner unserer stat advocaten auf zway jar lang, die nechsten, nachvolgender gestalt bestellt und angenommen haben, also das er in allen und jeden gemainer unser statt sachen, gescheften, gericht- und andern handlungen, so wir ime jederzeit schriftlich oder mundtlich werden ubergeben, vertrauen oder fürbringen lassen mit getrewem fleiss und nach seinem pesten verstendnus rathen und uns daruber allemal seinen ratschlag mittailen oder den schriftlich begreifen.

Er soll auch schuldig sein, gleichermaßen ußer unser stat und uber landt, so wir ine erfordern, auf unsern costen und zerung sich gebrauchen ze lassen, zu rathen und zu reden, und auch sonsten in dem und all ander weg unsern und gemainer statt Weerd nutz, ehr, fromen und wolfart fordern, schaden warnen und wenden, nach seinem besten vermögen; darneben auch unsern und unserer stat gehaim, so wir ime bisher vertraut und noch vertrauen werden, wie ainem getrewen advocaten aigent und gepürt, sein lebenslang bis in sein grub verschwigen und im still halten. Inmaßen solliches sein gegebner reversbrief, der sich mit dato dis vergleicht, verner ausweist.

Darumb und für solliche sein mue sollen und wollen wir ime, doctor Petern, jedes jars auf den sontag misericordia domini zwayhundert guldin reinisch in guter müntz zu besoldung und benantlich daran zu ainer jeden quatterember fünfzig guldin gegen seiner gebürender quittantzen bezahlen. Darzu auf ain jedes jar sechzehn fuerer holz on seinen schaden geben und fueren lassen, ime auch allhie in unser stat ain bequeme behausung auf unsern costen eingeben, darinnen er mit sambt seinem gewonlichen hausgesind oder protgenossen des umbgelts, steuer und wacht frey sein und wonen soll.

Es ist auch verrer hierinnen bedingt: ob er, doctor, nach ausgang und verscheinung vorbestimbter zwayer jar, der nechsten, uns nit lenger advocieren und in sollichem unserm dienst nit mehr sein, oder aber wir ine lenger nit zu unserm rathmann gebrauchen wollten, das alsdann jedweder tail dem andern solliches ain halb jar vor dem sontag misericordia domini zu verkünden und aufzusagen schuldig sein und, so das geschicht, soll er oder nach ime seine gelassne erben uns alle und jede acta, schriftliche handlungen, urbar, brief und copien, sovil er denn hievor empfangen oder innen hat oder nach ime verlassen wurd und uns belangen, erbar, trewlich und one unsern nachtail widerumb zustellen und herausgeben, alles getreulich, sonder geverde.

Mit urkhundt dis briefs, besigelt mit unserm und der stat Schwebischen Weerde hiefür getruckhtem secretinsigl und geben auf freytag nach dem sontag misericordia domini und Christi geburt tausend fünfhundert und im neunundsechzigisten jar.

Nr. 6.

**Kundtschaft eelicher gepurt, erlernets handwerchs und vermögens.**

1581.

*(Registraturbuch, Band II, im AD.)*

Wir burgermaister und rath des heiligen römischen reichs statt Schwebischen Wörd an der Thonaw bekennen offenlich mit disem brief, das an heut dato vor uns in versammeltem rath der beschaiden Leonhard Thumbler, der jünger, unser burgers sun, fürzaiger dis briefs, hat furgebracht und zuerkennen geben, wie das er nit allein seiner eelichen geburdt und herkomens, wie auch seines erlerneten handtwerchs, sondern auch seines vermögens an vatterlichem und mueterlichem erbguet, brieflich urkund und kundtschaft außershalb unser statt an frembden orten und enden notdürftig were, mit vleißiger bitt, wir wollten ime dieselb in glaubwürdigem schein gunstiglich mittailen.

Dieweil wir nun sollich sein bitt für zimblich achten und dann kundtschaft der warhait niemals soll abgeschlagen werden, so sagen und betuern wir hiemit bey unsern geschwornen ratspflichten, das erstlich uns eins teils fürdechtig und sonst bey uns offenbar, das unser burger, auch Leonhardt Thumbler, der elter, noch im leben und weilund Anna Huebmairin, sein erste geweste eeliche hausfraw selligen, als obgenannts jungen Leonharden Thumblers eeleblich vatter und mueter, ainander zum stand der hailigen ee gehabt, alhie in unser statt christlicher ordnung nach, ungefärllich vor sibendunddreißig jar offenlich mitainander zur kirchen und straßen gangen, sich die zeit ires eelichen anwesens, als fromen burgern und eeleuten wol gebürt, gehalten und gemelten Leonhardten, irn sun, neben andern mer kindern mitainander in werendem, gottseligem, freyem eestand alhie in unser statt ehelich erzeugt und geboren haben, also das er von vater und mueter ein rechts eekind ist und von meniglich alhie dafür geachtet und gehalten würdet; derowegen er auch der leib-aigenschaft halben als ein geborner burgers sun in einer freyen reichsstatt von niemandt angefochten wirt noch werden solle; under des auch das goldschmidt handtwerch nach desselbes ge-

brauch vier jar lang bey obgenantem seinem vatter als einem redlichen maister, wie sich gebürt, ausgelernet, sich auf solchem handtwerch bey ime alhie, wie einem lehrnjungen wol ansteet, redlich gehalten und nachmals demselben handtwerch ferrer nachgewandert hat.

Neben disem und sovil sein vermögen anlangt, haben wir bei seinen verordneten pflegern und unsern burgern, mit namen Benedict Pfister und Leonhard Bomhardter nach beschehener rechnung befunden, das disem irem pflegsun vetterlicher und müeterlicher erbschaft noch einhundert acht und funftzig guldin reinisch in müntz bevor bleiben und er noch auf gewissen zilt und schulden alhie zuempfahen hat.

Mit urkund dis briefs besigelt mit unserm und gemainer statt Werde hier anhangenden secretinsigel, doch derselben in allweg one schaden, und geben den sybenden tag junii nach Christi geburdt funfzehnhundert und im ainundachtzigsten jarn.

Nr. 7.

### Kundtschaftbrief ainem, so uber landt raiset.

(Reisepaß.)

1568.

*(Registraturbuch, Band I, im AD.)*

Wir burgermaister und rath, des heiligen remischen reichs statt Schwebischen Weerde entbieten allen und jeden, denen diser unser offen brief furkhombt oder damit ersuecht werden, was wir den, standts oder wesens die seien, unser underthänig, willich und freuntlich dienst zuvor und fuegen denselben zu vernemen, das uns gegenwertiger unser burger alhie, Isaac Keller, furbracht und zuerkennen geben hat: nachdem er seiner gescheften und handtierung halb inner und außer landts vil zuverraisen hete und aber bei und an manigen ortten niemand durch- noch eingelassen wurd, er hete dann glaubwirdigen schein fürzuzaigen, wannenher er zuge und das er sich ein zeitheero an enden und ortten, alda sterbende leuf vorhanden, nit enthalten hete etc., so were sein dienstlich bitt, wir wollten ine deswegen mit glaublichem kundtschaftbrief, der warhait zu steur, befördern und versehen.

Darauf und dieweil dann ermelter Isaac Keller dise sein rais yetzundt von unserer statt aus furgenommen und diser zeiten von gnaden Gottes und mit seinem ewigen lob, wie auch hievor in etlich vil jaren kaine pöse seucht der pestilentz noch dergleichen in unser statt alhie sich ereugt, wie wir solliches hiemit bei dem wort der warhait behalten mögen, so gelangt demnach an alle und ainen jeden insonderhait, so mit disem offen brieve ersuecht werden, nach aines jeden standt oder wiriden unser underthänige dienstlich und freuntlich bitt, ime dem unsern hierinnen gueten glauben . . . [Lücke] zu geben und ine derwegen unverhindert passieren ze lassen, ime auch umb unserntwillen in sollichem fall genedig und gunstig befürderung zu erzaigen. Das sein wir umb ainen jeden, insonders, wie sich das nach seinen wiriden und standt gepürt, underthänig, dienstlich und freuntlich zu beschulden willig und genaigt.

Mit urkhundt dis briefs, besigelt mit unserm und gemainer statt Schwebischem Weerde zuruckhs aufgedruckhtem secret-insigel und geben den zwelften tag novembris anno tausent funfhundert sechzig und acht.

Nr. 8.

### Abschid(brief) einem burger.

1569.

*(Registraturbuch, Band I, im AD.)*

Wir burgermaister und rath des hailigen romischen reichs statt Schwebischen Weerde bekennen und thun khunt meniglichen mit disem brief, das uf heut dato vor uns in versammelten rathe erschinen ist unser gewesner mitburger und thurner Ulrich Sachs und hat uns angezaigt und zu erkennen geben, wie das er vorhabens were, umb verhoffenlicher pesserer seiner wolfart und narung willen, sich anderstwo mit heuslichem anwesen niderzethun, und uns daruf demüetigs fleiß gebetten, das wir ine seiner pflicht, damit er uns und gemainer unser stat bishero als ein burger und diener verwandt gewesen, guetlich erlassen und ime dessen auch, wie er sich sonst bei uns bis in das dreyzehendt jar alhie gehalten, khuntschaft und gezeugknuß der warhait in glaubwirdigem schein mitteilen wöllten, sich dero seiner notturft nach haben zugeprauchen.

Also und dieweil wir ine an seiner wolfart zuverhindern nit genaigt sein, haben wir solch sein zimlich bit angesehen und ime darauf berürter seiner burgerspflicht und dienste gutwillig ledig gezelt, thun auch das hiemit wissentlich in craft dis briefs und, nachdem er sich auch bishero gegen uns und menigklichem alhie (anders wir nit wissen) erlich, eingezogen und, wie einem frommen burger und diener gebürt, gehalten, denselben seinen gehabten dienst jeder zeit unclagbarlich verrichtet und versehen, auch sich die drey zehen jar, die er bey uns gewonet, dermaßen erzaigt, das wir ime des aller ehren und guts ginnen und nachsagen, ist er darauf itzo mit unserm gunst und wissen von uns redlich abgeschiden.

Dessen alles geben wir ime zu urkhundt und gezeugnuß disen brief, besigelt mit gemeiner unser stat zuruckh ufgetruckhten secretinsigel. Geschehen uf freitag, den achtzehenden monatstag novembris nach Christi geburt gezelt fünfzehenhundert und im neun und sechzigisten jar.

Nr. 9.

## Vertrag wegen Aufhaltens des Bürgerrechts.

1568.

*(Registraturbuch, Band I, im AD.)*

Wir burgermaister und rath des heiligen römischen reichs statt Schwebischen Weerde bekennen und thun kund menigklich mit disem brief, das wir unserm burger Christoffen Mairn, dem goldschmid, auf sein bittlichs ansuechen und beschehne vergleichung umb befurderung willen, merer verhoffenlichen seiner wolfart, drey jar lang, die nechsten von dato dis briefs anzurechnen, aus unserer statt Weerd zuziehen und anderstwo sein narung mit ehrn anzurichten vergundt und erlaubt, ime auch entzwischen sein burgerrecht bevor und aufzuhalten zugesagt haben, also und mit sollichem unterschied, daß er sich mitler zeit seiner burgerlichen pflicht gegen uns und gemeiner statt Weerde in allweg gemeß halten und erzaigen, auch hie zwischen oder vor ausgang bestimpter dreyer jaren seiner gelegenhait und notdurfft nach jedesmallns wol widerumb hieher in unser statt ziehen und also seines burgerrechten vähig sein, oder aber nach

erscheinung sollicher dreyer jaren sich unserm stattgebrauch nach mit uns umb die nachsteuer vertragen soll.

Darauf er dann also von uns mit guetem wissen und willen redlich und erbarlich abgeschiden ist, sich auch zeitheero gegen uns und menigcklich alhie, wie wir anderst nit wissen, aufrichtig und erberlich, als ainem burger wol gezimbt, gehalten hat.

Zu urkhundt haben wir ime disen brief, mit unser statt Weerde hiefurgetruckhtem secretinsigel besigelt, geben auf aftermontag den sibenzehenden augusti nach Christi geburd funfzehenhundert und im achtundsechzigisten jaren.

Nr. 10.

### Privilegium, das die juden mogen burger zu Thonauwördt werden.

1383.

*(Urkundenbuch I im AD.)*

Wir Friderich, Steffan und Johans, gebrueder, von Gottes genaden pfalzgraven bey Rein und herzogen in Bairn etc., bekennen und thun khundt offentlich mit disem brief fur uns, unser erben und nachkhumen, das wir mit wolbedachtem sine und muete und gueter vorbetrachtung und mit veraintem gueten willen unsern lieben getrewen Haupten, den Marschalckh von Pappenheim, unserm pfleger zu Schwebischen Werd und allen andern, die in khunftigen zeiten von unserm wegen daselbst pfleger werdent, und auch dem amman und den burgern gemainlich unser statt zu Werde die besondern genade und freyhait gegeben und gethan haben und thun auch mit disem brief, das sy alle die juden, die jezo dagewesen sind und die in khunftigen zeiten dahin varent, zu burgern nemen und empfachen sollen und mugen mit der beschaidenhait, das dieselben juden hinunfir alle, die da burger werdent und burckhrecht da empfachent, alle die recht und freyhait haben sollen, die die vorgenanten unser burger und unser statt von Werde von uns haben. Und also das weder wir, noch kain unser erben und nachkhumen, noch kain unser amptleut, noch diener, noch niemandt anders von unsernt wegen dieselben juden, die sy jez oder in khunf-

tigen zeiten ze burgern nement und empfachent, in kainer slacht weise an denselben rechten und freyhaiten bekhubern, bekrenckhen und beschwern sollen noch un wellent, weder an irm leib noch an irm guet in kainen weg.

Dann als verrer, wellich juden yezo oder in kunftigen zeiten daselbst zu burger werdent und burckhrecht da empfachent, die sollen mit dem obgenannten unserm pfleger oder welicher dann von unsern wegen unser pfleger ist oder wem wier dann das anpfelchen, reden und uberain werden, jegklicher jud umb ain genant sum geltte und schanckhung, die sy uns jerlichen geben sollen auf sandt Marttinstag, und wann uns dieselben juden und jegklicher inbesonder dieselben jerlichen gult und schanckhung also yegkhlichs jars, als sy dann mit unserm pfleger oder wem wir das empfelchen hetten, uberain worden sind, aufgericht und gewert hat, so sollen dann dieselben juden furbas, alle die weil und sy daselbst burger sind, aller steur, vorderung, bott und mussung und aller beschwerung ledig und loes sein von uns und allen unsern erben und nachkhumen und allermenigkhlichs von unsern wegen und sollen dann sizen in allen den rechten, als alle unser burger zu Werde. Und gebieten dem vorgenannten unserm pfleger, der jezo unser pfleger ist oder die in khunftigen zeiten werdent, und auch dem amman und den burgern unser statt zu Werde bey unsern hulden und genaden, das sy dieselben juden, die sy jezo oder in khunftigen zeiten empfachent zu burgern, getrewlich und nuzlich schirmen und bey recht halten und in geen allermeniglich beholfen sein, als andere ire burgern. Das ist genzlich unser wille und mainung und die tund auch daran nit wider uns, unser erben und nachkhumen, noch unser genad und hulde in kain weise.

Es sollen und mugen auch dieselben juden, alle oder welche wennd ir leib und ir guet, weib und kinde von derselben unser stat ziehen und faren, wahin sy wellend und zu welcher zeit und wann sy wennd, ongeirret und unbekhumbert von uns und allen unsern erben und nachkhumen und allermenigelichs von unsern wegen. Und also geloben und verhaïßen wir auch dem obgenannten unserm pfleger und allen andern, die in kunftigen zeiten unser pfleger werdent, und auch den burgern unser statt zu Werde bey unsern genaden, das wir in all vorgeschriben sach, freyhait und gnade von der obgenannten juden wegen

genedigkhlichen stett, war und unveruckht halten sollen und in, die in kainer slacht weise uberfahren sollen noch wellen, ungeverde.

Es ist auch zu wissen, das wir uns in den vorgeschriben sachen den gewalt angedingt und genommen haben, wann das wer, das uns oder unser erben und nachkhumen das nit mer fuegklich were, das wir oder unser erben und nachkhumen hinunfir, welches jars oder zeit wir oder unsere erben und nachkhumen wellen, die obgeschriben sache alle woll widerruefen und absagen mugen und wann wir das dem obgenanten unserm pfleger, der dann von unsern wegen da pfleger ist, und auch dem ammann und den burgern unser statt zu Werde absagen und widerruefen, so sollen alle die juden, die dann zu den zeiten in unser statt zu Werde gesessen sindt und die burger da sind, das negst ganz jar, nach dem und wir das widerruffen und abgesagt haben, besizen in der vorgenannten unser statt zu Werde, ob sy wellen mit aller der sicherhait und alle die recht und freyhait haben dasselb gantz jar, als davor an dem brief von wort zu wort geschriben und beschaiden ist, on alle geverde; und mugen in demselben jar varen mit weiben und mit khinden und mit allem irem guet on all irrung, wo sy wennd, in allen vorgeschriben rechten. Und wenn dann dasselb jar verruckht und hin ist, so seien wir denselben juden von der obgeschriben sache und glubte wegen und von dis briefs wegen nichz mer schuldig und gepunden zehalten noch ze thun. Des zu urkuntt geben wir dem obgenannten unserm pfleger, dem amman und den burgern zu Werde den brief versigelt mit unserm anhangenden insigel. Geben zu Munichen am freitag vor dem suntag, als man singet *reminiscere, anno domini milesimo tricentesimo octuagesimo tercio.*

Nr. 11.

### Vertragsbrief

zwischen h. burgermeister und rath zu Schwäbischwörth und dero Burgerschaft an einem, dann denen Herpfern, fronfischern, am andern teil. Ufgericht, den 20. 8bris ao. 1580.

*(Original im AH.)*

Zu wissen und khundt gethon sey menigklich mit disem offnem brief: Als sich ein zeit lang hero zwischen ein ersamen rath

des hailigen römischen reichs statt Schwebischen Weerdt an einem, und Nielaußen Herpfer, burgern daselbst, für sich selbs und als ordenlichen lehentrager und im namen seiner mitverwandten und anwesenden lehensgenossen der Herpfern am andern tail, allerlay speen und irrungen von wegen etlicher in der Thonau und daran stoßenden wassern entstandenen neuen aufwurffen und weert, desgleichen des anglens, dauchens, krebsens und desgleichens vischens, deren sich die burgere und inwohnere zu Weerd in gedachter Herpfern fronvischwasser und reichslehen unverweert und als ein alt herkhommen zu gebrauchen vorhabens gewesen (dessen die Herpfer gleichwol nit gestendig) so weit begeben und zugetragen, das, nachdem sich beede teil derselben irer mißverstendt und irrungen halber undereinander selbs nit haben können vergleichen, entlich dahin bedacht und entschlossen worden, zu genzlicher hinlegung derselben etliche personen zu guetlichen underhändlern zu erbitten, wölliche in gegenwertigkeit der parteyen zuvorderst den augenschein an den strittigen ortten einnemen, und nach einnehmung desselben und gnugsamer verhör beeder tailen notdurft, allen muglichen fleiß anwenden und daran nichts erwinden lassen sollten, damit die selbige irrungen in der guete durchaus zwischen inen den parteyen nach billigen dingen verglichen und vertragen werden möchten. Also haben wir, die erpettne und hieunden underschriebne guetliche underhändler nach eingenommenem augenschein und gnuugsamen bericht erstgemelte interessierte parteyen irer obgedachter irrungen und mißverständnis halber mit irem gutem wissen und willen guetlich, lieblich und freuntlich mit einander verglichen, wie unterschiedlich hernach volgt:

Erstlich soll der neu aufwurff underhalb der Thonauprugkh zu Schwebischen Weerdt, zwischen der Wendelsau und gedachter Herpfern alten wörth gelegen, eim ersamen rath und gemainer statt Schwebischen Weerd und derselben nachkommen mit allen seinen kunftigen anschüttungen und anhängen nutzlich und eigenthumblich furthin ainig und allain sein, volgen und bleiben. Dagegen sollen sy, die Herpfer, von jetzgedachtem altem weert an, wie er jetzo vor augen ist, viertzig werckschuech gegen dem jetzgenannten newen aufwurff hinüber zu rechnen und zu messen dergestalt haben, das sy dieselben viertzig werckschuech, wann es daselbst an wasser uber kurtze oder lange zeit austrucknen

wurde, irer gelegenheit nach, auch unverhindert dern von Weerdt, als ir eigenthumb nutzlich und nießlich gebrauchen sollen und mögen.

Nachdem auch zum andern im jar nach Christi unsers lieben herrn und seligmachers geburdt tausend fünfhundert ein und sibenzigisten, uff Montag, den dritten monatstag aprilis, durch die damals verordnete kayserliche commissarien zwischen wolernanntem ein e. rath zu Weerdt und den Herpfern under andern vertragen worden, das die summarische possession dreyer weerten, desgleichen eines clainen weerts, unden daran ligendt, inen, den Herpfern, sambt der nutzung so lang zuerkennt sein soll, biß ein e. rath zu Weerd ein anders in possessorio ordinario vel petitorio rechtlich ausgefuert werd haben, hergegen aber der statt Weerd ein weertle, oben daran gelegen, furthin zugehörig sein soll, so ist mit wolermelts eins ersamen raths zu Weerd gutem wissen und willen dahin guetlich getädigt und verglichen worden, das nun furthin und in ewig zeit nechst oberzölte funf bey einander ligende große und klaine weert sambt khunftigen iren anschüttungen und anhängen mehrgemelten Herpfern und derselben manns-erben als ein eigenthumb und ein nutzung ainig und allain, auch unverhindert dern von Weerd, gänzlich zusteem, volgen und bleiben sollen.

Was dann zum dritten den großen Herpferischen weert oberhalb angeregter Thonauprugken an der Zusam gelegen belangt, obwohl ein ersamer rath zu Weerdt aus allerhand furgebrachten ursachen darfur gehalten, als sollte gemainer statt Weerdt ein stuckh vom newen aufwurff daselbs gebüren, sonderlich aber darumb, das derselbig aufwurff ires erachtens von der statt Weerd grund und boden an andern ortten genommen und daselbst hingelegt worden, dieweil aber die Herpfer ires angebens furgebrachter massen nit gestendig gewesen, sonder angezaigt, das solliche anschüttung oberhalb desselben großen weerdts entstanden und herkhommen, so haben wir, die erpettene underhändler, mit wolernanntem einem e. rath zu Weerd soviel in der guete gehandelt, das er denselben newen aufwurff biß an die Zusam in der guete genzlich fallen und inen, den Herpfern, guetlich folgen hat lassen. Dargegen sollen alle jetzige und khünfftige weert, soviel derselben oberhalb der gemelten Thonaupruckken uber die Zusam hinüber gegen der landstraßen, so ein e. rath

zu Weerdt an weeg und steeg underhelt, mit allen und jeden, jetzigen und künftigen anschüttungen und anhängen wolernanntem einem e. rat zu Weerdt nutzlich und aigenthumblich furthin zustendig sein, volgen und bleiben.

Betreffendt dann zum vierten das anglen im Strasser ist bethe dingt, das sich gemaine statt Weerdt, ire burgere und inwohner alles vischens darin genzlich enthalten sollen und wollen. Yedoch einem jeden burger und inwohner zu Weerdt erlaubt und unverpotten sein, wochenlich ein essen visch (so er zu seinem lusst und hausgebrauch fahen und niessen mag, aber nit verkaufen soll) unverhindert der Herpfern oder sonsten mennigclichs, mit denen anglen zu fahen und zu verzören. Wofer aber einer oder mehr unter gemelten burgern und inwohnern öfter als ein aines mal in einer jeden wochen daselbst im Strasser anglen wurde, den oder dieselben sollen die Herpfer zu pfänden macht und gewalt haben.

Es soll auch zum fünften den burgern und inwohnern zu Schwäbischen Weerdt von den Herpfern hiemit vergonth und zugelassen sein, im undern Mülbach bei der statt Weerdt zu anglen und zu dauchen, aber sonsten alles andern vischens oder vischzeugs genzlich muessig zu geen.

Was aber zum sechsten das vischen und krebsen im obern Mühlgraben bey Weerdt belangt, haben mehrgemelte Herpfer einem ersamen rath zu Werd für sich, ire burger und inwohner bewilligt, ire vischensgerechtigkait im obern Mülgraben uff die nechste zehen jar lang, vom dato dises briefs und vertrags an zu rechnen, jerlichs, und ein jedes jahr besonder, bestandsweis umb anderthalben gulden zu verleyhen, als auch dieselbige vischensgerechtigkait inen hiemit jetz gehörter maß verliehen sein soll. Alles mit diser maß und beschaidenhait, im fall sich beede tail nach vollendung angeregter zehen jarn miteinander des vischens halber weiters nit vergleichen köndten oder wurden, auch die Herpfer solliche gerechtigkait widerumb zu sich nemen wollten, das alsdann den burgern und inwonern zu Weerdt erlaubt und zugelassen sein soll, allermaßen zu anglen und zu dauchen, wie es inen hieoben im undern Mülgraben erlaubt und zugelassen; jedoch sonsten in der Wörnitz, auch den alt- und beywassern, desgleichen im obern und unteren Kreut, sollen sich die Weerdische burgere und inwohner alles vischens genzlich enthalten und darvon muessig steen.

Belangendt zum sibenden und letzten: Zu winterszeiten das eyßöffnen oberhalb mehrgemelter Thonauprugkh, allda die Herpfer von der schlacht an biß zur prugkh ire reyßleg pflegen zu haben, ist bethedingt und guetlich im namen der statt Weerd, irer burger und inwohnern angenommen worden, das furthin niemandt sonsten als den Herpfern und iren mannserben enig und allein erlaubt und zugelassen sein soll, das eyß zu öffnen oder in ander weeg, ausserhalb des anglens, daselbst zu vischen. Aber underhalb diser Thonauprugkhen sollen mehrgenannte Weerdische burger und inwoner macht haben, unverhindert der Herpfern und iren nachkommen, zu anglen und zu dauchen, inmassen sie sich dessen auf alt herkhommen gezogen.

Und des alles zu warer urkhundt und mehrer versicherung, das nemblich alle und jede hicoben nacheinander begriffene articul mit der obgemelten interessierten partheyen gutem vorwissen und willen guetlich vor uns den erpethenen underhändlern abgehandlet und vertragen worden, haben wir uff der parteyen begern zu gezeugknus obgeschribner sachen zwen gleichlautente brief verfertigt, dieselben mit aignen Handen unterschrieben und ein jeder sein insigel daran gehangen, auch eim jeden tail under denselben zwayen briefen einen zugestöllt. Geben und beschehen uff Donnerstag den zwainzigisten monatstag octobris nach Christi unsers lieben herrn und seligmachers geburt tausendt funfhundert achzigisten.

**Udalricus** Abbas Cesariensis  
subser.

**Benedictus** Abbas S. Crucis  
Werdeae Suevorum.

**Wernherus Seuter** V. J. D.  
nomine inclyti senatus civitatis imperialis  
Donauwerdensis ppria.

**Matthaeus Laymann** V. J. D. tanq.  
deputatus ab Jll. Marco Fuggero, im-  
perialis praefecto Donauwerdensis ter-  
ritorii.

Pergament. Das Siegel des Abtes Ulrich (Köllin) fehlt.

Nr. 12.

Marktzöll, flaischbänckh, acht brotbänckh,  
urfar an der Thonaw.

Lehen von den Erbmarschalckhen von Bappenhaim.

1598.

*(Lehenbuch im AD, fol. 102 ff.)*

Anno domini 1598 hatt Christof Paumann, Stadtammann, dis lehen von Philippsen von Bappenhaim, gewalthabern alhie zu Wördt, endpfangen und zue lehengelt geben 8 fl. 40 kr., auch mutatis mutandis ein revers vorsteender massen über sich geben mit inseriertem lehenbrief, also lautendt:

Wir hernachbenante: Johan Hainrich von Bappenhaim, des h. rö. reichs erbmarschalckh, thumbherr des hochstifts Regenspurg, und Leonhart Treütwein, der rechten doctor, ehbesagts hochstifts rath, auch thumbcapitlicher syndicus daselbsten, als bevolmechtigte anwäld des edlen herrn Philipsen von Bappenhaim, des h. rö. reichs erbmarschalckhens zue Fuessenberg, jetzigem eltisten, bekennen offentlich und thuen kundt meniglich mit dem brief:

Nachdem uf absterben weilund des auch edlen herrn Haupten von Bappenhaim, des h. rö. reichs erbmarschalckhens, des nechsten eltisten seliger gedechtnus, die Bappenhaimische stäm- und manslehen diser lini auf vormelnten Philipsen erblich gefallen, so haben wir in craft unsers habenden gewalts dem ersamen und weisen Christoffen Paumann, burgern und stattvogt zu Schwäbischen Wördt, zu lehen recht und redlich geliehen und verliehen, nemblich den marctzoll zue Schwäbischen Wördt, die flaischbänckh und acht brotbänckh daselbst, auch das urfar an der Thonaw, welliches alles von des heyiligen reichs erbmarschalckhen von Bappenhaim zue lehen geet und dieser zeit uns im namen, wie obsteet, zuverleihen gebürt und leihen ime auch sollichen mit allen rechten und gerechtigkeiten in craft dis briefs, also und der gestalt, das er uns und den erbmarschalckhen von Bappenhaim getreu und gewer sein, unsern frommen fürdern, schaden warnen und wenden, auch insonderheit, ob er verschwigne lehen erfuer, uns die öffnen

und alles anders thuen solle, was dann getreuen lehenleüten irem lehenherrn zu thuen schuldig seindt, zugleich obgenante stuckh, wie von alters hero nuzen, nießen, unverhindert menigcklichs; darumben er uns dann ein aydt, wie sich gebürt, geschworen hat, getreulich und ungeferlich.

Und des zue urkundt haben wir unsere aigne angeborne insigel hieran thuen hangen und geben den sechsundzweinzigsten monatstag octobris nach unsers lieben herrn und seligmachers glorwürdigen geburt im fünfzehnhundert acht und neünzigisten jar.

Nr. 13.

**Pfalzgraf Steffan gibt denen von Tonauwerd den zoll  
auf der pruck, umb die weeg zu bessern.**

1397.

*(Urkundenbuch I im AD.)*

Wir Steffan, von Gottes genaden pfalzgrave bey Rein und herzog in Bayrn etc., bekennen und verjehen offenlichen mit dem brieft für unss und unser erben und nachkhumen, das wir angesechen und bedacht haben solich geprechen und scheinbar notturft, als unser lieben getrewen, die burger gemainlichen des rats und der gemainde unser statt zu Schwebischwerd, habend an pruggen, an wegen, an stegen und an irer statt, die sy der statt und dem Land ze notturft ze pauen habend und pauen miessendt, und darzue solchen nuz und gult nit habend, damit sy dieselben paw volbringen und gethan mugent, und darumb so haben wir mit wohlbedachtem sinne und muete und rechter wissent den vorgeantanten unsern lieben getrewen, den burgern unser statt zu Werde, die besondere genad und hilf gethan und thun auch mit urkundt diz briefs, das sy ir stattbruggen, steg und weg dest baß gebauen und pessern mugen, das wir in den pfundtzoll in der statt ze Werde ledigkhlichen geben und ergeben haben, und geben auch mit urkundt und kraft des briefs mit der bescheidenhait, das sy und all ir erben und nachkhumen denselben pfundzol hinunfir ewigkhlichen einnemen, haben und nießen sollen mit allen den rechten und nuzen und gewonhaiten, als der von alter herkumen ist, nach irem und

der statt aller besten nuz, on alles geverde. Wir sollen und wollen in auch den vorgenannten zoll vertigen und vertreten für all irrung und ansprach, die innen daran beschehend, on alles geverde. Des zu warem urkhundt geben wir in und iren erben und nachkumen den brief versigelt mit unserm anhangenden insigl, der geben ist zu unser stat zu Werde an der nechsten mitwochen nach sant Elspethentag, do man zalt von Christus gepurd dreyzechenhundert jar und in dem sibem und neunzigisten jare.

Nr. 14.

**Thoman Vaeters, medici, bestallung.**

1501.

*(Original im AM 2, fasc. 9.)*

Ich, Thoman Vaeter von Wien, maister der sibem gefreyten künst und doctor in der artzney, bekenn offenlich mit disem prief gen allermenigklich, als die ersamen und weysen bürgermaister und rate der stat Schwäbischen Weerd mich zu irem diener und artzat aufgenommen und bestellt haben ain jar, das nechst nach dato ditz priefs kommende, also soll und will ich inen, irer stat, iren burgern und den iren baide, reichen und armen, dieselben zeit auf getreulich dienen und warten mit räten und getatten, als ain geschworner, getrewer artzat pillich thun soll und mag. Ich soll und will auch inen und irer stat getrew und gewer sein, iren nütz und frumen ferdern und iren schaden wenden und warnen, getreulich und on all geverd.

Dartzu soll auch ich die gemelten zeit von ir stat Weerd nit reiten noch wandern, da ich über nacht ausbeleiben müst, dann mit ains bürgermaisters wissen und erlaupnus, und sündelich die obgemelten zeit in irer stat recht geben und nemen ungeverlich. Und das ich dest freüntlicher und friedlicher gesein müg, so han ich inen versprochen obbeschehen, das ich mit inen oder den iren umb mein arbayt oder artzney yemandem stößig würde, das sie bedeuchte, das ich zuvil lons vorderte, darinnen ich mich doch allwegen zimlich halten und nyemands übernemen, das alles soll und will ich zu yeden zeiten bey ainem erbern rat zu Weerd beleyben, also wie sie mich darümb ye entschaiden, gütlich oder rechtlich, das soll mich wol bemigen

und das nymer wegen mit kainen andern gerichtten noch sachen, gaistlichen noch weltlichen, in dain weyse.

Man soll mir auch von ainem yeden wasser, das mir zu besehen zugepracht würdet, über acht pfennig ze geben nit schuldig sein und so oft ich zu ainem krancken in der stat ze gen erfordert werd, soll ich von ainem gang uber acht pfennig nit nemen, ausgenommen zu pestelentz zeiten soll es nach gestalt der sachen und laüff ungeverlich gehalten werden. Es möchten aber der gang zu ainem krancken sovil sein, in demselbigem solt ich es auch zimlichen halten und darinnen niemands besweren noch gefaren.

Ich soll auch steurens, grabens, wachens und raysens frey bey inen sitzen, ausgenommen ungeltz und auch hindan gesetzt, ob ich etwas kaufte oder ererbte, das in dem bürgerrechten zu Weerd gelegen were, von solchem gut soll ich steuer geben und alles das thun und halten, das sich nach ir stat ordnung gepuert, ungeverlich. Ich soll und will mich auch fleißen, das ich die obgemelte zeit gute, frische und gerechte stück und artzney, damit die leut und ich versorgt seyen, habe, die ich auch ainem yeden umb ainen zimlichen pfening volgen und widerfaren lassen und niemands damit beschweren soll, alles ungeverlich. Auf das sollen mir die obgenannten bürgermeister und rate zu Weerd das gemelte jar zu sold geben vierundzwainzig guldin reinischer, nemlich alle quottember sechs guldin, und dartzu vier haufen holtz in irem vorst, die ich selbs hacken und füren lassen soll.

Und also han ich inen gelopt und geschworen ainen gelerten ayd zu gott und den hailigen mit aufgepoten vingern, alle hie oben geschriben stuck und artickel zu halten getreulich und ungeverlich. Darauf haben sie mir versprochen, das sie niemands wider meinen willen zu Weerd kainen iren bürger noch den iren leyb artznay nicht artzneyen lassen wollen, er sey dann licenciat oder doctor in der artzney, alles on alle arglist und ungeverlich.

Und das alles zu warem urkund, so hab ich mein aigen insigel offenlich gehangen an disen prief, der geben ist auf mitwuchen nach aller hailigen tag nach Cristi unseres lieben herren gepurt tausent funfhundert und ain jare.

## Polizeiordnung aus dem Jahr 1475.

(Platz 529II.)

Erstlich gebieten wir, daß niemand bey Gott, noch unser lieben frauen, noch bey den heiligen einen großen hauptschwur thun solle. Wer das überfehrt, den will ein rath darum strafen und setzen lassen in die par vor dem kirchhofe, so daß er das ganze amt darinn stan soll.

2. Soll kein wirth, alsbald man des nachts die rathsglocke läutet, dem trinker mehr wein fürgeben; wenn dies überfahren wird, gait ein trinker fünfzehen pfennig, der wirth aber dreißig pfennige straf.

3. Soll auch kein gast, noch junggeselle, sobald man des nachts die rathsglocke läutet, ohne brennend licht uf der gasse gan, noch lange messer tragen; wer das überfert, gait 15 pfennige ohne gnad.

4. Soll auch niemand bey nacht unfug und unzeitlich geschrey uf der gasse treiben; wer das thut, den will man setzen in das narrenhaus und er soll dann geben, wenn man ihn herausläßt, 30 pfennige ohn gnad.

5. Soll männiglich bey den hochzeiten und taufen nicht mehr schenken als eine halbe maß wein; auch soll der wirth nicht mehr auftragen, als jeglicher person eine halbe maß wein; welcher wirth aber mehr hergibt, den soll der wirth selbst bezahlen; die knecht und jungfrauen sollen auch nicht zusammen in eine schenk gen, sondern die knecht zu den mannen und die jungfrauen zu den frauen in die schenk. Wer das überfert, zahlt poen 30 pfennige ohne gnad.

6. Soll auch niemand mehr, dann drey spielmann bey hochzeiten haben, denen man geld gebe; laufen aber mehr spielleute zu, ist man keiner gabe schuldig, wohl mag man ihnen zu essen und zu trinken geben, bei 60 pfennige ohne gnad. Die spielleut sollen auch

7. niemand keinen laufenden, unbescheidenen tanz aufpfeifen oder fideln, sondern allweg erbar beschaiden und züchtig tanz machen; wohl aber in der lezte des rayens mögen sie ein kleine wyl ein pippelrayer machen; wer dies gefährlich thut, zalt der spielmann 6 pfennig und der tanzer auch so viel ohne gnad.

8. Sollen zu jeglicher kindstaufe nicht mehr dann 7 frauen mitgan und deren soll eine seyn hepamme, drey dotten und fürbas 3 frauen; wer es überfert, der gibt 30 pfennig ohne gnad. Es soll auch

9. kein bürger oder bürgerin zu Werd dem andern bürger oder bürgerin was zu St. Martinstage oder zu weihnachten schenken; doch mag mäniglich seine kinder und freundeskinder beehren nach befinden; wer so was überfert, geit zur poen 30 pfennig. Und

10. welche frau oder weibs bild die andere mishandelt mit bösen scheltworten, die soll den stattstein tragen von unsrer frauenpfarrkirche zu Werd bis zu dem rathause und so wider hinauf und der soll man fürbaß die backen verschlagen; doch will sie der buß vertraglich seyn, so soll sie einem rath geben ainen gulden ohne gnad.

Nr. 16.

### Privilegium

für die stat Schwebischen Wördt, das innerhalb zweer meil wegs rings herumb kein neuer jahr- oder wochenmarckt aufgerichtet werden solle.

1576.

*(Original im AD.)*

Wir Rüdolff der ander, von Gottes genaden erwelter römischer kaiser, zu allen zeiten mehrer des reichs etc. bekennen öffentlich mit disem brief und thun kundt allermeniglich: Als uns unsere und des reichs liebe getrewen, burgermaister und rath der stat Schwebischen Wördt, undertheniglich zu erkennen geben, wie gemaine stat Schwebischen Wördt unter andern iren privilegien und freyhaiten, damit sy von unsern löblichen vordern am reich, römischen kaisern und königen mildiglich begabet worden, von weiland kaiser Fridrichen dem dritten, hochlöblicher gedechtnus, ain declaration und confirmation über zwen bey berurter stat von uhralters herbrachte jahr- und wochenmärckt erlanget, so auch von weilend unserm geliebten herrn und vattern, kaiser Maximilian dem andern, mildseligsten angeedenkens, confirmirt were, und dabey diemutiglich gebetten,

damit solche jahr- und wochenmärckt iren rechten effectum, bestand, fruchtbare wurckung und gemainnutzige ersprießlicheit (wie es von unsern vorfahren gemaint und bedacht worden) haben und behalten möchten, wir geruechten sie und gemelte ire stat dahin mildiglich zu begnaden, und dise kaiserliche fürsehung zuthun, das inner zwayer teutscher meil wegs rings umb die stat Schwebischenwördt an ainichem ortt kain jahr- noch wochenmarckt aufgerichtet, concediert, noch gehalten werden solte. Das wir demnach angesehen, solch ermelter burgermaister und rath zu Schwebischenwörd diemutig, zimblich bitt, auch die gehorsamen und nutzlichen dienste, so ire vorfahren und sy weilend unsern vorfahren am reich, römischen kaisern und königen, oft williglich gethan haben, und sie sich uns und unsern nachkommen am heiligen reiche in konftig zuthun gehorsamblich erpieten, auch wol thun mogen und sollen, und darumb, vornemblichen aber zu erhaltung irer deren von Wördt zuvorhabenden uhralten marcktbefreyung und gerechtigkeiten, mehrgedachten burgermaistern und rath der stat daselbst, und iren nachkommen dise besondere gnad gethan und freyhait gegeben haben, thun das und geben inen solche hiemit von römischer kaiserlicher macht, wissentlich in chraft diß briefs, also das nun hinfuro zu ewigen zeiten inner zwayer teutscher meil wegs rings umb die stat Schwebischenwerdt kain newer jahr- noch wochenmarckt aufgericht oder gehalten werden solle. Und da ainiche one unsern kaiserlichen consentz, wissen und befreuyung de facto an und aufgerichtet und iren alten gefreyten märckten nachtailig und zuwider sein oder werden möchten, oder was dem, wie obsteet, zuwider fürgenommen inkonftig erlangt und ausbracht wurde, das alles soll allerdings nichtig und chraftlos, auch ofternanter stat Wördt an denselben iren zuvorhabenden wolherbrachten kaiserlichen und königlichen freyhaiten, altem herkommen, gueten gewonhaiten, rechten und gerechtigkeiten in all weg unnachtailig und unabbrüchlich sein, inmassen wir dann als yetzo aus römischer kaiserlicher machtvolkomenhait aufgehebt, cassiert und vernichtigt haben wöllen, und gepieten darauf allen und yeden churfürsten, fürsten, geistlichen und weltlichen, prelaten, graven, freyen herrn, rittern, knechten, landtshauptleuten, landtmarschalcken, hauptleuten, landvögten, vitzdomben, vögten, pflegern, verwesern, amptleuten, landtrichtern, schuldhaißen, burgermaistern, richtern,

räthen, burgern, gemainden und sonst allen andern, unsern und des reichs, auch unserer königreich, erblichen fürstenthumb und lande underthanen und getrewen, was wir den, standts oder wesens die seyen, ernstlich und vestiglich mit diesem brief und wöllen, das sy vorbemelte burgermaister und rath zu Schwabischen Wördt und ire nachkommen bey obangeregter unser sondern kaiserlichen gnadt und freyhait ungehindert und unbetragt bleiben, deren geruhiglich frewen, geprauchten und genießen lassen und inen darwider kain eintrag, verhinderung oder ainiche andere beschwerung thun und zufügen, noch solches yemandts andern zuthun gestatten in kain weis noch wege, als lieb ainem yeden sey, unser und des reichs schwere ungnad und straff und dartzu ain peen, nemblich viertzig marck lottigs goldes, zu vermeiden, die ain yeder, so oft er frewenlich hirwider thete, uns halb in unser und des reichs cammer und den andern halben thail vilgedachten von Wördt und iren nachkommen unnachleßlich zu bezalen verfallen sein solle. Mit urkundt diß briefs, besigelt mit unserm kaiserlichen anhangendem insigel. Geben in unser und des reichs stat Regenspurg, den sibem und zwaintzigisten tag des monats octobris nach Christi unsers lieben herrn geburt funfzehen hundert und im sechs und siebentzigisten, unserer reiche des römischen im ersten, des hungerischen im fünften und des behaimischen im andern jahre.

Nr. 17.

### Ordnungen

der Schlosser, Schmiede, Wagner und verwandten Handwerke  
aus den Jahren

1457—1604.

*(Original im AM 2, fasc. 8b.)*

Nachdem ain ersamer rath hie zu Werd an freytag vor dem suntag vocem jucunditatis vor pfingsten des *sibem und funfzigisten* jars [d. i. 20. Mai 1457] vergangen dise hernachbenente handtwerck, namlich der goldschmid, hufschmid, schlosser, sporer, segenschmid, messerschmid, kesselschmid, kaltschmid, wagner, kantengießer, schwertfeger und nadler von newen zesam verordnet, und den dise hernachgeschribne ir gesetzt und ordnung

untz auf ein widerruefen zugeben und vergont hat, also haben uf heut, donerstage vor sant gallen tage der mindern jarzal neunzigisten [d. i. 14. October 1490], alle obgenante hantwergeck von ir und gemainer stat nutz und notturft wegen, alle ire gesatz und ordnung mit aines ersamen ratz wissen und willen, auch uff ains ratz widerrufen von newen furgenomen, gesetzt und geordnet, den auch ain yeder hantwercksgenoß aller obgeschribnen hantwerck, der yetzo darin ist oder darzu kunftig annemen und darein komen wil, er sey mayster oder knecht, bey seinem geschwornen aid getreulichen nachkomen und die zehalten schuldig und gehorsam sein sol, als hernach stet.

Des ersten sollen alle jar aus den obgestimpten hantwercken nach alter loblicher gewonhait buchsmaister gesetzt und gewelt werden ainer freyenn ungefärlichen wal, alwegen zu den vier tagen angender vasten, die dann den baumaistern swern und ire einnemens und ausgabens von der hantwerck wegen rechnung thun sollen, wie durch ainen ersamen rat angesehen und mit guter gewonhait auch herkomen ist. — Item es sol ain yeder hantwercksgenoß alle jar in die buchß acht pfenning geben oder ain pfand, nemlich alle quaterember zwen pfenning.

Item wann dann ichts fürfelt, es sey von gemainer handtwerck notturft oder sonder hantwercksgenossen handel wegen, so mugen sie alwegen durch den geschwornen knecht zesamen pieten auf ain bestimpte stund und an ain benempt ende bey dem aid oder der puß, namlich ainem gelben pfund wachs und nit heher. Wellicher dann nit kumpt, wann die stund ausgeschlagen hat, der ist der puß verfallen, er habe dann redlich ursach ungefarlich. Und in wellichem haus sy also zesam kemen und gevordert werden, alda sol alwegen diser stat große freyung under inen sein; also wöllicher die pricht, mit worten oder wercken, der hat diser stat hechste freyung verprochen.

Wann dann ain büchsenmaister umfragt, so soll ain yeder handtwercksgenosse auf söllich frag nach bestem seinen versteen urteilen und reden, getreulich und ungefarlich, unangesehen weder miet, gab, vorcht, gunst, sip, freuntschaft noch veintschaft, sonder es soll aufrecht und redlich zugeen und bey dem aid, den ain yeder diser stat geschworen hat, geurtailt werden, inmassen dann ain yeder got dem almechtigen an dem letzten tag raitung und antwurt darumb thun und geben wil.

Item es sollen auch die buchsenmaister der hantwerck nutz und notturft mit zuchtigen, erbern und beschaiden reden anpringen und vordern und kainem hohe wort geben. Ob aber yemand inen anderst tut, mit Worten oder wercken, daß sollen sie ainem handtwerck clagen und furbringen.

Und was also, so sie bei ainander sind, von der hantwerck nutz und notdurft wegen gehandelt und geredt wirdet, das sol ir yeder ingehaim und verschwigen halten und heraus nit sagen noch offenbarn in dainen weg.

Item wann sie ainen austretten haïßen, so sollen auch alle sein freund mit im austretten.

Item es sollen auch al sachen und handel, so under jedem hantwerck besonder erwachsen und aufersteen, besteen und bleiben bey den hantwercken allen und weiter nit gezogen noch gewägert werden, es weren dann hendel, die also geschaffen wern, das sie für rath gehörten; dahin mugen sy die wol anpringen ungefarlich.

Item es hat inen auch ain rath zugeben, das sie all händel, so under inen aufersteen und ain hantwerckh berüren, selbs zu straffen macht haben sollen,<sup>1)</sup> usgenommen, was groß sachen und handel sind; die sollen si für ainen rat pringen und auch dem amman an seinen fräveln, desgleich der stat an iren gesatzten und ehaften, unschedlich.

Item es sol auch kain knecht von kainem maister gesetzt noch gehalten werden über vierzehen tag, er habe dann ainem büchsenmaister gelopt und zugesagt, all sachen und handel, die er alhie haben oder gewynnen und die sich bey ime verlauffen werden von aines handtwercks wegen, bey ainem gantzen hantwerckh alhie zubeleiben und vor demselben auszetragen nach der zimlichisten form.

Wellicher maister aber in den vierzehen tagen seinen knecht nitt ainem büchsenmaister fürstelte oder anzaigte, sollich glüpde zuvolpringen und wann dann die vierzehen tage vergangen sind und der knecht noch nit gelopt hat, so soll derselb maister ainem hantwerckh ain halb pfund wachs zu puß ze geben verfallen sein on widerrede.

<sup>1)</sup> Zusatz von anderer Hand: „jedoch soll sich solliche straff über zway wachs nit erstrecken; sonder was wichtiger und höher ist, die straff ainem e. rath zuesteen. Actum in cons. 27. octobris 1581.“

Item wellicher oder welliche auch von frembde herein komen, die der obnermelter hantwerck ains annemen und sich darein thun und verpflichten wöllen oder wurden, der oder die sollen solche ware kuntschaft und urkund bringen, das sie celich geboren und redlich herkommen seyen und on die sollen sie nit zugelassen werden.

Item mer hat ine ain rath zugeben und vergönnet, das sie nunfürannab die habe, stuck und arbeit, so sie den ihrnen, die nit in aines gerichtts zwang noch mit ainem rath in vertrag sind, gemacht haben oder machen werden umb den lone, so sie daran verdienen, wo ine anderst damit gvarlicher verzug beschicht, desgleich umb al alt bekanntlich und gechtig schulden, die sie mit arbeit verdient hetten, vor gericht erclagen und alsdann mit der gant und andermaßen damit gefaren mugen nach der stat recht und gewonhait, ungefarlich.

Es mugen auch die obgemelten hantwerck iren aigenen knecht und colnmesser haben, der ainem rath und dem hantwerckh geschworen und verpunden sein sol, zemessen dem armen als dem reichen gezimlich und ungeferlich. Darumb soll ime von ainem wagen coln, der hie verkauft wirdet nach dem zuber oder überhaupt, er werde ausgemessen oder nit, drey pfening ze lon werden, namlich von dem, der die coln kauft, zwen pfening und von dem, der sie verkauft, ain pfening. Was aber zu ain lutzeln und sonderlichen zubern hie aufgemessen wirdet, es geschehe durch ine oder nit, so sol im von ainem yeden zuber, besonder von dem, der ine kauft, ain haller<sup>2)</sup> ze lon gefallen.

Darnach auf freytag vor dem suntag Letare zu mitterfasten in dem *fünfzehnhundertisten und zwölften jare* [d. i. 19. März 1512] hat ain ersamer rath hie zu Werd dem handtwerk der messerschmid auf anrieffen Utzen Maysters, Hansen Kochs und Lienharten Vischers, alle drey messerschmid und burger zu Werd, al ir gerechtigkeit, altherkomen und gewonhait biß uf ains ratz widerrufen von newen bestellt und sie dabey gefreyet, das hinfuro kain schmid, schlosser, windenmacher, sporer, noch ainich ander hantwerckh, inen weder mit der feyel noch ander arbeit,

<sup>2)</sup> Dieses Wort ist von anderer Hand durchstrichen und durch „pfinning“ ersetzt.

die man an der banck zuberaiten, in ir hantwerck greifen sol, er habe dann zuvor darauf nach des hantwercks gewonhait gelernet, ausgenomen schmiden und schleifen, sollen fremt weren, sunder dasselbig gutlich nachgeben ainem yeden, der inen sollich arbeit machen will.

Zuwissen und kundgethan sey allermenigklich durch dise gegenwertige geschrift, das die fursichtigen ersamen und weisen burgermaister und rathe der stat Schwäbischen Werd auf vleyßig anruffen, bit und ersuchen der buchsenmaister und gantzen hantwercks der hufschmid und irer mitverwandten hantwercksgenossen, so verschiner inen durch benante bürgermaister und rathe alhie zu ainander in ain handtwerckh verordnet und zesamen bescheiden worden sind, umb bemelter hantwercks merers aufnehmen, nutz und frommen willen, inen dise nachgeschriben stuck und artickel von newen erlaubet, bewilliget und vergunstat, unabpruchig den ordnungen und gesatzen, damit sie ain erber rath vormals furschen und begabt hatt, die auch ain yeder hantwercks genoß, so yetzünd in den gemelten hantwercken ist oder die kunftiglich annemen und darein komen wil, er sey maister oder knecht, gehorsamlich halten, den getreulich gleben und nachkomen sol, wie hienach volgt; dem ist also:

Den ersten, wellicher nunhinfuro der obgemelten hantwerck ains, wellichs das ist, annemen, darein komen oder die kaufen wil, der sol anfencklich und vor allen dingen an beraitem barem gelt den buchsenmaistern vermelts hantwercks also bare auflegen und bezaln acht guldin reinischer. Von den selbigen acht guldin sollen sie den baumaistern von ains erbern ratz und gemainer stat wegen antwurten, reichen und geben vier guldin reinisch, die andern vier guldin sollen sie inen in irs hantwercks buchsen behalten. Und alle die weil auch ainer solch gelt nit entricht und bezalt hat, sol er in das hantwerck zu ainem maister nit auf- oder angenommen werden.

Desgleichen sol ain lernknecht der stat ainen halben guldin und dem hantwerck auch ainen halben guldin fur sein lernrecht in die buchß geben und das soll beschehen und bezalt werden inner vierzehen tagen den nechsten, nach dem und er das lernrecht angenommen oder versucht hat. Dann wellicher das nit thut, dem sol ze arbeiten oder weiter ze lernen nit gestat werden,

so lang und vil, bis er die hantwerck sollichs geltz halben zufriden gestelt und genzlich unclagbar gemacht hat; es were dann ains maisters sun, der sol nit schuldig sein, ichtz umb das lernrecht oder zelernen geben.

Zum andern hat inen ain ersamer rat aus bewegenden, furgehalten ursachen [und] getrewer guter maynung zugeben, bewilliget und erlaucht, das hinfüro ir aller weiber, sun und dochtern sollich obgemelt ir hantwerck und alle gerechtigkeit daran erben sollen und mugen, one menigklichs irrung und hindernus. Doch wil im ain erber rat sein oberkait hierinnen vorbehalten haben, söllich obgeschriben artickel alle oder zum tail zemindern, zemerer oder widerumb abzethun, wann und als oft im gefellig ist, one verhindert von menigklichem in al weg. Beschehen uff freytag nach des hayligen newen jarstag [d. i. 2. Jan.] im *funfzehnhundertisten und sibentzehenden jare*.

*Späterer Zusatz, anscheinend von derselben Hand:*

Ain erbar rat hat von gemeines nutz wegen geordnet und gesetzt, wann ain witfraw ainen man neme ains andern hantwerchs, dann ir voriger eewürt getriben hat, so soll sy alsdann irs eewürts hantwerchsgerechtigkeit nit mer haben.

Desgleichen so ain sun ain anders, dann seins vatern hantwerch lernt, oder so ain tochter zu ainem andern handtwerch verheyrat wurde, so sollen weder sun noch töchter irs vatern handtwerchs gerechtigkeit mer haben. Actum den ersten tag augusti anno 1538.

*Zusatz von anderer Hand:*

Nachdem sich irrung erhalten hat zwischen der kesler und anderer inen zugeordneten handwerchern von wegen der straff in irem handwerch, hat ain erbar rate in ansehung der kesler sondern habenden kaiserlichen und künigklichen freihaiten zugeben und verordnet, das die kesler ire verprechende handwerchs genossen sollen und mögen straffen on beisein und wissen der andern irer zugeordneten handwercher, als schmid, schlosser, wangner und anderer. Dergleichen sollen und mögen die andern handwerch die verprecher in iren handwerchen auch straffen on beisein und wissen der kesler. Sovil aber außershalb der handwerchsstraff andere artikul in diser ordnung begriffen antrifft,

sollen die kesler von den andern zugeordneten handwerchen nit abgesöndert diser ordnung nachzekomen schuldig sein. Actum im versamletem rat am fünf und zwainzigsten tag octobris anno im neun und vierzigisten [1549].

*Zusatz von anderer Hand ohne Datum:*

Diser articul ist durch ainen ersamen rate widerruffen und aufgehöbt worden, also das es derhalben soll gehalten werden, wie vor alter herkomen ist.

*Zusatz von anderer Hand:*

Auf freytag vor pfingsten [d. i. 4. Juni] anno 1557 hat ain ersamer rath alhie gemainem handtwersch zu guten zuegelassen, vergöndt und verordnet, das fürohin kain maister zwen lehrnknecht ainstmals mit ainander lernen oder ufnemen, sonder so ainer ain lehrnknecht ausgelernt hat, alsdann mag er den andern allererst ufnemen. Actum ut supra.

*Späterer Zusatz von derselben Hand:*

Ain e. rathe hat auf der wagner bitten von irs handtwerchs besserer erhaltung wegen geordnet, das die frembden dasjenig, was wagnerarbeit betrifft, hie in der statt nit sollen failhaben noch verkaufen, anderst dann an den jarmärkten; was aber heckelwergk anlangt, ist und pleibt den fremden onverwöhrt, herein zubringen und an den freyen wuchen- und jarmärkten feilzehaben, wie von alters herkomen. Actum erchttag nach Sebastiani [d. i. 17. Jan.] ao. 1576.

*Späterer Zusatz von derselben Hand:*

Auf erchttag [Dienstag] den sechzehenden tag decembris anno [15]78 hat ain erbar rate auf etlichen eingefallnen stritt und irrungen erstlich zwischen [den huef- und waffenschmiden erkennt, das die und dern jedes insonderhait sollen zway unterschiedliche handwercher sein und kaines dem andern eingreifen].<sup>3)</sup>

<sup>3)</sup> Die Worte in [ ] sind durchstrichen und hiefür später von derselben Hand folgender *Zusatz* gemacht: „Zwischen der hufschmid und schlosser handtwersch hat ain e. rat erkennt, das die huefschmid wol mögen ain stadelthor, auch ain thür an den vichställen, so mit kainem schloß gesperrt werden, anhengken, wie seit alters alhie herkomen ist, aber sonst mit anhenckung der

Item und zum andern, das es auch also wie ytzo vermeldt ist, zwischen schlossern, uhr- und büchsenmachern unterschiedlich gehalten werden soll, es hab dann ainer hierüber von ainem jeden jetzberurter dreyer handtwerch seine besondere lehrnbrief furzusaigen.

*Zusatz von anderer Hand:*

Alle überflüßige zerung bey den maisterstückhen abzuschneiden, ist ains e. rats bevelch: wann ainer die maisterstück zum bestand gemacht oder ain maister würdt, das er den verordneten gschau- maistern nit mehr als drei gulden für alle zerrung soll schuldig sein bei straf drei gulden, wer drüber gibt oder nimbt. Decretum 17. februarü ao. 1604.

*Ein weiterer Zusatz stammt noch aus dem Jahre 1613.*

Nr. 18.

### Schusterordnungen

aus den Jahren 1476, 1516, 1530.

*(Original im Besitz des Historischen Vereins für Donauwörth und Umgegend.)*

Anno domini millesimo quadringentesimo septuagesimo sexto am aftermontag nach liechtmeß [d. i. 4. Febr. 1476] haben wir, burgermaister und ratt der stadt Werde ainhelliglich dem gemainen handwerk der schuster hie auf ir anbringen, bete und begern vergunt und geben, als sy dann uns mitt gemainem ratt furbracht haben des handwerks notdurft, sey die nachgeschriben freihait und gewonhait in irem handwerk biss auf unser wider- ruffen ze haben und ze prauchen getreulich und on geverde.

Zum ersten, wann ain newer maister wirtt, so sol derselb geben dem handtwerck zwen guldin reinisch; von denselben zwayen guldin sollen sy den baumaistern an ains rath statt hie antwortten und geben ain guldin und den andern guldin inen

fensterläden und (solicher) arbeit, so den schlossern von newem zemachen (gepürt), sich enthalten; hingegen sol auch den schlossern (unver)wört sein, die prunnen kettin zumachen. (Und das also) ain hantwerch dem andern weiter nit eingreift. Actum freytags den 10. july anno 1579." NB! Die eingeklammerten Worte sind Ergänzungen unleserlich gewordener Stellen des Originals.

behalten. Und wann der maister sitzt vierzechen tage, so ist er die gemelten zwen guldin ze geben vervallen on widerrede.

Und welicher schuster oder schustergesell sich hie verhey-raten und das handtwerck der schuster geprauchen wil, der sol bringen ware urkund und brief, daz er eelich geporn sey und welicher das nit tät oder tun wolte, den ist ain handtwerck nit schuldig zu im aufzenemen, auch daz er nit leybaigen sey.

Item es sol auch kain maister kainen knecht setzen, der ain wuchen nit drey pfening verdienen mag. Welicher das uber-fertt, als oft es geschicht, geit er zu pen ain guldin, halb aim ratt und halb aim handtwerck.

Und es soll auch kain maister nichts verlonen noch mer knecht setzen, dann zwen.

Und welicher maister zwen knecht hatt, derselb sol kain lederberaiter darzu haben.

Welicher aber minder knecht hat, den zwen, der mag wol ain lederberaiter darzu haben, denselben mag er im auch wol dartzu anstechen lassen, ob er wil.

Und wann ain maister ain lerenknecht setzt oder dingt, so sol derselb ain guldin geben, der gehört halb aim handtwerck und halb aim rath. Und wann der knab sitzt vierzechen tag, so ist er den gemelten guldin zegeben on widerred vervallen.

Item ain yeder schuster sol und mag von aim hieigen lederer wol zwelff oder vierzechen heit kaufen und nemen und nicht darüber.

Und welicher also von aim hieigen lederer kauft und nimpt zwelff oder vierzechen heit, so soll er darnach von demselben lederer in drey wuchen kain leder mer kaufen noch nemen, in kain weg noch weis. Aber von aim andern lederer mag er desgleich auch wol kaufen und nemen und nit anderst, on ge-verde. Welcher das überfert, als oft es geschicht, geit er ye von ainer haut ze pen ain pfundt wachs.

Und kain schuster sol von kaim gast schüch kaufen bei aim pfundt wachs.

Es sol auch kain schuster leder kaufen, es sey dann berait und hang an der stang. Welicher das überfert, als oft das ge-schicht, geit zu pen ain pfund wachs.

Und welcher gast herkompt mit leistungellen oder mit kalbfellen und derselben minder hatt denn fünftzge, ist man nit schuldig, dem handtwerck dartzu ze sagn.

Wann aber ainer solcher fel hette fünftzg oder darob, so sol man dem handwerck dartzu sagen. Wer das überfür, geit zu pen ain pfund wachs.

Desgleichen wann ain gast herkäme, der hette unter zehen heiten, ist man auch nit schuldig, dem handtwerck ze sagen.

Welicher aber herkäme mit zehen heiten oder darob, dartzu sol man auch sagen dem handtwerck bei vor gemelter pen.

Und wann man leder kaufen well, so sol man anlassen ligen. Wer da kompt, der des handtwercks ist, ee das der handschlag geschicht, auch bei aim pfund wachs. Und welicher in ain kauf spricht, der sol dabei beleiben, wie der kauf geschicht, bei aim pfund wachs.

Item ain yeglicher maister sol auf dem haus an seiner statt stan, bei aim pfund wachs. Es sey dann daz ainer nit . . . [Lücke], so mag er wol hernach . . . [Lücke].

Und wann man den maistern zusammen peut, so sol yeglicher, dem gesagt wirtt, zu rechten zeiten an dem ende sein, dahin man sy zusammen beruft, bei aim pfund wachs.

Es sol auch kainer zu dem andern henken, bei aim pfund wachs, es sey dann, daz ir yettweder ain geleste statt hab.

Es sol auch ir kainer kain brief verkern; welicher das überfert, der sol on widerred unden an stan.

Und wann die maister auf dem haus stand und fail haben und leit hinauf gend, die kaufen wöllen, sol kainer niemand anschreyen oder beruffen, von im ze kaufen, biss das es kom für sein statt. Welcher aber das überfert, als oft das geschicht, geit er zu pen ain pfundt wachs.

Und in allen vorgeschribenen artikeln, wa der ainer oder mer, welcher der wäre, kainen ausgenommen, über kurtz oder langk von yemandten überfarn und . . . [Lücke] und ain handtwerck sich gegen den überfarer der fraihait strengklich geprauchten wolte, wie oder warumb sich das begabe und sy der sachen für ain ratt komen wurden, so will im allweg ain ratt sein oberkeit nach gestalt der sachen darin ze handeln vorbehalten und ausgedingt haben, alles getreulich und on geverde.

*Zusatz von anderer Hand:*

Auf aftermontag nach sanct Ulrichs des hailigen bischoffs tag [d. i. 8. Juli] im funfzehen hundertisten und sechzehenden jare hat

ain ersamer rath hie zu Werde uf anruffen und begern des obgemelten hantwerks, umb des benanten hantwerks nutz und fürnemen willen, dise obbestimmte ir freyhait, ordnung und gesätze gewart, gebessert und . . . [Lücke] wie hernach volgt:

Nemlich des ersten artikels halben obgemelter ordnung, der also lautet: „Wenn ain newer maister wurt, so sol derselbig geben dem hantwerk zwen guldin reinisch“ etc., derselbig artikel sol hinfüro also gehalten werden: wellicher nun füro hie zu Werd auf obgemeltem hantwerk der schuster ain newer mayster werden wil, der sol zuvoderst an beraitem barem gelt dem hantwerk auslegen und geben acht guldin reinisch; von denselben acht guldin sollen sie den baumaistern von wegen ains rats antworten und geben vier guldin und die andern vier guldin sollen sie in ir buch behalten und alle die weil auch einer sollich gelt nit auflegt und gibt, sol er zu kainem mayster angenommen werden.

Zum andern hat inen ain erbar rat zugeben und bewilliget, das hinfüro ire weiber, sun und dochtern das obgemelt ir hantwerck erben sollen und mögen on mennikliche irrens und hindernus.

Zum dritten, so soll furchin kain frembder schuch- noch pantoffelmacher an kainem wochenmarckt hie zu Werd über sie fail haben, noch inen des gestatt werden, in kainem weg.

Doch hat im ain erbar rat hirinnen vorbehalten, die obgeschriben artikel gar oder zum tail ze weitem, ze meren oder wider abzetun, wann er wil, ongeengt und onge . . . [Lücke] von menigklichen in allweg.

#### *Zusatz von anderer Hand:*

Ain erbar rat hat von gemaines nutzen wegen geordnet und gesetzt, wann ain witfrau ainen mann neme ains andern handtwercks, dann ir voriger ehewirt getriben hat, so soll sy alsdan irs ehwirts handtwerckgerechtigkeit nit mer haben.

Dergleichen so ain sun ain anders den vattern handtwerch gelernt oder das ain tochter zu ainem andern handtwerch verhayrat wurd, sollen weder sun noch tochter irs vattern handtwercksgerechtigkeit mer haben.

Datum den ersten tag augusti anno 1530.

## Bäckerordnung der Stadt Donauwörth vom 29. Januar 1523.

*(Original im AD.)*

Ain erber weyser rate diser stat Werd hat ainem erbern hantwerck der becken alhie zu Werd, auf ir vleissig anhalten und begern, die nachgemeltenn artickel fürgenommen und under inen zehalten biß auf widerruffen erlaupt, zugegeben und bewilliget.

Erstlich sol und mag ain yeder beck, der sich des schönen brots behilfft, alle wochen ain anzal, nemlich sechs hitz brots bachen und nit mer. Wellicher das uberfert, gibt zwen gulden zu straff on alle gnad, halb aim rat, halb aim hantwerck.

Zum andern: mugen alle becken oder wellicher under inen wil, auf die obgemelten antzal alle jar zwainzig mager sew auflegen und mesten, weller mer meste, gibt zwen gulden ze straff.

Zum dritten: mag mit brot hinaus faren wellicher beck wil oder wellichem es gelegen ist, auch bachen, wie vil und was er wil. Doch sol er desselbigen brots nichts hie lassen oder hie zu Werd verkaufen; es were dann mangel an brot, so sol ainer dasselbig auf der burgermaister oder buchsmaister bevelche hie lassen und damit zu faillem marckt ston. Wellicher söllichs uberferet und des betretten wurdet, den wil ain rat, als oft es beschicht, abwegen umb zwen guldin straffen.

Zum vierden: wellicher under inen ain saurbeck sein will, derselbig soll weder semeln noch rögklin, alain laib an den laden, darzu ainen erbern, zimlichen wohlgebachen hauslaib umb ainen häller bachen. Wer das nit helt, ist zwen gulden ze straff verfallen, auch halb aim rat und halb aim hantwerck.

Zum fünften: sollen sie ainen statlichen man zu ainem gemainen brothutter erkiesen und denselben ainem erbern rat fürstellen. So ferr er dann ainem rat gefelt, sol er angelassen werden, doch das er zuvor vierzig oder fünfzig güldin verburgt, also ob er ainem hantwerke nachteilig, das sein abtragen oder untreulich handeln wölte oder wurde, das man wisse, wo man söllichs von im widerumben einkumen müge.

Zum sechsten: sol ain yeder wirt hie zu Werd auf ainen tag nit mer dann umb acht pfening und ain hausman umb vier pfening brot in des becken haus zenemen oder holen zelassen macht haben, und was sy weiter bedurfen, sollen sie under dem brothaus nemen. Wellicher wirt das überfert, sol ain halben guldin und der beck zwen guldin on gnad ze straff geben. Davon gehört aim rat 1 gulden zu, dem aman ain ort und dem brothuter ain ort; das übrig sol dem hantwerck beleiben.

Wann aber ain auswendiger dorfwirt umb brot herein gen Werd kumpt oder yemands darnach schickt, dem sol und mag der beck im haus geben, als vil er wil oder was er anspricht, ungeverlich.

Zum sibenden: sol der gemain brothutter alle wochen ain mal umb die becken stend losen. Auch alle tag fru umb betzeit aufschließen, damit man undertragen mug, und also den tag des brots vleißig hüten und warten bis abends wiederumb zu betzeit, darnach zusperren. Es mag auch ain yeder beck undertragen sovil er waist oder getrawet anzuwenden, on alle geverd.

Geschehen auf freitag nach sant Paulstag seiner bekerung [d. i. 30. Jan.] nach Cristi geburt tausend funfhundert und in dem drew und swainzigisten jare.

*Späterer Zusatz, anscheinend von derselben Hand:*

Es sol auch kain beck kainen rugkin laib, der das gewicht und ain erbere größ haben soll, näher geben dann umb vier pfening, und fünf heller wert umb zwen pfening. Wellicher das nit helt, sol on alle gnad ainen guldin ze straff geben, nemlich dem amman ain ort, dem brothüter ain ort und dem hantwerck ain halben guldin.

Was brots aber ainem becken von ainem bachttag biß zu dem andern über beleipt, der mag es auf die vischbanck tragen und geben, wie nachend er will.

Item wellicher wirt ain hochzeit an sich dingt, der soll das brot under dem gemainen brothaus nemen, wie vil er des bedarff, bey ainem guldin straff.

Nr. 20.

## Articulbrief

(des goldtschmid handtwerchs).

1567.

(*Registraturbuch, Band I, im AD.*)

Zu wissen: nachdem ain erbarer rath der statt Schwebischen Weerd dem goldtschmid handtwerch allhie umb gemaines nutz willen und aus hochbewegenden, notwendigen ursachen kurzverruckhter zeiten probordnung aufgericht und gegeben, also und hiegegen haben ir . . . bemeltem handtwerch auf sein underthenigs supplicieren nachvolgende articul und ordnung günstiglich zugelassen, bewilliget und von obrigkeit wegen bestettiget, jedoch daneben vorbehalten, solche articul hinfüran nach gelegenhait und erforderung der zeit und leuft zu bessern, mindern oder mehren.

Und erstlich: soll jeder, so maister will werden, ain drinckgeschirr mit zwaien beuchen, von ainem stuckh daz corpus und knortt, mit sambt dem teckhl ain aufgezognen spitz, auch alles von ainem stuckh aufgezogen, machen.

Am andern: soll auch jeder ain sigil schneiden, schilt und helm mit sambt seinem clainat.

Zum dritten: soll auch jeder ein geschmeltzen guldin ring (so mit einem diematt, rubin oder schmaragkh versetzt werden) machen. Und solche oberzelte maisterstuckh sollen innerhalb acht wochen verricht und verfertigt werden.

Zum vierten: da ein gsell allhie in der statt Weerd wolt maister werden, so soll derselbig sechs jar allhie bey ainem oder zwaien maistern gearbait haben; sonst soll er nit zugelassen werden.

Zum fünften: wellicher lernjunger vier jar allhie in der statt Weerd gelernet hat, soll gleichfals die übrige zway jar bey einem oder zwaien maistern erstatten und arbaitten; sonst soll er auch nit zugelassen werden.

Fürs sechst: wa einer fürkhumbt, der das goldtschmid handtwerch lernen will, der soll die gemelte vier jar 20 fl. zu lernen geben, sonst soll er von keinem maister angenommen werden.

Zum sibenten und letzten: da je ein lernjunger kain lehrngelt gebe, so soll derselbige nit anderst, dann auf sechs jar zulernen angenommen werden.

Actum in consilio freitags, den 8. augusti anno sibenundsechzig.

Nr. 21.

### Articulbrief

ains erbarn hantwercks der loder alhie zu Wördt. Aus bevelch  
ains e. raths erneuert 1599.

*(Original im AD.)*

Wann ain lernknecht, so ain burgerskind, sich des lehrngelts halben mit dem maister verglichen, soll er aim rath ain halben guldin und in die büchs auch ain halben guldin und ain pfund wachs auflegen: aber ein frembder gibt aim rath ain gulden und in die büchs ain gulden und ain pfund wachs, doch das er ehelich geborn sey.

Ain maistertochter oder ain maistersun, die sollen das maisterrecht haben; wo aber ain tochter verheyrat und ir mann ires vatters handwerckh nit treiben wurd, so soll sy des maisterrechts beraubt sein.

Wo ain mann oder waib mit todt abgieng und begeb sich, das der man oder das weib widerumb hett ins handwerckh geheurat, seind sy schuldig, zway pfund dem handwerckh zum vestwein.

Wellicher will daz maisterrecht kaufen, der soll auflegen und bezahlen acht gulden, vier gulden ainem e. rath und vier gulden in die büchs.

Es soll auch kainer kain woll nicht verarbeiten, es habens dann die zaichenmaister geschauet, bey gemelter peen zway pfundt.

Es soll auch unser kainer kain gewirckts tuech oder guet nicht kaufen oder eim andern zumachen geben, bey gemelter peen.

Es sollen auch die zaichenmaister alle quatterember umbgeen und die stüel merken und wo sy ain zan zu litzel finden wurden, der soll zue bueß geben drey pfenning.

Item ain jeder zettel soll haben vir und zwenzig gäng und ein jeder gang soll haben vierzig fäden und zway und sechzig elen lang.

Ain jedes tuech soll an der ram haben haben sechzig elen, Auf der tafel neun und fünfzig elen.

Ain jedes tuech soll auf der tafel vermög des stabs brait sein, wo nicht, so haben die zaichenmaister macht und gewalt, das tuech widerumb hinaus zuschaffen.

Wann ain tuech auf der tafel die leng nicht hatt, und ist ain viertel zue kurz, gibt drey pfenning, ain halbe elen sechs pfenning, ain ganze elen zwelf pfenning und es sollen die zaichenmaister das tuech wieder hinaus schaffen, damit das die braiter hab.

Wo ainem sein tuech abspring oder abriß, so soll derselbig maister das tuech widerumb ausziehen und die zaichenmaister darüber fieren, bey peen acht pfenning.

Wann ein loden an der ram minder als sechzig und uf der tafel minder als neun und fünfzig elen hielt, so soll man ime den fürsschlag nemmen und nicht siglen, man kann auch kain kauf darmit gewern und soll auch sollich mangelhaftige loden kainem in kainen kauf andingen. Wo dann ain loden zerspringet, soll es gleichfalls gehalten werden; den abgerißnen loden soll man auch den fürsschlag nemmen und sie nicht siglen, auch niemand in kauf dingen.

Und was also gemelter mangelhafter loden sein, die mögen die maister under einander selbs verkaufen oder selbs behalten und nach der elen ausschneiden, doch sollen sy kainem gewantschneider verkauft werden.

Von ainem jeden tuech auf der tafel soll der maister geben sechzehen pfenning; die aif pfenning ainem rath und vier pfenning in die büchs, darumb geben sy uns holz und bley und versehen uns die walckh.

Wo in ainem tuech in ainer elen drey strafen weren, so soll derselbige maister acht pfenning den zaichenmaistern auflegen.

Wo aber tuech so gar unsauber bereit wer und vil strafen hett, so sollen die zaichenmaister das tuech in die farb schaffen.

Wann ein erbar handtwerckh zusammen berueft ist und ainer nicht wollt gehorsam sein und blib aus, der soll geben acht pfenning.

Wo ainer im handtwerckh ain unwillen oder ain hader wollt machen, es sey mit Worten oder mit werckhen, soll er gestrafft sein umb zwey pfundt wachs aim handtwerckh.

Ainer, der ain halbtuech macht, solls derselbig den zaichenmaistern anzaigen, ehe das ers in die walckh tregt, bey peen acht pfenning.

Wellicher ain kastensaum macht, soll derselbige maister das tuech auch nicht in die walckh tragen ohn erlaubnus der zaichenmaister, bey gemelter peen.

Item ain schnit gibt ain rath fünfzehenthalben pfenning.

Die loder sollen in der wuchen drey tag walcken, am donnerstag sollen sy ufziehen.

Die loder sollen fürhin kain zaichenmaister wöhlen, sonder hatt ein e. rath im dasselbig vorbehalten.

Was zaichenmaister in der büchsen für strafgelt haben, sollens auf das haus den baumeistern überantworten.

Wann fürhin ainer oder mehr werden den zaichenmaistern einreden, der soll nach eins e. raths erkantnus mit ernst gestrafft werden.

Wann hinfüran ain loder ain loden mer anschlecht und das zaichen verkert, sollen die zaichenmaister umb acht pfenning straffen.

So würdt man hinfüran zaichnen am montag, mitwoch und sambstag und nit weiter.

Es soll ain jeder maister in seinem haus nit mer dann auf ainem stuel wirkhen, bey straf ains guldins, halb ain e. rath und halb dem handwerckh zuerlegen.

Es soll auch kainer ainem andern ein zettel wirckhen, bey obbestimbter peen.

Wo ain schendtlich tuech uf die tafel gebracht wurde und nachdem nicht eingetragen were, so sollen die zaichenmaister das tuech wol besichtigen und wo sy beschwert seind oder nicht beyeinander weren, so sollen sy die büchsenmaister darzue beruefen und gefellt inen das tuech nit, so sollen sy an beden orten fünfzehn elen überruckh schneiden und darzue gestrafft werden umb zway pfundt, nemlich ain rath ain pfundt und in die büx ain pfundt, welliche straf die zaichen- und büxenmaister ordenlich verrechnen sollen.

Ainem e. handtwerckh zue nutz und aufnehmen ist durch ain e. rath bewilligt und zugelassen, das sie jerlich miteinander achthundert loden hingeben und verkaufen, damit sy auch zue standtkeufen kommen mögen und soll ain durchgeende gleichhait gehalten, kainer sich ausziehen, auch die bestimbte zeit des contracts treülich halten und und was das mehrer im handtwerckh verkauft, die andern helfen laisten und volziehen.

Es soll auch hinfüro kain maister ainichen wissen noch elben

loden auf graw ferben lassen, noch in ainem jar mehr dann sechs kerntuech machen, damit die andern loden desto besser zugericht werden. Es soll auch kainer hie in der statt weder zehen noch mehrer loden verkaufen, es werde dann zuvor einem handtwerckh angezaigt.

So soll auch ainicher junger maister, zuvor und ehe er das handtwerckh zway jar lang getriben, kainen lehrnknecht lernen und wann ain maister, es sey jung oder alt, also ein lernknecht hat, so soll er kainen andern darüber aufnehmen, biß die zway jar verschinen seindt. Welcher der vorgesetzten drey articul ainen oder mehr überfert, der gibt ain gulden zu bueß, halb aim rath und halb aim handtwerckh.

Ferner ist auch durch ain e. rath bewilligt und zugelassen, das die maister ire loden vleißig umbthuen mit ainer gueten gluet und ain nacht uf dem paum steen lassen.

So soll auch kainer mehr arbeiten, dann das viert harlöcken.

Ain maister soll auch nit mehr machen, als in ainer wochen zway tuech, damit die woll oder tuech desto besser gearbeitet werden.

So sollen zwen gschaumaister die tuech, die man abgeschaut, vleißig beschauen und dieselben tuech ordentlich uf die tafel bringen und die gschaumaister, so die tuech an der ramen abschauen, bey irem ayd den andern gschaumeistern auf dem danzhaus ordentlich anzeigen.

Es sollen auch die gschaumaister zue der abschau ir ordentliche stundt haben, nemlich uf acht uhr vormittag und soll die abschau wertz von Egidii biß uf die vier tag, aber die übrige zeit des jars die tuech selbs abtrucknen lassen, von welcher abschau den zaichenmaistern vom stuckh zwen pfenning gebürn soll.

So sollen die wälcker von aim rath beaydigt werden, das die tuech alle in der walckh gemessen werden und auf das tuech mit ainem rötel verzeichnet, welches tuech dann under vierzig elen hatt, so sollen demselbigen tuech die fürs schläg genommen werden.

Es soll auch kain maister in die walckh kommen.

So sollen auch die maister zwo elen lenger zettlen als zuvor. Welcher diser vorgesetzten articul ainen oder mehr überfert, der gibt von ainem zwen gulden zue bueß, halb aim rath und halb in büx.

*Zusatz von anderer Hand:*

Aftermontag, vierten martii ao. 1600 hatt ain e. rath uff eins handtwercks suppliciern nachsteende articul uf widerruefen limitiert:

Die kerntuech betreffendt, mög jeder maister in ain jar derselben zehen und nit mehr machen.

Die abschau soll hinfüro uff widerrüefen das ganz jar hindurch angestellt und gehalten werden.

Die reißtuech belangendt, mögen die zaichenmaister an denselben fünfzehen oder mehr elen oder wol gar zerreißen, nachdem das tuech beschaffen und sy bey irem aydt erkennen mögen, wie von alters.

Den zaichenmaistern soll, weil sy von den rissen nichts mehr einzunehmen, zue ergetzung irer mühe, über obbestimbtten iren lon, noch von jedem stueckh tuech, es sey guet oder bös, von jedem maister ain pfenning geraicht und gegeben werden.

*Zusatz von anderer Hand:*

Freitag, 17. septembris ao. 1602 hatt ein e. rath uff eins gantzen handtwercks supplicieren nachfolgenden articul einzuschreiben bewilligt:

Wann ain maister der loder alhie in den gewonlichen jarkeufen der loden mit einem handtwerckh jerlich zue weyhnachten die loden nit ordenlich hilfft verlößen, so soll derselbig maister das handtwerckh ain jar lang zu feiren, auch kainen loden in die walckh oder gschau zubringen schuldig sein.

*Zusatz von anderer Hand:*

Alle überflissige zerung bey den maisterstuckhen abzuschneiden, ist eins e. raths bevelch: Wann ainer die maisterstuckh zum bestand gemacht oder ain maister wurd, das er den verordneten gschaumaistern nit mehr als drei gulden für alle zerung zu geben soll schuldig sein; bei straf drei gulden, wer drüber gibt oder nimbt. Decretum 27. Februarii ao. 1604.

*Zusatz von anderer Hand:*

Freytag, 1. martii 1605 hat ein e. Rath nachfolgende vier articul uf eins handtwerckhs der loder supplicieren einzuschreiben bevolhen.

Das ain jeder lernknecht nicht allein seine lernjar völlig ersteen, sonder auch nach denselben noch ufs wenigst zway jar ufm handtwerckh wandern solle, ehe er zue maister zugelassen würdt.

Es soll auch kain frembder knapp zum maister oder burgerrechten alhie zugelassen werden, er hab dann zway jar lang alhie bey ainem maister gearbeit und erstattet.

Kain maister soll uf die stuckh ichtwas, es sey drei, vier, minder oder mehr gulden, ufgeben, sonder seine tuech selbs verkaufen, bey straff zwen gulden.

Weiter soll kain maister kain kirschnerwoll kaufen oder verarbeiten, bey straf vier gulden oder aufhebung des handtwercks uf ein viertl jar, nach gelegenheit des verbrechens.

*Weitere Zusätze stammen noch aus den Jahren 1610, 1612, 1614, 1657, 1690, 1697.*

Nr. 22.

**Sailer-Ordnung.**

1606.

*(Original in Privatbesitz in Donauwörth.)*

Anno domini 1606, den 17<sup>ten</sup> augusti, hat ein ersamer ratt dieser des hayl. reichs statt Schwöbischen Wörth auf eines erbarn handtwerckh der sailer anruefen undt bitten zu erhaltung fridt und ainigkeit in dis libell aufzuschreiben doch einem ratt als obrigkeit münderung undt mehrung vorbehalten.

Erstlich undt nachdem ein erb. handtwerckh der sailer alhier in anno 1556<sup>1)</sup> einer löbl. herberg dem h. vatter, daß er die frembte gesöllen undt jünger, wie vor alters her, beherbergen solle, dargegen ihm alle 3 jahr 6 zihnerne kanten verehrt undt geschenckt wirdt. Wan nun soliches geschicht, soll ein jeder sein gebührenden tail an solicher schankh zu geben schuldig sein. Als dan mag ain freidt undt fridlicher trunkh gehalten werden von maistern, gesellen undt jünger oder wer des handtwerckhs gemöß ist. Doch soll kainer zu solicher zech genethiget sein, sondern in eines jeden freyen willen stehen, bey der zech

<sup>1)</sup> Im Original steht, wohl infolge eines Schreibverzeichens: 1656.

zu bleiben; die abwesende aber daran etwas zu geben oder zu bezahlen niht schuldig sein.

Zum andern: so ein gesöll maister wirdt, der soll nach altem gebrauch dem handtwërckh schuldig sein, vor das so genante maisterstückh zu geben oder aufzulegen 9 fl., alsdan soll ihme handtwërckhsgewohnheit und gebrauch bewissen werden.

Zum dritten: wan ein handtwërckh gehalten wirdt und einer auf die bestimbte zeit über eine halbe stundt ausbleibt oder nit erscheint ohne nothwendige geschäft, im fall aber einer etwas wichtiges zu verrichten hette und nit darzu komen kunt, derselbe solle sich durch den jungen maister entschuldigen lassen; wo aber disses nit geschehe, undt ohne einzige verhinternus aus bleiben wurde, soll disser dem handtwërckh vor seine straf ein wildt kher schuldig zu erlegen sein. Item so auch ein zusammenkunft solte gehalten werden und diss obgemeselte übertreten wurde, soll solicher gleichfahls umb ein halbes wildt kher gestraft werden.

Zum vierdten: so einer mit dem andern ungebührlicher wais reden thuet durch stichworth oder andere freventlicher weis geraizt wirdt zum schmechen, schwöhren oder fluechen, der soll umb ein wildt kher gestraft werdten, doch dem stattamman sein straff vorbehalten.

Zum fünften: so ein gesöll oder junger ein handtwërckh begehrt oder fodert, der soll schuldig sein, dem handtwörkh ein fiertel wein aufzulegen. Im fall er aber muetwilliger weis darzu getrieben oder einem sein widerparttey darzu verursacht, solle dieselbe ihme das fiertel wein widerumb zu erlegen schuldig sein.

Zum sechsten: es soll durch kainen maister unseres handtwërckhs kainer privatpersohn, burger oder bauren, daheimben in ihren heyssern, hanff, flachs oder ander gespünst, desgleichen sailstreng und strikh oder wie das nahmen hat, durch ihn, sein gesölln oder junger ausgearbweitert werden, sondern dieselb persohn soll ihr gespünst in der maister häusser oder werckhstatte tragen lassen, daselbst aufgearbweitert werden; da aber ein maister dies durch ihn oder sein gesellen, junger, wirdt übertreten, soll der dem handtwërckh 3 wildt kher aufzulegen schuldig sein.

Zum sibenten: da all hieher soll gebracht hannf, bech, auch allerley gemachte arbweit, wie die nahmen hat undt haben mag,

die soll er bey den maistern im kauf anbieten, aber keiner soll damit haussieren oder was dergleichen verkaufen, er mag hernach in der statt oder anderwertig her sein, der es nit befuegt ist; im fall ein sollicher ergriffen wirdt, soll er alsbaldt dem eltisten maister angezaigt werden, als dann sollen sie hingehen, dem herrn amtsburgermaister beklagen, daß mit ihm der gebühr nach soll gehandelt werden; da ihn aber einer ergreift, undt nit anzaigt, soll er darumben von einem ehrbaren handtwerckk gestrafft werden.

Zum achten: so ein frembter gesöll ohne wichtige ursach die articull vorzulesen verlangt oder begehrte, der soll zuvor 3 wildt kher zu erlegen schuldig sein, alsdan ihm solliches widerfahren kan.

Zum neüntem: so auch ein gesell maister wirdt, soll er schuldig sein, 3 jahr zu warthen, biß er einen lehrjung annehmen darff. Item so ein maister einen lehrjung hat, undt derselbe bey ihm daß handtwerckh erlernet und seine zeit erstreckt, alsdan soll auch ein sollicher maister widerumb 3 jahr warthen, bis er einen andern annehmen darff.

Zum zeheten: so ein frembter gesöll oder junger sich unterstehen wurde, daß hochlöbl. eltiste oder jüngste heimlicher weis hinweckh zu tragen, so sollen wir maister befuegt sein, soliche widerumb aufzurichten und von uns zu geben; solicher gesöll oder junger aber, sie megen hernach sein, wo sie imer wohlen, in keiner werckstatt zu gedulten, sondern so lang undt vill getriben werden, biß ein sollicher sich bey uns stehle; diser dan von einem ehrsamben handtwerckh umb 8 wildt kher solle gestrafft werden.

Zum eilften: so es sich ereignen wurde, daß ein maister einem andern mitmaister oder einem, der des handtwerckhs gemöß ist, sein behaussung oder werckstatt zu kaufen gebete, so sol ein sollicher maister nit mehr befuegt sein, eine andere werckstatt oder laden aufzurichten, sondern deß handtwerckh völlig entlassen undt selbes nit mehr bediehn.

Zum zwölften: soll auch der jüngste maister, wan kein gesöll oder junger in arbweit steht oder verhanden ist, schuldig sein, der frembten bursch, nach handtwerckhs gewohnheit und gebrauch, umbzuschauen. Item so auch in handwerckhsachen etwas solte auskomen undt ihn der alte maister begehrte oder

von nethen hat, er on alles weigern gehorsamben, es mag hernach mit umbsagen oder etwas anders, so daß handtwerkh anbelangent sein, verrichten und nachkomen.

Nr. 23.

### Bestallung M. Kirchers, pfarhers.

1593.

*(Registraturbuch, Band III, im AD.)*

Wir burgermaister und rathe des hailigen römischen reichs statt Schwebischen Werdt bekennen und thun kundt mennigklich, das wir den ehrwürdigen und wolgelerten herrn M. Conradum Kircher von Augspurg zu unserm pfarherr, prediger und seelsorger nachvolgender gestalt bestellt, uf- und angenommen haben:

Das er nemblich dem kirchendienst und pfarvolckh alhie in- und außerhalb der kirchen als ein getrewer hirt und seelsorger treulich und fleißig auswartten, das wort Gottes, wann und als oft es sich nach ordnung der zeit gebürt, und benantlichen alle sonntag, alle feirtag und alle mitwoch, rain und lauter nach rechtem verstandt Augspurgischer Confession und formulae concordiae mit zucht, erbarkait und beschaidenhait, one politisch schänden und schmehen, auch one benennung der personen, fürtragen, lehren und predigen solle, wie er dasselbig gegen Gott und der christlichen oberkeit getrauet zuverantwortten.

Zum andern: solle er die heilige sacramenta, als sich gebürt, mit christlicher underweisung, wörden und andacht neben und mit seinen pfarhelffern, nach gelegenheit der zeit und vile der personen, selbst raichen, auch dir kranckhen, zu denen er erfordert würd, haimsuechen, trösten, die personen, so zum ehelichen standt gegriffen, one derselben entgeltnus, vergebenlich verkündigen, die hochzeit einsegnen und seinen diaconis in allen anderen gebürlichen sachen in und außerhalb der kirchen treulich beiständig sein und helffen.

Zum dritten: soll er sich auch eines eingezogenen, erbaren und unsträflichen lebens und wandels, one ainige ärgernus, dermassen geflissenlich halten, damit sich sein christliche lehr mit einem ehrlichen christlichen leben vergleiche.

Was er auch, zum vierten, sonst der kirchen oder schuel zu gueten raichen und ersprießlich sein vermerkhen wurde, solches nach seinem besten vermügen (doch in allweg mit vorwissen und consens eines ersamen rats) anzuordnen und in das werkh zu richten, hergegen aber derselben schaden und nachteil, sovil möglich, abzuschaffen und zuverhüetten verhelfen.

Er soll auch letztlich vor einem ersamen rath allhie, irer mitburger halben, recht geben und nemen, iren gebotten und verbotten in gebürlichen sachen gehorsam sein und sonst ingemein alles dasjenig handeln, thuen und lassen, das einem frommen, fleißigen und getreuen seelsorger und pfarher nach dem wort Gottes und der christlichen oberkeit ordnung zuthun und zulassen jederzeit aignet und gebürt.

Für und umb solliche seine dienst wollen wir burgermaister und rathe ime durch unser verordnete kirchenpfleger zu järlicher pension und besoldung für alle und jede pfarliche recht und gerechtigkeit ain jedes jar besonder dreihundert gulden reinisch in müntz und nemlich jede quatterember ain viertel daran geben und bezahlen lassen.

Zum andern: soll im für das begerte getraid und holtz aus sonderlichen bewegenden ursachen jerlich vierzig gulden zu voriger seiner besoldung, der obgedachten dreihundert gulden, addiert und alle quatterember gleichfalls der vierte tait daran zugestellet und geliferet werden.

Zum dritten: soll er die inwohnung im gewonlichen pfarhof haben und dieselbige sambt seiner zugehörung gebrauchen und sonst von allen burgerlichen beschwerden, wie auch des umbgelts, gefreiet und sicher sein und bleiben.

Letzlich: so ist hierinnen auch sonderlich bedinget und abgeredt, da ain oder der ander tail dise obgesetzte articul und puncten in ainem oder mehreren nit halten, sonder denselbigen zuwider thuen oder handeln solte, das jetzo alsdann und dann als jetzo jedem tail zugelassen sein solle, dem andern ain halbjar seine dienst auf- und abzukünden und auf die abgekünzte zeit sich ein jeder seines gefallens und guetten gelegenheit nach widerumb anderwärts zu versehen guet fueg, macht und gewalt zuhaben. Begebe es sich dann, das er alters oder kranckheit halben das predigamt und kirchendienst nit mehr verrichten kōndte, so wollen wir ime in seinem alter und schwachheit der-

massen, wie es bishero gegen andern iren pfarhern oder kirchendienern allwegen auf ir alter und unvermöglichkeit beschehen ist, mit ainer jürlichen ergetzlichkeit, oder da er mit todt abgehen wurd, sein liebes weib nit verlassen, sonder dieselbe seiner treuen geleisten dienst und fridlichen wandels genießen lassen und im besten gedenckhen, alles getreulich on alle geverde.

Des zu urkundt haben wir unser und gemainer unser statt secretinsigel hiefürgetruckht. Geschehen und geben sambstags, den sechs und zwainzigsten monatstag maii nach Christi unsers lieben hern und seligmachers geburt gezelt tausent fünfhundert neunzig und drei jahr.



## Namen- und Sachregister.

Die gewöhnlichen Ziffern bedeuten die Seiten, die kleinen Ziffern beziehen sich auf die Anmerkungen. Nicht aufgenommen wurden Schlagwörter, die sehr oft vorkommen, wie Bürger, Bürgermeister, Kaiser, Privilegium, Rat, Ratherr, Reich, Schwäbisch-Württh u. a.

### A.

Abdecker, s. Nachrichten.  
Abschiedsbrief 59, 61, 77, 154 f.  
Adel 71.  
Adolf von Nassau 5.  
Advokat 35.  
Aemter des Rats 27 ff., 34, 37, 47, 66, 87.  
Ahausen, Kloster 105.  
Aichbronn 80, 81<sup>m</sup>.  
Albrecht I., deutscher König 5, 8, 120.  
Almende 26, 66 ff., 92, 98.  
Almosen, reiches, s. Reiches Almosen.  
Ammann, s. Stadtmann.  
Ammannamtgeld 38, 95.  
Amtseid 24, 28, 33, 35, 36, 47, 50, 51, 111.  
Amtsgeheimnis 34, 50, 151.  
Amtsgewalt 26 f., 36 f.  
Amtskleidung 24.  
Ansbach, Markgrafschaft 105.  
Anwalt, s. Ratseiniger.  
Apotheker 55, 72, 112.  
Appellation, s. Berufung.  
Arbeiter 75.  
Archiv 29.  
Aribo von Werd 2, 18, 102, 121, 132.  
Armenhaus 111.  
Armenpflege 27, 108 ff.  
Arzt 55, 96, 111 f., 165 f.  
Asbach 8.  
Auchsheim 7, 8.  
Aufhalten des Bürgerrechts 61, 155 f.  
Aufwandgesetze 114 f.

Augsburg 8, 19, 43, 80, 121, 122, 134, 135, 142, 147.  
—, Bischöfe von 20, 92, 142.  
Ausgaben der Stadt 28, 95 ff., 106.  
Ausmärker 77.  
Ausschüsse, s. Aemter, Büchsenmeister.  
Auswärtige Angelegenheiten 26.  
— Dienstgeschäfte 49.  
— Güter der Stadt 95.  
Autonomie, s. Selbstverwaltung.

### B.

Bader 72, 112, 113, 119, 129, 131.  
Badgasse 113.  
Badstuben 113.  
Bäckengasse 65, 79, 80, 81.  
Bäcker 72, 73, 81, 126 ff., 180 f.  
Bäumenheim 8.  
Bannleihe 19.  
Barbierer 72, 131.  
Baudingsordnung 118.  
Bauern 72.  
Baumeister 28 f., 37, 48, 51, 106, 117 f., 171.  
Baumgarten, Herren von 20.  
Baupolizei 27, 28, 117 f.  
Beamte, städtische 47 ff.  
Bedienstete, städtische 32, 47 f., 49, 51 ff., 119.  
Beerdigung 137, 139, 141.  
Befestigung 3, 4, 28, 46, 64, 65, 77, 79 f., 82, 90, 96, 104, 117.  
Beherbergung des Königs 18.  
Beholzigungsrecht 24, 29, 34, 48 ff., 57, 66 f., 76, 95, 104, 106, 112, 136 f.

Beisassen 43, 67<sup>20</sup>, 75 ff., 88, 104, 105.  
 Benkenhof 8.  
 Berg, Dorf 1<sup>1</sup>, 82, 93, 139.  
 Berufung 32, 43 f., 104.  
 Bestallungsbrief 47, 50 f.  
 Bestandbrief 60<sup>10</sup>.  
 Bettel 109, 110.  
 Beutmühle 8.  
 Biberbach, Marschall von 91, 102.  
 Bigamie 117.  
 Bleicher 54, 67.  
 Bleichwiesen 54, 67, 70<sup>10</sup>, 92.  
 Blutbann 38, 40 ff., 44, 56, 57.  
 Bodenleihe 89.  
 Bodenregal 89 f.  
 Bogmer 55.  
 Bräuer 72, 81, 100, 126 ff.  
 Bräugasse 80, 81.  
 Bräuhaus 92, 127.  
 Briefsprotokolle 60<sup>10</sup>.  
 Brotbänke 20, 91, 97, 102, 126, 129, 163 f.  
 Bruderschaften 75.  
 Brückenbau 26, 28, 64, 90, 96, 102, 104, 117, 120.  
 Brückenzoll 1, 101, 102, 103, 104, 107, 120, 164 f.  
 Brunnenbau 64, 90, 121.  
 Brunnenmeister 55, 72, 121<sup>20</sup>.  
 Büchsenmacher 72.  
 Büchsenmeister 72, 125 f., 128, 171 ff.  
 Büchschützen 31, 75.  
 Bündnisse 19.  
 Bürg 65, 80, 81.  
 Bürgeraufnahme 58 ff.  
 Bürgerleid 59 f.  
 Burg von Würth 1, 2, 3, 5, 8, 90.  
 Burgau, Markgrafen von 19, 82.  
 Burgfrieden 19, 46, 81, 82, 120; siehe auch Gebiet.  
 Burghof 8.  
 Bußen 104.  
 Buttenwiesen 20, 146.

C.

Chiemgau 2.

D.

Deggenbad 80, 81<sup>10</sup>, 113.  
 Deutschorde 54, 64, 82, 104, 111, 139.  
 Diakon 139.  
 Diener, städtische, s. Bedienstete.  
 Dienstboten 75.  
 Dienstleutbuch 51.  
 Dienstwohnung 49, 50, 51, 57, 136, 140.  
 Dillingen, Grafen von 1, 2.  
 Dirnen 54, 117.  
 Donautor 80, 81<sup>10</sup>, 93, 102, 107.  
 Drechsler 72.  
 Dreissigjähriger Krieg 7.  
 Druisheim 1<sup>1</sup>, 8.

E.

Ehebruch 117.  
 Eheleute 67, 115, 142.  
 Eheliche Geburt 59, 72, 152 f., 173.  
 Eichung 53, 132.  
 Eid 77, 140, 167; s. auch Amtseid, Bürgerleid.  
 Einiger, s. Ratseigner.  
 Einnahmen der Stadt 97 ff.  
 Eisenmeister 32, 46.  
 Emporkirche 140.  
 Ens Dorf, Kloster 3, 94.  
 Entlassung aus dem Handwerk 45, 121.  
 Erbleihe 89.  
 Erwerb des Bürgerrechts 58 ff.

F.

Fähnrich 65.  
 Färber 72.  
 Fastnacht 110, 114.  
 Feindesgefahr 51, 52, 64 f.  
 Ferdinand I., deutscher Kaiser 15<sup>11</sup>.  
 Feuerkübel 61, 118, 120; s. auch Löscheräte.  
 Feuerpolizei 27, 118 ff.  
 Feuersgefahr 52, 118 ff.  
 Finanzwesen 28, 88 ff., 106 f.  
 Fischer 1, 54, 68 ff., 72, 81, 120 f., 129 f., 158 ff.  
 Fischrecht 68 ff., 158 ff.  
 Fleischbänke 20, 91, 97, 102, 128 ff., 163 f.

Florianspfleger 31.  
 Folter 45, 54.  
 Forensen 77.  
 Forst, s. Stadtforst.  
 Franzosenkriege 7.  
 Frauen als Bürger 58, 60.  
 Freiheit der Bürger 64, 89.  
 Freijung 46 f., 74, 171.  
 Freizügigkeit 62, 64.  
 Fremde 77 f., 88, 114.  
 Fremdenpolizei 88.  
 Frieden, öffentlicher 27, 37, 38, 46,  
 122, 142.  
 Friedhof, s. Kirchhof.  
 Friedrich, Enkel Manegolds IV. 94<sup>10</sup>.  
 Friedrich, Herzog von Bayern-Lands-  
 hut 62, 156.  
 Friedrich, Pfalzgraf von Wittelsbach  
 3, 94.  
 Friedrich II., deutscher Kaiser 15<sup>9</sup>, 101.  
 Friedrich III., deutscher Kaiser 16, 18,  
 97, 99, 122, 168.  
 Frondienst 64, 98, 118.  
 Fronfeste, s. Gefängnis.  
 Fronfischer 68, 158 ff.  
 Fugger, Grafen von 8, 34, 68, 92.  
 Fuhrknechte 55, 119.

## G.

Galgen 45<sup>10</sup>, 93.  
 Ganger, Konrad, Fronfischer 69.  
 Gast 77 f.  
 Gastel, Leonhard 110.  
 Gebäude, öffentliche 26, 90 ff., 96,  
 117 f.  
 Gebiet der Stadt 19, 79 ff.  
 Gebühren 49, 59, 60 f., 73, 74, 76,  
 96, 98, 104, 130.  
 Geburt 60; s. auch Eheliche Geburt.  
 Gefängnis 32, 45, 46, 51, 75, 116,  
 117, 121, 141.  
 Gefreite Häuser 63 f., 89.  
 Gegenschreiber 53, 54, 107, 124.  
 Gehalt 48 ff., 96, 136 f., 140.  
 Geistliche 52, 58, 63, 88, 105, 135, 140.  
 Geldstrafen 45, 47, 98, 116, 117, 121.  
 Geleitsrecht 19, 55, 96, 97.

Gerber 81, 126.  
 Gerichtsprokuratoren 35.  
 Gerichtsschreiber 49.  
 Gerichtsverfassung 37 ff.  
 Geschenke 115.  
 Geschlechter 71.  
 Geschütze 5, 65, 79.  
 Geselle 73 f., 75.  
 Gesundheitspflege 27, 111 ff.  
 Getreidehandel 53, 123 f.  
 Getreidespeicher 92.  
 Gewantladen 97<sup>1</sup>.  
 Gewerbepolizei 123 ff.  
 Gewerbesteuer 98 f.  
 Gewicht, Werder 18, 27, 42, 88, 131 f.  
 Glaser 129, 131.  
 Glaubenswesen, s. Kirchenwesen.  
 Gogel, Herrenfischer 68.  
 Goldschmiede 72, 73, 74<sup>10</sup>, 115, 128,  
 152 f., 170 ff., 183 f.  
 Gräben, s. Befestigung.  
 Graisbach, Grafen von 83, 93, 94<sup>10</sup>, 95.  
 Grenzzeichen 26, 83.  
 Grubenheimer 141.  
 Grundbesitz der Stadt 88 ff.  
 Grundsteuer 98, 101, 105.  
 Gürtler 72.  
 Gustav Adolf, König von Schweden 7.

## H.

Härpfer, Fronfischer 69 f., 158 ff.  
 Hafner 72.  
 Hagenmühle 8.  
 Haiternau 68.  
 Hall 133.  
 Hallein 120, 124.  
 Handel 98, 121 ff.  
 Harburg 1<sup>1</sup>.  
 Hase, Dr. Heinrich 33, 36.  
 Hauptmann 65, 80, 82.  
 Hausleihe 89.  
 Haussteuer, s. Grundsteuer.  
 Hebammen 42, 55, 112, 115, 168.  
 Heilig-Kreuz, Kloster 2, 3, 7, 8, 18<sup>10</sup>,  
 52, 68, 78, 80, 83, 92, 104, 105 f.,  
 135, 139, 140, 141 f.  
 Heimfallsrecht 19.

Heinrich VI., deutscher Kaiser 3, 5<sup>11</sup>,  
23, 25, 29, 36, 94<sup>22</sup>, 122, 132.  
Heinrich VII., deutscher König 93<sup>22</sup>.  
Heinrich XIII., Herzog von Nieder-  
bayern 5.  
Heirat 60, 62, 72, 110.  
Heißenheim 8, 20, 31, 43, 83, 95.  
Helfenstein, Ulrich von, Landvogt 69<sup>27</sup>.  
Henker, s. Nachrichten.  
Henkerturm 54, 117.  
Herrenfischer 68.  
Herrenherbergen 115<sup>17</sup>.  
Hexenverfolgungen 141.  
Hilaria von Werd 93 f.  
Hintere Gasse 79, 80.  
Hintergern 8.  
Hintersassen, s. Beisassen.  
Hirt 55, 67, 72.  
Hochzeit 91, 110, 114, 116 f., 129 f.,  
137, 139, 140, 167, 182.  
Höchstädt 95.  
Hofgericht, kaiserliches 39, 44<sup>10</sup>.  
Holzbezugsrecht, s. Beholzigungsrecht.  
Holzhacker 54.  
Holzverkauf 52.  
Holzwart 54, 67.  
Hucker 72, 97<sup>1</sup>, 130.  
Hürnheim, Walter von 57<sup>4</sup>.  
Huldigung 16, 17, 145.  
Hussitenkriege 17.  
Hutmacher 72.

### I. J.

Jagdrecht 67 f., 95.  
Jahrmarkt 2, 18, 79, 100, 121 ff., 130 f.,  
168 ff.  
Ilbesheim, Vertrag von 7.  
Illebad 8.  
Imhof, Bürgermeister 31, 63, 139.  
Immunität 4<sup>15</sup>, 38, 46.  
Ingolstadt 69<sup>10</sup>, 80, 121.  
Johann II., Herzog von Bayern-München  
62, 156.  
Johanniskirche 31, 139, 140.  
Juden 62 f., 77, 81, 91, 107, 116, 156 ff.  
Judengasse 63, 80, 81, 91.  
Judenhaus 91.

Judenregal 19.  
Jungeselle 114.

### K.

Kaibach 70, 80, 81<sup>10</sup>, 82.  
Kaisheim 19, 20, 34, 64<sup>10</sup>, 82, 83, 104,  
105, 113<sup>10</sup>, 139.  
Kammergerichtssteuer 96.  
Kantor 135 ff.  
Kanzlei, städtische 91.  
Kaplergasse 65, 80.  
Karl Albrecht, Kurfürst von Bayern 9.  
Karl IV., deutscher Kaiser, 6, 13, 16,  
39, 76, 93<sup>22</sup>, 99, 100, 133.  
Karl V., deutscher Kaiser 24, 33, 63,  
134, 145.  
Karl VIII., König von Frankreich 17.  
Kassagewölb, s. Schatzkammer.  
Kassawesen, s. Finanzwesen.  
Kastenmeister 31, 123 f.  
Katharinentag 106.  
Kaufbrief 49, 60<sup>10</sup>.  
Kaufhaus 46, 65, 79, 91, 92, 97, 114,  
115, 118, 121, 123<sup>10</sup>, 124, 129.  
Kerzenmeister 72.  
Killischwaige 8.  
Kirchen 138 f.  
Kirchenpflege 30.  
Kirchenwesen 27, 61 ff., 138 ff.  
Kirchhof 63, 79, 140.  
Kirchsäckel 31, 110.  
Kistler 72.  
Kleiderordnungen 116.  
Kloster, s. Emsdorf, Heilig-Kreuz, Kais-  
heim.  
Klostergasse 65, 80, 81<sup>10</sup>.  
Kobelsbad 113.  
Königsbann 19, 122.  
Königsmühle 8.  
Konfisziertes Gut 98.  
Konrad II., deutscher Kaiser 2, 18, 102,  
121.  
Konrad IV., deutscher König, 15<sup>11</sup>.  
Konradin, Herzog von Schwaben 5,  
8, 15, 93<sup>22</sup>.  
Konstantinopel 2.  
Konstanz 102.

Kornmesser 53, 123 f.  
 Krämer 71 f., 118.  
 Kramläden 91, 97.  
 Krankenpflege 27, 110.  
 Kreissteuer 96.  
 Kreistage 48, 96.  
 Kreuzhof 93.  
 Kreuztor 80.  
 Kriegswesen 27, 65, 96; s. auch Feindes-  
 gefahr, Reichskriege.  
 Kürrecht 4.  
 Kürschner 72, 131.  
 Kundschaftsgänger 32, 37, 42.  
 Kupferschmiede 72.

L.

Landvogt 13, 38, 43, 55 ff., 96.  
 Lauterbach 8.  
 Lederertor 80, 92, 107<sup>a</sup>, 110, 127.  
 Lederervorstadt 80, 81, 82, 124, 140<sup>b</sup>.  
 Lederstadt 83, 140<sup>c</sup>.  
 Lehen der Stadt 20, 145 f.  
 Lehensträger 20, 32, 145 f.  
 Lehrling 73 f., 75, 153, 172 ff.  
 Leibeigenschaft 58, 72, 152.  
 Leibesstrafen 45.  
 Leihe 89.  
 Leipziger Stipendium 31, 109 f.  
 Leo IX., Papst 2.  
 Leonhardskirche 138, 140.  
 Leprosenhaus, s. Siechenhaus.  
 Leuchtenberg, Wolenza von 94<sup>aa</sup>.  
 Loch, s. Gefängnis.  
 Loderer 72, 91, 115, 125, 127 f., 184 ff.  
 Löscheräte 119.  
 Lohn 47, 96, 136 f., 140.  
 Ludwig der Bayer, deutscher Kaiser  
 5, 14, 15, 39, 92.  
 Ludwig der Gebartete, Herzog von  
 Bayern 6, 17.  
 Ludwig der Reiche, Herzog von Bayern  
 6, 23.  
 Ludwig der Strenge, Herzog von Bay-  
 ern 5, 15.

M.

Maler 72.  
 Manegold I. von Werd 2, 18, 102, 121.

Manegold II. von Werd 2.  
 Manegold III. von Werd 3, 94<sup>aa</sup>.  
 Manegold IV. von Werd 3, 93, 94<sup>aa</sup>,  
 140.  
 Mangmeister 54, 67.  
 Mangoldstein 1<sup>b</sup>, 70.  
 Marktgericht 37.  
 Marktplatz 25, 45<sup>aa</sup>, 46, 50, 52, 79,  
 90, 91, 97, 121; s. auch Obermarkt  
 und Untermarkt.  
 Marktpolizei 27.  
 Marktrecht 4<sup>aa</sup>, 18, 37, 43, 131 f.;  
 s. auch Jahrmarkt, Wochenmarkt.  
 Marktzoll 20, 102, 103, 104, 163 f.  
 Martini 13, 62, 95, 110, 115, 168.  
 Maß, Werder, 18, 27, 42, 88, 131 f.  
 Matthias, deutscher Kaiser 69<sup>aa</sup>.  
 Mauern, s. Befestigung.  
 Maurer 55, 72, 118, 119 f.  
 Maximilian, Herzog von Bayern 7.  
 Maximilian I., deutscher Kaiser 8, 18,  
 40, 63, 68<sup>aa</sup>, 69<sup>aa</sup>, 168.  
 Mayershof 8.  
 Mayrhöfereck 65, 80, 81<sup>aa</sup>.  
 Meister 73 f., 115, 172 ff.  
 Meistersinger 73.  
 Melber 72.  
 Mertingen 8, 46, 68.  
 Messerschmiede 72.  
 Meßner 122<sup>aa</sup>, 137, 140.  
 Metzger 72, 81, 105, 126 ff.  
 Michaelskapelle 139.  
 Mobiliensteuer 98 f.  
 Müller 72.  
 München 121, 158.  
 Münzgasse 65, 80, 81<sup>aa</sup>.  
 Münzmeister 52, 132 ff.  
 Münzwesen 18, 27, 52, 98, 132 ff.  
 Munningen 1<sup>b</sup>.  
 Musikanten 114, 115 f., 167.

N.

Nachlaß 19, 97.  
 Nachrichten 45, 54, 117.  
 Nachsteuer 61, 64<sup>b</sup>, 97, 98, 99, 105,  
 156.  
 Nacktenbekleidung 31, 109.

Narrenhäuslein 45, 114, 167.  
 Neuburg 121; s. auch Pfalzneuburg.  
 Neujahr 114.  
 Niederlagsrecht 103, 123.  
 Niederösterreich 2.  
 Nikolauskapelle 139.  
 Nördlingen 80, 121.  
 Nordheim 1<sup>1</sup>, 8, 142.  
 Nürnberg 43, 80, 121, 122.

O.

Oberbaummeister 28.  
 Obere Vorstadt 80, 81<sup>10</sup>, 82, 139, 140.  
 Obereck 80, 81<sup>10</sup>, 136<sup>2</sup>.  
 Oberes Tor 65, 80, 82, 107.  
 Obermarkt 2, 65, 80, 81<sup>10</sup>.  
 Obermayr Dr., sächsischer Hofrat 31, 109.  
 Oberrichtergasse 79.  
 Oelgasse 65, 80, 81<sup>10</sup>; s. auch Judengasse.  
 Oesterreichischer Erbfolgekrieg 7.  
 Oettingen, Grafen von 1, 15<sup>10</sup>, 19, 82, 105.  
 Ordnung, öffentliche 27.  
 Organist 140.  
 Otto I., deutscher Kaiser 120.  
 Otto II., deutscher Kaiser 101.  
 Otto III., deutscher Kaiser 2, 18, 102, 121, 132.  
 Otto VII., Pfalzgraf von Wittelsbach 94<sup>2</sup>.

P.

Pantoffelmacher 131.  
 Pappenheim, Herren von 20, 57<sup>1</sup>, 69<sup>10</sup>, 102, 156, 163.  
 Paten 115.  
 Patrizier 71.  
 Passau 124.  
 Pavia, Vertrag von 6<sup>10</sup>.  
 Pfahlbürger 77 f., 81, 105.  
 Pfalzneuburg 19, 20, 33, 82, 83, 92, 95, 105.  
 Pfarrer 112, 139 f., 192 ff.  
 Pfarrkirche 2, 3, 79, 97<sup>1</sup>, 135, 138 ff., 168.  
 Pfarrturm 52, 65, 107, 119.

Pflaster, s. Straßenpflaster.  
 Pflasterer 54, 79.  
 Pflasterzoll 79, 97, 103.  
 Pflegekinder 67.  
 Pfleger, bayerischer 23, 56, 62, 156 ff.  
 Pfleggasse 65, 79, 80, 81<sup>10</sup>.  
 Pflegehaus 43, 46, 82, 95.  
 Pflegschaften 30 f., 66, 108 ff.; s. auch Ämter.  
 Pfundzoll 103, 104.  
 Prädikant 139.  
 Pranger 45.  
 Prostitution 117.  
 Protokoll 48 f., 51, 53, 60<sup>10</sup>.  
 Publikation von Verordnungen 88.  
 Pulver 118.

R.

Rastatter Frieden 7.  
 Rat, geheimer 24, 28, 34 f., 37, 50.  
 Rat, großer 24, 25, 28, 31, 32 ff., 41, 60, 87, 88.  
 Rathaus 25, 29, 32, 34, 42, 46, 48, 49, 51, 67<sup>2</sup>, 79, 90, 97<sup>1</sup>, 168.  
 Rathausplatz 80, 81<sup>10</sup>.  
 Ratsdiener, s. Stadtknechte.  
 Ratseiniger 23, 31, 34, 35, 41, 52, 88, 119.  
 Ratsschreiber, s. Stadtschreiber.  
 Rauch, eigener 59, 67, 74, 76.  
 Regel, Patrizier 63, 71<sup>2</sup>.  
 Regel-Doyningerspende 30, 108.  
 Regensburg 69<sup>10</sup>, 121, 122, 124, 135, 163, 170.  
 Registraturbücher 60<sup>10</sup>.  
 Reiches Almosen 20, 30, 108 f., 146.  
 Reichshofrat 43, 44 f., 142.  
 Reichskammergericht 44.  
 Reichskriege 17, 96.  
 Reichsmatrikel 14, 17.  
 Reichspflege 2, 8 f., 20, 34, 42 f., 56 f., 67 f., 83, 94<sup>2</sup>, 95, 148.  
 Reichssteuer 13 f., 15<sup>10</sup>, 66, 76, 95 f., 105.  
 Reichstage 20, 48, 96, 146 f.  
 Reichsvogt 55 ff., 93<sup>2</sup>.  
 Reinlichkeitspolizei 27, 113.  
 Reisepaß 153 f.

Reisensammeln 111.  
Rektor, s. Schulmeister.  
Religion, s. Kirchenwesen.  
Ried 3<sup>o</sup>, 80, 81, 82, 92, 111, 113,  
119, 139.  
Riedlingen 92<sup>17</sup>, 121, 132<sup>7</sup>.  
Riedtor, s. Wörnitztor.  
Riesgau 1.  
Rißmann, Andreas, Kaplan 108.  
Römermonat 14.  
Rotes Tor 80.  
Rotgerber 72, 131.  
Rottmeister 64, 80.  
Rudolf, Herzog von Bayern 5, 8.  
Rudolf I. von Habsburg, deutscher  
Kaiser 38.  
Rudolf II., deutscher Kaiser 7, 14,  
123, 142, 168.  
Ruhestörung 42, 45, 88, 114, 167.  
Rupert, Pfalzgraf von Wittelsbach 6.

S.

Sackträger 53, 124.  
Säckler 72, 131.  
Sägemühle 92.  
Salzbeamter 53, 124.  
Salzgasse 80, 81<sup>10</sup>.  
Salzhandel 53, 92, 98, 123, 124.  
Salzmänner 53, 124.  
Salzstadel 91, 92, 124.  
Sattler 72.  
Schäffler 72.  
Scharwächter 52, 64, 72, 88.  
Schatzkammer 29, 106.  
Schellenberg 7.  
Scherenschleifer 131.  
Schießerhof 83.  
Schießstatt 55, 75, 93.  
Schiffmeister 120 f.  
Schlachthaus 92, 113, 118, 126, 127.  
Schlagschatz 134.  
Schlosser 72, 170 ff.  
Schmaleck, Mechtild v. 94<sup>23</sup>.  
Schmalkaldischer Krieg 7.  
Schmiede 55, 72, 118, 170 ff.  
Schmutter 68.  
Schneider 72, 128, 131.

Schrandteck 80, 81<sup>10</sup>.  
Schranne 32, 65, 91, 92, 109, 123 f.  
Schrannenordnung 123.  
Schreiner 72.  
Schüler 117<sup>20</sup>, 135 ff.  
Schuldbrief 49, 60<sup>10</sup>.  
Schuldbuch 60<sup>10</sup>, 107.  
Schulden 14, 96 f., 116.  
Schulgeld 136 f.  
Schulmeister 72, 136 ff.  
Schuster 72, 126 f., 129 ff., 177 ff.  
Schutzbürger 63.  
Schwadmühle 8.  
Schwenningen 20.  
Sebastiansbruderschaft 31, 75.  
Seckendorf, Georg von 57<sup>1</sup>.  
Seelnonnen 55.  
Seiler 72, 127, 131, 189 ff.  
Selbstmörder 141.  
Selbstverwaltung 4, 26, 87.  
Sieber 72, 131.  
Siebziger, s. Rat, großer.  
Siechenhaus 30, 93, 111.  
Siechenpflege 20, 30 f.  
Siegel 4, 29 f.  
Sigismund, deutscher Kaiser 6, 16,  
17, 39, 56, 64<sup>7</sup>, 69<sup>28</sup>, 99, 100, 102.  
Sittenpolizei 27, 113 ff.  
Sitzungen des Rats 25, 27, 34, 48, 50.  
Sitzungsentschädigung 24, 96.  
Söldner 18.  
Spanischer Erbfolgekrieg 7.  
Speyer 147.  
Spielen 116, 138.  
Spindelhof 68.  
Spital 20, 92, 111.  
Spitalkirche 138 f.  
Spitalpflege 30, 140.  
Sporer 72, 170 ff.  
Sporergasse 91.  
Sporteln 98.  
Stadelhof 8.  
Stadelmeister 53, 124 f.  
Stadtadvokat 50 f., 150 f.  
Stadtammann 4, 23, 24, 31, 34, 37 ff.,  
52, 54, 55 f., 62, 88, 100, 112, 113,  
116, 117<sup>20</sup>, 119, 126, 131, 138, 156 ff.

Stadtboten, s. Stadtknechte.  
 Stadtbuch 60.  
 Stadteiniger, s. Ratseiniger.  
 Stadtforst 20, 24, 29, 48, 51 ff., 57,  
 66, 67, 76, 83, 93 ff., 106.  
 Stadtgericht 37 ff.  
 Stadthof 28, 90.  
 Stadtkasten 31, 32, 91, 110, 123<sup>15</sup>,  
 124.  
 Stadtknechte 42, 44, 45, 46, 51, 72,  
 88, 119.  
 Stadtmühle 92, 101.  
 Stadtpfarrkirche, s. Pfarrkirche.  
 Stadtpfleger 8<sup>17</sup>, 40, 42, 57, 67, 95.  
 Stadtrigiment der Bürger 66.  
 Stadtschreiber 23, 29, 34, 35, 36, 48 ff.,  
 67, 91, 98, 147.  
 Stadtstein 45, 116, 168.  
 Stadtsteuer, s. Grundsteuer.  
 Stadtverweis 45, 47, 49, 100, 116, 117.  
 Stadtviertel 80.  
 Stadtwage 52, 90 f., 107.  
 Stadtzoll 107<sup>16</sup>; s. auch Zoller.  
 Städtetage 48<sup>5</sup>.  
 Stege 26, 96, 102, 120.  
 „Stein“ 29, 90.  
 Steinach 3, 65, 80, 81<sup>14</sup>, 127.  
 Steingasse 79, 80.  
 Stephan III., Herzog von Bayern-Ingol-  
 stadt 62, 102, 133, 156, 164.  
 Steuerbefreiung 49, 50, 62, 112, 166.  
 Steuerherren 106.  
 Steuerlisten, Steuerbücher 29, 49, 60<sup>10</sup>,  
 106.  
 Steuern 27, 61, 63, 64, 67, 77, 96,  
 98 ff., 105, 106, 140; siehe auch  
 Reichssteuer.  
 Stiftungen 30 f., 108 ff.  
 Straßenbau 26, 28, 64, 90, 104, 114,  
 120, 121.  
 Straßenpflaster 26, 79, 121.  
 Straßenpolizei 27.  
 Syndikus, s. Ratseiniger.

### T.

Tagelöhner 72, 76.  
 Tanzhaus, s. Kaufhaus.

Taufen 115, 167 f.  
 Tauschbrief 60<sup>10</sup>.  
 Taxen, s. Gebühren.  
 Tingen 121.  
 Todesstrafe 44, 117.  
 Tore 3, 46, 51, 64, 79, 80, 88, 90,  
 96, 110.  
 Torwärter 51, 107.  
 Traunstein 2.  
 Trommeln 114.  
 Truchseß, s. Waldburg.  
 Tuchscherer 72, 115.  
 Türkenhilfen 14, 96.  
 Türkenkriege 17.  
 Türmer 52, 72, 115, 119.  
 Turm, siehe Befestigung, Gefängnis,  
 Pfarrturm.

### U.

Uhrmacher 72.  
 Ulm 43, 69<sup>18</sup>, 80, 82, 121.  
 Ulrich, Graf von Württemberg 15, 57.  
 Ulrichskirche, s. Pfarrkirche.  
 Ungeld 18, 53, 99 ff., 105, 107, 112,  
 124.  
 Ungeldbefreiung 49, 50, 105.  
 Ungeldebuch 53, 60<sup>10</sup>, 107, 124.  
 Ungerische Testamentspflege 31, 110,  
 111.  
 Unschlittmonopol 105.  
 Unser Frauen-Pflege, s. Kirchenpflege.  
 Unsittlichkeiten 116 f., 138.  
 Unterhalt des Königs 18.  
 Unterhölberg 8.  
 Unterkeufel 53, 123.  
 Untermarkt 2, 65, 80, 81<sup>10</sup>, 112, 136<sup>6</sup>.  
 Unterrichtswesen 27, 135 ff.  
 Urfahrtshof 8, 20, 68, 120.  
 Urfehde 45, 148 ff.  
 Ursulagasse 80, 81<sup>10</sup>.  
 Ursulakapelle 139.

### V.

Veitskapelle 139.  
 Vellbacherhof 8.  
 Verlust des Bürgerrechts 61.  
 Verpfändung der Stadt 5, 6, 8, 15 ff.,  
 89.

Verschwägerte 28.  
Verstümmelung, körperliche 44.  
Verteidigung der Stadt 64, 78, 80.  
Verwaltungskosten 96.  
Verwandte 28.  
Verweser 41; s. auch Vogt.  
Vetter, Patrizier 63 f., 91, 107.  
Viktualienpolizei 27, 113.  
Visierer 52 f., 107, 124.  
Vogt 23, 57, 95.  
Vohburg 69<sup>10</sup>.  
Volksbelustigungen 27, 115 f.  
Vorstädte 65, 80<sup>10</sup>, 82.

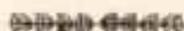
W.

Wachbefreiung 49, 50, 112, 166.  
Wachdienst 5, 52, 64.  
Wachkreuzer 52, 64, 76.  
Wälder 54, 67<sup>10</sup>.  
Wagen 54, 132.  
Wagmeister 54, 132.  
Wagner 72, 131, 170 ff.  
Wahl 24, 27, 47, 66, 70 f.  
Waldburg, Truchseß v. 20, 146.  
Waldner, Johann, Stadtpfleger 109.  
Walkmühle 54, 67, 92, 127.  
Wannenmacher 72.  
Wappen 29, 128, 134.  
Warenschauer 125 ff.  
Wasserrecht 120 f.  
Wasserzoll 102 f., 107.  
Weber 72, 125.  
Wechselbrief 60<sup>10</sup>.  
Wegebau 26, 96, 102, 104, 107, 120, 121.  
Wehrpflicht, s. Kriegswesen.  
Weide 67, 92, 93<sup>11</sup>.  
Weihnachten 115, 168.  
Weinhandel 52 f., 98, 123, 124 f.  
Weinkeller 91, 124 f., 141.  
Weinordnung 124.

Weinschreiber 52 f., 72, 107, 124.  
Weinschröter 125.  
Weißgerber 72, 128, 131.  
Werd, Herren von 2 f., 8, 18, 23, 70,  
94, 132, 138.  
Westfälischer Frieden 7, 20<sup>11</sup>.  
Wien 44<sup>10</sup>, 120.  
Wirte 72, 88, 105, 114 f., 124 f., 129 f.,  
182.  
Wochenmarkt 2, 18, 79, 121 ff., 131,  
168 ff.  
Wördthölzlein 70<sup>10</sup>, 93<sup>11</sup>, 117.  
Wörmitztor 2<sup>1</sup>, 45<sup>11</sup>, 80, 82, 92, 93,  
102, 107, 113, 127.  
Worms 14.

Z.

Zahlmeister 53.  
Zeichenmeister 125, 184 ff.  
Zeughaus 32, 118.  
Zeugnisfähigkeit 117.  
Ziegelstadel 93.  
Zimmermeister 55, 72, 118, 119 f.  
Zinngießer 72.  
Zinsbrief 49, 60<sup>10</sup>.  
Zinser 72.  
Zirgesheim 20, 92, 140.  
Zivilgericht 37, 42.  
Zollbefreiungen 4, 104, 106.  
Zollbuch 60<sup>10</sup>, 107.  
Zoller 52, 91, 107.  
Zollrecht 1, 18, 34, 97, 101 ff., 107,  
120, 123.  
Zollstätten 51, 52, 107.  
Zuckerbäcker 112, 127 f.  
Zünfte 26, 33, 47, 59, 71 ff., 115,  
125 ff.  
Zunftknechte 73, 171.  
Zusam 68, 160.  
Zwanzigerrat, s. Rat, großer.



KNIHOVNA AV ČR

**DISS 1391**



01391/20